



Straßburg, 1. März 2006

ECRML (2006) 1

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

ANWENDUNG DER CHARTA IN DEUTSCHLAND

Zweiter Überprüfungszeitraum

- A. Bericht des Sachverständigenausschusses**
- B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland**

NICHTAMTLICHE ÜBERSETZUNG

**Für den Europarat ist nur der Text
in den Amtssprachen
Französisch und Englisch verbindlich.**

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sieht ein Kontrollverfahren zur Bewertung der Anwendung der Charta in einem Vertragsstaat vor, um gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen, der Politik und der Anwendungspraxis der Charta in dem betreffenden Staat aussprechen zu können. Zentraler Bestandteil dieses Verfahrens ist der nach Artikel 17 der Charta gegründete Sachverständigenausschuss. Der Sachverständigenausschuss verfolgt vornehmlich den Zweck, die tatsächliche Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in einem Staat zu untersuchen, dem Ministerkomitee über seine Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen eines Staates zu berichten und gegebenenfalls den betreffenden Vertragsstaat dazu zu bewegen, weitergehende Verpflichtungen zu übernehmen.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe hat das Ministerkomitee in Übereinstimmung mit Artikel 15.1 der Charta Regelungen für die Regelmäßigen Berichte, die die Staaten dem Generalsekretär vorzulegen haben, verabschiedet. Die jeweiligen Berichte sind von den Regierungen zu veröffentlichen. Nach den Regelungen haben die Staaten über die konkrete Anwendung der Charta, die allgemeine Politik in Bezug auf die unter Teil II geschützten Sprachen und ausführlich über alle Maßnahmen Rechenschaft abzulegen, die zur Anwendung der Bestimmungen ergriffen wurden, die für die einzelnen nach Teil II der Charta geschützten Sprachen ausgewählt wurden. Demnach ist es die vorderste Aufgabe des Sachverständigenausschusses, die in dem jeweiligen Regelmäßigen Bericht enthaltenen Informationen in Bezug auf alle relevanten Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates zu untersuchen.

Der Sachverständigenausschuss hat die Aufgabe, die bestehenden gesetzlichen Regelungen und die tatsächliche Anwendungspraxis in jedem Staat in Bezug auf die dort vorhandenen Regional- oder Minderheitensprachen zu bewerten. Seine Arbeitsmethoden entsprechen dieser Aufgabe. Der Ausschuss gewinnt Informationen von den jeweiligen Behörden und von unabhängigen Quellen innerhalb des Staates, um einen gerechten und ausgewogenen Überblick über die tatsächliche Sprachenlage zu bekommen. Nach einer ersten Untersuchung eines Regelmäßigen Berichts legt der Ausschuss dem betreffenden Staat gegebenenfalls eine Reihe von Fragen vor, die seiner Ansicht nach der weiteren Klärung oder einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen. Diesem schriftlichen Verfahren folgt gewöhnlich ein Ortsbesuch einer Delegation des Ausschusses in dem betreffenden Staat. Während dieses Besuchs trifft die Delegation mit Organisationen und Verbänden zusammen, deren Arbeit eng mit dem Gebrauch der relevanten Sprachen verbunden ist, und konsultiert die Behörden zu Problemen, von denen er Kenntnis erlangt hat.

Nach Abschluss dieses Verfahrens verabschiedet der Sachverständigenausschuss seinen eigenen Bericht. Dieser Bericht wird dem Ministerkomitee vorgelegt, zusammen mit Vorschlägen für Empfehlungen, die das Ministerkomitee nach eigenem Ermessen an den betreffenden Staat richten könnte.

INHALT

A.	Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland.....	4
	Kapitel 1.Hintergrundinformationen	4
1.1.	Die Ratifizierung der Charta durch Deutschland	4
1.2.	Die Arbeit des Sachverständigenausschusses.....	4
1.3.	Darstellung der Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland: Aktualisierung.....	5
1.4.	Allgemeine Fragen bei der Bewertung der Anwendung der Charta durch Deutschland.....	5
	Kapitel 2.Die Bewertung des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Teil II und III der Charta	7
2.1.	Die Bewertung in Bezug auf Teil II der Charta	7
2.2.	Die Bewertung in Bezug auf Teil III der Charta	13
	2.2.1. <i>Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein</i>	16
	2.2.2. <i>Obersorbisch im obersorbischen Sprachraum im Freistaat Sachsen</i>	23
	2.2.3. <i>Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachraum in Brandenburg</i>	36
	2.2.4. <i>Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein:</i>	49
	2.2.5. <i>Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum in Niedersachsen</i>	62
	2.2.6. <i>Niederdeutsch in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein</i>	73
	2.2.7. <i>Romanes im Bundesland Hessen</i>	124
	Kapitel 3.Schlussfolgerungen	134
3.1.	Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees.....	134
3.2.	Ergebnisse des Sachverständigenausschusses im zweiten Überprüfungszeitraum	135
	Anhang I: Ratifizierungsurkunde	140
	Anhang II: Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland.....	141
B.	Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta in Deutschland	179

A. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland

Verabschiedet am 16. Juni 2005 durch den Sachverständigenausschuss und dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt gemäß Artikel 16 der Charta

Kapitel 1. Hintergrundinformationen

1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Deutschland

1. Die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* (im Folgenden „die Charta“ genannt) wurde am 5. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Durch Bundesgesetz (zur Umsetzung der Charta) vom 09. Juli 1998 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates (Länderkammer) der Charta zugestimmt. Das Gesetz wurde am 16. Juli 1998 im Bundesgesetzblatt verkündet und die Ratifikationsurkunde am 16. September 1998 beim Europarat hinterlegt. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Nach dem Gesetz gilt die Charta in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht, einschließlich Landesgesetze, bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist, gemäß dem Grundsatz der *völkerrechtsfreundlichen Auslegung*.

2. Nach Artikel 15 Absatz 1 der Charta sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle drei Jahre in einer vom Ministerkomitee vorgeschriebenen Form einen Bericht vorzulegen¹. Am 7. April 2004 haben die deutschen Behörden dem Generalsekretär des Europarats ihren zweiten Regelmäßigen Bericht vorgelegt.

3. In seinem vorangegangenen Bericht über Deutschland (ECRML (2002) 1) hat der Sachverständigenausschuss der Charta (im Folgenden „der Sachverständigenausschuss“ genannt) einige Bereiche umrissen, wo es hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens, der Politik und der praktischen Umsetzung Verbesserungsmöglichkeiten gäbe. Das Ministerkomitee hat den Bericht des Sachverständigenausschusses zur Kenntnis genommen und Empfehlungen verabschiedet (RecCHL (2002) 1), die an die deutschen Behörden gerichtet waren.

1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses

4. Dieser zweite Bericht basiert auf den Informationen, die der Sachverständigenausschuss dem zweiten Regelmäßigen Bericht Deutschlands entnommen sowie in Gesprächen mit Vertretern einiger Regional- bzw. Minderheitensprachen in Deutschland und Vertretern deutscher Behörden während Ortsbesuchen in der Zeit vom 13. bis 17. September 2004 gewonnen hatte. Der Sachverständigenausschuss erhielt eine Reihe von Stellungnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Charta von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen.

5. In dem vorliegenden zweiten Bericht konzentriert sich der Sachverständigenausschuss auf jene Bestimmungen und Punkte sowohl in Teil II als auch in Teil III, die dem ersten Bericht zufolge Anlass zu besonderen Problemen gegeben haben. In seinem Bericht wird der Sachverständigenausschuss insbesondere der Frage nachgehen, wie die deutschen Behörden auf die vom Sachverständigenausschuss angesprochenen Probleme und, sofern zutreffend, auf die Empfehlungen des Ministerkomitees reagiert haben. Zunächst werden noch einmal die wesentlichen Aspekte der einzelnen Probleme in Erinnerung gerufen. Anschließend wird auf die Randnummern im ersten Bericht Bezug genommen, in denen die Begründung des Sachverständigenausschusses dargelegt ist², bevor die Reaktion der deutschen Behörden bewertet wird. Der Sachverständigenausschuss wird auch auf die Probleme eingehen, auf die man im Verlauf des zweiten Überprüfungszeitraums aufmerksam geworden ist.

¹ MIN-LANG (2002) 1 Rahmenvorschriften des Ministerkomitees des Europarats für regelmäßige Dreijahresberichte

² Die im ersten Evaluierungsbericht [MIN-LANG (2002) 4 final] durch Einrahmung hervorgehobenen Passagen sind im vorliegenden zweiten Bericht durch Unterstreichung gekennzeichnet.

6. Der vorliegende Bericht enthält ausführliche Feststellungen, die von den deutschen Behörden bei der Entwicklung ihrer Regional- oder Minderheitensprachenpolitik unbedingt berücksichtigt werden sollten. Auf der Grundlage dieser ausführlichen Feststellungen hat der Sachverständigenausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Charta allgemeine Vorschläge für die Ausarbeitung eines zweiten vom Ministerkomitee an Deutschland zu übergebenden Empfehlungskatalogs aufgelistet (siehe Kapitel 3.3 des vorliegenden Berichts).

7. Der vorliegende Bericht geht von der politischen und rechtlichen Lage in Deutschland aus, die zum Zeitpunkt des zweiten Ortsbesuchs des Sachverständigenausschusses vorherrschte (13.-17. September 2004). Der Sachverständigenausschuss ist sich dessen bewusst, dass sich die Situation seit seinem Besuch im Hinblick auf Gesetzgebung und Praxis möglicherweise verändert hat. Diese Veränderungen werden im nächsten Bericht des Sachverständigenausschusses über Deutschland berücksichtigt werden.

8. Der vorliegende Bericht wurde am 16. Juni 2005 vom Sachverständigenausschuss angenommen.

1.3. Darstellung der Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland: Aktualisierung

9. Für eine grundlegende Darstellung der Lage hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland verweist der Sachverständigenausschuss auf die relevanten Randnummern des ersten Berichts (Randnummern 7 bis 40). Die in den Geltungsbereich der Charta fallenden Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland sind Dänisch, Obersorbisch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Niederdeutsch sowie die Sprache Romanes der Sinti und Roma.

10. Der Sachverständigenausschuss würde weitere reichende Informationen über die demografische Entwicklung in den sorbischsprachigen Gebieten in Sachsen und Brandenburg begrüßen. Er bestärkt die nördlichen Bundesländer darin, Maßnahmen zu ergreifen, um verlässlichere und aktuellere Daten über die Lage im Hinblick auf das Niederdeutsche zu gewinnen.

11. Während seines zweiten Ortsbesuchs traf der Sachverständigenausschuss mit Vertretern von Organisationen zur Förderung der preußischen/prußischen Sprache zusammen. Der Sachverständigenausschuss hat großes Verständnis für die Sorgen dieser Organisationen, doch aufgrund der ihm vorliegenden Informationen ist er der Ansicht, dass die Charta in diesem Fall keine Anwendung findet.

1.4. Allgemeine Fragen bei der Bewertung der Anwendung der Charta durch Deutschland

12. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Dialog zwischen den Behörden und den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen bezüglich der Umsetzung der Charta fortgesetzt wurde. Insbesondere wurden der erste Bericht des Sachverständigenausschusses und der zweite regelmäßige Bericht Deutschlands mit Vertretern der Sprachgruppen auf einer Implementierungskonferenz diskutiert und die schriftlichen Kommentare der Sprachgruppen wurden dem zweiten regelmäßigen Bericht beigefügt. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diesen transparenten Ansatz sehr und bestärkt die Behörden darin, diesen Dialog mit Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen weiter zu verfolgen.

13. Im Wege einer zweiten Erklärung, die am 21. März 2003 beim Generalsekretariat des Europarats registriert wurde, hat sich Deutschland verpflichtet, in Bezug auf das Gebiet des Bundeslandes Hessen zusätzliche Bestimmungen der Charta auf die Sprache Romanes anzuwenden. Dies bedeutet eine Ausdehnung des Schutzes nach Teil III auf die Sprache Romanes in Hessen, da die in Artikel 2 Absatz 2 der Charta für den Schutz nach Teil III geforderte Mindestzahl von 35 Absätzen oder Unterabsätzen erreicht worden war. Darüber hinaus hat Deutschland den Geltungsbereich des Schutzes nach Teil III auf die Sprachen Nordfriesisch und Saterfriesisch ausgedehnt. Der Sachverständigenausschuss lobt die deutschen Behörden für ihre dynamische Herangehensweise an die Ratifizierungsurkunde.

14. Der Sachverständigenausschuss erkennt den Schutz der Sprache Romanes nach Teil III als eine bedeutende politische Geste an. Während seines Ortsbesuchs nahm er allerdings zur Kenntnis, dass den von den deutschen Behörden anerkannten zwei Dachorganisationen und dem Hessischen Landesverband der Sprecher des Romanes zufolge unter den Sprechern des Romanes nicht der Wunsch besteht, ihre Sprache zu standardisieren oder zu kodifizieren. Folglich wurden keine Anstrengungen in diese Richtung unternommen. Allerdings stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass viele der nach Teil III eingegangenen

Verpflichtungen verlangen, dass es eine standardisierte Schriftform der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache gibt.

15. In seinem ersten Bericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die wirksame Durchführung einiger Bestimmungen der Charta in Deutschland durch das Fehlen spezifischer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen in einigen Bereichen (Verwaltung, Justiz, Medien usw.) behindert wurde. Deshalb legte er den Behörden nahe, spezifische Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen in den verschiedenen von der Charta erfassten Bereichen, insbesondere Verwaltung und Rechtspflege, einzuführen. Im zweiten Regelmäßigen Bericht bekräftigen die deutschen Behörden ihre Haltung, dass durch den Status der Charta als Bundesgesetz – das innerstaatliche Gesetzgebung [domestic law] bricht, soweit die betreffenden Regelungen der Charta selbst bereits unmittelbar anwendbar sind – die uneingeschränkte Einhaltung der Charta ausreichend gewährleistet ist.

16. Der Sachverständigenausschuss vertritt hier eine andere Auffassung. Er bekräftigt seine Ansicht, dass es angesichts des Fehlens von Durchführungsmaßnahmen unrealistisch ist zu erwarten, dass ein Beamter, der in seiner täglichen Arbeit mit Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen zu tun hat, die Bestimmungen der Charta unmittelbar anwendet. Der Sachverständigenausschuss verweist auf die Begründung im Anhang zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG) (*Drucksache 15/3150*), in der es heißt, dass dieses Gesetz notwendig sei, um gesetzliche Unsicherheiten zu vermeiden und Gesetzeslücken, die trotz der Ratifizierung der Charta nach wie vor bestehen, zu schließen. Der Sachverständigenausschuss hält es auch für unwahrscheinlich, dass sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen unter Berufung auf die Charta gegen eventuell bestehende nachteilige Praktiken wehren, zum einen, um nicht als „Querulanten“ dazustehen und zum anderen wegen der zu erwartenden Gerichtskosten.

Kapitel 2. Die Bewertung des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Teil II und III der Charta

2.1. Die Bewertung in Bezug auf Teil II der Charta

17. Zum Zeitpunkt der Ratifizierung wurde von den deutschen Behörden verlautbart, dass im Ergebnis der Rechtslage und der Verwaltungspraxis in Deutschland die Anforderungen einer Reihe von Bestimmungen in Teil III in Bezug auf die Sprache Romanes im gesamten Bundesgebiet und in Bezug auf die Sprache Niederdeutsch in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) erfüllt seien. Die Gliederung des zweiten Regelmäßigen Berichts entspricht den Besonderheiten der von Deutschland hinterlegten Ratifikationsurkunde.

18. Trotzdem fallen diese Sprachen in den jeweiligen angegebenen Gebieten auch weiterhin nur unter Teil II (ausgenommen Romanes in Hessen), da die nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta erforderliche Mindestanzahl von 35 Absätzen oder Unterabsätzen nicht erreicht ist. In seinem vorliegenden Bericht hat sich der Sachverständigenausschuss dafür entschieden, der Gliederung des ersten Staatenberichts nicht zu folgen, um so eine mögliche Verwirrung hinsichtlich der unter Teil II bzw. Teil III fallenden Sprachen zu vermeiden. Allerdings hat der Sachverständigenausschuss bei der Beurteilung der Erfüllung von Artikel 7 (Teil II) in Bezug auf diese Sprachen die ihm zur Verfügung stehenden zusätzlichen Informationen berücksichtigt.

19. Der Ausschuss wird sich auf jene Bestimmungen in Teil II konzentrieren, die dem ersten Bericht zufolge besondere Probleme bereitet haben. Deshalb wird der Sachverständigenausschuss Bestimmungen, die im ersten Bericht nicht als problematisch eingestuft wurden und in Bezug auf die der Ausschuss keine neuen Informationen gewonnen hat, im vorliegenden Bericht nicht kommentieren. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um:

Artikel 7, Absatz 1.g (siehe Absätze 67-68 des ersten Berichts)

Artikel 7, Absatz 1.i (siehe Absätze 73-75 des ersten Berichts)

Artikel 7, Absatz 2 (siehe Absatz 76 des ersten Berichts)

Artikel 7, Absatz 3 (siehe Absätze 77-78 des ersten Berichts)

Artikel 7

Absatz 1

„Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

a die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;“

20. Der Schutz und die Förderung von Obersorbisch ist in der Verfassung von Sachsen, von Niedersorbisch in der Verfassung von Brandenburg und von Dänisch und Nordfriesisch in der Verfassung von Schleswig-Holstein geregelt. Dies wertet der Sachverständigenausschuss als ausdrückliche Anerkennung dieser Sprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums und als Symbol für das Engagement dieser Bundesländer zu ihrer Förderung. Allerdings gibt es keine derartigen Verfassungsbestimmungen für die Sprachen Saterfriesisch und Romanes, und von den Verfassungen der übrigen acht Bundesländer, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, enthalten lediglich diejenigen von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen.

„b. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;“

Niederdeutsch

21. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 52) hob der Sachverständigenausschuss die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den acht Bundesländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, hervor und betonte die Gefahr von Alleingängen dieser Länder. Nach der damaligen Auffassung des Ausschusses sollten Maßnahmen ergriffen werden, um eine Zusammenarbeit zwischen den Ländern mit dem Ziel sicherzustellen, die Wirkung der zur Förderung des Gebrauchs dieser Sprache ergriffenen Maßnahmen zu erhöhen. Den im zweiten Regelmäßigen Bericht von den deutschen Behörden vorgelegten Informationen zufolge (siehe Absatz 22) wurde dieser Vorschlag von den Ländern aufgegriffen, sodass es inzwischen zu diesem Zweck Konsultationen zwischen den zuständigen Landesbeamten gibt. Der Sachverständigenausschuss ist nicht über die Modalitäten und Auswirkungen dieser Konsultationen informiert worden und würde diesbezügliche ausführlichere Informationen im nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

Niedersorbisch

22. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 54) stellte der Sachverständigenausschuss die Auflösung der Gemeinde Horno, in der die niedersorbische Sprache sehr präsent war, zwecks Inanspruchnahme des Gemeindegebietes für den Braunkohletagebau fest. Der Ausschuss hob hervor, dass es bei derartigen Entscheidungen wichtig ist, zwischen dem Interesse des Schutzes von Regional- oder Minderheitensprachen einerseits und wirtschaftlichen Gesichtspunkten andererseits abzuwägen. Schließlich legte der Ausschuss den Behörden eindringlich nahe, im Falle Horno alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, für die nachteiligen Auswirkungen auf die niedersorbische Sprache Abhilfe zu schaffen.

23. Der Sachverständigenausschuss geht davon aus, dass die Wiederansiedlung der Gemeinde Horno im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) abgeschlossen worden ist. Dem Ausschuss liegen jedoch keinerlei Informationen über die praktischen Maßnahmen zur Abhilfe gegen nachteilige Auswirkungen auf die niederdeutsche Sprache im Falle der Gemeinde Horno vor und er erbittet weitere Informationen dazu im nächsten Regelmäßigen Bericht. Dem Sachverständigenausschuss ist darüber hinaus berichtet worden, dass in der Region weitere Umsiedlungen aufgrund des Braunkohletagebaus geplant oder geprüft werden. Der Ausschuss ist über diese Berichte tief besorgt und erbittet weitere Informationen dazu im nächsten Regelmäßigen Bericht.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden auf, bei Entscheidungen, die sich hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen auswirken, die Verpflichtungen Deutschlands nach der Charta angemessen zu berücksichtigen.

“c die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;“

24. Entschlossenes Vorgehen zur Förderung und zum Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen beinhaltet verschiedene Aspekte. Dazu gehören die Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, die Einrichtung von Organen, die für die Förderung dieser Sprachen zuständig sind, sowie die Bereitstellung adäquater Finanzmittel.

25. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Sachverständigenausschusses liegt entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen hauptsächlich in der Verantwortung der Länder. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Bundesregierung dessen ungeachtet Gelder bereitgestellt hat, um die Länder bei der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen zu unterstützen. Allerdings hat der Sachverständigenausschuss im aktuellen Überprüfungszeitraum festgestellt, dass bei den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen häufig große Unklarheiten bestehen, welche Behörden für den Schutz und die Förderung ihrer jeweiligen Sprache und die Umsetzung der Charta verantwortlich sind, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Das führt zu Problemen, insbesondere bei der Finanzierung. Der Sachverständigenausschuss hat festgestellt, dass die Kriterien für eine Finanzierung mit Bundesmitteln nicht eindeutig sind und es häufig keine Garantie für eine Fortsetzung der Finanzierung gibt, was sich nachteilig auf die langfristige Planung von Schutz- und Fördermaßnahmen auswirkt.

26. Bei den in Artikel 7 Absatz 1.a angesprochenen Verfassungsbestimmungen der Landesverfassungen von Sachsen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um symbolische Willensbekundungen dieser Länder, entschlossenen Maßnahmen zur Förderung ihrer Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen. Im Fall des Nordfriesischen in Schleswig-Holstein hat sich der politische Wille zu entschlossenem Handeln in der kürzlich erfolgten Verabschiedung eines Gesetzes über die Friesische Sprache (*Friesengesetz*) ausgedrückt. Das Fehlen von verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen in anderen Bundesländern deutet jedoch auf ein geringeres Engagement für Regional- oder Minderheitensprachen hin. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Förderung der Sprachen Niederdeutsch, Romanes und Saterfriesisch besonders unter dem Mangel an einer entschlossenen und strukturierten Politik der Sprachenförderung leidet.

27. Auch gibt es große Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich des institutionellen Rahmens und der für die Durchführung der Verpflichtungen Deutschlands nach der Charta zuständigen Behörden. In diesem Zusammenhang erinnert der Sachverständigenausschuss daran, dass er die wichtige Rolle des Beauftragten des Ministerpräsidenten für Minderheiten in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Durchführung der Charta und des Schutzes von Regional- oder Minderheitensprachen insgesamt lobend erwähnt hat. Im aktuellen Überprüfungszeitraum nimmt der Ausschuss erfreut zur Kenntnis, dass die Bundesregierung einen Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten ernannt hat. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn der nächste Regelmäßige Bericht Informationen über den Beitrag dieses Beauftragten der Bundesregierung zur Koordinierung der Bemühungen zur Umsetzung der Charta auf Bundesebene enthalten würde.

28. In Bezug auf die Sprachen Ober- und Niedersorbisch gibt es eine gemeinsame Förderpolitik der Länder Sachsen, Brandenburg und des Bundes, die in der Stiftung für das sorbische Volk verkörpert ist. Auf der Grundlage der Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung als Zuwendungsgeber von 1998 sollte der Bund seinen finanziellen Beitrag zugunsten der Stiftung bis zum Jahr 2006 auf die Hälfte des Anfangsbetrags (von € 8,2 Millionen auf € 4,1 Millionen) senken. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Sachverständigenausschusses hat der Bund ungeachtet dieser Vereinbarung seinen Beitrag auf dem Anfangsniveau belassen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt dies und bestärkt die deutschen Behörden gleichzeitig darin, die Vereinbarung darhingehend zu überarbeiten, die fortgesetzte Unterstützung des Bundes beim Schutz und bei der Förderung der sorbischen Sprachen darin zu verankern.

“d die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/ oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;“

29. Wie der Sachverständigenausschuss in seinem ersten Bericht (siehe Absatz 59) festgestellt hat, wird im Verkehr mit Verwaltungs- und Justizbehörden nicht zwischen Regional- oder Minderheitensprachen einerseits und extraterritorialen Sprachen andererseits unterschieden. Da es keine spezifischen Regelungen zum Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungs- und Justizbehörden gibt, sind sich Beamte und Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen der aus der Charta resultierenden Verpflichtungen der Behörden häufig nicht bewusst. Als Folge dessen und weil Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen auch die deutsche Sprache beherrschen, ist der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben in Deutschland sehr eingeschränkt.

30. In Bezug auf die Medien stellte der Sachverständigenausschuss in seinem ersten Bericht fest, dass die deutschen Behörden geltend gemacht hatten, dass sie nicht zur Einflussnahme auf die Medien berechtigt seien und deshalb keine Maßnahmen ergreifen würden, die dazu geeignet wären, die Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen in diesem Bereich zu erhöhen. Der Ausschuss hatte hervorgehoben, dass die freie Meinungsäußerung in den Medien nicht durch die Förderung oder Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Frage gestellt würde und dass es angesichts der relativen Benachteiligung von Regional- oder Minderheitensprachen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und politischen Schwäche notwendig sei, dies durch positive Maßnahmen in den traditionellen und neuen Medien zu beheben.

31. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass aufgrund des Fehlens positiver Maßnahmen zur Förderung der Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen diese in den Medien kaum eine Rolle spielen. Der Ausschuss betont erneut, dass eine solche Förderung verschiedene Formen annehmen kann und nicht notwendigerweise einen Eingriff in die Medienfreiheit impliziert. Nach dem Kenntnisstand des

Sachverständigenausschusses gibt es Mechanismen, die bereits zu einem gewissen Grad zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen genutzt werden, insbesondere die finanzielle Förderung seitens der Rundfunkanstalten der Länder, wie die Förderung des Nordfriesischen durch die ULR in Schleswig-Holstein (siehe Absätze 75 und 293 unten) oder des Saterfriesischen durch die Niedersächsische Landesmedienanstalt in Niedersachsen (siehe Absatz 362 unten). Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass diese Unterstützung noch ausbaufähig ist.

“e die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen; ”

32. In seinem ersten Bericht begrüßte der Sachverständigenausschuss die von den schleswig-holsteinischen Behörden unternommenen Anstrengungen zur Schaffung eines Forums, in dem die Vertreter der innerhalb des Landes gesprochenen Sprachen zusammenarbeiten können, und verwies insbesondere auf den Beauftragten des Ministerpräsidenten für Minderheiten. Die Einsetzung des Minderheitenbeauftragten wertete der Ausschuss als eine besonders nutzbringende Maßnahme, die auch in anderen Bundesländern und auf Bundesebene eingeführt werden könnte.

33. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten (siehe Absatz 27 oben) ebenfalls als Ansprechpartner für Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen auf Bundesebene fungieren soll und die Bundesregierung in relevanten Kontaktgremien vertritt.

Niederdeutsch

34. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 61) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Dachorganisationen, in denen die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen zusammengeschlossen sind, den Aufbau von Kontakten zwischen solchen Gruppen erleichtern und sich positiv darauf auswirken können. Der Ausschuss hob allerdings hervor, dass sich das Fehlen einer vergleichbaren Organisation für die niederdeutsche Sprache negativ auf deren Förderung auswirke. In diesem Zusammenhang nimmt der Sachverständigenausschuss mit Freude zur Kenntnis, dass im Jahr 2002 der Bundesrat für Nedderdütsch/Bundesrat für Niederdeutsch, der die gemeinsamen Interessen der Organisationen aus acht Bundesländern vertritt, gegründet wurde. Anlässlich seines Ortsbesuchs wurde der Sachverständigenausschuss von dem Vertreter des Bundesrats für Niederdeutsch darüber informiert, dass das Institut für Niederdeutsche Sprache (INS) zunächst die Verwaltungs- und Organisationskosten für den Bundesrat übernimmt, der seinerseits keine direkten Finanzhilfen erhält. Der Vertreter war jedoch der Ansicht, dass es einen andauernden konstruktiven Dialog mit den Behörden gäbe, mit dem Ziel, die Situation zu verbessern. Der Ausschuss würde weitere Informationen hierzu in dem nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

“f die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

35. Eine ausführliche Untersuchung zum Lehren und Lernen von Sprachen unter Teil III erfolgt im Abschnitt über Verpflichtungen nach Teil III.

Niederdeutsch

36. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass sich die Situation hinsichtlich des Lehrens und Lernens der niederdeutschen Sprache in jenen Ländern, in denen Niederdeutsch lediglich unter Teil II geschützt ist, nicht spürbar verändert hat. Niederdeutsch wird meist an den Grundschulen gelehrt, im Rahmen des Deutschunterrichts. Der Ausschuss stellt fest, dass die Tatsache, dass Niederdeutsch nicht systematisch in die Aus- und Weiterbildung von Lehrern integriert ist, sich nachteilig auf die Qualität und Quantität der Vermittlung des Niederdeutschen auswirkt. Da es keinen systematischen Ansatz an den Niederdeutschenunterricht gibt, ebenso wenig wie statistische Daten oder eine adäquate Aufsicht, wird die Entwicklung einer strukturierten Bildungspolitik in Bezug auf das Niederdeutsche behindert. Der Sachverständigenausschuss ist ebenfalls der

Ansicht, dass eine verstärkte Zusammenarbeit der Länder, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, im Bildungssektor höchst wünschenswert wäre.

Saterfriesisch

37. Die Fortführung der Vermittlung der saterfriesischen Sprache ist für die Zukunft dieser Sprache von existentieller Bedeutung. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 66) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Vermittlung der saterfriesischen Sprache im Rahmen des Grundschul- und Sekundarunterrichts nach Teil III in der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland nicht enthalten war. Nach den dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen wird an einigen Grundschulen Saterfriesisch gelehrt, wobei dieser Unterricht auf eine Wochenstunde für außerlehrplanmäßige Arbeitsgruppen beschränkt ist. Saterfriesisch wurde einst auch in der 5. und 6. Klasse (Orientierungsstufe), die als separate Stufe der Sekundarbildung galt, unterrichtet. Der Sachverständigenausschuss geht davon aus, dass diese Unterscheidung im Zuge einer Reform weggefallen ist. Diese Reform führte auch zur Abschaffung des Saterfriesisch-Unterrichts in der Sekundarstufe, obwohl die nötigen Lehrkräfte vorhanden sind, da der Lehrplan dies nicht vorsieht. Angesichts der Gefährdung der saterfriesischen Sprache fordert der Sachverständigenausschuss die niedersächsischen Behörden auf, gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache nach einer Lösung für dieses Problem zu suchen.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden nachdrücklich an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Vermittlung der saterfriesischen Sprache im Unterricht an Grund- und Sekundarschulen zu sorgen, und die Möglichkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Schutzes nach Teil III auf die saterfriesische Sprache nach Artikel 8 Absatz 1.b und c der deutschen Ratifikationsurkunde zu prüfen.

Romanes

38. Nach der Kenntnis des Sachverständigenausschusses wird die Sprache der Sinti und Roma in den Ländern, in denen diese Sprache nach Teil II geschützt ist, in der Praxis nicht gelehrt, mit Ausnahme der Freien Hansestadt Hamburg. Nach Informationen der Hamburger Behörden beschäftigt die Stadt Hamburg seit 1992 Sinti und Roma, um Stellen zu besetzen, die ausdrücklich für „Roma und Sinti als Lehrer und Sozialarbeiter“ ausgeschrieben sind. Romanes wird an einer Grundschule und sechs Sekundarschulen von insgesamt vier Lehrern und Schulsozialarbeitern gelehrt. Der muttersprachliche Unterricht wird in den Regelunterricht integriert, wobei der Unterricht von romanessprachigen Lehrern mit Unterstützung eines „Gruppenpartners“ abgehalten wird. Zusätzlich werden auf Anfrage von Eltern und Kindern kleine Lerngruppen mit muttersprachlichem Unterricht organisiert. Elterngespräche und Beratungsgespräche werden ebenfalls auf Romanes geführt.

39. Obwohl Romanes nicht als Unterrichtssprache an den Hochschulen verwendet wird, haben die Hamburger Bildungsbehörden Kooperationsprojekte im Bereich der pädagogischen Lehrerfortbildung mit der Universität Hamburg ins Leben gerufen. Die Lehrmaterialien sind von den Lehrkräften selbst entwickelt worden.

40. Obwohl einige Familien zurückhaltend sind, haben viele andere Familien den Hamburger Behörden zufolge von dieser Möglichkeit regen Gebrauch gemacht. Sie schätzen den bisherigen Fortschritt als sehr ermutigend ein. Der Sachverständigenausschuss würdigt die Anstrengungen der Hamburger Behörden.

“h die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

41. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 72) hat sich der Sachverständigenausschuss über den offensichtlichen Rückgang des Studiums und der Erforschung von Regional- und Minderheitensprachen zu einer Zeit, in der ein Wiederaufleben des Sprachbewusstseins zu verzeichnen ist, besorgt geäußert. Der Sachverständigenausschuss bedauert feststellen zu müssen, dass sich das Angebot an Studien- und Forschungsmöglichkeiten im Hinblick auf Regional- oder Minderheitensprachen im aktuellen Überprüfungszeitraum noch weiter verschlechtert hat. Die allgemeinen Haushaltskürzungen an den Hochschulen haben sich auf die Regional- oder Minderheitensprachen, die per definitionem weniger Studenten anlocken, nachteilig ausgewirkt. Der Sachverständigenausschuss ist vor allem über den drastischen Rückgang der Kapazitäten für das Studium und die Erforschung des Niederdeutschen besorgt, durch den die Möglichkeit

der Erfüllung von Deutschlands Verpflichtungen nach der Charta in Bezug auf diese Sprache ernsthaft gefährdet wird. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern auf diesem Gebiet besonders hilfreich wäre.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden auf sicherzustellen, dass adäquate Einrichtungen für Studium und Forschung des Niederdeutschen an den Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen bereitgestellt werden.

Absatz 4

“Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen. ”

42. In seinem ersten Bericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die zuständigen Behörden mit den Hauptorganisationen, die die Interessen der Sprecher der dänischen, friesischen und sorbischen Sprache und des Romanes vertreten, in regelmäßigem Kontakt stehen, dass es jedoch aufgrund der Tatsache, dass es keine Dachorganisation für das Niederdeutsche gibt, für die Bundesbehörden schwer ist, den Dialog mit den Sprechern dieser Sprache aufrechtzuerhalten. Der Sachverständigenausschuss ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass es inzwischen eine solche Dachorganisation gibt (siehe auch Absatz 34 oben), und würde es begrüßen, wenn der nächste Regelmäßige Bericht weitere Informationen darüber enthalten würde, wie die Organisation an der Gestaltung der Politik im Hinblick auf die niederdeutsche Sprache beteiligt wird.

43. Im Bundesministerium des Innern sind Beratende Ausschüsse zu Fragen, die die Sprecher der dänischen und sorbischen Sprache betreffen, eingerichtet worden. Informationen des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten zufolge, die dem Ausschuss bei seinem Ortsbesuch zur Verfügung gestellt wurden, ist ein ähnlicher Beratender Ausschuss für Sprecher des Nordfriesischen in naher Zukunft geplant.

Absatz 5

“Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden. ”

44. Wie im ersten Bericht des Sachverständigenausschusses festgestellt wird (siehe Absatz 82), wird Romanes, mit Ausnahme des Landes Hessen, als eine nicht territorial gebundene Sprache angesehen, obwohl die deutsche Ratifikationsurkunde einige Gebiete auflistet, in denen diese Sprache auch den in einigen Bestimmungen von Teil III vorgesehenen Schutz genießt. Bei der Prüfung der Stellung des Romanes im Hinblick auf Artikel 7 Absätze 1 bis 4 hat der Sachverständigenausschuss berücksichtigt, dass diese Grundsätze analog angewandt werden sollten.

2.2. Die Bewertung in Bezug auf Teil III der Charta

45. Der Sachverständigenausschuss hat den bestehenden Schutz der Sprachen, die unter den Schutz nach Teil III der Charta fallen, genauer untersucht.

46. Entsprechend dem oben erläuterten zielgerichteten Ansatz (siehe Absatz 19) wird sich der Sachverständigenausschuss auf die Bestimmungen in Teil III konzentrieren, in Zusammenhang mit denen im ersten Bericht eine Reihe von Problemen angesprochen wurden. Insbesondere wird dabei der Frage nachgegangen, wie die deutschen Behörden auf die im ersten Überprüfungszeitraum gemachten Feststellungen des Sachverständigenausschusses reagiert haben. Im vorliegenden Bericht ist der Ausschuss wie folgt verfahren: es werden jedes Mal die wesentlichen Punkte der einzelnen Probleme in Erinnerung gerufen und es wird auf jene Absätze des ersten Berichts, in denen eine ausführliche Begründung enthalten ist, verwiesen, bevor die Reaktion der deutschen Behörden eingeschätzt wird.

47. Die Bestimmungen, in Bezug auf die im ersten Sachverständigenbericht keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht folglich nicht kommentieren. Diese Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Für das Dänische in Schleswig-Holstein:

- Artikel 8, Absatz 1.a.iv; c.iii; d.iii; e.ii; f.ii/iii; g; h;
- Artikel 8, Absatz 2;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.e.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.c; d; e; f; g;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a;
- Artikel 14.a; b.

Für das Obersorbische im Freistaat Sachsen:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii; f.iii; g;
- Artikel 9, Absatz 1.d;
- Artikel 10, Absatz 2.g;
- Artikel 10, Absatz 3.c;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.d; e.i;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; d; e; f; g; h;
- Artikel 13, Absatz 1.a;

Für das Niedersorbische in Brandenburg:

- Artikel 8, Absatz 1. f.iii; g;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.g;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.d; e.i;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; d; e; f; g; h;
- Artikel 13, Absatz 1.a;

Für das Nordfriesische in Schleswig-Holstein:

- Artikel 8, Absatz 1. f.iii; g;
- Artikel 8, Absatz 2;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; d; f; g; h;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; d.

Für das Saterfriesische in Schleswig-Holstein:

- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; e; f;
- Artikel 12, Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a;

Für das Niederdeutsche in Bremen:

- Artikel 8, Absatz 1.f.ii;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.e; f;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a;

Für das Niederdeutsche in Hamburg:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii; f.ii; g;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.e; f;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a;

Für das Niederdeutsche in Mecklenburg-Vorpommern:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii; h;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.e; f;
- Artikel 11, Absatz 1.d; f.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; d; e; f; h;
- Artikel 13, Absatz 1.a;

Für das Niederdeutsche in Niedersachsen:

- Artikel 8, Absatz 1.g;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 1.f;
- Artikel 10, Absatz 4.a;
- Artikel 11, Absatz 1.b.ii; e.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; d; e; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a;
- Artikel 14.a; b.

Für das Niederdeutsche in Schleswig-Holstein:

- Artikel 8, Absatz 1.a.iv; e.ii; f.ii; g; h;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; f;
- Artikel 11, Absatz 1.e.ii;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a;

48. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen im ersten Bericht, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

49. Bei den fett und kursiv gedruckten zitierten Absätzen und Unterabsätzen handelt es sich um die von Deutschland ausgewählten Verpflichtungen.

2.2.1. Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- „b i** den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii** einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii** innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv** **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“**

50. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 135) sah der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung zum Berichtszeitpunkt als erfüllt an, stellte jedoch fest, dass sich die angekündigte Haushaltskürzung auf das ansonsten gut etablierte Netz von dänischen Schulen ernsthaft auswirken würde, da die Kosten pro Schüler in den dänischen Schulen höher sind, besonders in ländlichen Gegenden, wo die Klassenstärke geringer ist.

51. Nach den Informationen im zweiten Regelmäßigen Bericht wurde 2002 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um sich mit Fragen der den Schulen der dänischen Minderheit gewährten Finanzhilfen zu befassen und Lösungsvorschläge vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der Landesregierung, des Dänischen Schulvereins für Südschleswig und der Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin angehörten, beendete seine Arbeit im Dezember 2003. Den anlässlich des Ortsbesuchs von den Landesbehörden bereitgestellten Informationen zufolge wurde bezüglich der Hauptfragen ein Konsens erzielt und es wurde beschlossen, die dänischen Privatschulen mit den öffentlichen Schulen gleichzustellen. Nach weiteren Gesprächen mit der Regierung und Beratungen mit Angehörigen der dänischen Sprachgruppe ist ein Kompromiss erzielt worden, der in der nächsten Legislaturperiode in Kraft treten soll.

52. Die Frage der Ganztagsbetreuung und der Status von baulichen Investitionen sind ebenfalls geklärt worden. Die Sonderbehandlung der dänischen Privatschulen gegenüber sonstigen Privatschulen wird wahrscheinlich in einem künftigen Gesetz verankert werden.

53. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- „i** **ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“**

54. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 142) war der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wäre. Der Ausschuss stellte insbesondere fest, dass niemand speziell mit der Aufgabe betraut worden war, die zum Aufbau des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen. Er stellte weiterhin fest, dass die bestehenden Aufsichtsorgane keine Regelmäßigen Berichte zur Veröffentlichung anfertigen.

55. Nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist die Aufsicht durch die Schulaufsicht des Bildungsministeriums, die Fachaufsicht und die betroffenen Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte

gewährleistet. Die schleswig-holsteinische Landesregierung machte den Sachverständigenausschuss auf den Minderheitenbericht aufmerksam, den sie dem schleswig-holsteinischen Landtag einmal pro Legislaturperiode vorlegt und der veröffentlicht wird. In diesem Bericht sind einige statistische Angaben enthalten, beispielsweise zur Zahl der Kinder, die dänischsprachige Kindertagesstätten und Schulen besuchen, sowie zu Finanzhilfemaßnahmen. Allerdings enthält der Bericht keine Bewertung der im Hinblick auf die Ausbildung in Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und der dabei erzielten Fortschritte.

56. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass die Häufigkeit der Berichterstattung und der Inhalt des Berichts den Anforderungen dieser Verpflichtung nicht gerecht werden. Allerdings informierten die schleswig-holsteinischen Behörden den Sachverständigenausschuss während seines Ortsbesuchs darüber, dass diese Aspekte des Dänischunterrichts bei der vom Bildungsministerium durchgeführten Aufsicht berücksichtigt würden und dass sie eine Aufnahme der relevanten Ergebnisse des Bildungsministeriums in den Minderheitenbericht prüfen würden, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

57. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung gegenwärtig nicht erfüllt ist und rät zur Durchführung der geplanten Schritte zur Abfassung und Veröffentlichung regelmäßiger Berichte.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“**

58. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 148) war der Sachverständigenausschuss zu der Schlussfolgerung gekommen, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt wäre. Der Sachverständigenausschuss stellte insbesondere fest, dass innerhalb der Verwaltung nur in sehr begrenztem Umfang von der dänischen Sprache Gebrauch gemacht würde und dass nur wenige praktische Maßnahmen ergriffen würden, um die Dänisch-Sprecher zum Gebrauch ihrer Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu ermutigen. Der Ausschuss stellte weiterhin fest, dass es vollkommen im Ermessen der Verwaltungsbehörden läge zu bestimmen, wer die Kosten für Übersetzungsleistungen zu übernehmen hätte. Der Ausschuss legte den Behörden nahe, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass Dänisch in der Praxis in öffentlichen Angelegenheiten benutzt werden kann, und die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen.

59. In seinem ersten Bericht verwies der Sachverständigenausschuss auf den Umstand, dass verschiedene Verwaltungen innerhalb des Bundeslandes ihre Mitarbeiter anhielten, an ihren Dienstzimmern Schilder anzubringen, die über ihre Minderheitensprachenkenntnisse informierten, als eine positive Werbemaßnahme. Den im zweiten Regelmäßigen Bericht enthaltenen Angaben zufolge ist diese Praxis in Form einer Anstecker-Kampagne generell eingeführt worden; die Landesregierung wollte damit Hemmungen hinsichtlich des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen abbauen. Die Ministerpräsidentin stellte diese Kampagne als Teil des Leitthemas „Sprache ist Vielfalt in Schleswig-Holstein“ im Mai 2002 vor; ungefähr 650 Anstecknadeln wurden an Ämter und sonstige Institutionen des Landes verschickt. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass dies ein guter Beitrag zur Erfüllung anderer Bestimmungen dieses Absatzes hätte sein können, hebt aber hervor, dass die in Rede stehenden Bestimmungen die Vorlage von Schriftstücken betreffen. Der Ausschuss stellt fest, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Vorlage eines in einer „fremden Sprache“ verfassten Schriftstücks nur in Ausnahmefällen gestattet ist und die zuständigen Behörden befugt sind, die Übersetzung auf Kosten des Antragstellers zu verlangen.

60. Der Sachverständigenausschuss revidiert deshalb seine frühere Schlussfolgerung und ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, dafür zu sorgen, dass es in der Praxis möglich ist, den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

61. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 150) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, nicht über genügend Informationen zu verfügen, um beurteilen zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt sei. Zwar waren keine nachteiligen Praktiken erkennbar, doch gab es nach dem damaligen Kenntnisstand des Sachverständigenausschusses auch keinen strukturellen Ansatz im Hinblick auf diese Verpflichtung.

62. Im zweiten Regelmäßigen Bericht heißt es dazu, dass auf der Personalreferentenkonferenz 1999 und 2003 eine entsprechende Bekanntmachung erfolgte. Dem Sachverständigenausschuss wurde ebenfalls mitgeteilt, dass der schleswig-holsteinische Landtag einstimmig eine Resolution verabschiedet hat, in der die Landesregierung und die kommunalen Gebietskörperschaften aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass Kenntnisse in Regional- oder Minderheitensprachen als ein positives Element bei der Einstellung von Beamten für solche Bereiche, in denen diese Kenntnisse von Nutzen sein können, berücksichtigt werden. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass gegenwärtig über die Anwendung dieses Grundsatzes auch auf Bundesbehörden mit Sitz in Schleswig-Holstein diskutiert wird. Nach Angaben von Angehörigen der dänischen Sprachgruppe hat die Bundesregierung bisher eine positive Haltung gegenüber der (Wieder-)Ernennung von Dänisch-Sprechern im dänischen Sprachraum erkennen lassen.

63. Die Vertreter der Landesregierung haben dem Sachverständigenausschuss gegenüber verlauten lassen, dass sie die Initiative des Landtags unterstützen. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält auch eine Reihe von Beispielen, wo die Dänisch-Kenntnisse der Bewerber von den öffentlichen Arbeitgebern berücksichtigt wurden.

64. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

65. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen im privaten Sektor betrifft. In seinem ersten Evaluierungsbericht (siehe Absatz 152) sah sich der Sachverständigenausschuss nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist, da ihm keine Informationen darüber vorlagen, ob es sich bei Radio Schleswig-Holstein, das Nachrichtensendungen in dänischer Sprache ausstrahlt, um einen öffentlich-rechtlichen oder einen privaten Sender handelt. In seinem zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass es sich bei Radio Schleswig Holstein um einen privaten Radiosender handelt.

66. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass das bestehende Angebot sehr begrenzt ist und die deutschen Behörden aktiv Maßnahmen ergreifen müssen, um das Angebot zu verbessern. Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam sein und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. In diesem Zusammenhang wären Maßnahmen zur finanziellen oder technische Unterstützung denkbar.

67. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

68. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 153) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt war und hielt die deutschen Behörden an, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die reguläre Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in dänischer Sprache zu fördern.

69. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen im privaten Sektor betrifft. Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam sein und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. In diesem Zusammenhang wären Maßnahmen zur finanziellen oder technische Unterstützung denkbar.

70. Laut den Angaben im zweiten Regelmäßigen Bericht hat sich die schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin in einem Schreiben an die Direktoren und Manager von öffentlichen und privaten Sendeanstalten gewandt, sie über die Ergebnisse des Sachverständigenausschusses informiert und sie aufgefordert, sich für eine stärkere Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen in ihren Programmen einzusetzen. Der Sachverständigenausschuss ist ebenfalls darüber informiert worden, dass die URL (Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen), eine unabhängige Einrichtung zur Beaufsichtigung privater Sender, Gelder für ein Projekt bereitstellt, mit dem Dänisch-Sprechern geholfen werden soll, ihre eigenen Fernsehsendungen zu gestalten. Dazu wurde 2002 ein Vertrag mit einem privaten Medienbüro geschlossen. Es ist geplant, die Sendungen auf dem Offenen Kanal Flensburg und Westküste auszustrahlen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt zwar diese Entwicklung als ein Mittel zur Schaffung eines Reservoirs an Sendungen in dänischer Sprache, hebt aber gleichzeitig hervor, dass dieser Unterabsatz die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache verlangt. Für den Sachverständigenausschuss ist nicht erkennbar, wie eine derartige regelmäßige Programmgestaltung erreicht werden soll.

71. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung gegenwärtig nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

72. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 154-156) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die allgemeine Regelung zur finanziellen Unterstützung von audiovisuellen Produktionen keine spezifische Bestimmung für Produktionen in dänischer Sprache beinhaltet. Darüber hinaus liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über Audio- oder audiovisuelle Werke in dänischer Sprache vor, die über diese allgemeine Regelung gefördert wurden. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt sei.

73. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht fochten die deutschen Behörden das Ergebnis des Sachverständigenausschusses an. Sie vertreten die Auffassung, dass diese Verpflichtung keine spezifischen Bestimmungen erfordert und dass das Schreiben der Ministerpräsidentin vom 9. Januar 2003 genügt, um der Verpflichtung „ermutigen und/oder erleichtern“ gerecht zu werden.

74. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht genügt, Werken in Regional- oder Minderheitensprachen allgemeine Fördermaßnahmen zugute kommen zu lassen, da dies bereits durch den Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Artikel 7, Absatz 2 sowie Artikel 11, Absatz 1.f.ii der Charta (ebenfalls von Deutschland im Hinblick auf die dänische Sprache übernommen) abgedeckt ist. Folglich verlangt diese Bestimmung proaktive Maßnahmen seitens der Behörden (siehe den ersten Bericht zu Kroatien ECRML (2001) 2, Absatz 95). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Förderung in Form technischer Unterstützung, direkter oder indirekter Finanzhilfen (wie der Ankauf von Werken in Regional- oder Minderheitensprachen durch Schulen, öffentliche Bibliotheken, Kultureinrichtungen oder öffentliche Rundfunk- oder Fernsehanstalten) usw.

75. Der Sachverständigenausschuss ist darüber informiert worden, dass die URL (Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen) als unabhängige Einrichtung zur Beaufsichtigung privater Sender Gelder für ein Projekt bereitstellt, mit dem Dänisch-Sprechern geholfen werden soll, ihre eigenen Fernsehsendungen zu produzieren. Dazu wurde 2002 ein Vertrag mit einem privaten Medienbüro geschlossen.

76. Angesichts dieser Entwicklung erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

77. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 158) vertrat der Sachverständigenausschuss die Ansicht, dass es trotz bestehender Möglichkeiten keine Anzeichen dafür gab, dass die bestehenden Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung audiovisueller Werke dazu genutzt wurden, Produktionen in dänischer Sprache zu fördern. Der Ausschuss erachtete diese Verpflichtung als förmlich erfüllt und forderte die deutschen Behörden auf, Beispiele zu nennen, wo Werke in dänischer Sprache finanziell gefördert wurden. Dem Sachverständigenausschuss wurde nicht nachgewiesen, dass die bestehenden Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung, insbesondere durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein (MSH), so gestaltet sind, dass Sendungen in dänischer Sprache in der Praxis die Möglichkeit haben, die Förderungskriterien zu erfüllen. Der Sachverständigenausschuss ist deshalb der Auffassung, dass diese Verpflichtung nach wie vor nur förmlich erfüllt ist.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

78. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 166) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden – im Gegensatz zu den Bundesbehörden – bei der Präsentation der Kultur ihres Landes im Ausland die dänische Sprache berücksichtigt haben. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt sei.

79. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge können sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss nichts über einen strukturellen Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus ist offensichtlich keine kulturelle Aktivität, bei der die dänische Sprache eine Rolle spielt, in irgendein relevantes Bundesprogramm im Ausland einbezogen worden.

80. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land seine eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z.B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschlands Angebote an ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Straßennamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

81. Den Informationen nach zu urteilen, die dem Ausschuss übermittelt wurden, werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt. Demnach ist diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt, und der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Bundesbehörden an, dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt. Im Hinblick auf die Behörden des Landes Schleswig-Holstein erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*“**

82. In seinem ersten Evaluierungsbericht (siehe Absatz 168) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei oder nicht.

83. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, weshalb auch keine diesbezüglichen spezifischen Angaben gemacht werden könnten. Seitens der Dänisch-Sprecher ist dem Sachverständigenausschuss von Praktiken, die den Gebrauch der dänischen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Aktivitäten behindern würden, nicht berichtet worden. Vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass sich die Lage für die dänische Sprache im Rahmen wirtschaftlicher Aktivitäten verbessert und sich die Zahl von Läden, Unternehmen usw., in denen Dänisch gesprochen wird, erhöht habe. Nach dem Kenntnisstand des Sachverständigenausschusses ist der Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, gegen bestimmte, unter diese Verpflichtung fallende Praktiken vorzugehen.

84. Da keinerlei Berichte über derartige Praktiken vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt.

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

- c *sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;*“**

85. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 170) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Personen meist von privaten gemeinnützigen Einrichtungen angeboten wird. Der Ausschuss stellte fest, dass dänischsprachiges Personal in

Teil III
Dänisch

Landes-Fachkliniken verfügbar wäre und dass private Krankenhäuser in Flensburg dänischsprachige Betreuungseinrichtungen anböten, wohingegen diese Möglichkeit in anderen Einrichtungen nicht immer gegeben war. Der Sachverständigenausschuss vertrat die Auffassung, dass ein systematischer Ansatz notwendig sei, um diese Verpflichtung zu erfüllen und hielt die Behörden an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Betroffenen in verstärktem Maße und systematischerer Form die Möglichkeit zu geben, in dänischsprachigen sozialen Pflege- und Betreuungseinrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden, wozu auch eine zweisprachige Personalpolitik gehörte.

86. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält weitere Informationen bezüglich dieser Verpflichtung, insbesondere zum Dänischen Gesundheitsdienst für Südschleswig (*Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e.V.*), der sich der sozialen Pflegebedürfnisse der dänischsprachigen Gemeinschaft annimmt. Die Organisation betreibt in Deutschland ein Pflegeheim, mehrere Senioren-Residenzen und einen häuslichen Pflegedienst. Darüber hinaus bietet sie Ferienunterkünfte in Dänemark für Kinder und Senioren an. Als ambulanter Pflegedienst in der Region Schleswig erhält der *Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e.V.* nach Artikel 13, Absatz 2, Unterabsatz c des Landespflegegesetzes eine Bezuschussung vom Land. Die deutschen Behörden haben dem Sachverständigenausschuss ebenfalls mitgeteilt, dass dänischsprachige Senioren im Seniorenbeirat der Stadt Flensburg vertreten sind. In den vier Landeskliniken in Nordfriesland können die Aufnahme und die Behandlung von dänischsprachigen Patienten wenigstens teilweise in dänischer Sprache erfolgen.

87. Angesichts dieser zusätzlichen Informationen revidiert der Sachverständigenausschuss seine frühere Bewertung und erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

2.2.2. Obersorbisch im obersorbischen Sprachraum im Freistaat Sachsen

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a** *I die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii** ***eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“***

88. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 427-428) erkannte der Sachverständigenausschuss die Anstrengungen der Behörden zur Unterstützung der Vorschulerziehung in der obersorbischen Sprache an, insbesondere hinsichtlich des Witaj-Projekts. Der Ausschuss äußerte jedoch Bedenken angesichts des Mangels an Mitteln und ausgebildeten Lehrern, wodurch die Erfüllung dieser Verpflichtung gefährdet sein könnte. Dementsprechend ermutigte der Ausschuss zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Bereitstellung angemessener Ressourcen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

89. Laut den Informationen der deutschen Behörden im zweiten Regelmäßigen Bericht (Stand Juni 2003) gibt es vorschulische Erziehungsangebote in 12 Kindertagesstätten, die im Rahmen des Witaj-Projekts betrieben werden, in 12 deutsch-sorbischen Kindertagesstätten mit einer oder mehreren Witaj-Gruppen und in ca. 54 Kindertagesstätten, in denen die sorbische Kultur gepflegt wird. Kraft der Verordnung über Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet (SorbKitaVO) erhalten sorbischsprachige oder zweisprachige Kindertagesstätten zusätzliche Gelder von den Behörden (€447 853 im Jahr 2002). Vorerst scheint die Finanzierung der Kindertagesstätten gesichert zu sein.

90. Der Mangel an ausgebildeten Lehrern bleibt weiterhin ein Problem an bestimmten Vorschulen (siehe auch Absatz 106 unten). Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses arbeiten die Behörden mit Vertretern der Obersorbisch-Sprachgruppe zusammen, um Lösungen für dieses Problem zu suchen.

91. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- „b** *i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv** ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“***

92. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 429) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass das bestehende System im sprachlichen Kerngebiet gut funktionierte, stellte jedoch fest, dass in den umliegenden Gebieten obersorbische Unterrichtsangebote für Familien, die dies wünschten, nicht garantiert werden könnten und dass es keine systematischen weiterführenden Angebote für Kinder gäbe, die die

Teil III
Obersorbisch

Vorschulerziehung im Rahmen des Witaj-Projekts abgeschlossen haben. Der Sachverständigenausschuss kam deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt wäre und bestärkte die Behörden darin, dafür zu sorgen, dass Schülern, die im Rahmen des Witaj-Projekts ihre vorschulische Erziehung abgeschlossen haben, die Möglichkeit zum weiteren Unterricht in der obersorbischen Sprache gegeben wird.

93. Laut dem zweiten Regelmäßigen Bericht hat man auf die Unterscheidung zwischen der Unterrichtung der sorbischen Sprache als Muttersprache und als Zweitsprache verzichtet, zugunsten eines übergreifenden Modells für alle Schularten (Schulartübergreifendes Konzept). Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses ist das Niveau des Sorbischunterrichts an den Grundschulen im Kerngebiet, in dem zweisprachiger Unterricht stattfindet, gut, obwohl es Bedenken gibt hinsichtlich der Qualität des Sorbischunterrichts für Kinder, deren Muttersprache Sorbisch ist und durch einen Wechsel in eine zweisprachige Klasse benachteiligt sein könnten. Außerhalb des Kerngebiets, in dem Sorbisch immernoch die Alltagssprache der Bevölkerungsmehrheit ist, gibt es offenbar große Unterschiede hinsichtlich der Qualität und Quantität des Unterrichts von Sorbisch als Fremdsprache oder ‚Kontaktsprache‘.

94. Nach Auffassung der deutschen Behörden wäre die Festlegung einheitlicher Rahmenrichtlinien zur Sicherstellung weiterführender Unterrichtsangebote für Schüler, die ihre Vorschulbildung im Rahmen des Witaj-Projekts abgeschlossen haben, nicht günstig oder sogar schädlich, da Lösungen gegenwärtig auf einer Einzelfallbasis entwickelt werden. Der Sachverständigenausschuss geht davon aus, dass aufgrund des Nichtvorhandenseins eines strengen Rechtsrahmens mehr Flexibilität möglich war, beispielsweise hinsichtlich der Mindestanzahl von Schülern, die für die Durchführung des Obersorbischunterrichts gefordert ist. Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe sind jedoch der Ansicht, dass die Eltern wegen des Fehlens einer Richtlinie für die Mindestschülerzahl pro Klasse verunsichert sind, da sie nicht wissen, ob ihre Kinder einen Anspruch darauf haben, in einer separaten Klasse auf Sorbisch unterrichtet zu werden.

95. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt und bestärkt die Behörden darin, gemeinsam mit Vertretern der obersorbischen Sprachgruppe nach Lösungen für die oben genannten Probleme zu suchen.

- „c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als festen Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“***

96. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 430-432) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung unter den gegebenen Umständen als erfüllt. Der Ausschuss brachte jedoch seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass eine Klasse an der Mittelschule in Crostwitz, einer von sechs sorbischen Mittelschulen, mit der Begründung, die geforderte Mindestanzahl von zwanzig Schülern sei nicht erreicht worden, geschlossen worden war.

97. Der Sachverständigenausschuss bedauert feststellen zu müssen, dass die Behörden inzwischen ihre Mitfinanzierung für die Schule aus denselben Gründen völlig eingestellt haben. In der Folge ist die Schule geschlossen worden und die verbliebenen Klassen sind an die Mittelschule in Ralbitz gewechselt, sodass im Schuljahr 2003/2004 nur noch fünf sorbische Mittelschulen übrig geblieben waren.

98. Der Sachverständigenausschuss hatte bereits in seinem ersten Bericht festgestellt, dass es im Gegensatz zur Situation hinsichtlich der Grundschulausbildung keine Flexibilität hinsichtlich der Mindestschülerzahl für die Eröffnung einer Obersorbischklasse in der Sekundarstufe in Sachsen gibt. Als Folge davon und angesichts der demografischen Entwicklung im obersorbischen Sprachraum fürchten die

Teil III
Obersorbisch

Obersorbischsprecher nun, dass die Zukunft der Sekundarschulen, die von der Verwaltung und den Gerichten als Alternative zu der Schule in Crostwitz angesehen wurden, ebenfalls unsicher ist. Gestützt auf die Charta und den Erläuternden Bericht³ bekräftigt der Sachverständigenausschuss seine Auffassung, dass die geforderte Zahl von 20 Schülern bei weitem zu hoch ist für den Zweck dieser Verpflichtung.

99. Zusätzlich zu den Mittelschulen gibt es am Sorbischen Gymnasium in Bautzen weiterhin Unterrichtsangebote für Obersorbisch. Darüber hinaus wird Obersorbisch an zwei weiteren Gymnasien in Sachsen unterrichtet. Laut dem zweiten Regelmäßigen Bericht boten im Schuljahr 2003/2004 insgesamt 33 Schulen der Sekundarstufe Sorbischunterricht für insgesamt 2.500 Schüler an, wobei von ungefähr 850 Schülern davon Sorbisch die Muttersprache war.

100. Der Sachverständigenausschuss revidiert seine frühere Schlussfolgerung und erachtet diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt, da die zur Eröffnung einer Klasse der Sekundarstufe geforderte Mindestanzahl von Schülern sehr hoch ist.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, die zur Eröffnung und Erhaltung einer Obersorbisch-Klasse der Sekundarstufe geforderte Mindestschülerzahl zu senken.

- „d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv **eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**“

101. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 433) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt wäre, da es nur eine Einrichtung gäbe, die berufliche Bildung in Obersorbisch anböte.

102. Den Angaben im zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge bietet die Fachschule für Sozialwesen des Beruflichen Schulzentrums für Wissenschaft in Bautzen ebenfalls einen Sorbisch-Sonderkurs an. Die Behörden führen an, dass es bei den anderen berufsbildenden Angeboten weder eine Nachfrage nach Unterrichtung in sorbischer Sprache gibt, noch ausreichend Schüler für die Bildung von Klassen oder Gruppen zur Verfügung stehen, die die sorbische Sprache beherrschen. Der Sachverständigenausschuss möchte betonen, dass diese Verpflichtung so verstanden werden sollte, dass die berufliche Bildung in Regional- oder Minderheitensprachen so organisiert werden sollte, dass einer eventuellen Nachfrage nach Sorbisch-Bildungsangeboten von einer hinreichenden Zahl von Schülern oder deren Familien entsprochen werden könnte.

103. Für die Sprecher der obersorbischen Sprache hat die berufliche Bildung einen hohen Stellenwert, nicht zuletzt aufgrund der allgemeinen demografischen Entwicklung und einer starken Abwanderung junger Leute aus dem Obersorbisch-Sprachraum. Den Vertretern der Sprachgruppe zufolge gibt es eine Reihe von sorbischsprachigen Unternehmen, die gerne bereit sind, sorbischsprachige Lehrlinge einzustellen, was darauf hindeutet, dass es tatsächlich eine Nachfrage nach Bildungsangeboten für oder in Obersorbisch auf dieser Ebene gibt.

104. Der Sachverständigenausschuss bleibt demnach bei seiner früheren Bewertung, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt ist.

³ In Artikel 82 des Erläuternden Berichts zur Charta heißt es, „dass angesichts der besonderen Umstände von Regional- oder Minderheitensprachen vorgeschlagen wird, die für die Bildung einer Klasse erforderliche normale Quote flexibel anzuwenden und eine geringere Zahl von Schülern als „genügend groß“ anzusehen.“

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

105. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 437) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung im Hinblick auf die Grundausbildung als erfüllt. Der Ausschuss benannte Mängel bei der Weiterbildung von Lehrern und hielt die Behörden an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Weiterbildung von Lehrern zu sorgen.

106. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass ein Mangel an qualifizierten Vorschullehrern besteht. Die deutschen Behörden erklären in ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht, dass in der Zeit vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. Juli 2003 ein von der Stiftung für das sorbische Volk finanzierter Intensivkurs Sorbisch für Vorschullehrer in Hoyerswerda stattfand. Der Freistaat Sachsen erklärte sich einverstanden, die befristete Beschäftigung von vier Vertretungslehrkräften zu subventionieren, um den vorhandenen Lehrern die Teilnahme an diesem Kurs zu ermöglichen.

107. An Grund- und Sekundarschulen sind die Lehrer, die Obersorbisch unterrichten, oft keine Muttersprachler und das Niveau der Sprachbeherrschung unter den Lehrern variiert teilweise stark, was sich nachteilig auf die zweisprachige Atmosphäre an den Schulen auswirkt. Die Behörden des Freistaates Sachsen äußerten gegenüber dem Sachverständigenausschuss, dass sie sich dieses Problems bewusst seien und versuchen würden, dem zu begegnen, indem sie Schülern an sorbischen Gymnasien nahe legten, eine Pädagogenlaufbahn anzustreben, insbesondere indem sie ihnen eine Übernahme in das Beschäftigtenverhältnis nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung anboten. Darüber hinaus unterstützten sie weiterführende Schulungsmaßnahmen, um die Sprachkenntnisse der vorhandenen Lehrer zu verbessern. Im Schuljahr 2003/2004 wurden dazu 10 Grundschullehrer für die Teilnahme an einem einjährigen Intensivsprachkurs von ihren Lehraufgaben befreit. Der Kurs wurde vom Sorbischen Institut in Bautzen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sorabistik der Universität Leipzig veranstaltet. Im Schuljahr 2004/2005 genehmigten die Behörden zehn Lehrern von weiterführenden Schulen, 18 Stunden der vorgeschriebenen 26 Unterrichtsstunden zur Verbesserung ihrer Obersorbischkenntnisse zu verwenden.

108. Obersorbischsprecher äußerten Bedenken, dass es durch die Einführung eines Numerus clausus für bestimmte Fächer an der Universität Leipzig für Muttersprachler schwerer werden könnte, ihre Sorbischstudien mit anderen Lehrfächern zu kombinieren. Obwohl die Universität in diesem Zusammenhang Autonomie besitzt, hat sich der Bildungsminister des Freistaates Sachsen nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses bereit erklärt, sich in diese Angelegenheit einzuschalten, um eine für die Universität und die Obersorbischsprecher gleichermaßen akzeptable Lösung zu finden.

109. Angesichts dieser Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

110. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 438) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es kein Aufsichtsorgan mit der Aufgabe, die zum Ausbau des Obersorbisch-Unterrichts getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen, gäbe, ebenso wenig wie öffentliche Berichte über die von solchen Organen festgestellten Ergebnisse. Folglich kam der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt sei und hielt die Behörden an, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen zum Ausbau des Obersorbisch-Unterrichts überwachen und darüber regelmäßige Berichte verfassen sollte.

111. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge übertrug das Regionalschulamt Bautzen diese Aufsichtsfunktion Schulreferenten, die über muttersprachliche Obersorbischkenntnisse verfügen. Selbst wenn das Regionalschulamt Bautzen eine gewisse Aufsichtsfunktion ausübt, erfordert diese Verpflichtung dennoch ein Aufsichtsorgan, das speziell mit der Überwachung von Maßnahmen bezüglich der Regional- oder Minderheitensprachausbildung beauftragt ist. Die für die Entwicklung eines neuen Modells für die zweisprachige sorbisch-deutsche Schulausbildung und die Überwachung von Schulen zuständigen Stellen erstatten dem

sächsischen Ministerium für Bildung und Kultur Bericht. Diese Berichte, die auch im Internet verfügbar sind, werden jedoch nicht regelmäßig vorgelegt und betreffen hauptsächlich die Entwicklung und Evaluierung dieses Modells.

112. Die Behörden haben den Sachverständigenausschuss ebenfalls auf die Berichte hingewiesen, die die sächsische Landesregierung dem sächsischen Landtag mindestens einmal pro Legislaturperiode vorlegt. Diese Berichte sind öffentlich und behandeln u. A. die Unterweisung und die Abhaltung des Unterrichts in Sorbisch. Der Sachverständigenausschuss ist jedoch der Ansicht, dass der Inhalt dieser Berichte nicht den Anforderungen dieser Verpflichtung gerecht wird.

113. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

114. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 439) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass trotz der starken Binnenwanderung von Obersorbischsprechern in große Stadtgebiete, in denen die Sprache traditionell gesprochen wird, keine Unterrichtsangebote für Obersorbisch in diesen Städten verfügbar seien. Nach Ansicht des Ausschusses liegen ihm für eine Beurteilung, ob diese Verpflichtung erfüllt ist, nicht genügend Informationen vor.

115. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die Behörden an, es gäbe keinerlei Informationen, die darauf hindeuteten, dass ein Bedarf für Obersorbischunterrichtsangebote außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes besteht. Der Sachverständigenausschuss hat davon Kenntnis, dass das Sorbische Kultur- und Informationszentrum in Berlin, das von der Stiftung für das sorbische Volk finanziell gefördert wird, Sorbischunterricht außerhalb des traditionellen Sprachraums anbietet. Sorbische Studentenwohnheime in Dresden, Leipzig und Berlin bieten Unterkünfte für sorbischsprachige Studenten.

116. Der Sachverständigenausschuss bestärkt die Behörden darin zu untersuchen, ob die Zahl derer, die Obersorbisch gebrauchen, die Bildungsangebote für diese Sprache in Dresden rechtfertigt. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung unter den gegenwärtigen Umständen jedoch als erfüllt.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

- ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/ oder**
- iii dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;“

„b in zivilrechtlichen Verfahren:

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/ oder**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen;“

„c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen;“

117. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 440-444) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es nach dem Recht des Freistaates Sachsen zwar möglich wäre, Obersorbisch vor Gericht zu verwenden, dass es jedoch zu viele Hindernisse gäbe, die Sprecher davon abhielten, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Der Sachverständigenausschuss stellte insbesondere den Mangel an obersorbischsprachigen Gerichtsmitarbeitern und das Fehlen eines Fachwörterbuchs für Recht in Obersorbisch fest. Der Ausschuss erwähnte, dass die Behörden keinerlei Maßnahmen ergriffen, um Obersorbischsprecher darin zu bestärken, ihre Sprache im Umgang mit Gerichten zu gebrauchen oder Beamte anzuhalten, ihre Obersorbischkenntnisse zu verbessern. Folglich kam der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtungen nur förmlich erfüllt seien und hielt die Behörden an, positive Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, zum Gebrauch der obersorbischen Sprache bei Gerichtsverfahren zu ermutigen und ihn zu erleichtern.

118. Die deutschen Behörden bekräftigen ihre Auffassung, dass der bestehende gesetzliche Rahmen die volle Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gewährleiste und dass diese Bestimmungen nicht die aktive Ermutigung zum individuellen Gebrauch der sorbischen Sprache verlangten (siehe Absatz 425 des zweiten Regelmäßigen Berichts).

119. Der Sachverständigenausschuss kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Er erkennt an, dass der bestehende gesetzliche Rahmen darauf hindeute, dass das Recht auf den Gebrauch der obersorbischen Sprache im Umgang mit den Justizbehörden als solches garantiert sei. Er erinnert jedoch daran, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig ist, dass sich an die formalen gesetzlichen Bestimmungen auch eine gewisse praktische Durchführung anschließt. In diesem Zusammenhang sollte die inhärente Benachteiligung von Regional- oder Minderheitensprachen durch positive Maßnahmen ausgeglichen werden, beispielsweise in Form von organisatorischen Maßnahmen, welche es den Justizbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und potentiell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.

120. Der Sachverständigenausschuss bekräftigt sein Urteil, dass diese Verpflichtungen nur förmlich erfüllt sind.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Möglichkeit des Gebrauchs der obersorbischen Sprache in Gerichtsverfahren in der Praxis gewährleistet ist.

„b in zivilrechtlichen Verfahren:

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen;“

„c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen;“

121. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 440-444) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als förmlich erfüllt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es nach deutschem Recht kraft des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 möglich ist, in Obersorbisch verfasste Dokumente und Beweismittel in Gerichtsverfahren im obersorbischen Sprachraum zu verwenden. Laut den Informationen, die im zweiten Regelmäßigen Bericht und während des Ortsbesuchs zur Verfügung gestellt worden waren, wird in der Praxis von diesem Recht Gebrauch gemacht. Der Sachverständigenausschuss revidiert deshalb seine frühere Schlussfolgerung und ist der Auffassung, dass diese Verpflichtungen erfüllt sind.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind;“

122. Dem Sachverständigenausschuss liegen keinerlei Informationen über die Verneinung der Rechtsgültigkeit von in Obersorbisch verfassten Urkunden vor, und die Existenz einiger solcher Urkunden in der Praxis ist offenbar erwiesen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung demnach als erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

a iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;“

123. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 447-449) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen lediglich als förmlich erfüllt. Der Ausschuss stellte insbesondere fest, dass die generelle Möglichkeit, Obersorbisch im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu verwenden, zwar gesetzlich gegeben sei, die Umsetzung dieser Möglichkeit in der Praxis jedoch aufgrund zu vieler Hindernisse beeinträchtigt sei. Als Haupthindernisse nannte der Sachverständigenausschuss den Mangel an obersorbischsprachigen Beamten und die fehlende Anregung zum Gebrauch der obersorbischen Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden.

124. Während seines Ortsbesuchs wurde dem Sachverständigenausschuss von den Vertretern der Obersorbischsprecher berichtet, dass im Umgang mit sächsischen Verwaltungsbehörden in der Praxis

Teil III
Obersorbisch

tatsächlich sowohl mündlich als auch schriftlich von der obersorbischen Sprache Gebrauch gemacht würde, zwar unregelmäßig, aber ohne zu Spannungen zu führen. Der Mangel an sorbischsprachigen Beschäftigten hält viele Sprecher jedoch davon ab, die obersorbische Sprache im Umgang mit der Verwaltung zu gebrauchen. Ähnlich ist die Situation im Hinblick auf Bundesbehörden: zwar besteht das gesetzlich verankerte Recht, sich schriftlich unter Verwendung der obersorbischen Sprache an Bundesbehörden (z.B. Steuerbehörden) zu wenden und von ihnen eine ebenfalls in Obersorbisch verfasste Antwort zu erhalten, doch wird in der Praxis von diesem Recht so gut wie kein Gebrauch gemacht.

125. Im zweiten Regelmäßigen Bericht teilen die sächsischen Behörden dem Sachverständigenausschuss mit, dass ihnen die Defizite hinsichtlich sorbischsprachiger Beamter in den Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen bewusst seien und dass sie eine Reihe von Schritten vorgesehen hätten, um Abhilfe zu schaffen. Zum Beispiel erklärt das Landesinnenministerium, dass Maßnahmen vorgesehen sind um sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl von obersorbischsprachigen Beamten verfügbar ist, sowie um Schulungsmöglichkeiten für Beamte zu garantieren, damit diese ihre Obersorbischkenntnisse verbessern könnten (siehe Absätze 438-441 des zweiten Regelmäßigen Berichts). Der Sachverständigenausschuss begrüßte diese konstruktive Herangehensweise und sieht mit Freude weiter gehenden Informationen über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im nächsten Regelmäßigen Bericht entgegen.

126. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung gegenwärtig als förmlich erfüllt und bestärkt die deutschen Behörden darin, positive Maßnahmen, wie sie im zweiten Regelmäßigen Bericht erwähnt sind, durchzuführen.

„v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

127. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung in Unterabsatz a.iv enthalten ist und die Charter vorsieht, sie alternativ zu den anderen Optionen des Artikels 10, Absatz 1.a zu wählen, nicht jedoch zusätzlich dazu. Sie ist deshalb bezüglich der von Deutschland übernommenen Verpflichtungen redundant.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;“

128. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass sich diese Verpflichtung auf den internen Aufbau von kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften bezieht und weist darauf hin, dass eine Regional- oder Minderheitensprache von der betreffenden Behörde als Arbeitssprache verwendet werden kann, ausgenommen im Rahmen von Beziehungen zu zentralen Behörden (siehe Absatz 106 des Erläuternden Berichts zur Charta). Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wird Obersorbisch in Verwaltungsbehörden und auf Treffen von Kommunal-/Gemeinderäten in Gemeinden mit einer sorbischen Mehrheit verwendet. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

„b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

129. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 450) betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als im Kerngebiet erfüllt, sah sich jedoch nicht in der Lage zu beurteilen, ob sie auch außerhalb dieses Kerngebiets erfüllt sei.

130. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird erklärt, dass von dem gesetzlichen Anspruch, Obersorbisch im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu verwenden, in den Gebieten, in denen die Obersorbischsprecher keine Mehrheit darstellen, sehr selten Gebrauch gemacht wird. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung,

dass die inhärente Benachteiligung von Obersorbisch in diesen Gebieten durch positive Maßnahmen ausgeglichen werden sollte, beispielsweise in Form organisatorischer Maßnahmen, welche es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und indem potentiell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden.

131. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung im Kerngebiet als erfüllt, in anderen Teilen des obersorbischen Sprachraums jedoch lediglich als förmlich erfüllt.

Absatz 3

„In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:

b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten;“

132. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Umgang mit Anbietern öffentlicher Dienste betrifft, gleichviel ob unter privatem oder öffentlichem Recht, sofern sie der öffentlichen Kontrolle unterliegen (siehe Absatz 102 des Erläuternden Berichts zur Charta). Solche Dienste können beispielsweise Post- und Telekommunikationsdienste, die Stromversorgung, den öffentlichen Nahverkehr, Krankenhäuser usw. umfassen.

133. Obgleich sich der Sachverständigenausschuss dessen bewusst ist, dass ein eindeutiger Rechtsanspruch besteht, im Umgang mit Anbietern öffentlicher Dienst von der obersorbischen Sprache Gebrauch zu machen, liegen ihm keinerlei Informationen darüber vor, die es ihm erlauben würden zu beurteilen, inwieweit die Anbieter solcher Dienste im obersorbischen Sprachgebiet Vorkehrungen für den Gebrauch der obersorbischen Sprache in der Praxis getroffen haben.

134. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als förmlich erfüllt und lädt die deutschen Behörden ein, weiter führende Informationen über die praktische Umsetzung im nächsten Regelmäßigen Bericht zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“

135. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 454) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass keine dauerhaften Rechtsvorschriften bestünden, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung gewährleistet sei, und sah sich aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei. Laut den im zweiten Regelmäßigen Bericht vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Informationen ist bislang kein Antrag im Sinne dieser Bestimmung gestellt worden. Der Sachverständigenausschuss hat jedoch keine Informationen über positive Praktiken oder einen strukturellen Ansatz in Bezug auf diese Verpflichtung erhalten. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die vom sächsischen Innenministerium vorgesehenen Maßnahmen (siehe Absätze 439-441 des zweiten Regelmäßigen Berichts) als ein möglicher Weg zu Erfüllung dieser Verpflichtung verstanden werden könnten. Allerdings sieht sich der Sachverständigenausschuss derzeit außer Stande, diese Verpflichtung als erfüllt zu erachten.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

136. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

137. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 456) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass im öffentlich-rechtlichen Sektor lobenswerte Anstrengungen unternommen würden, dass ihm jedoch keine Informationen über Maßnahmen vorlägen, welche private Radiosender dazu ermutigen würden, Hörfunkprogramme in Obersorbisch auszustrahlen.

138. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass das öffentlich-rechtliche Hörfunkangebot in obersorbischer Sprache gut ist. Allerdings gibt es nach Kenntnis des Ausschusses keine obersorbischen Programme bei privaten Hörfunksendern. Auch liegen dem Ausschuss keine Informationen über Maßnahmen vor, um private Sender zur Ausstrahlung von obersorbischen Sendungen zu ermutigen und/oder dies zu erleichtern.

139. Angesichts des Umstands, dass sich diese Verpflichtung auf private Hörfunksender bezieht, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

140. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

141. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 457) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung in Bezug auf private Fernsehprogramme erfüllt war.

142. Die dem Sachverständigenausschuss hinsichtlich der Ausstrahlung von obersorbischen Fernsehprogrammen zur Verfügung gestellten Informationen beziehen sich ausschließlich auf öffentlich-rechtliche Anbieter. Nach Kenntnis des Ausschusses gibt es keine obersorbischen Programme auf privaten Kanälen. Auch liegen dem Ausschuss keine Informationen über Maßnahmen vor, um private Sender zur Ausstrahlung von obersorbischen Programmen zu ermutigen und/oder diese zu erleichtern.

143. Angesichts des Umstands, dass sich diese Verpflichtung auf private Fernsehsender bezieht, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

144. Zum Zeitpunkt des ersten Berichts (siehe Absatz 460) war für den Sachverständigenausschuss nicht ersichtlich, ob das bestehende Finanzhilfemodell in der Praxis auch auf obersorbische audiovisuelle Produktionen Anwendung findet. Der Ausschuss betrachtete diese Verpflichtung als förmlich erfüllt und bat um

Beispiele von Fällen, in denen audiovisuelle Produktionen in obersorbischer Sprache finanziell gefördert worden sind.

145. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wurde die Mehrzahl der audiovisuellen Produktionen in obersorbischer Sprache von der Stiftung für das sorbische Volk, vom Domowina Verlag GmbH und dem WITAJ-Sprachzentrum finanziell gefördert. Diese Organisationen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben eine Reihe von audiovisuellen Produktionen gefördert. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass darüber hinaus der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr), ein öffentlich-rechtlicher Sender in Sachsen, ebenfalls audiovisuelle Arbeiten in obersorbischer Sprache produziert. Der Sachverständigenausschuss stellt allerdings fest, dass sich diese Informationen auf die Verpflichtung unter Absatz 1.d beziehen. Dem Sachverständigenausschuss wurde nicht nachgewiesen, dass die bestehenden Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung seitens der Landesmedienanstalten so gestaltet sind, dass Sendungen in obersorbischer Sprache in der Praxis die Möglichkeit haben, die Förderungskriterien zu erfüllen.

146. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese Verpflichtung nach wie vor lediglich förmlich erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 2

„In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.“

147. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 463) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei.

148. Der zweite Regelmäßigen Bericht enthält Informationen über kulturelle Aktivitäten außerhalb des sorbischen Sprachgebiets, bei denen die obersorbische Sprache berücksichtigt worden ist. Zum Beispiel veranstaltete die Sächsische Landesvertretung beim Bund in Berlin eine Präsentation im Rahmen der Woche der sorbischen Kultur. Das Sorbische National-Ensemble, der Domowina-Verlag GmbH und die Stiftung für das sorbische Volk nahmen an Kulturveranstaltungen teil oder organisierten Ausstellungen und Präsentationen außerhalb des traditionellen Sprachgebiets.

149. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung demnach erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

150. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 464) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden – im Gegensatz zu den Bundesbehörden – bei der Präsentation der Kultur ihres Landes im Ausland die obersorbische Sprache berücksichtigt haben. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt sei.

151. Den Angaben im zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge können sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss nichts über einen strukturellen Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus ist offensichtlich keine kulturelle Aktivität, bei der die obersorbische Sprache eine Rolle spielt, in irgendein relevantes Bundesprogramm im Ausland einbezogen worden.

152. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z. B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschlands Angebote an ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Straßennamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

153. Den Informationen nach zu urteilen, die dem Ausschuss übermittelt wurden, werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt. Demnach ist diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt, und der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Bundesbehörden an, dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt. Im Hinblick auf die Behörden des Freistaates Sachsen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*“**

154. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 466) war der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass er nicht beurteilen könne, ob diese Verpflichtung erfüllt sei.

155. Während seines Ortsbesuchs machten Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darauf aufmerksam, dass der Gebrauch der sorbischen Sprache in einer privaten kirchlichen Einrichtung, die soziale Dienste anbietet, verboten sei. Der Sachverständigenausschuss würde weiter führende Informationen darüber begrüßen, da sich dies nach Ansicht der Sprecher generell auf den Gebrauch der obersorbischen Sprache am Arbeitsplatz auswirken könnte.

156. Der Sachverständigenausschuss sieht sich gegenwärtig außer Stande, diese Verpflichtung als erfüllt zu erachten und hält die Behörden an, den Ausschuss über Maßnahmen zu informieren, welche gegen jegliche Praktiken gerichtet sind, die den Gebrauch der obersorbischen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen.

- „d *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*“**

157. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 467) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei.

158. Der Sachverständigenausschuss merkt an, dass diese Verpflichtung sehr viele Optionen offen lässt, wie der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten erleichtert oder dazu ermutigt werden kann.

159. In seinem zweiten Regelmäßigen Bericht machten die deutschen Behörden den Sachverständigenausschuss auf den Krabat e.V. aufmerksam, ein Verband, der es sich u. A. zum Ziel gemacht hat, die wirtschaftlichen Kapazitäten der Krabat-Region in der Oberlausitz voranzubringen und vor allem die zweisprachige Identität der Region zu fördern. Projekte dieses Verbandes werden teilweise vom Freistaat Sachsen gefördert.

160. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;“**

161. In seinem ersten Evaluierungsbericht (siehe Absatz 468) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es keine gezielte Politik zur Bereitstellung sozialer Betreuungsdienste in Obersorbisch im sorbischen Sprachgebiet gibt. Zwar bestand die Möglichkeit, in sozialen Betreuungseinrichtungen, die von traditionellen „sorbischen“ Einrichtungen betrieben wurden, auf Obersorbisch behandelt zu werden, doch in anderen Einrichtungen war die Einstellung zweisprachiger Mitarbeiter nicht vorgesehen, sodass diese im Grunde genommen einsprachig waren. Der Sachverständigenausschuss kam deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt sei und hielt die Behörden an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Betroffenen in verstärktem Maße und systematischerer Form die Möglichkeit zu geben, in obersorbischsprachigen sozialen Pflege- und Betreuungseinrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden, wozu auch eine zweisprachige Personalpolitik gehörte.

162. Nach Ansicht des Freistaates Sachsen „ist eine grundsätzliche Sicherstellung der Vorgaben der Vorschrift in Krankenhäusern aus materieller und organisatorischer Sicht weder sinnvoll noch durchsetzbar.“ (siehe Absatz 514 des zweiten Regelmäßigen Berichts). Die Behörden planen ebenfalls keine zweisprachige Personalpolitik, insbesondere mit der Begründung, dass die Obersorbischsprecher auch die deutsche Sprache beherrschen.

163. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass eine zweisprachige Personalpolitik in Krankenhäusern für die Erfüllung dieser Verpflichtung maßgeblich ist. Er hält deshalb seine frühere Einschätzung, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt ist, aufrecht.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können.

2.2.3. *Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachraum in Brandenburg*

164. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass sich der gesetzliche Schutz der niedersorbischen Sprache in Brandenburg ausschließlich auf das traditionelle Siedlungsgebiet, wie es durch Gesetz (Sorben-(Wenden)-Gesetz) und gängige Verwaltungspraxis in Brandenburg definiert ist, erstreckt. In der Verwaltungspraxis ist dieser Schutz auf die Gemeinden beschränkt, die in einem amtlichen Verzeichnis des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur aufgeführt sind. Das Ministerium nimmt Gemeinden nur auf entsprechenden Antrag in das Verzeichnis auf. Dem Sachverständigenausschuss ist mitgeteilt worden, dass bestimmte Gebiete, in denen Niedersorbisch traditionell gebraucht worden ist, in der Praxis durch dieses Verfahren ausgeschlossen werden. Offenbar haben Gemeinden die Möglichkeit, die Aufnahme in die Kategorie „Gemeine im angestammten Siedlungsgebiet“ zu vermeiden. Offensichtlich bestehen dafür Anreize, denn die Gemeinden müssten die Kosten für Schutzmaßnahmen selbst tragen.

165. Andererseits ist dem Sachverständigen während seines Ortsbesuchs von den Sprechern und den brandenburgischen Behörden mitgeteilt worden, dass die Stadt Lübben als Teil des angestammten Siedlungsgebiets anerkannt werden möchte, dass dafür jedoch Artikel 3, Absatz 2 des Sorben(Wenden)-Gesetzes geändert werden müsste.

166. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Festlegung des angestammten Siedlungsgebiets sich auf die Durchführung vieler Verpflichtungen nach Teil III, insbesondere nach Artikel 8, 9 und 10, auswirkt. Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden auf sicherzustellen, dass die Umsetzung der im Folgenden genannten Verpflichtungen in den Gebieten, in denen die niedersorbische Sprache traditionell gebraucht wird, nicht durch gesetzliche und administrative Hindernisse beeinträchtigt wird.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen.***

167. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 469) war der Sachverständigenausschuss zu der Schlussfolgerung gekommen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wäre. Er hatte insbesondere angemerkt, dass es trotz des Erfolgs des Witaj-Programms und der wachsenden Nachfrage nach niedersorbischer Vorschulerziehung aufgrund finanzieller Zwänge und des Fehlens eines gemeinsamen Haushaltsrahmens für alle Vorschulen zu Schwierigkeiten gekommen sei. Der Sachverständigenausschuss hatte die Anstrengungen zur Bereitstellung vorschulischer Erziehung in Niedersorbisch zwar anerkannt, jedoch gleichzeitig festgestellt, dass eine größere finanzielle Unterstützung notwendig sei, um diese Verpflichtung in Gänze zu erfüllen. Deshalb ermutigte der Ausschuss zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Bereitstellung angemessener Ressourcen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

168. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird erklärt, dass der notwendige gesetzliche und finanzielle Rahmen bereits durch das brandenburgische Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 gegeben sei. Die

Teil III
Niedersorbisch

vorschulische Erziehung fällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften, wird aber vom Land finanziell gefördert. Die Landesbehörden haben bestätigt, dass über die Bereitstellung von vorschulischen Erziehungsangeboten in Niedersorbisch von den für den jeweiligen Schulbezirk zuständigen Anbietern (hauptsächlich die Gemeinden) entschieden wird, die nicht verpflichtet sind, zusätzliches Personal über das gesetzlich geregelte Mindestmaß hinaus zur Verfügung zu stellen. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird auch darauf eingegangen, welche Mittel der Stiftung für das sorbische Volk zur Verfügung stehen und welche zusätzlichen Mittel unter dem Landesjugendplan aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden.

169. Problematisch ist die Situation dadurch, dass die finanzielle Förderung für die vorschulische Erziehung in Niedersorbisch – im Gegensatz zu Obersorbisch im Freistaat Sachsen - nicht zentralisiert ist, sodass es den Niedersorbischsprechern zufolge schwerer ist, mit einzelnen Gemeinden zu verhandeln und sie für eine Förderung der vorschulischen Erziehung in Niedersorbisch zu gewinnen. Den Sprechern sei außerdem nach eigenen Angaben nichts von den unter dem Landesjugendplan bereitgestellten Mitteln bekannt. Der Ausschuss würde weitere Informationen hierzu im nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

170. Der Sachverständigenausschuss geht davon aus, dass die zusätzlichen Kosten für zweisprachige Erziehung durch den bestehenden Haushaltsrahmen für die Vorschulen nicht abgedeckt werden. Ein weiteres Problem hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Mangel an ausgebildeten zweisprachigen Vorschulerziehern (siehe auch Absatz 189 oben). Aufgrund dieser Probleme ist es zunehmend schwerer, den wachsenden Bedarf an niedersorbischer Vorschulerziehung zu decken.

171. Obzwar der Sachverständigenausschuss anerkennt, dass es in Brandenburg weiterhin vorschulische Erziehungsangebote in Niedersorbisch gibt, bekräftigt er seine Auffassung, dass eine strukturiertere Politik und ein entsprechender Finanzrahmen, bei denen die spezifischen Bedürfnisse zweisprachiger Erziehung berücksichtigt werden, notwendig sind, um das wachsende Interesse an der niedersorbischen Sprache auszunutzen. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung deshalb als teilweise erfüllt und bestärkt die Behörden darin, gemeinsam mit Vertretern der niedersorbischen Sprachgruppe nach Lösungen für die oben genannten Probleme zu suchen.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden eine strukturiertere Politik nahe und hält sie an, die für die Bereitstellung vorschulischer Erziehung in Niedersorbisch notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

- „b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder***
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder***
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder***
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“***

172. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 470-473) war der Sachverständigenausschuss zu der Schlussfolgerung gekommen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wäre. Insbesondere stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass zwar an einer Reihe von Schulen in Gemeinden, die den amtlichen Status von „Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet“ haben, Niedersorbisch als reguläres Unterrichtsfach unterrichtet wird, aber der gesetzliche Rahmen kein subjektives Recht auf die Abhaltung des Unterrichts in Niedersorbisch in anderen Gemeinden einräumt. Der Sachverständigenausschuss legte den Landesbehörden deshalb nahe, in allen Gemeinden, in denen es eine ausreichende Anzahl von Kindern gibt, eindeutige rechtliche Ansprüche auf die Abhaltung des Unterrichts oder die Unterweisung in Niedersorbisch zu schaffen, insbesondere um sicherzustellen, dass Schülern, die im Rahmen des Witaj-Projekts ihre vorschulische Erziehung abgeschlossen haben, die Möglichkeit zum weiteren Unterricht in der niedersorbischen Sprache gegeben wird. Der Sachverständigenausschuss erkannte ebenfalls die Bemühungen um die weitere Stärkung

*Teil III
Niedersorbisch*

des niedersorbischen Profils in Grundschulen an und legt den Behörden nahe, den Niedersorbischunterricht als festen Bestandteil in den Lehrplan aufzunehmen.

173. Im zweiten Regelmäßigen Bericht versichern die deutschen Behörden, dass Niederdeutsch im angestammten Siedlungsgebiet als fester Bestandteil in den Lehrplan aufgenommen wurde. Nach Ansicht der Behörden sind sie nach der Charta nicht verpflichtet, außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets, wie es im Gesetz zur Regelung der Belange der Sorben (Wenden) des Landes Brandenburg (Sorben(Wenden-)Gesetz) definiert ist, für Bildungsangebote in Niedersorbisch zu sorgen.

174. Nach Ansicht der Sorbischsprecher sind bestimmte Gebiete, in denen die niedersorbische Sprache traditionell gebraucht worden ist, von der gesetzlichen Definition des angestammten Siedlungsgebiets nicht erfasst. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass die deutschen Behörden aufgrund dieser Verpflichtung in dem Gebiet, in dem die niedersorbische Sprache tatsächlich gebraucht wird, für den Grundschulunterricht in oder für diese Sprache zu sorgen haben, und dass Gemeinden, in denen die gesetzlichen Kriterien prinzipiell erfüllt sind (siehe auch Absätze 164-166 oben), nicht durch Verwaltungsmaßnahmen davon ausgenommen werden dürfen.

175. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es einen Mangel an zweisprachigen Lehrern für das Grundschulniveau gibt, und es gibt Bedenken, ob die Kontinuität des niedersorbischsprachigen Lehrkörpers gesichert werden kann (siehe Absatz 190 unten).

176. Der Sachverständigenausschuss hält seine frühere Bewertung aufrecht, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt ist und hält die die deutschen Behörden an, gemeinsam mit den Niedersorbischsprechern nach Lösungen für die genannten Probleme zu suchen.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, in den Gebieten, in denen die Nachfrage groß genug ist, für den die Abhaltung des Unterrichts oder die Unterweisung in Niedersorbisch zu sorgen, vor allem um die unmittelbare Anknüpfung an die vorschulische Erziehung zu gewährleisten.

- „c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als festen Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“*

177. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 474-477) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als teilweise erfüllt. Der Ausschuss merkte an, dass im Landesrecht ein Anspruch auf Unterricht in Niedersorbisch in den Gemeinden, die den amtlichen Status von „Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet“ haben, verankert ist, dass aber Probleme in anderen Gemeinden erwachsen. Deshalb hielt der Sachverständigenausschuss die Landesbehörden an, eindeutige rechtliche Ansprüche auf Niedersorbischunterricht in allen Gemeinden zu schaffen, in denen es eine ausreichende Anzahl von Schülern gibt, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um offiziell anerkannte sorbische Gemeinden handelt oder nicht. Der Ausschuss erkannte die Bemühungen um die weitere Stärkung des niedersorbischen Profils in Grundschulen an, legte den Behörden jedoch nahe, den Niedersorbischunterricht in allen Fällen als festen Bestandteil in den Lehrplan aufzunehmen.

178. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge ist der Unterricht der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes in eine Reihe von Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I sowie in den Stufenplan aufgenommen worden. Der Sachverständigenausschuss erkennt die Berücksichtigung der Geschichte und Kultur des

Teil III
Niedersorbisch

sorbischen Volkes in den allgemeinen Unterricht an, hatte jedoch keine Kenntnis von Maßnahmen zur Einführung des Niedersorbischunterrichts in den regulären Lehrplan. Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es nur wenige Schüler gibt, die Niedersorbisch an Sekundarschulen lernen, ausgenommen das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus (laut der von Vertretern der niedersorbischen Sprachgruppe bereitgestellten Statistik nur 89).

179. Nach Ansicht der Sorbischsprecher sind bestimmte Gebiete, in denen die niedersorbische Sprache traditionell gebraucht worden ist, von der gesetzlichen Definition des angestammten Siedlungsgebiets nicht erfasst. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass die deutschen Behörden aufgrund dieser Verpflichtung in dem Gebiet, in dem die niedersorbische Sprache tatsächlich gebraucht wird, für den Unterricht an weiterführenden Schulen (Sekundarstufe) in oder für diese Sprache zu sorgen haben, und dass Gemeinden, in denen die gesetzlichen Kriterien prinzipiell erfüllt sind (siehe auch Absatz ... oben), nicht durch Verwaltungsmaßnahmen davon ausgenommen werden dürfen.

180. Die überwiegende Mehrzahl der Schüler, die eine Sekundarschulbildung im Fach Niedersorbisch genießen, geht auf das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus. Dem Sachverständigenausschuss wurde mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für den finanziellen Erhalt dieses Gymnasiums von den Landesbehörden auf die Behörden der Stadt Cottbus übergehen soll. Während seines Ortsbesuchs stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es unter den Sprechern der niedersorbischen Sprache Bedenken gibt, dass dieser Zuständigkeitswechsel zu einer Verschlechterung des bestehenden Angebots führen könnte. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausschusses werden die Landesbehörden jedoch weiterhin die Kosten für die Gehälter der Lehrer tragen und der Stadtverwaltung zusätzliche Mittel zur Erhaltung der Schule zur Verfügung stellen. Der Sachverständigenausschuss hält die brandenburgischen Behörden an sicherzustellen, dass Veränderungen hinsichtlich des Status dieses Gymnasiums sich nicht nachteilig auf das Sekundarstufenlehrangebot für die niedersorbische Sprache in Brandenburg auswirken.

181. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung nach wie vor als nur teilweise erfüllt.

- „e i *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*
- iii ***falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;***

182. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 478) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss bezog sich dabei insbesondere die Abschaffung des Studiengangs Niedersorbisch am Institut für Slawistik der Universität Potsdam und war der Auffassung, dass der Studiengang Sorbisch an der Universität Leipzig eine Hochschulbildung im Niedersorbischen nicht in angemessenem Umfang sicherstellt, insbesondere was die Lehrerausbildung angeht.

183. Im zweiten Regelmäßigen Bericht heben die deutschen Behörden hervor, dass sich das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen darauf geeinigt haben, ihre Ressourcen zusammenzulegen und Studienangebote für die sorbische Sprache nur noch an der Universität Leipzig gemeinsam anzubieten. Das Land Brandenburg wird die Universität Leipzig, die in Zukunft auch die niedersorbische Sprache abdecken wird, materiell unterstützen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die niedersorbische Hochschulausbildung durch diese Vereinbarung sichergestellt ist.

184. Aufgrund eines erheblichen Mangels an Dozenten und Professoren für Niedersorbisch, insbesondere für die sprachpraktische Ausbildung, kann das Institut für Sorabistik der Universität Leipzig Sprechern der niedersorbischen Sprache zufolge kein angemessenes Niveau der niedersorbischen Hochschulbildung gewährleisten. Während des Ortsbesuchs wies der Sprechervertreter darauf hin, dass es an diesem Institut

*Teil III
Niedersorbisch*

lediglich eine befristete Stelle für Niedersorbisch gäbe. Die Sprecher waren auch der Meinung, dass das Angebot in Leipzig für niedersorbischsprachige Lehrerkandidaten nicht attraktiv sei und dass eine Auslagerung der Lehrerausbildung nach Cottbus wünschenswert wäre.

185. Der Sachverständigenausschuss erkennt an, dass es im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen für die brandenburgischen Behörden möglich ist, diese Verpflichtung zu erfüllen. Allerdings scheint das Hochschulbildungsangebot für Niedersorbisch an der Universität Leipzig aufgrund des Mangels an ausgebildeten Fachlehrern für Niedersorbisch gegenwärtig nicht adäquat zu sein. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung deshalb nur teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, die Zahl von Hochschuldozenten für Niedersorbisch zu erhöhen, um eine adäquate Hochschulausbildung für die niedersorbische Sprache gewährleisten zu können.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

186. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 481-485) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung aufgrund einiger Hindernisse hinsichtlich ihrer Umsetzung als nur teilweise erfüllt. Zu diesen Hindernissen zählte das Fehlen einer Strukturpolitik auf Landesebene im Bereich der erforderlichen Finanzierung, um die Teilnahme von Lehrern an Fortbildungsprogrammen für Niedersorbisch zu gewährleisten, und unzureichende Vorkehrungen der Bundesbehörden um sicherzustellen, dass seitens der Arbeitsverwaltung der Erwerb einer Sorbisch-Qualifikation zuwendungsfähig wird. Deshalb legte der Ausschuss den Behörden nahe sicherzustellen, dass angemessene Möglichkeiten zur Lehrerausbildung geschaffen werden, um dem Bedarf an Unterricht in der niedersorbischen Sprache zu entsprechen.

187. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht teilten die deutschen Behörden dem Sachverständigenausschuss mit, dass mit der Ausbildung im sich an das Hochschulstudium anschließenden Vorbereitungsdienst eine Fachseminarleiterin für Sorbisch (Wendisch) am Studienseminar Cottbus beauftragt wurde.

188. Der Sachverständigenausschuss untersuchte die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Niedersorbisch nach der Bestimmung über die Hochschulausbildung (siehe Absätze 182-185 oben) auf Hochschulniveau zu studieren. Nach der Kenntnis des Ausschusses gibt es ebenfalls Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit von Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrer auf allen Bildungstufen. Obwohl in der Praxis Fortbildungsmöglichkeiten in Cottbus geschaffen werden, sind diese Kurse laut den Informationen, die dem Ausschuss vorlagen, sehr allgemein und berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Lehrstufen.

189. Bei den Vorschulerziehern stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass die Schaffung von Fortbildungsangeboten zwar teilweise vom Land unterstützt wird, es aber im Ermessen der Kindergärten selbst liegt, einem Erzieher die Teilnahme an solchen Kursen zu gestatten. Während seines Ortsbesuchs wurde dem Sachverständigenausschuss über bestimmte Anreize zur Förderung der Ausbildung von Vorschulerziehern berichtet. Der Ausschuss würde weitere Informationen zu diesen Anreizen in dem nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

190. Die Landesbehörden haben bestätigt, dass es auf der Primarstufe einen eindeutigen Mangel an Lehrkräften gibt. Obwohl durch das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus die Aussicht besteht, dass dieser Bedarf künftig gedeckt werden kann, ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass stärkere Anreize geschaffen werden könnten, um Absolventen dieses Gymnasiums für den Lehrerberuf zu gewinnen.

191. Angesichts dieser Erwägungen und eingedenk der Bedeutung dieser Verpflichtung für die Zukunft der niedersorbischen Sprache erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt und hält die deutschen Behörden an, ihre Zusammenarbeit mit den Sprechern der niedersorbischen Sprache fortzusetzen, um eine zufrieden stellende Lösung für diese Probleme zu finden.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den bestehenden Mangel an Niedersorbischlehrern auf allen Bildungsniveaus zu beseitigen, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen für die Grundausbildung und die Fortbildung von Lehrern für die niedersorbische Sprache.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

192. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 486) war der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt sei, da es den verfügbaren Informationen zufolge weder ein Aufsichtsorgan gab, das speziell mit den nach dieser Verpflichtung geforderten Überwachungsaufgaben betraut worden war, noch entsprechende öffentliche Berichte. Der Ausschuss legte den Behörden nahe, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der niedersorbischen Sprache überwachen und darüber regelmäßige Berichte verfassen sollte.

193. Im zweiten Regelmäßigen Bericht bekräftigen die Landesbehörden ihre Auffassung, dass ein Referent und ein Sachbearbeiter im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie die Schulaufsichtsbeamten in den vier Schulämtern die nach dieser Verpflichtung geforderten Aufsichtsaufgaben erfüllen. Selbst wenn diese Bediensteten gewisse Aufsichtsfunktionen ausüben, erfordert diese Verpflichtung dennoch ein Aufsichtsorgan, das speziell mit der Überwachung von Maßnahmen bezüglich der Regional- oder Minderheitensprachausbildung beauftragt ist. Dem Sachverständigenausschuss ist darüber hinaus nicht bekannt, dass die genannten Dienststellen bisher Regelmäßigen Berichte verfasst und veröffentlicht hätten. Die Vertreter der Sprecher der niedersorbischen Sprache wiesen ebenfalls darauf hin, dass die Effizienz der praktizierten Aufsicht dadurch stark beeinträchtigt sei, dass es im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg keinen Mitarbeiter gäbe, der über Niedersorbischkenntnisse verfüge.

194. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/ oder

iii dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;“

195. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 487-489) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es zwar möglich sei, in Strafverfahren von der niedersorbischen Sprache Gebrauch zu machen, dass es jedoch zu viele Hindernisse gäbe, durch die Sprecher davon abgehalten würden, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Der Sachverständigenausschuss stellte insbesondere den Mangel an niedersorbischsprachigen Gerichtsmitarbeitern und das Fehlen eines Fachwörterbuchs für Recht in Niedersorbisch fest. Der Ausschuss

Teil III
Niedersorbisch

erwähnte, dass die Behörden keinerlei Maßnahmen ergriffen, um Sprecher der niedersorbischen Sprache darin zu bestärken, ihre Sprache im Umgang mit Gerichten zu gebrauchen oder Beamte anzuhalten, ihre Niedersorbischkenntnisse zu verbessern. Demnach erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als nur förmlich erfüllt.

196. Die deutschen Behörden bekräftigen ihre Auffassung, dass der bestehende gesetzliche Rahmen die volle Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gewährleiste und dass diese Bestimmungen nicht die aktive Ermutigung zum individuellen Gebrauch der sorbischen Sprache verlangten (siehe Absatz 425 des zweiten Regelmäßigen Berichts).

197. Der Sachverständigenausschuss kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Er erkennt an, dass der bestehende gesetzliche Rahmen darauf hindeute, dass das Recht auf den Gebrauch der niedersorbischen Sprache im Umgang mit den Justizbehörden als solches garantiert sei. Er erinnert jedoch daran, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig ist, dass sich an die formalen gesetzlichen Bestimmungen auch eine gewisse praktische Durchführung anschließt. In diesem Zusammenhang sollte die inhärente Benachteiligung von Regional- oder Minderheitensprachen durch positive Maßnahmen ausgeglichen werden, beispielsweise in Form von organisatorischen Maßnahmen, welche es den Justizbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und potentiell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.

198. Der Sachverständigenausschuss bekräftigt sein Urteil, dass diese Verpflichtungen nur förmlich erfüllt sind.

„b in zivilrechtlichen Verfahren:

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen;“

„c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und die Verwendung von Übersetzungen;“

199. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 490-492) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als förmlich erfüllt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es nach deutschem Recht kraft des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 und nach der Verfassung des Landes Brandenburg möglich ist, in Niedersorbisch verfasste Dokumente und Beweismittel in Gerichtsverfahren im niedersorbischen Sprachraum zu verwenden. Ausgehend von den im zweiten Regelmäßigen Bericht und während des Ortsbesuchs bereitgestellten Informationen revidiert der Sachverständigenausschuss sein früheres Ergebnis und erachtet diese Verpflichtungen als erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

200. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass die Sprecher der niedersorbischen Sprache der Auffassung sind, dass das angestammte Siedlungsgebiet, wie es in gesetzlichen Bestimmungen und durch die Verwaltungspraxis festgelegt ist, nicht mit dem niedersorbischen Sprachgebiet übereinstimmt (siehe auch Absätze 164-166 oben). Da das Recht, die sorbische Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu gebrauchen, auf das angestammte Siedlungsgebiet beschränkt ist, fordert der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung der Verpflichtungen nach diesem Artikel in den Gebieten, wo die niedersorbische Sprache traditionell gebraucht wird, nicht durch rechtliche und administrative Hürden behindert wird.

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;“**

201. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 494) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung im Hinblick auf schriftliche Anträge als förmlich erfüllt, im Hinblick auf mündliche Anträge hingegen als in der Praxis nicht erfüllt. Der Ausschuss stellte insbesondere fest, dass die generelle Möglichkeit, die niedersorbische Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu gebrauchen, zwar durch eine klare Rechtsgrundlage gegeben sei, aber die Umsetzung dieser Möglichkeit in der Praxis aufgrund vieler Hindernisse beeinträchtigt sei. Als Haupthindernisse nannte der Sachverständigenausschuss den Mangel an niedersorbischsprachigen Beamten und die fehlende Anregung zum Gebrauch der niedersorbischen Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden.

202. Die brandenburgischen Behörden argumentieren im zweiten Regelmäßigen Bericht, dass diese Verpflichtung erfüllt sei, da bislang kein Fall bekannt geworden sei, in dem einem Sprecher der sorbischen Sprache der Gebrauch seiner Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden verwehrt worden wäre. Sie behaupten ebenfalls, dass diese Bestimmung nicht die aktive Ermutigung des Einzelnen zur Nutzung der sorbischen Sprache verlangt.

203. Der Sachverständigenausschuss vertritt die Auffassung, dass es für die wirksame Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig sei, dass ein rechtlicher Rahmen, der den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden gewährleiste, mit entsprechenden verwaltungsorganisatorischen Vorkehrungen einhergehen sollte, um dadurch ein Gegengewicht zu praktischen Hindernissen zu schaffen (siehe z. B. den ersten Bericht zu Ungarn, ECRML(2001)4, Absatz 54), beispielsweise in Form organisatorischer Maßnahmen, welche es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und indem potenziell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang weist der Sachverständigenausschuss die Behörden auf die einschlägigen Absätze im Erläuternden Bericht zur Charta hin.⁴

204. Nach den Informationen, die dem Sachverständigenausschuss zur Verfügung standen, bleibt die mündliche oder schriftliche Verwendung der niedersorbischen Sprache bei den Verwaltungsbehörden des Landes Brandenburg eine Ausnahme, obwohl die Behörden bei entsprechendem Bedarf ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass der Mangel an niedersorbischsprachigen Bediensteten viele Sprecher davon abhält, die niedersorbische Sprache im Verkehr mit der Verwaltung zu gebrauchen. Ähnlich ist die Situation im Hinblick auf Bundesbehörden: zwar besteht das gesetzlich verankerte Recht, sich schriftlich unter Verwendung der niedersorbischen Sprache an Bundesbehörden (z. B. Steuerbehörden) zu wenden und von ihnen eine ebenfalls in Niedersorbisch verfasste Antwort zu erhalten, doch wird in der Praxis von diesem Recht so gut wie kein Gebrauch gemacht. Hinzu kommt, dass die Behörden keine praktischen Maßnahmen bezüglich dieser Verpflichtung planen, beispielsweise sicherzustellen, dass in den betroffenen Verwaltungsbehörden genügend niedersorbischsprachige Beamte zur Verfügung stehen oder sprachliche Fortbildungsangebote für die vorhandenen Beamten zu schaffen.

205. Der Sachverständigenausschuss ist deshalb der Auffassung, dass diese Verpflichtung nach wie vor nur förmlich erfüllt ist.

⁴ In dem Erläuternden Bericht (siehe Absatz 104) wird darauf hingewiesen, dass „einige der [nach Artikel 10] vorgesehenen Maßnahmen wesentliche finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Auswirkungen hinsichtlich der Aus-/Fortbildung haben. Die Annahme einer Bestimmung im Hinblick auf eine bestimmte Sprache zieht notwendig die Verpflichtung nach sich, die Ressourcen bereitzustellen und die administrativen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, damit diese Bestimmung wirksam wird.“

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass in der Praxis die Möglichkeit gewährleistet ist, schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache stellen.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“**

206. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 496) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Gesetzgebung des Landes Brandenburg das Recht auf Vorlage mündlicher und schriftlicher Anträge in niedersorbischer Sprache an die regionalen und kommunalen Behörden gewährleiste, wies jedoch darauf hin, dass dringend positive Maßnahmen ergriffen werden müssten, um zum Gebrauch des Niedersorbischen in Verwaltungsangelegenheiten auf örtlicher und regionaler Ebene zu ermutigen. Er kam zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt sei.

207. Im zweiten Regelmäßigen Bericht haben die deutschen Behörden diesbezüglich keine zusätzlichen Informationen zur Verfügung gestellt und sich darauf beschränkt zu erklären, dass diese Bestimmung nicht die aktive Ermutigung zum individuellen Gebrauch der sorbischen Sprache verlangt.

208. Der Sachverständigenausschuss vertritt die Auffassung, dass es für die wirksame Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig sei, dass ein rechtlicher Rahmen, der den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden gewährleistet, mit entsprechenden verwaltungsorganisatorischen Vorkehrungen einhergehen sollte, um dadurch ein Gegengewicht zu praktischen Hindernissen zu schaffen (siehe z. B. den ersten Bericht zu Ungarn, ECRML(2001)4, Absatz 54), beispielsweise in Form organisatorischer Maßnahmen, welche es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und indem potenziell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang weist der Sachverständigenausschuss die Behörden auf die einschlägigen Absätze im Erläuternden Bericht zur Charta hin.

209. Eingedenk dieser Überlegungen und der Frage, auf die in den Absätzen 164-166 oben Bezug genommen wird, revidiert der Sachverständigenausschuss sein früheres Ergebnis und erachtet diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt.

Absatz 3

„In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:

- b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten;“**

210. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Umgang mit Anbietern öffentlicher Dienste betrifft, gleichviel ob unter privatem oder öffentlichem Recht, sofern sie der öffentlichen Kontrolle unterliegen (siehe Absatz 102 des Erläuternden Berichts zur Charta). Solche Dienste können beispielsweise Post- und Telekommunikationsdienste, die Stromversorgung, den öffentlichen Nahverkehr, Krankenhäuser usw. umfassen.

211. Der Sachverständigenausschuss hat keinerlei Informationen erhalten, anhand derer er beurteilen könnten, inwieweit Anbieter solcher Dienstleistungen im niedersorbischen Sprachgebiet für den Gebrauch der niedersorbischen Sprache Vorsorge treffen. Er sieht sich deshalb außer Stande zu beurteilen, ob diese

Verpflichtung erfüllt ist oder nicht, und lädt die deutschen Behörden ein, im nächsten Regelmäßigen Bericht weitere Informationen dazu zur Verfügung zu stellen und praktische Beispiele anzuführen.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

a Übersetzen oder Dolmetschen, je nach Bedarf;“

212. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 501) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt, da er lediglich Informationen im Zusammenhang mit Artikel 10, Absatz 1.1.iv der Charta erhalten hat. Deshalb hatte er weitere Informationen darüber erbeten, wie Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Hinblick auf andere Verpflichtungen nach Artikel 10 zur Verfügung gestellt werden.

213. Hinsichtlich dieser Verpflichtung enthält der zweite Bericht keinerlei neue Informationen. Die deutschen Behörden erinnern daran, dass nach Artikel 23, Absatz 5 des brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen im Zusammenhang mit der Vorlage von auf Sorbisch verfassten Anträgen im sorbischen Siedlungsgebiet von den betreffenden kommunalen, regionalen oder Landesbehörden zu tragen sind.

214. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

„c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“

215. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 454) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass keine dauerhaften Rechtsvorschriften bestünden, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung gewährleistet sei, und sah sich aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei. Laut den im zweiten Regelmäßigen Bericht vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellten Informationen ist bislang kein Antrag im Sinne dieser Bestimmung gestellt worden. Der Sachverständigenausschuss hat jedoch keine Informationen über positive Praktiken oder einen strukturellen Ansatz in Bezug auf diese Verpflichtung erhalten. Deshalb kann der Sachverständigenausschuss nicht zu dem Ergebnis gelangen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

216. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

217. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 504) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass im öffentlich-rechtlichen Sektor lobenswerte Anstrengungen unternommen würden, dass ihm jedoch keine

Teil III
Niedersorbisch

Informationen über Maßnahmen vorlägen, welche private Radiosender dazu ermutigen würden, Hörfunkprogramme in Niedersorbisch auszustrahlen.

218. Im zweiten Regelmäßigen Bericht erklärt die Landesregierung, dass „diese Verpflichtung im Wesentlichen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erfüllt werden muss“, da das Land hier außerhalb sehr enger Grenzen weder unmittelbare noch mittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf die privaten Sender hat. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es nach wie vor ein gutes öffentlich-rechtliches Hörfunkangebot in Niedersorbisch gibt, dass die privaten Hörfunksender allerdings keine Programme in Niedersorbisch ausstrahlen.

219. Angesichts des Umstands, dass sich diese Verpflichtung auf private Hörfunksender bezieht, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

220. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von niedersorbischen Fernsehprogrammen im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

221. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 505) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung in Bezug auf private Fernsehprogramme erfüllt war.

222. Im zweiten Regelmäßigen Bericht erklärt die Landesregierung, dass „diese Verpflichtung im Wesentlichen durch die öffentlich-rechtlichen Sender erfüllt werden muss“, da das Land hier außerhalb sehr enger Grenzen weder unmittelbare noch mittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf die privaten Sender hat. Die dem Sachverständigenausschuss hinsichtlich der Ausstrahlung von niedersorbischen Fernsehprogrammen zur Verfügung gestellten Informationen beziehen sich in der Tat ausschließlich auf öffentlich-rechtliche Anbieter. Nach Kenntnis des Ausschusses gibt es keine niedersorbischen Programme auf privaten Kanälen. Auch liegen dem Ausschuss keine Informationen über Maßnahmen vor, um private Sender zur Ausstrahlung von niedersorbischen Programmen zu ermutigen und/oder dies zu erleichtern.

223. Angesichts des Umstands, dass sich diese Verpflichtung auf private Fernsehsender bezieht, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 2

„In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.“

224. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 510) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei.

225. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht lieferten die deutschen Behörden zusätzliche Informationen über eine Reihe sorbischsprachiger Kulturangebote außerhalb des sorbischen Sprachgebiets.

226. Auf der Grundlage dieser Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

227. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 511) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden – im Gegensatz zu den Bundesbehörden – bei der Präsentation der Kultur ihres Landes im Ausland die niedersorbische Sprache berücksichtigt haben. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt sei.

228. Den Angaben im zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge können sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss nichts über einen strukturellen Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus ist offensichtlich keine kulturelle Aktivität, bei der die niedersorbische Sprache eine Rolle spielt, in irgendein relevantes Bundesprogramm im Ausland einbezogen worden.

229. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land seine eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z. B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschlands Angebote an ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Straßennamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

230. Den Informationen nach zu urteilen, die dem Ausschuss übermittelt wurden, werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt. Demnach ist diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt, und der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Bundesbehörden an, dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt. Im Hinblick auf die Behörden des Landes Brandenburg erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;“***

231. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 513) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, nicht über genügend Informationen zu verfügen, um beurteilen zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt sei.

232. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, weshalb auch keine diesbezüglichen spezifischen Angaben gemacht werden könnten. Seitens der Sprecher der niedersorbischen Sprache ist dem Sachverständigenausschuss von Praktiken, die den Gebrauch der niedersorbischen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Aktivitäten behindern würden, nicht berichtet worden. Nach dem Kenntnisstand des Sachverständigenausschusses ist der Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, gegen bestimmte, unter diese Verpflichtung fallende Praktiken vorzugehen.

*Teil III
Niedersorbisch*

233. Da keinerlei Berichte über derartige Praktiken vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt.

„d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“

234. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 514) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei.

235. Der Sachverständigenausschuss merkt an, dass diese Verpflichtung sehr viele Optionen offen lässt, wie der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten erleichtert oder dazu ermutigt werden kann. Die geplanten Maßnahmen sollten positiv sein und nicht nur die Abschaffung oder Behinderung negativer Praktiken beinhalten. Im Rahmen solcher Maßnahmen wäre es zum Beispiel denkbar, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Raum, beispielsweise an Gebäuden, auf Bahnhöfen oder Flughäfen oder in zweisprachigen Touristeninformationen zu erleichtern oder dazu zu ermutigen, oder Unternehmen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen tatsächlich gebraucht werden, zu belohnen, oder eine Kampagne für die Zweisprachigkeit zu starten usw.

236. Die von den Landesbehörden im zweiten Regelmäßigen Bericht zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen beziehen sich hauptsächlich auf Justiz- und Verwaltungsbehörden, die in Artikel 9 beziehungsweise Artikel 10 der Charta behandelt werden. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch nichts über irgendwelche Maßnahmen im Sinne dieser Verpflichtung mitgeteilt worden.

237. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

2.2.4. Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein:

Artikel 8 – Bildung

238. Von den Sprechern der nordfriesischen Sprache ist ein spezielles Modell für die Unterweisung und die Abhaltung des Unterrichts in Nordfriesisch entwickelt worden. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Tatsache, dass die Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein zugesichert hat, gemeinsam mit dem Friesenrat Lösungen anhand des vorgeschlagenen Modells zu entwickeln.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a *I* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii* **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
- iv* **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen.“**

239. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 173) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Behörden die Präsenz des Nordfriesischen in der Vorschulerziehung befürworteten und förderten, aber keine gesetzlichen Regelungen eingeführt hätten, welche die Durchführung der übernommenen Verpflichtungen gewährleisten würden. Folglich erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt und ermutigte zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Bereitstellung angemessener Ressourcen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

240. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat nach dieser Bestimmung (Artikel 8, Absatz 1.a.iii) verpflichtet ist, die Vorschulerziehung oder einen wesentlichen Teil davon in der relevanten Regional- oder Minderheitensprache wenigstens den Schülern, deren Familien dies verlangen, zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständigenausschuss möchte betonen, dass diese Verpflichtung so verstanden werden sollte, dass die Vorschulerziehung in Regional- oder Minderheitensprachen so organisiert werden sollte, dass einer Nachfrage nach Bildungsangeboten für die nordfriesische Sprache von einer hinreichenden Zahl von Familien entsprochen werden könnte.

241. Die Behörden geben im zweiten Regelmäßigen Bericht an, dass selbst dort, wo die Eltern keinen vorschulischen Friesischunterricht verlangen, entsprechende Angebote gemacht werden. Die Sprecher der nordfriesischen Sprache sind hingegen der Ansicht, dass die tatsächlichen vorschulischen Nordfriesisch-Unterrichtsangebote hauptsächlich von kommunalen Initiativen seitens der Gemeinden oder Kirchen abhängen. Dies deutet auf das Problem hin, dass es kein systematisches Verfahren gibt, wodurch die Bereitstellung von vorschulischen Unterrichtsangeboten für Nordfriesisch überall dort, wo Bedarf besteht, gewährleistet wird.

242. Die kommunalen Initiativen werden größtenteils vom Land finanziert. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses wird die Regelung für die Finanzierung von Kindertagesstätten jedoch gerade überarbeitet mit dem Ziel, die Finanzierung auf die Kommunen zu übertragen. Die Sprecher der friesischen Sprache haben bezüglich der geplanten Änderungen ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht. Der Sachverständigenausschuss hält die schleswig-holsteinischen Behörden an, dafür zu sorgen, dass diese Änderungen sich nicht nachteilig auf das bestehende vorschulische Angebot für Nordfriesisch auswirken.

*Teil III
Nordfriesisch*

243. Die deutschen Behörden erkennen an, dass der Mangel an friesischsprachigen Erziehern und Lehrern ein Problem darstellt. Dieses Problem wird vom Sachverständigenausschuss unter Artikel 8, Absatz 1.h (siehe Absätze 261-263 unten) behandelt.

244. Während seines Ortsbesuchs wurde dem Sachverständigenausschuss von den schleswig-holsteinischen Behörden mitgeteilt, dass ein neues Gesetz über Kindertagesstätten (Kindertagesstättengesetz) geplant sei, in dem der Nordfriesischunterricht besondere Berücksichtigung finden soll. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes würde die Bereitstellung des vorschulischen Nordfriesischunterrichts systematischer werden. Nach Aussage der Behörden ist jedoch davon auszugehen, dass die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzes noch eine lange Zeit in Anspruch nehmen werden. Der Ausschuss würde weitere Informationen bezüglich der Entwicklung dieser Initiative im nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

245. Gegenwärtig ist der Sachverständigenausschuss deshalb gezwungen, seine frühere Bewertung aufrecht zu erhalten und erachtet diese Verpflichtung demnach als nur teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Nordfriesischunterrichts für jene Schüler, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

- „b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als festen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“*

246. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 174) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Nordfriesisch in einigen Grundschulen unterrichtet würde, hauptsächlich als freiwilliges Fach und als zweite Fremdsprache. Der Sachverständigenausschuss hatte den Eindruck, dass der Friesischunterricht kein fester Bestandteil des Lehrplans ist. Folglich war er der Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht als erfüllt angesehen werden könnte und legte den Behörden nahe, den Unterricht der nordfriesischen Sprache zumindest für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Familien dies verlangen, als festen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen.

247. Der Sachverständigenausschuss betont, dass es nach dieser Verpflichtung nicht erforderlich ist, Nordfriesisch zu einem Pflichtfach zu machen, dass es aber wenigstens als optionales Fach im regulären Lehrplan angeboten werden muss (Wahlpflichtfach). Das Angebot, zusätzlich zu den regulären Unterrichtsstunden am Nordfriesischunterricht teilnehmen zu können, allein genügt nicht, um den Anforderungen dieses Absatzes gerecht zu werden.

248. Während des Ortsbesuchs erklärten die Sprecher der nordfriesischen Sprache, dass das Angebot für Nordfriesisch an den Grundschulen nach wie vor uneinheitlich sei, es jedoch Verbesserungen gegeben habe. Gegenwärtig liegt es im Ermessen der Schuldirektoren, Nordfriesischunterricht anzubieten, obgleich die Eltern über die Schulräte das Angebot in gewissem Maße beeinflussen können, trotzdem kein gesetzlicher Anspruch darauf besteht.

249. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge haben im Schuljahr 2002/ 03 insgesamt 1.473 Schülerinnen und Schüler an 25 Schulen aller Schularten Friesischunterricht erhalten. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses ist der Nordfriesischunterricht an Grundschulen mit Ausnahme der Risum Skole/Risem Schölj generell auf ein bis zwei Wochenstunden begrenzt und wird häufig nur im 3. und 4.

Schuljahr angeboten. Der Sachverständigenausschuss möchte hervorheben, dass es besonders wichtig ist, dass diejenigen Schüler, deren Familien dies verlangen, bereits ab dem 1. Schuljahr die Möglichkeit haben, am Nordfriesischunterricht teilzunehmen, damit die Kontinuität der Ausbildung im Anschluss an die vorschulische Erziehung gewährleistet ist.

250. Zwar erkennt der Sachverständigenausschuss die Verbesserungen auf dem Gebiet des nordfriesischen Grundschulunterrichts an, erachtet diese Verpflichtung jedoch nur als teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss bestärkt die deutschen Behörden, den Nordfriesischunterricht wenigstens als Wahlfach in den regulären Lehrplan aufzunehmen.

- „c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als festen Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv **eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**“

251. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 175) war der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt sei. Er stellte insbesondere fest, dass an den Realschulen im nordfriesischen Sprachgebiet überhaupt kein Friesischunterricht angeboten würde und dass an den Gymnasien ein entsprechendes Angebot nur für die höheren Klassenstufen bestünde. Der Sachverständigenausschuss stellte ebenfalls fest, dass es keine Regelungen gäbe, die sicherstellten, dass ein Unterricht des Friesischen oder im Friesischen für Familien, die dies wünschen, angeboten wird. Der Ausschuss ermutigte deshalb zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Bereitstellung angemessener Ressourcen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

252. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass zur Umsetzung dieser Verpflichtung wenigstens ausreichende Möglichkeiten geschaffen werden müssen, den Nordfriesischunterricht für diejenigen Schüler, die dies wünschen, zu einem festen Bestandteil des Lehrplans zu machen.

253. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wird Nordfriesisch als Unterrichtsfach an einigen Realschulen, Gymnasien und Hauptschulen angeboten. Darüber hinaus ist es ein Pflichtfach an der *Risum Skole/Risem Schölj*.

254. Nach Auskunft der Sprecher der nordfriesischen Sprache ist die Lage hinsichtlich der weiterführenden Schulen nicht zufrieden stellend. Sie haben dem Sachverständigenausschuss mitgeteilt, dass die weiterführenden Schulen, die Nordfriesischunterricht anbieten, ihn als ein Zusatzfach anbieten, das im Allgemeinen außerhalb des Hauptlehrplans angeboten wird und bei der Beurteilung der gesamten schulischen Leistung wenig ins Gewicht fällt. Folglich besteht für die Schüler kaum ein Anreiz, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

255. Während des Ortsbesuchs haben die schleswig-holsteinischen Behörden dem Sachverständigenausschuss von dem Plan berichtet, Nordfriesisch als Wahlgrundkurs (ein optionales Hauptfach) anzubieten und ihm denselben Status zu geben, wie anderen optionalen Sprachen, z. B. Dänisch. Der Sachverständigenausschuss nimmt diese Initiative erfreut zur Kenntnis, die seiner Ansicht nach ein möglicher Weg ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, und würde weitere Informationen darüber im nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

256. Allerdings können die gegenwärtigen Nordfriesischunterrichtsangebote, mit Ausnahme der Risum Skole, nicht als fester Bestandteil des Lehrplans angesehen werden. Deshalb erachtet er diese Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nur teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss bestärkt die deutschen Behörden, mit ihren Anstrengungen fortzufahren, Nordfriesisch im Sekundarbereich als Wahlgrundkurs anzubieten.

„e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

257. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 176-177) bewertete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung zum Berichtszeitpunkt als erfüllt, wies jedoch auf die Gefahr des Abbaus der bestehenden Möglichkeiten hin. Deshalb legte er den Behörden nahe sicherzustellen, dass ausreichende Möglichkeiten für das Hochschulstudium des Friesischen erhalten bleiben.

258. Der Sachverständigenausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Problem der Dozentenstellen an den Universitäten mit der Unterstützung der schleswig-holsteinischen Regierung gelöst wurde. Es ist nach wie vor möglich, Nordfriesisch im Grund- und im Hauptstudium zu studieren. Der Sachverständigenausschuss ist ebenfalls darüber informiert worden, dass der Minderheitenausschuss des Landtages die Universitäten von Kiel und Flensburg und das Nordfriesische Institut aufgefordert hat, stärker als bisher zusammenzuarbeiten. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses ist gegenwärtig eine Reform des gesamten Hochschulsystems im Gange, wobei befürchtet wird, dass sich diese Reform nachteilig auf die Möglichkeit des Studiums der nordfriesischen Sprache auf Hochschulebene auswirken könnte. Während des Ortsbesuchs versicherten Vertreter der Landesregierung, dass es ein vorrangiges Anliegen der Behörden sei, derartige negative Auswirkungen auf die nordfriesische Sprache in diesem Zusammenhang zu verhindern.

259. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt. Dessen ungeachtet hält er die deutschen Behörden an sicherzustellen, dass ein angemessenes Angebot im Einklang mit dieser Verpflichtung aufrechterhalten wird.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

260. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 180) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass trotz der Bemühungen der Behörden auf allen Bildungstufen ein Mangel an ausgebildeten Lehrern bestünde, insbesondere auf Vor- und Grundschulniveau. Er kam deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt sei und hielt die Behörden an sicherzustellen, dass angemessene Möglichkeiten zur Lehrerausbildung gegeben sind, um den Bedarf an Unterricht in der nordfriesischen Sprache zu entsprechen.

Vorschulische Erziehung:

261. Im zweiten Regelmäßigen Bericht erkannte die Landesregierung den Mangel an friesischsprachigen Vorschulerziehern an und bestätigte, dass die Träger der Einrichtungen bemüht seien, solche Personen in Einstellungsverfahren stärker zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde ein Arbeitskreis von Erzieherinnen ins Leben gerufen.

262. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass aufgrund des Mangels an qualifizierten Vorschulerzieherinnen die Qualität und Quantität der nordfriesischen Vorschulerziehung stark variieren. Den Informationen zufolge, die dem Sachverständigenausschuss zur Verfügung stehen, gibt es keine systematische Aus- oder Weiterbildung für Vorschulerzieher.

263. Angesichts dieser Situation riefen die Sprecher der friesischen Sprache 2001 ein Projekt ins Leben, das Vorschulerziehern eine mehrsprachige Lehrerausbildung an einer Berufsschule ermöglicht. Allerdings macht man sich Sorgen über die Fortsetzung der finanziellen Förderung dieses Projekts, das von friesischen Vereinen aus allgemeinen Bundeszuschüssen finanziert wird. Für dieses Projekt gibt es keine rechtliche oder institutionelle Grundlage, und der Abschluss wird von den Behörden nicht anerkannt.

Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe:

264. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge schuf die Landesregierung den gesetzlichen Rahmen für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Lehrern. Der Landesregierung zufolge hängt der bestehende Lehrkräftemangel mit der demografischen Struktur und Problemen aufgrund der Existenz mehrerer Dialekte der nordfriesischen Sprache zusammen. Die Behörden wiesen den Sachverständigenausschuss vor allem darauf hin, dass das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, das für die zweite und dritte Stufe der Lehrerausbildung zuständig ist, eine Ausbildungsgruppe für Friesisch am Regionalseminar Nord eingerichtet hat.

265. Der Sachverständigenausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass es weiterhin möglich ist, Nordfriesisch auf Hochschulniveau zu studieren und Weiterbildungsangebote für Nordfriesisch am Institut für Qualitätsentwicklung für Schulen wahrzunehmen. Dem Sachverständigenausschuss wurde von Schwierigkeiten bei der Bestellung von Lehramtsanwärtern für die zweite Stufe ihrer Ausbildung berichtet, da es nicht immer möglich ist, sie an Schulen in den Gebieten zu entsenden, wo nordfriesischsprachige Lehrer gebraucht werden. Allerdings war die Landesregierung auf informeller Basis beispielsweise dabei behilflich, die Bestellung eines Lehramtsanwärters auf der Insel Sylt zu regeln.

266. Der Sachverständigenausschuss erkennt die Bemühungen der deutschen Behörden, diese Verpflichtung zu erfüllen, zwar an, betrachtet diese Verpflichtung angesichts des weiterhin bestehenden Mangels an nordfriesischsprachigen Lehrkräften auf allen Bildungsstufen allerdings als nur teilweise erfüllt. Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, Anreize für Studenten in der Lehramtsausbildung zu schaffen, damit sie sich für Nordfriesisch entscheiden, und Mechanismen zu schaffen, mit denen gewährleistet wird, dass sie dort eingesetzt werden, wo ihre Kenntnisse gebraucht werden.

Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden an, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerausbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrern auf allen Bildungsstufen zu erhöhen.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

267. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 181) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es kein Organ gibt, das eigens mit der Aufgabe beauftragt wäre, die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts des Nordfriesischen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen, und dass darüber keine regelmäßigen Berichte verfasst werden. Der Ausschuss legte den Behörden deshalb nahe, die Überwachung der im Bereich des Unterrichts getroffenen Maßnahmen und der dabei erzielten Fortschritte zu verbessern und besser zu koordinieren und das für die Ausarbeitung und Veröffentlichung regelmäßiger Berichte Notwendige zu veranlassen.

268. Nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist die Aufsicht durch die Schulaufsicht des Bildungsministeriums, in dem es eine schulartübergreifende Stelle für die schulische Förderung des Friesischen gibt, die Fachaufsicht und die betroffenen Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte gewährleistet. Die Landesregierung hat auch auf den Minderheitenbericht hingewiesen, der einmal dem Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode vorgelegt und veröffentlicht wird. Jener Bericht enthält eingeschränkte Informationen über den Nordfriesischunterricht.

269. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass die Häufigkeit der Berichterstattung und der Inhalt des Berichts den Anforderungen dieser Verpflichtung nicht gerecht werden. Während des Ortsbesuchs informierten die schleswig-holsteinischen Behörden den Sachverständigenausschuss, dass sie die Einsetzung eines Mitarbeiters des Nordfriesischen Instituts erwägen, um die relevanten Entwicklungen zu überwachen und darüber zu berichten. Der Sachverständigenausschuss hält dies für eine mögliche Lösung zur Umsetzung dieser Verpflichtung und würde weitere diesbezügliche Informationen im nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

270. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung gegenwärtig nicht erfüllt ist und rät zur Durchführung der geplanten Schritte zur Abfassung und Veröffentlichung regelmäßiger Berichte.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

271. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 182) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die nordfriesische Sprache auch außerhalb des Gebiets, in dem die Sprache herkömmlicher Weise gebraucht wird, an Universitäten gelehrt wird, doch lagen dem Ausschuss keine Informationen vor, aus denen sich ableiten ließ, ob die nordfriesische Sprache außerhalb dieses Gebiets auch auf anderen Bildungsstufen unterrichtet wird. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt sei.

272. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass Nordfriesisch an der Klaus-Groth-Schule in Husum, einer Hauptschule in Nordfriesland außerhalb des traditionellen Sprachgebiets, unterrichtet wird.

273. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt und hält die zuständigen Behörden an, die Möglichkeit zu prüfen, Nordfriesischunterricht in anderen Gebieten anzubieten, in denen eine ausreichende Zahl von Sprechern der nordfriesischen Sprache leben, beispielsweise in Kiel.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

274. Im November 2004 verabschiedete der schleswig-holsteinische Landtag ein neues Gesetz zur Förderung der nordfriesischen Sprache im öffentlichen Leben (Friesisch-Gesetz). Dieses Gesetz enthält u. A. Bestimmungen bezüglich des Gebrauchs der nordfriesischen Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden, der Beschäftigung friesischsprachiger Beamter, der Verwendung zweisprachiger Hinweisschilder in öffentlichen Gebäuden, zweisprachiger Stempel und Briefkopfbögen sowie zweisprachiger Ortsnamen.

275. Der Sachverständigenausschuss würdigt die Verabschiedung des Friesisch-Gesetzes durch die schleswig-holsteinischen Behörden, wodurch sie seiner Ansicht nach dazu beigetragen haben, Deutschlands Verpflichtungen nach der Charta im Hinblick auf die nordfriesische Sprache zu erfüllen. Der Ausschuss sieht mit Freude weiteren Informationen über die Umsetzung der Verpflichtung im nächsten Regelmäßigen Bericht entgegen.

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“**

276. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 195-196) war der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt sei. Der Sachverständigenausschuss stellte insbesondere fest, dass im schleswig-holsteinischen Landesrecht zwar die generelle Möglichkeit vorgesehen sei, Dokumente in einer „fremden Sprache“ vorzulegen, dass die nordfriesische Sprache in der Verwaltung jedoch praktisch überhaupt nicht verwendet würde. Der Ausschuss stellte weiterhin fest, dass es vollkommen im Ermessen der Verwaltungsbehörden läge zu bestimmen, wer die Kosten für Übersetzungsleistungen zu übernehmen hätte. Dementsprechend vertritt der Sachverständigenausschuss die Ansicht, dass Anstrengungen

unternommen werden sollten, um die Sprecher der nordfriesischen Sprache zum Gebrauch ihrer Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu ermutigen.

277. Den schleswig-holsteinischen Behörden zufolge sei ein Grund für den spärlichen Gebrauch der Möglichkeit, Urkunden in nordfriesischer Sprache vorzulegen, in der äußerst kleinen Zahl solcher Urkunden zu suchen. Die Landesregierung wies darüber hinaus auf die Informationsbroschüre „Sprache ist Vielfalt“ hin, die an alle Landesbehörden und kommunalen Gebietskörperschaften sowie die Organisationen der Sprecher der nordfriesischen Sprache verteilt worden war. Während des Ortsbesuchs teilten die Landesbehörden dem Sachverständigenausschuss mit, dass die nordfriesische Sprache in amtlichen Urkunden keine Verwendung findet, aber dass die Kommunikation mit der Verwaltung in dieser Sprache eher auf informeller Ebene erfolgt. Zum Beispiel erhält der Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin regelmäßig E-Mails auf Nordfriesisch, die in derselben Sprache beantwortet werden.

278. Nach Artikel 1 des neuen Friesisch-Gesetzes können sich die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland auf Friesisch an die Verwaltungsbehörden wenden sowie Urkunden und Dokumente in dieser Sprache vorlegen. Die Behörden können ebenfalls zweisprachige Formulare ausgeben und zweisprachige Bekanntmachungen machen. Nach dem Gesetz ist es den kommunalen Gebietskörperschaften von Nordfriesland und Helgoland sowie den Landesbehörden ebenfalls gestattet, bei Einstellungen im öffentlichen Dienst die nordfriesischen Sprachkenntnisse eines Bewerbers zu berücksichtigen. Angesichts der spezifischen Formulierung von Artikel 1, Absatz 2 des Friesisch-Gesetzes, in dem ausdrücklich auf den Paragraphen 82.a des Landesverwaltungsgesetzes Bezug genommen wird, nach dem die Vorlage von Urkunden in nordfriesischer Sprache von der Verfügbarkeit friesischsprachiger Verwaltungsangestellter abhängt, ist es umso wichtiger sicherzustellen, dass alle relevanten Verwaltungsbehörden im friesischen Sprachgebiet über die Kapazität verfügen, auf nordfriesisch verfasste Urkunden zu bearbeiten. Der Ausschuss würde weitere Informationen über die praktische Umsetzung dieses neuen Gesetzes im nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

279. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Anstrengungen der schleswig-holsteinischen Behörden und hofft, dass mit dieser neuen gesetzlichen Regelung die Erfüllung dieser Verpflichtung künftig sichergestellt ist.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

- g den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).“**

280. Gemäß Artikel 3, Absatz 2 der Charta hat Deutschland im Hinblick auf die nordfriesische Sprache im Land Schleswig-Holstein im Wege einer zweiten Erklärung, die am 21. März 2003 beim Generalsekretariat des Europarats hinterlegt wurde, diese zusätzliche Verpflichtung übernommen.

281. Den Angaben im zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge stellt ein Dekret vom 20. August 1997 des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die rechtliche Grundlage für die Verwendung zweisprachiger Ortsnamen dar. Die Gemeinden im Kreis Nordfriesland können entsprechende Anträge stellen und zehn der kommunalen Gebietskörperschaften hatten dies bis zum 31. Dezember 2002 bereits getan.

282. Der Vertreter der Sprecher der nordfriesischen Sprache hatte den Sachverständigenausschuss während seines Ortsbesuchs darüber informiert, dass die sich die Haltung der Gemeinden gegenüber zweisprachigen Schildern verbessert und die Zahl solcher zweisprachigen Schilder zugenommen hätte.

283. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses sieht Artikel 6 des Friesisch-Gesetzes vor, dass die zweisprachigen Beschilderung im Kreis Nordfriesland durch die Landesbehörden gefördert wird; der Ausschuss hofft, dass dieses Gesetz zu einer systematischeren Verwendung zweisprachiger Ortsschilder führt.

284. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

285. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 187-188) erkannte der Sachverständigenausschuss die positive Herangehensweise der Behörden zwar an, erklärte jedoch, keinerlei Informationen über positive Praktiken oder einen strukturellen Ansatz bezüglich dieser Verpflichtung erhalten zu haben, weshalb diese Verpflichtung nicht als erfüllt betrachtet werden könnte.

286. Im zweiten Regelmäßigen Bericht teilen die deutschen Behörden mit, dass der schleswig-holsteinische Landtag einstimmig eine Resolution verabschiedet hat, in der die Landesregierung und die kommunalen Gebietskörperschaften aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass Kenntnisse in Regional- oder Minderheitensprachen als ein positives Element bei der Einstellung von Beamten für solche Bereiche, in denen diese Kenntnisse von Nutzen sein können, berücksichtigt werden. Die Landesregierung unterstützte diese Initiative. Der Sachverständigenausschuss ist ebenfalls auf Fälle aufmerksam gemacht worden, in denen die Kenntnisse der nordfriesischen Sprache von Bewerbern bei Einstellungen im öffentlichen Dienst berücksichtigt worden waren.

287. Artikel 2 des Friesisch-Gesetzes sieht vor, dass die kommunalen Gebietskörperschaften von Nordfriesland und Helgoland sowie die Landesbehörden die nordfriesischen Sprachkenntnisse eines Bewerbers auf eine Stelle im öffentlichen Dienst berücksichtigen, wenn diese Sprachkenntnisse für die fragliche Stelle von Bedeutung sind.

288. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- „b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

289. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen in Nordfriesisch im privaten Sektor betrifft. Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam sein und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. Denkbar wären in diesem Zusammenhang solche Maßnahmen, wie die finanzielle oder technische Unterstützung, oder Rundfunkregelungen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen besondere Berücksichtigung finden.

290. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 190-192) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als noch nicht erfüllt, da nur sehr wenig Sendezeit für Programme in Nordfriesisch zur Verfügung stand und das bestehende Sendeangebot nicht als regelmäßig angesehen werden konnte. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass sich die Behörden dieser Lage bewusst waren und sie beabsichtigten, die Ausstrahlung von Sendungen in nordfriesischer Sprache zu erleichtern.

291. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge richtete sich die Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein 1999 und 2003 mit Schreiben an öffentlich-rechtliche und private Sendeanstalten und die Druckmedien und ermutigte sie dazu, „weiterhin nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, Beiträge in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch als Service für Bürgerinnen und Bürger und zur Unterstützung dieses Bestandteils der schleswig-holsteinischen Kultur in ihr Programm aufzunehmen.“ Der Sachverständigenausschuss erkennt zwar den symbolischen Wert dieser Geste an, hält sie aber nicht für eine ausreichende Form der Ermutigung und/oder Erleichterung im Sinne dieser Verpflichtung.

292. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses wurde ein im ersten Überprüfungszeitraum noch berücksichtigtes einmal im Monat auf dem Offenen Kanal Westküste gesendetes 30-minütiges Programm von Radio Friislon im Jahr 2000 eingestellt. R.SH, ein privater Sender, sendet Programme in der nordfriesischen Sprache, allerdings nur unregelmäßig. Nach den Informationen, die dem Sachverständigenausschuss zur Verfügung stehen, ist das dreiminütige Programm „Frasch von enarken“ das einzige regelmäßige Radioprogramm in nordfriesischer Sprache, das von NDR 1 Welle Nord jeden Mittwoch ausgestrahlt wird. Hierbei handelt es sich jedoch um ein Angebot eines öffentlich-rechtlichen Senders, was unter Artikel 11, Absatz a.iii der Charta fällt.

293. Der Sachverständigenausschuss ist ebenfalls darüber informiert worden, dass die ULR (Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen), eine unabhängige Einrichtung zur Beaufsichtigung privater Sender, Gelder für ein Projekt bereitstellt, mit dem Nordfriesisch-Sprechern geholfen werden soll, ihre eigenen Radioprogramme zu gestalten. Dazu wurde 2002 ein Vertrag mit einem privaten Medienbüro geschlossen. Es ist geplant, die Sendungen auf dem Offenen Kanal Flensburg und Westküste auszustrahlen. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss diese Entwicklung als ein Mittel zur Schaffung eines Vorrats an Sendungen in nordfriesischer Sprache, hebt aber gleichzeitig hervor, dass dieser Unterabsatz die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosehsendungen in nordfriesischer Sprache verlangt. Für den Sachverständigenausschuss ist nicht erkennbar, wie eine derartige regelmäßige Programmgestaltung erreicht werden soll. Dem Sachverständigenausschuss wurde ebenfalls mitgeteilt, dass dieser Offene Kanal in den meisten nordfriesischen Sprachgebieten nicht empfangen werden kann.

294. Dem Sachverständigenausschuss ist kein regelmäßiges Programm in nordfriesischer Sprache bekannt. Deshalb erachtet er diese Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

295. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 193) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es keine regelmäßigen Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache gebe und erachtete diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legte den Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausstrahlung von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache zu erleichtern.

296. Der Sachverständigenausschuss nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass die Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein sich in einem Schreiben an die Direktoren und Manager von öffentlichen und privaten Sendeanstalten gewandt hat, um sie über die Ergebnisse des Sachverständigenausschusses zu informieren und sie anzuhalten, sich für eine stärkere Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen in ihren Programmen einzusetzen. Der Sachverständigenausschuss erkennt zwar den symbolischen Wert dieser Geste an, hält sie aber nicht für eine ausreichende Form der Ermutigung und/oder Erleichterung im Sinne dieser Verpflichtung.

297. Dem Sachverständigenausschuss wurde mitgeteilt, dass der Offene Kanal Flensburg vom *ferian för en nuurdfresk radio (ffnr)* produzierte Dokumentarsendungen in nordfriesischer Sprache ausstrahlt. Die Ausstrahlung dieser Sendungen erfolgt allerdings unregelmäßig und ist im nordfriesischen Sprachgebiet nur über Kabel zu empfangen.

298. Angesichts dieser Informationen bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner früheren Bewertung und erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

299. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 194) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass drei Radioprojekte im Rahmen der allgemeinen Förderregelungen vom Land Schleswig-Holstein gefördert wurden, die nicht speziell auf Produktionen in nordfriesischer Sprache ausgerichtet sind. Der Ausschuss erachtete diese Verpflichtung als teilweise erfüllt und hielt die Behörden an, Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Werken in nordfriesischer Sprache zu erleichtern.

300. Den neuen Informationen im zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wurde 2001 mit Unterstützung des Bundes im Rahmen einer Projektförderung und dem Sponsoring vom *Nordfriisk Instituut* ein Studio zur Produktion von Videofilmen in nordfriesischer Sprache eingerichtet. Dieses Projekt wurde 2002 abgeschlossen.

301. Seit dem Sommer 2002 werden im Rahmen eines Projekts der *ferian för en nuurdfresk radio (ffnr)* Dokumentarsendungen in nordfriesischer Sprache alle zwei Monate vom Medienbüro Riecken produziert. Dieses Projekt wird mit Mitteln des BKM über den Friesenrat finanziert. Kurzfassungen dieser Filme sind auf der Website des ffnr verfügbar, die Langfassungen werden auf dem Offenen Kanal Flensburg ausgestrahlt.

302. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt und ermutigt die Behörden, die bestehende Unterstützung aufrecht zu erhalten.

„e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

303. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 195) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es eine Reihe von Zeitungen und Zeitschriften gab, in denen entweder einmal monatlich oder in unregelmäßigen Abständen Artikel in nordfriesischer Sprache erschienen. Dem Ausschuss war jedoch nichts darüber bekannt, ob die deutschen Behörden die Veröffentlichung solcher Artikel in irgendeiner Form unterstützten und sah sich demzufolge außer Stande, diese Verpflichtung als erfüllt zu erachten.

304. Mit Ausnahme der Schreiben der schleswig-holsteinischen Ministerpräsidentin von 1999 und 2003 u. A. an den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e.V. ist dem Sachverständigenausschuss nichts über konkrete Maßnahmen bekannt, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Gegenwärtig erscheinen solche Zeitungsartikeln entweder unregelmäßig oder monatlich, womit keine aktuelle Berichterstattung möglich ist.

305. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

306. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 195) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als förmlich erfüllt. Er bat um Beispiele für Fälle, in denen Werke in nordfriesischer Sprache im

Rahmen bestehender Fördermaßnahmen finanziell unterstützt worden waren, wie dies im Landesrecht vorgesehen ist.

307. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass derartige Maßnahmen seit 2000 nicht auf audiovisuelle Produktion in nordfriesischer Sprache angewendet worden sind. Dem Sachverständigenausschuss wurde nicht nachgewiesen, dass die bestehenden Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung, insbesondere durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein (MSH), so gestaltet sind, dass Sendungen in nordfriesischer Sprache in der Praxis die Möglichkeit haben, die Förderungskriterien zu erfüllen.

308. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass diese Verpflichtung nach wie vor nur förmlich erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;“***

309. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 202-204) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als teilweise erfüllt, da ihm nicht nachgewiesen worden war, dass außer den nordfriesischen Kulturorganisationen andere solcher Organisationen über nordfriesischsprachiges Personal verfügten. Die deutschen Behörden haben diesen Punkt in ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht nicht kommentiert. Deshalb sieht sich der Sachverständigenausschuss außer Stande, sein früheres Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt ist, zu revidieren.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

310. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 209) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden – im Gegensatz zu den Bundesbehörden – bei der Präsentation der Kultur ihres Landes im Ausland die nordfriesische Sprache berücksichtigt haben. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt sei.

311. Den Angaben im zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge können sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss nichts über einen strukturellen Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus ist offensichtlich keine kulturelle Aktivität, bei der die nordfriesische Sprache eine Rolle spielt, in irgendein relevantes Bundesprogramm im Ausland einbezogen worden.

312. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z. B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von

Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschlands Angebote an ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Straßennamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

313. Den Informationen nach zu urteilen, die dem Ausschuss übermittelt wurden, werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt. Demnach ist diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt, und der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Bundesbehörden an, dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt. Im Hinblick auf die Behörden des Landes Schleswig-Holstein erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;“***

314. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 168) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei oder nicht.

315. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, weshalb auch keine diesbezüglichen spezifischen Angaben gemacht werden könnten. Seitens der Sprecher der nordfriesischen Sprache ist dem Sachverständigenausschuss von Praktiken, die den Gebrauch dieser Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Aktivitäten behindern würden, nicht berichtet worden. Nach dem Kenntnisstand des Sachverständigenausschusses ist der Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, gegen bestimmte, unter diese Verpflichtung fallende Praktiken vorzugehen.

316. Da keinerlei Berichte über derartige Praktiken vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a *bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;“***

317. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 214) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass keine zwei- oder mehrseitigen Übereinkünfte für das Nordfriesische bestehen. Dem Ausschuss ist nichts über Initiativen zum Abschluss solcher Übereinkünfte berichtet worden. Nach der damaligen Auffassung des Sachverständigenausschusses war diese Verpflichtung demnach nicht erfüllt. Der Ausschuss stellte fest, dass die damals bestehende Zusammenarbeit mit dem Interfriesischen Rat eher mit Artikel 14.b der Charta im Einklang stehen würde als mit dieser Verpflichtung.

Teil III
Nordfriesisch

318. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge werden gegenwärtig Gespräche geführt mit dem Ziel, eine Übereinkunft im Bereich Kultur zwischen Schleswig-Holstein und den Niederlanden abzuschließen. Die Verhandlungen stehen jedoch noch am Anfang, und der weitere Fortgang ist ergebnisoffen.

319. Angesichts der neuen Informationen über die laufenden Verhandlungen mit den Niederlanden erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

2.2.5. Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum in Niedersachsen

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a *I* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii* eine der unter den Ziffern *i* und *ii* vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv* **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern *i* bis *iii* vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;“**

320. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 215) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass in den fünf Kindergärten der Gemeinde Saterland eine Stunde pro Woche Saterfriesisch mit den Kindern gesprochen würde, wenn die Eltern dies wünschten. Aktivitäten in der saterfriesischen Sprache würden jedoch gewöhnlich von freiwilligen Helfern durchgeführt. Wegen der gefährdeten Stellung der saterfriesischen Sprache sah der Sachverständigenausschuss einen dringenden Bedarf an Fördermaßnahmen, um saterfriesische Sprachaktivitäten im Rahmen des Vorschulangebots zu institutionalisieren. Insofern betrachtete der Ausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt an und ermutigte zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Bereitstellung angemessener Ressourcen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

321. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht beziehen sich die Behörden von Niedersachsen auf verschiedene kulturelle Aktivitäten in Saterland sowie Fortbildungsangebote für Fachkräfte und ehrenamtliche Helfer. Außerdem wird eine Urkunde erwähnt, die Kinder in den Kindergärten als Anreiz zur weiteren Teilnahme an Aktivitäten in der saterfriesischen Sprache erhalten.

322. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die saterfriesische Sprache in der Vorschule weiterhin von ehrenamtlichen Helfern unterrichtet wird. Aufgrund der mangelnden freiwilligen Unterstützung beschränkt sich der Unterricht auf dieser Ebene immer noch auf eine Stunde pro Woche und hat lediglich zum Ziel, die Kinder an die Sprache heranzuführen. Nach Ansicht des Sachverständigenausschusses macht das Vorschulangebot in saterfriesischer Sprache nicht einen erheblichen Teil der Vorschulerziehung aus, wie in der vorliegenden Verpflichtung gefordert. Die Sprecher der saterfriesischen Sprache erklären, dass sie nicht die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung hätten, um mehr strukturelle Aktivitäten anzubieten, vergleichbar mit dem Witaj-Projekt für Sprecher der sorbischen Sprache, obwohl sie das bestehende Angebot gerne ausweiten würden. Die Situation für das weitere Bestehen der saterfriesischen Sprache ist umso besorgniserregender, als Deutschland keine der Maßnahmen von Teil III für Grundschulen und weiterführende Schulen umgesetzt hat.

323. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden dazu auf, durch angemessene institutionelle und finanzielle Unterstützung das Angebot eines zumindest erheblichen Teils der Vorschulerziehung in der saterfriesischen Sprache für die Schüler zu fördern, deren Familien dies wünschen.

“e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

324. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 216) nahm der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis, dass es keine Möglichkeit gibt, die saterfriesische Sprache als Studienfach an Universitäten zu studieren, obschon es einige Forschungsarbeiten zur dieser Sprache gibt. Der Ausschuss zog somit die Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt sei und legte den Behörden nahe sicherzustellen, dass Forschung zu dieser Sprache durchgeführt würde und dass Strategien für ihre Erhaltung entwickelt würden, einschließlich Möglichkeiten für das Studium dieser Sprache.

325. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht geben die Landesbehörden an, dass diese Verpflichtung ihrer Ansicht nach erfüllt worden sei, da es keine Beschränkungen gäbe und Universitäten Möglichkeiten für das Studium der saterfriesischen Sprache anbieten dürften. Die Freiheit der Universitäten, derartige Möglichkeiten anzubieten, ist jedoch bereits im Grundprinzip der Nicht-Diskriminierung in Artikel 7, Absatz 2 der Charta verankert. Nach der vorliegenden Verpflichtung sind die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, die für das Studium einer Regional- oder Minderheitensprache erforderlichen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, was jedoch nicht dadurch erfüllt werden kann, dass die Bereitstellung dieser Möglichkeiten einfach nicht verboten wird.

326. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es derzeit keine Möglichkeiten zum Studium des Saterfriesischen an einer Universität bzw. anderen Hochschule gibt. Zudem wurden die Möglichkeiten für Forschungsarbeiten zur saterfriesischen Sprache erheblich reduziert, die vom Sachverständigenausschuss noch beim ersten Überprüfungszeitraum berücksichtigt wurden, da die Forschungsstelle an der Universität Oldenburg nach der Pensionierung des Stelleninhabers gestrichen wurde.

327. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dazu auf, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um diese Verpflichtung insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache umzusetzen, dass die Ausbildung an Universitäten eine wesentliche Rolle für die Ausbildung von Lehrern und somit für das Fortbestehen der saterfriesischen Sprache spielt.

„f iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;“

328. Aufgrund der vom Katholischen Bildungswerk Saterland angebotenen Kurse war der Sachverständigenausschuss in seinem ersten Bericht der Ansicht, dass diese Verpflichtung erfüllt worden sei (siehe Absatz 217).

329. Während seines zweiten Ortsbesuchs wurde der Sachverständigenausschuss darüber unterrichtet, dass diese Kurse 2003/2004 nicht angeboten werden könnten, aber dass es Pläne gebe, sie wieder einzuführen. Die Landesbehörden gaben beim zweiten Ortsbesuch an, dass aufgrund von Haushaltskürzungen die Erwachsenenbildung möglicherweise ganz eingestellt würde.

330. Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt der Sachverständigenausschuss seine frühere Schlussfolgerung wieder zurück und erklärt, dass diese Verpflichtung derzeit nicht erfüllt sei.

“g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

331. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 218) sah sich der Sachverständigenausschuss auf Grund unzureichender Informationen über einen strukturierten Ansatz zu dieser Verpflichtung nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei.

332. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht gaben die niedersächsischen Behörden an, dass ein „Arbeitskreis für Saterfriesisch“ gegründet worden sei, der unter anderem das Bewusstsein für den kulturellen Wert der saterfriesischen Sprache schärfen und die Geschichte und Kultur des Saterlands dokumentieren sollte.

Teil III
Saterfriesisch

Unterrichtsmaterial wurde entwickelt, und Lehrmaterial zur „Geschichte, Kultur und Sprache des Saterlandes“ war in Vorbereitung.

333. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklungen. Er hat jedoch den Eindruck, dass der Unterricht über die Geschichte und Kultur der saterfriesischen Sprache kein integraler Bestandteil des allgemeinen Lehrplans an Schulen im saterfriesischen Sprachgebiet ist und es an den betreffenden Lehrern liegt, diese Thematik in ihren Unterricht aufzunehmen. Nach Meinung des Sachverständigenausschusses ist ein strukturierterer Ansatz für den Unterricht über die Geschichte und Kultur der saterfriesischen Sprache erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die allgemeine Öffentlichkeit häufig nicht der saterfriesischen Sprache und ihres kulturellen Wertes bewusst ist.

334. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nur teilweise erfüllt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

335. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 219) nahm der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis, dass es weder ein Aufsichtsorgan, das insbesondere für die saterfriesische Sprache im Sinne der vorliegenden Verpflichtung zuständig sei, noch regelmäßige, der Öffentlichkeit zugängliche Berichte über den Stand des Saterfriesisch-Unterrichts gebe. Folglich kam der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt sei und hielt die Behörden an, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen zum Ausbau des Saterfriesisch-Unterrichts überwachen und darüber regelmäßige Berichte verfassen sollte.

336. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass eine "Fachberaterin für Saterfriesisch im Unterricht" bei der Bezirksregierung Weser-Ems eingesetzt worden sei. Die Behörden erklären, dass diese Fachberaterin auch für die Kontrolle der Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der saterfriesischen Sprache zuständig sei und dass die Bezirksregierung regelmäßig dem Niedersächsischen Kultusministerium Bericht erstatte. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch nicht über die Veröffentlichung regelmäßiger Berichte auf der Grundlage dieser Kontrolle unterrichtet.

337. Nach Auffassung des Ausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

338. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 222) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Möglichkeit, die saterfriesische Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu verwenden, nicht in Anspruch genommen worden sei. Unter Hinweis darauf, dass entschlossene Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Voraussetzungen zu schaffen, welche die Sprecher des Saterfriesischen zum Gebrauch ihrer Sprache gegenüber den Verwaltungsbehörden ermutigen, betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung nur als förmlich erfüllt.

339. Die niedersächsischen Behörden erklären im zweiten Regelmäßigen Bericht, dass die Möglichkeit geprüft würde, Anweisungen oder förmliche Hinweise für Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe herauszugeben, um die Sprecher der saterfriesischen Sprache zu ermutigen, ihre Sprache zu verwenden. Der Sachverständigenausschuss hofft, dass diese positiven Maßnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung dieser Verpflichtung in die Praxis zu gewährleisten.

340. In Anbetracht der Tatsache, dass der zweite Regelmäßigen Bericht lediglich Informationen über die Gemeinde Saterland enthält, die unter Absatz 2 dieses Artikels fallen, und aufgrund mangelnder Informationen über die für das Saterland zuständige Landesverwaltung kann der Sachverständigenausschuss nicht zu dem Ergebnis kommen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

341. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 223) nahm der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis, dass die Verwaltungsbehörden keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht hatten, Schriftstücke in der saterfriesischen Sprache zu verfassen. Er verwies auf fehlende förmliche Vorschriften und kam zu der Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt sei.

342. Die niedersächsischen Behörden verwiesen in ihren Anmerkungen auf die vorherige Verpflichtung und erklärten, dass die Möglichkeit geprüft würde, Anweisungen oder förmliche Hinweise für Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe herauszugeben. Der Sachverständigenausschuss ist der Auffassung, dass derartige positive Maßnahmen erforderlich sind, damit sich Verwaltungsbehörden der Möglichkeit bewusst werden, Schriftstücke in der saterfriesischen Sprache zu verfassen.

343. In Anbetracht der Tatsache, dass der zweite Regelmäßigen Bericht lediglich Informationen über die Gemeinde Saterland enthält, die unter Absatz 2 dieses Artikels fallen, und aufgrund mangelnder Informationen über die für das Saterland zuständige Landesverwaltung kann der Sachverständigenausschuss nicht zu dem Ergebnis kommen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

„b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

344. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 225) betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als förmlich erfüllt, da von der Möglichkeit, Anträge an die Gemeinde Saterland zu stellen, nicht Gebrauch gemacht worden sei.

345. Die niedersächsischen Behörden erklärten im zweiten Regelmäßigen Bericht, dass die Möglichkeit geprüft würde, Anweisungen oder förmliche Hinweise für Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe herauszugeben, um die Sprecher der saterfriesischen Sprache zu ermutigen, ihre Sprache zu verwenden. Der Sachverständigenausschuss hofft, dass diese positiven Maßnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung dieser Verpflichtung in die Praxis zu gewährleisten.

346. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung gegenwärtig als lediglich förmlich erfüllt.

„c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

347. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 226) nahm der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis, dass die Gemeinde Saterland die örtliche Ebene darstellt. Da dem Ausschuss keine Informationen zu den regionalen Behörden mitgeteilt wurden, konnte er nicht die Feststellung treffen, dass diese Verpflichtung erfüllt sei. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht stellten die deutschen Behörden keine weiteren Informationen hierzu zur Verfügung. Der Sachverständigenausschuss hat den Eindruck, dass keine Veröffentlichungen im Sinne der vorliegenden Verpflichtung auf regionaler Verwaltungsebene herausgegeben werden, und hält daher die Verpflichtung für nicht erfüllt.

„d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

348. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 227) hielt der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung unter Berücksichtigung der Tatsache für erfüllt, dass Vorbereitungen für zweisprachige amtliche Bekanntmachungen getroffen wurden. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wurden jedoch keine neuen Angaben darüber gemacht, ob diese Vorbereitungen zu praktischen Ergebnissen geführt haben. Daher sieht sich der Sachverständigenausschuss nicht in der Lage festzustellen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht, und fordert die deutschen Behörden dazu auf, in ihrem nächsten Regelmäßigen Bericht die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

“e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;“

349. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 228) nahm der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis, dass die Gemeinde Saterland die örtliche Ebene darstellt. Da dem Ausschuss keine Informationen zu den regionalen Behörden mitgeteilt wurden, konnte er nicht die Feststellung treffen, dass diese Verpflichtung erfüllt sei. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht stellten die deutschen Behörden keine weiteren Informationen hierzu zur Verfügung. Der Sachverständigenausschuss hat den Eindruck, dass die saterfriesische Sprache nicht in den Ratsversammlungen der regionalen Behörden verwendet wird, und hält demnach die Verpflichtung für nicht erfüllt.

„f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;“

350. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 229) betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als lediglich förmlich erfüllt, da kein Gemeinderatsvertreter von der formalen Möglichkeit Gebrauch machte, in den Ratsversammlungen Saterfriesisch zu sprechen.

351. Gemäß den Angaben des zweiten Regelmäßigen Berichts wird diese Möglichkeit immer noch nicht in Anspruch genommen, da nur 20% der Gemeinderatsvertreter der Gemeinde Saterland Saterfriesisch sprechen können. Obgleich die Verwendung der saterfriesischen Sprache in Gemeinderatsversammlungen entsprechend den eingegangenen Informationen in der Zuständigkeit der kommunalen Behörde liegt, ist der Sachverständigenausschuss der Ansicht, dass die Zentralbehörden, d.h. die Landes- oder Bundesbehörden, dennoch die Pflicht haben, die Verwendung der saterfriesischen Sprache in den betreffenden Ratsversammlungen zu fördern (siehe erster Bericht zu Finnland, ECRML (2001) 3, Absatz 164), z.B. durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für eine Verdolmetschung. Der Ausschuss hat keine Informationen über bestehende Fördermaßnahmen hierzu erhalten.

352. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als lediglich förmlich erfüllt.

“g den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).“

353. Im Wege einer zweiten Erklärung, die am 21. März 2003 beim Generalsekretariat des Europarats registriert wurde, akzeptierte Deutschland gemäß Artikel 3, Absatz 2 der Charta diese zusätzliche Verpflichtung für die saterfriesische Sprache in Niedersachsen.

354. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird hierzu lediglich ausgesagt, dass „eine entsprechende Beschilderung durchgeführt wurde“. Entsprechend den von den Sprechern der saterfriesischen Sprache bei dem Ortsbesuch gemachten Angaben hat die Gemeinde Saterland die für die zweisprachigen Schilder erforderlichen Mittel bereitgestellt, so dass diese bald aufgestellt werden.

Teil III
Saterfriesisch

355. Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung derzeit für teilweise erfüllt und würde Informationen über den Abschluss dieser Arbeit begrüßen.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

„c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“

356. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 231) war der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass er nicht beurteilen könne, ob diese Verpflichtung erfüllt sei. Er nahm zwar zur Kenntnis, dass es saterfriesischsprachige Mitarbeiter in der kommunalen Verwaltung gebe, wurde jedoch nicht über entsprechende Verwendungsmaßnahmen gemäß dieser Verpflichtung informiert.

357. Der zweite Regelmäßige Bericht besagt, dass konkrete Verwendungsbestimmungen seitens des Landes nicht bekannt seien, aber dass die Möglichkeit geprüft würde, Anweisungen oder förmliche Hinweise herauszugeben, um die vorliegende Verpflichtung vollständig zu erfüllen. Der Sachverständigenausschuss hofft, dass diese positiven Maßnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung dieser Verpflichtung in die Praxis zu gewährleisten.

358. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung gegenwärtig nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

„b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

359. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen in der saterfriesischen Sprache im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

360. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 233) nahm der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis, dass es keine regelmäßigen privaten Hörfunkprogramme in der saterfriesischen Sprache gibt, obwohl das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz Bestimmungen über die kulturelle Vielfalt und regionale Sprachen enthält. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bestimmung praktische Ergebnisse fordere, war der Sachverständigenausschuss zu der Schlussfolgerung gekommen, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt sei. Er legte den Behörden nahe, Maßnahmen mit dem Ziel, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern, in Erwägung zu ziehen.

361. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht argumentieren die niedersächsischen Behörden, dass den privaten Rundfunkveranstaltern zuzugestehen sei, dass sie bei ihrer Programmgestaltung auf die Publikumsresonanz angewiesen seien und dass es deshalb letztendlich ihnen überlassen bleiben müsse, wieweit sie hierbei auch lokale Besonderheiten, wie die saterfriesische Sprache, berücksichtigten. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass es genau an der relativ schwachen wirtschaftlichen und

*Teil III
Saterfriesisch*

politischen Situation liege, dass Regional- oder Minderheitensprachen normalerweise nicht in den Medien vertreten seien, es sei denn, diese Benachteiligung würde durch positive Maßnahmen ausgeglichen. Durch diese Verpflichtung sind Vertragsstaaten dazu angehalten, positive Maßnahmen für private Hörfunkveranstalter zu ergreifen.

362. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch von Vertretern der saterfriesischen Sprachgruppe und den Landesbehörden beim zweiten Ortsbesuch darüber unterrichtet, dass nach der Erarbeitung des zweiten Regelmäßigen Berichts ein Projekt eingeleitet worden sei, um bei dem privaten Radiosender Ems-Vechte-Welle Hörfunkprogramme in der saterfriesischen Sprache auszustrahlen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt dieses Projekt, in dessen Rahmen Ems-Vechte-Welle und der Verein „Seelter Buund“ mit finanzieller Unterstützung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt miteinander kooperieren. Nach Informationen der Landesbehörden trägt das Land mit € 25.000 zu diesem Projekt bei.

363. Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung zwar für erfüllt, würde jedoch weitere Informationen über das oben genannte Kooperationsprojekt im nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

364. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in der saterfriesischen Sprache im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

365. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 233) nahm der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis, dass es keine regelmäßigen privaten Fernsehprogramme in der saterfriesischen Sprache gibt, obwohl das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz Bestimmungen über die kulturelle Vielfalt und regionale Sprachen enthält. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bestimmung über einen längeren Zeitraum zu praktischen Ergebnisse führen sollte, war der Sachverständigenausschuss zu der Schlussfolgerung gekommen, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt sei. Er legte den Behörden nahe, Maßnahmen mit dem Ziel, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern, in Erwägung zu ziehen.

366. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht bestätigen die niedersächsischen Behörden, dass den privaten Rundfunkveranstaltern zuzugestehen sei, dass sie bei ihrer Programmgestaltung auf die Publikumsresonanz angewiesen seien und dass es deshalb letztendlich ihnen überlassen bleiben müsse, wieweit sie hierbei auch lokale Besonderheiten, wie die saterfriesische Sprache, berücksichtigten. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass es genau an der relativ schwachen wirtschaftlichen und politischen Situation liege, dass Regional- oder Minderheitensprachen normalerweise nicht in den Medien vertreten seien, es sei denn, diese Benachteiligung würde durch positive Maßnahmen ausgeglichen. Durch diese Verpflichtung sind Vertragsstaaten dazu angehalten, positive Maßnahmen für private Fernsehveranstalter zu ergreifen.

367. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass die im ersten Bericht berücksichtigten gesetzlichen Vorschriften zu vage für praktische Auswirkungen sind, wenn ihnen nicht konkrete positive Maßnahmen folgen. Da keine derartigen Maßnahmen ergriffen wurden, nimmt der Sachverständigenausschuss seine frühere Schlussfolgerung zurück und hält diese Verpflichtung für nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, positive Maßnahmen mit dem Ziel, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern, in Erwägung zu ziehen.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

368. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 235) nahm der Sachverständigenausschuss zwar die allgemeinen Förderregelungen für Audio- und audiovisuelle Werke des Landes Niedersachsen zur Kenntnis, wurde jedoch nicht über Audio- oder audiovisuellen Werke in saterfriesischer Sprache informiert, die im Rahmen

dieser allgemeinen Regelungen gefördert worden sind. Der Ausschuss betrachtete diese Verpflichtung daher als förmlich erfüllt und bat um Beispiele von Fällen, in denen Produktionen in saterfriesischer Sprache finanziell gefördert worden sind.

369. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht genügt, Werken in Regional- oder Minderheitensprachen allgemeine Fördermaßnahmen zugute kommen zu lassen, da dies bereits durch den Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Artikel 7, Absatz 2 sowie Artikel 11, Absatz 1.f.ii der Charta (ebenfalls von Deutschland im Hinblick auf die saterfriesische Sprache übernommen) abgedeckt ist. Folglich verlangt diese Bestimmung proaktive Maßnahmen seitens der Behörden (siehe den ersten Bericht zu Kroatien ECRML (2001) 2, Absatz 95). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Förderung in Form technischer Unterstützung, direkter oder indirekter Finanzhilfen (wie der Ankauf von Werken in Regional- oder Minderheitensprachen durch Schulen, öffentliche Bibliotheken, Kultureinrichtungen oder öffentliche Rundfunk- oder Fernsehanstalten) usw. Der Sachverständigenausschuss kennt jedoch keine speziellen Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in der saterfriesischen Sprache.

370. Angesichts dieser Erwägungen revidiert der Sachverständigenausschuss seine frühere Bewertung und erachtet diese Verpflichtung für nicht erfüllt.

“e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

371. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 236) bemerkte der Sachverständigenausschuss, dass einige Zeitungen Artikel in saterfriesischer Sprache veröffentlichten. Er wurde jedoch nicht darüber in Kenntnis gesetzt, wie die Behörden die Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in saterfriesischer Sprache regelmäßig förderten oder erleichterten, und kam zu dem Schluss, dass er nicht die Feststellung treffen könne, dass diese Verpflichtung erfüllt sei.

372. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird zwar erklärt, dass die Landesbehörden weiterhin Zeitungen zur Veröffentlichung dieser Artikel ermutigten, aber nicht erläutert, wie dies konkret geschehe. Die Behörden beziehen sich außerdem auf die in der Verfassung garantierte Pressefreiheit und bestätigen, dass die Entscheidungen, Artikel in saterfriesischer Sprache zu veröffentlichen, eigenständig von den Zeitungsverlagen unter Berücksichtigung der Resonanz in der Leserschaft getroffen würden.

373. Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die durch die Verpflichtung geforderten Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, ist der Sachverständigenausschuss der Ansicht, dass diese wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein sollten. Maßnahmen wie beispielsweise finanzielle oder technische Unterstützung oder Hilfe bei der Verbreitung von Zeitungen mit Artikeln in saterfriesischer Sprache könnten hier in Betracht kommen.

374. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber unterrichtet, dass die drei in Saterland erhältlichen Regionalzeitungen in unregelmäßigen Abständen Artikel in saterfriesischer Sprache veröffentlichen.

375. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

376. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 235) nahm der Sachverständigenausschuss zwar die allgemeinen Förderregelungen für Audio- und audiovisuelle Werke des Landes Niedersachsen zur Kenntnis, wurde jedoch nicht über Audio- oder audiovisuelle Werke in saterfriesischer Sprache informiert, die im Rahmen dieser allgemeinen Regelungen gefördert worden sind. Der Ausschuss betrachtete diese Verpflichtung daher als förmlich erfüllt und bat um Beispiele von Fällen, in denen Produktionen in saterfriesischer Sprache finanziell gefördert worden sind.

377. Die deutschen Behörden gaben in ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht an, dass eine Förderung von Produktionen in saterfriesischer Sprache nach den allgemeinen Regelungen zur Unterstützung von audiovisuellen Produktionen bisher nicht möglich sei, weil keine entsprechenden Projektanträge eingereicht worden seien, aber dass Niedersachsen weiterhin auf die grundsätzliche Fördermöglichkeit hinweisen würde. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung so gestaltet sein müssen, dass Programme in saterfriesischer Sprache sich in der Praxis dafür qualifizieren können.

378. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass zumindest eine gewisse praktische Umsetzung erfolgen muss, um diese Verpflichtung zu erfüllen, und kommt daher zu der Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung lediglich förmlich erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

379. Der Sachverständigenausschuss wurde während des zweiten Überprüfungszeitraums darüber unterrichtet, dass aufgrund von Bundesmitteln der Seelter Buund im Jahr 2002 den ehemaligen Bahnhof der saterländischen Gemeinde Scharrel erwerben konnte, um ihn zu einem saterfriesischen Kulturzentrum auszubauen. Der Sachverständigenausschuss lobt die deutschen Behörden für diese positive Entwicklung und erwartet gespannt weitere Informationen über die Umsetzung dieses Projekts im nächsten Regelmäßigen Bericht Deutschlands.

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

„d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

380. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 242) war der Sachverständigenausschuss der Ansicht, dass er mehr Informationen darüber benötige, ob der Seelter Bund für die Veranstaltung und Unterstützung der kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen verantwortlich sei, um feststellen zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt ist.

381. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird mitgeteilt, dass der Seelter Bund tatsächlich derartige Aktivitäten organisiert und unterstützt. Die deutschen Behörden machten den Sachverständigenausschuss zudem darauf aufmerksam, dass dieser Verein den ehemaligen Bahnhof der saterländischen Gemeinde Scharrel erwarb, um ihn zu einem saterfriesischen Kulturzentrum auszubauen.

382. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

„g zur Schaffung eines oder mehrer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

383. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 245) bemerkte der Sachverständigenausschuss, dass die Bibliotheken der Universitäten Göttingen und Oldenburg Bände an saterfriesischer Literatur besaßen. Er wurde jedoch nicht darüber unterrichtet, wie umfassend diese Bestände sind und ob diesen Bibliotheken eine klare Aufgabe in diesem Zusammenhang zugewiesen worden ist. Der Sachverständigenausschuss bat daher um weitere Informationen und hielt diese Verpflichtung für teilweise erfüllt.

384. Die Behörden unterrichteten den Sachverständigenausschuss im zweiten Regelmäßigen Bericht darüber, dass die betreffenden Bibliotheken in ihrem Bestand alle Werke der in saterfriesischer Sprache vorhandenen Literatur (etwa 20-30) besaßen. Das geplante saterfriesische Kulturzentrum (siehe Absatz 379 oben) wird ebenfalls über eine Bibliothek verfügen.

385. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

386. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land seine eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z.B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von europäischen oder internationalen Ausstellungen oder Veranstaltungen, an ein internationales Publikum gerichtete Dokumentationen über das Land, die Verwendung zweisprachiger Straßennamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image des Landes im Ausland, z.B. zu touristischen Zwecken, zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, ein Land darin zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

387. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 247) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden – im Gegensatz zu den Bundesbehörden – bei der Unterstützung des Interfriesischen Rats die saterfriesische Sprache berücksichtigt haben. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt sei.

388. Im zweiten Regelmäßigen Bericht werden keine Angaben über die weitere Erfüllung dieser Verpflichtung durch die niedersächsischen Behörden gemacht. Den Angaben im zweiten Regelmäßigen Bericht zu den Bundesbehörden zufolge können sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben. Bisher wurden jedoch keine kulturellen Aktivitäten in saterfriesischer Sprache innerhalb dieses allgemeinen Systems gefördert.

389. Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung durch die niedersächsischen Behörden für teilweise erfüllt und durch die Bundesbehörden lediglich für förmlich erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

„c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;“

390. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 513) konnte der Sachverständigenausschuss auf Grund fehlender Informationen zu dieser Verpflichtung nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt sei.

391. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, weshalb auch keine diesbezüglichen spezifischen Angaben gemacht werden könnten. Sprecher der saterfriesischen Sprache unterrichteten den Sachverständigenausschuss über keine Praktiken, die Verwendung der saterfriesischen Sprache in Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten zu behindern. Nach dem Kenntnisstand des Sachverständigenausschusses ist der Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, gegen bestimmte, unter diese Verpflichtung fallende Praktiken vorzugehen.

Teil III
Saterfriesisch

392. Da keinerlei Berichte über derartige Praktiken vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als gegenwärtig erfüllt.

„d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“

393. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 514) sah sich der Sachverständigenausschuss aufgrund unzureichender Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt sei.

394. Der Sachverständigenausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach dieser Verpflichtung eine Vielzahl an Möglichkeiten zulässig ist, um die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen mit Blick auf wirtschaftliche und soziale Aktivitäten zu erleichtern und zu fördern. Es sollten positive Maßnahmen ergriffen werden, bei denen es nicht nur darum geht, negative Praktiken einzustellen oder zu verhindern. Diese Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen durch Ausschilderungen an Gebäuden, den mündlichen Gebrauch der Sprache in öffentlichen Räumen, wie in Bahnhöfen oder Flughäfen, die Verwendung von zweisprachigen touristischen Broschüren, die Auszeichnung von Unternehmen, die die Regional- oder Minderheitensprache verwenden, durch eine Kampagne für Zweisprachigkeit usw. zu erleichtern und zu fördern.

395. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht gaben die deutschen Behörden an, dass der Erwerb des Scharreler Bahnhofs durch öffentliche Mittel zur Nutzung als Kulturzentrum in allen Bereichen des täglichen Lebens, auch für wirtschaftliche Aktivitäten, ein deutliches Signal setzte. Die deutschen Behörden unterrichteten den Sachverständigenausschuss zudem über einen Wettbewerb über Aktivitäten zur Umsetzung der Europäischen Charta, der vom Niedersächsischen Heimatbund, einem vom Land unterstützten Verband, organisiert worden war und bei dem der Seelter Buund den ersten Preis gewann.

396. Aufgrund der im zweiten Bericht gemachten Angaben hält der Sachverständigenausschuss diese Aufgabe für erfüllt.

2.2.6. Niederdeutsch in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

2.2.6.a. Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

“Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a I die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;“**

397. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 254) sah der Sachverständigenausschuss die ihm vorliegenden Informationen als nicht ausreichend für die Beurteilung der erfolgten Umsetzung an und bat um weitere Informationen.

398. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält keine zusätzlichen Informationen, die dem Sachverständigenausschuss eine Beurteilung des Gebrauchs der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung in Bremen ermöglichen würden. Bei einem Ortsbesuch gaben die Behörden der Freien Hansestadt Bremen an, es gebe kein systematisches Vorgehen hinsichtlich der niederdeutschen Sprache im Bereich der vorschulischen Erziehung und es seien auch keine Maßnahmen vorgesehen, um diese Situation zu verbessern.

399. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ausreichender Nachfrage eine vorschulische Erziehung in Niederdeutsch gewährleisten zu können.

- „b iii **innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“**

400. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 255) merkte der Sachverständigenausschuss an, dass es den Lehrkräften überlassen sei, ob Niederdeutsch unterrichtet wird oder nicht und dass Niederdeutsch im Rahmen des Lehrplans für das Fach Deutsch unterrichtet würde anstatt als eigenständiges Lehrfach. Dem Sachverständigenausschuss war außerdem nicht klar, ob der Unterricht in Niederdeutsch entsprechend dieser Verpflichtung überhaupt stattfand. Daher ist diese Verpflichtung nach Auffassung des Sachverständigenausschusses nicht erfüllt, und die deutschen Behörden werden angehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Niederdeutsch im Lehrplan den Status eines eigenständigen Lehrfachs erhält.

401. Der Unterricht in Niederdeutsch findet weiterhin im Rahmen des Lehrplans für das Fach Deutsch statt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass für das Fach Deutsch an Grundschulen in Zusammenarbeit mit den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ein neuer Rahmenplan entwickelt wurde, der

im Schuljahr 2004/2005 in Kraft trat. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss die besondere Berücksichtigung des Niederdeutschen im Lehrplan und den Aufruf an die Grundschulen, der niederdeutschen Sprache zwecks Umsetzung der Charta besondere Aufmerksamkeit zu schenken, doch stellt er zugleich fest, dass Niederdeutsch im Lehrplan weiterhin eine untergeordnete Rolle spielt. Der Sachverständigenausschuss wurde von den Behörden der Freien Hansestadt Bremen darüber informiert, dass der Unterricht in Niederdeutsch weiterhin in hohem Maße von ehrenamtlicher Mitarbeit abhängt. Ein systematisches Vorgehen ist immer noch nicht erkennbar, so dass das Unterrichtsniveau von Schule zu Schule beträchtliche Unterschiede aufweist.

402. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher gegenwärtig nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden der Freien Hansestadt Bremen einen strukturierten Ansatz nahe, um an Grundschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch mit regelmäßigen Unterrichtsstunden für dieses Fach zu gewährleisten.

„c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

403. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 256) war der Sachverständigenausschuss der Ansicht, keine Informationen erhalten zu haben, die ihm ermöglicht hätten zu beurteilen, ob der Unterricht in Niederdeutsch ein integraler Bestandteil des Lehrplans in der Sekundarstufe war. Deshalb konnte er nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.

404. Im Sekundarbereich wird Niederdeutsch im Rahmen des Fachs Deutsch unterrichtet. Für die Sekundarstufe I regelt der Bremer Rahmenplan für das Fach Deutsch aus dem Jahr 2002 den Unterricht in Niederdeutsch. Darüber hinaus werden darin Ziele und Methoden dieses Unterrichts festgelegt. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge bieten bestimmte Gymnasien in der Sekundarstufe II als Teil des Grundkurses Deutsch einen einjährigen Kurs in Niederdeutsch an. Trotz dieser positiven Entwicklungen wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass der Unterricht in Niederdeutsch immer noch größtenteils auf freiwilliger Basis und in stark begrenztem Umfang stattfindet, da ein systematisches Vorgehen hinsichtlich der niederdeutschen Sprache im Sekundarbereich fehlt.

405. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

„e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“

406. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 257) betrachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt, da die Universität Bremen regelmäßig Kurse in Niederdeutsch anbietet. Allerdings wurde er im Zuge des aktuellen Überprüfungszeitraums darüber informiert, dass es auf Grund von Haushaltskürzungen nicht mehr möglich ist, an der Universität Bremen Niederdeutsch zu studieren und dass die Forschung im Bereich der niederdeutschen Sprache gänzlich eingestellt wurde. Das verbleibende Angebot beschränkt sich auf unregelmäßig stattfindende und kurze Seminare (1,5 – 2 Stunden) über Themen mit Bezug zur niederdeutschen Sprache. Der Sachverständigenausschuss bedauert diese Entwicklung und betrachtet diese Verpflichtung als nicht mehr erfüllt.

„g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

407. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 259) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass er nur über die an der Universität angebotenen Kurse informiert wurde und bat um weitere Informationen. Der zweite

Regelmäßige Bericht verweist lediglich auf die Angaben zur Erwachsenenbildung. Dennoch hat der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Rahmenpläne für das Fach Deutsch an Grundschulen und in der Sekundarstufe I Unterricht in Geschichte und Kultur des Niederdeutschen vorsehen. Allerdings erhielt er keine Informationen darüber, wie mit der Geschichte und Kultur des Niederdeutschen in der schulischen Praxis umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtsmaterialien. Der Ausschuss würde ausführlichere Informationen dazu in Deutschlands nächstem Regelmäßigen Bericht begrüßen.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat.“

408. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 260) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde. Obwohl er darüber informiert wurde, dass es Möglichkeiten gäbe, Niederdeutsch im Rahmen der Aus- und Weiterbildung für Lehrer zu erlernen, gab es keinerlei Angaben dazu, ob dieser Unterricht systematisch angeboten wird.

409. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich zwar auf das Angebot der Universität Bremen für das Fach Niederdeutsch, doch wurde der Sachverständigenausschuss während des zweiten Ortsbesuchs darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Informationen überholt seien (siehe auch Absatz 406 oben). Es gibt keine besondere Ausbildung für Lehrer der niederdeutschen Sprache, und das aktuelle Angebot in der Lehrerausbildung beschränkt sich auf einige Weiterbildungsangebote beim Institut für niederdeutsche Sprache, die auf einer inoffiziellen Zusammenarbeit zwischen dem Institut und der Universität basieren. Die Behörden haben den Sachverständigenausschuss über keinerlei vorgesehene Maßnahmen bezüglich dieser Verpflichtung informiert.

410. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

411. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 263) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Bremen keine besonderen Verwaltungsvorschriften erließ, um dieser Verpflichtung nachzukommen, da angenommen wurde, dass diese Bestimmung mit Inkrafttreten der Charta in Deutschland unmittelbar anwendbar wurde. Der Sachverständigenausschuss bestätigte jedoch, dass genauere Anweisungen an die zuständigen Behörden und das Veröffentlichen dieser Anweisungen ratsam seien, um die Behörden und die Sprecher der niederdeutschen Sprache über die Möglichkeit zu informieren, Urkunden in Niederdeutsch vorzulegen. Er gelangte daher zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt wurde.

412. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge sehen die Behörden der Freien Hansestadt Bremen keine besonderen Anweisungen oder Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Verpflichtung vor. Die Behörden gaben weiter an, dass keine Fälle bekannt seien, bei denen in Niederdeutsch abgefasste Urkunden oder Anfragen abgelehnt wurden.

413. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Beispiele dafür bekannt, dass in der Praxis Urkunden in Niederdeutsch eingereicht werden. Auch sind ihm keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Sprecher der niederdeutschen Sprache dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, beispielsweise in Form von Informationskampagnen für die Öffentlichkeit oder durch Information der zuständigen Behörden über ihre Verpflichtungen gemäß der Charta.

414. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist und keinerlei Fördermaßnahmen ergriffen wurden, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seinem vorherigen Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt ist.

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen;“

415. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 263) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Bremen keine besonderen Verwaltungsvorschriften erließ, um dieser Verpflichtung nachzukommen, da angenommen wurde, dass diese Bestimmung mit Inkrafttreten der Charta in Deutschland unmittelbar anwendbar wurde. Dennoch bestätigte der Sachverständigenausschuss, dass es ratsam gewesen wäre, den zuständigen Behörden genaue Anweisungen zu erteilen oder förmliche Vorschriften zu erlassen, um diese über die Möglichkeit zu informieren, Dokumente in Niederdeutsch abzufassen. Er gelangte daher zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt wurde.

416. Im zweiten Regelmäßigen Bericht gaben die deutschen Behörden an, die Verwaltungsbehörden seien sich sehr wohl darüber bewusst, dass amtliche Schriftstücke auch in Niederdeutsch abgefasst werden können. Doch in der Regel würden derartige Schriftstücke in Hochdeutsch erstellt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses bestärkt diese Einstellung die Wahrnehmung der niederdeutschen Sprache als „untergeordnete“ Sprache. Außerdem ist dies der Förderung der niederdeutschen Schriftsprache sowie den Bemühungen zur Verbesserung ihres Status als Regional- oder Minderheitensprache hinderlich. Der Sachverständigenausschuss erkennt zwar die Bedeutung der kürzlich erschienenen niederdeutschen Version der Bremer Verfassung als symbolische Geste allgemeiner Natur an, doch ist ihm kein Beispiel eines amtlichen Schriftstücks bekannt, das in der Praxis von den Verwaltungsbehörden auf Niederdeutsch abgefasst worden wäre.

417. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist und keinerlei Fördermaßnahmen ergriffen wurden, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seinem vorherigen Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt ist.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;“

418. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 265) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Laut dem zweiten Regelmäßigen Bericht wurden keine besonderen Maßnahmen bezüglich dieser Verpflichtung ergriffen, und dem Sachverständigenausschuss ist nicht bekannt, ob Niederdeutsch bei den regionalen oder kommunalen Behörden in Bremen überhaupt verwendet wird. Daher revidiert der Sachverständigenausschuss sein vorheriges Ergebnis und erachtet diese Verpflichtung nur als förmlich erfüllt.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen

419. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 266) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt, da ihm keine Informationen über ihre praktische Umsetzung vorlagen. Er erklärte, dass die Veröffentlichung genauer Anweisungen oder förmlicher Vorschriften ratsam sei, um die Behörden und die Sprecher der niederdeutschen Sprache über diese Möglichkeit zu informieren.

420. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge sehen die Behörden der Freien Hansestadt Bremen keine besonderen Anweisungen oder Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Verpflichtung vor. Darüber hinaus gaben die Behörden an, dass keine Fälle bekannt seien, bei denen Anträge in Niederdeutsch abgelehnt wurden.

421. Obwohl mündliche Kommunikation in Niederdeutsch mit regionalen oder kommunalen Behörden offenbar gelegentlich stattfindet, sind dem Sachverständigenausschuss keine Beispiele dafür bekannt, dass schriftliche Anträge in Niederdeutsch eingereicht werden. Auch sind ihm keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Sprecher der niederdeutschen Sprache dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, beispielsweise in Form von Informationskampagnen oder durch Information der zuständigen Behörden über ihre Verpflichtungen gemäß der Charta.

422. Der Sachverständigenausschuss vertritt die Auffassung, dass es für die wirksame Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig sei, dass ein rechtlicher Rahmen, der den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden gewährleistet, mit entsprechenden verwaltungsorganisatorischen Vorkehrungen einhergehen sollte, um dadurch ein Gegengewicht zu praktischen Hindernissen zu schaffen (siehe z. B. den ersten Bericht zu Ungarn ECRM(2001)4, Absatz 54), beispielsweise in Form organisatorischer Maßnahmen, welche es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und indem potenziell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang weist der Sachverständigenausschuss die Behörden auf die einschlägigen Absätze im Erläuternden Bericht zur Charta hin.

423. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung teilweise erfüllt.

„c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen.“

424. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 267) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Bremen keine besonderen Verwaltungsvorschriften erließ, um diesen Verpflichtungen nachzukommen, da angenommen wurde, dass diese Bestimmungen mit Inkrafttreten der Charta in Deutschland unmittelbar anwendbar wurden. Dennoch bestätigte der Sachverständigenausschuss, dass es ratsam sei, den zuständigen Behörden genaue Anweisungen zu erteilen oder förmliche Vorschriften zu erlassen, um sie über die Möglichkeit zu informieren, Schriftstücke in Niederdeutsch abzufassen. Er gelangte daher zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtungen nur förmlich erfüllt wurden.

425. Im zweiten Regelmäßigen Bericht gaben die deutschen Behörden an, die Verwaltungsbehörden seien sich sehr wohl darüber bewusst, dass amtliche Schriftstücke auch in Niederdeutsch abgefasst werden können. Doch in der Regel würden derartige Schriftstücke in Hochdeutsch erstellt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses bestärkt diese Einstellung die Wahrnehmung der niederdeutschen Sprache als „untergeordnete“ Sprache. Außerdem ist dies der Förderung der niederdeutschen Schriftsprache sowie den Bemühungen zur Verbesserung ihres Status als Regional- oder Minderheitensprache hinderlich. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Beispiele für ein amtliches Schriftstück bekannt, das in der Praxis von einer regionalen oder kommunalen Behörde in Niederdeutsch abgefasst worden wäre.

426. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist und keinerlei Fördermaßnahmen ergriffen wurden, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seinem vorherigen Ergebnis, dass diese Verpflichtungen nur förmlich erfüllt sind.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

427. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

428. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 269) war der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass im öffentlichen Sektor achtbare Bemühungen unternommen wurden. Allerdings lagen ihm keine Informationen über die Fördermaßnahmen für die Ausstrahlung von Hörfunksendungen in Niederdeutsch durch private Radiosender in Bremen vor.

429. Laut den dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen werden Hörfunkprogramme in Niederdeutsch nur von dem öffentlich-rechtlichen Radiosender *Radio Bremen* ausgestrahlt. Der Sachverständigenausschuss ist sich bewusst, dass es bei privaten Radiosendern keine Programme in Niederdeutsch gibt. Ihm sind auch keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Radiosender zu fördern und/oder zu erleichtern.

430. Da diese Verpflichtung private Radiosender betrifft, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

431. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

432. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 270) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass keine Informationen über niederdeutsche Programme bei privaten Fernsehsendern vorlagen und dass ihm diesbezüglich keine Fördermaßnahmen bekannt waren. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wurde diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

433. Der zweite Regelmäßige Bericht gibt an, dass *Radio Bremen TV*, ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender, auch Programme in Niederdeutsch ausstrahlt. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses gibt es bei privaten Fernsehsendern keine Programme in Niederdeutsch. Ihm sind auch keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Fernsehsender zu fördern und/oder zu erleichtern.

434. Da diese Verpflichtung private Fernsehsender betrifft, erachtet der Sachverständigenausschuss sie als nicht erfüllt.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

435. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 271) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass er keine Informationen zu den von Bremen ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen, erhalten hat. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wurde die Verpflichtung daher nicht erfüllt.

436. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht genügt, Werken in Regional- oder Minderheitensprachen allgemeine Fördermaßnahmen zugute kommen zu lassen, da dies bereits durch den Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Artikel 7, Absatz 2 sowie Artikel 11 Absatz 1.f.ii der Charta (ebenfalls von Deutschland im Hinblick auf Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen übernommen) abgedeckt ist. Folglich verlangt diese Bestimmung proaktive Maßnahmen seitens der Behörden

(siehe den ersten Bericht zu Kroatien ECRML (2001) 2, Absatz 95). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Förderung in Form technischer Unterstützung, direkter oder indirekter Finanzhilfen (wie der Ankauf von Werken in Regional- oder Minderheitensprachen durch Schulen, öffentliche Bibliotheken, Kultureinrichtungen oder öffentliche Rundfunk- oder Fernsehanstalten) usw. Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine besonderen Maßnahmen mit dem Ziel bekannt, die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

437. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

„e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

438. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 272) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es ein vom *Institut für Niederdeutsche Sprache* veröffentlichtes Monatsmagazin gab, aber dass keine Zeitungsartikel regelmäßig veröffentlicht wurden. Da er nicht feststellen konnte, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde, bat der Sachverständigenausschuss um zusätzliche Informationen über die Art und Weise, wie die Behörden die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache fördern oder erleichtern.

439. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die Behörden der Freien Hansestadt Bremen an, dass die freie Presse unabhängige Entscheidungen über die regelmäßige Veröffentlichung von Texten in Niederdeutsch trifft, ohne dass der Staat eingreifen könnte.

440. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass es an ihrer relativ schwachen wirtschaftlichen und politischen Situation liege, dass Regional- oder Minderheitensprachen normalerweise nicht in den Medien, darunter die Printmedien, vertreten seien, sofern diese Benachteiligung nicht durch positive Maßnahmen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung erfordert vom Vertragsstaat, dass genau solche positiven Maßnahmen für Zeitungen ergriffen werden. Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die in dieser Verpflichtung geforderten Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, merkt der Sachverständigenausschuss an, dass diese wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein sollten. In diesem Zusammenhang wären Maßnahmen wie finanzielle oder technische Unterstützung bzw. Hilfe bei der Verbreitung von Zeitungen mit Artikeln in Niederdeutsch denkbar.

441. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

442. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 273) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Produktionen der Offenen Kanäle finanziell gefördert wurden. Der Ausschuss erachtete diese Verpflichtung als förmlich erfüllt und bat um Beispiele für Fälle, in denen finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache gewährt worden war.

443. Der zweite Regelmäßige Bericht nennt Beispiele für niederdeutsche Sendungen, die von den Offenen Kanälen in Bremen und Bremerhaven produziert und ausgestrahlt wurden. Im zweiten Monitoring-Durchgang wurde der Sachverständigenausschuss auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Länder Niedersachsen und Bremen die *nordmedia (Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH)* gegründet hätten, die audiovisuelle Produktionen fördert. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wurden drei Filme in niederdeutscher Sprache von *nordmedia* finanziell unterstützt.

444. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

„g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.“

445. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 274) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde, da er keinerlei Informationen bezüglich dieser Verpflichtung erhalten hatte. Auch der zweite Regelmäßige Bericht enthält keine Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“**

446. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 278) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Mittel für die Produktion von niederdeutschen Theateraufführungen anderssprachiger Stücke zur Verfügung gestellt sowie die notwendigen Übersetzungen gefördert wurden. Allerdings lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über andere Maßnahmen im Sinne dieser Verpflichtung vor. Daher erachtete er diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt.

447. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich auf die Mediengesellschaft *nordmedia*, die von den Ländern Niedersachsen und Bremen gegründet wurde und ebenfalls finanzielle Unterstützung für Werke in niederdeutscher Sprache leistet. Es wurden jedoch keine Angaben dazu gemacht, ob die von *nordmedia* zur Verfügung gestellten Mittel auch für die niederdeutsche Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von anderssprachigen Werken verwendet werden.

448. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seinem vorherigen Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt ist.

- „d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“**

449. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 279) vertritt der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass ihm diesbezüglich keine Informationen vorgelegt wurden und er daher nicht feststellen konnte, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde.

450. Der zweite Regelmäßige Bericht beschränkt sich auf die Feststellung, dass das Parlament der Freien Hansestadt Bremen und der Kultursenator den Anträgen durch Organisationen dieser Sprachgruppe im Rahmen der Bezuschussungsregelungen Rechnung tragen und zur Teilnahme an allgemeinen Kulturveranstaltungen ermutigen.

451. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen kann der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, dass die Verpflichtung erfüllt ist. Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht sollte zusätzliche Informationen darüber enthalten, wie die für kulturelle Tätigkeiten verantwortlichen Gremien die niederdeutsche Sprache in angemessener Weise berücksichtigen. Dazu zählen auch Beispiele aus der Praxis.

- „e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen,**

das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;“

452. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 280) vertritt der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass ihm diesbezüglich keine relevanten Informationen vorgelegt wurden und er daher nicht feststellen konnte, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält keine zusätzlichen Angaben zu dieser Verpflichtung. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

„f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen.“

453. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 281) vertritt der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass ihm keine Informationen hinsichtlich der Mitwirkung von Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe vorgelegt wurden und er daher nicht feststellen konnte, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.

454. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die Landesbehörden an, dass „die Mitwirkung von Autoren und Sprachwissenschaftlern bei Planung und Durchführung von kulturellen Programmen freiwillig und durch staatliche Stellen nicht zu beeinflussen ist“. Der Sachverständigenausschuss ist jedoch der Ansicht, dass die Behörden zur Erfüllung dieser Verpflichtung Anreize für die direkte Mitwirkung von Sprechern der niederdeutschen Sprache schaffen müssen, indem Einrichtungen zur Verfügung gestellt und kulturelle Veranstaltungen geplant werden. Seiner Auffassung nach wurden von den Behörden der Freien Hansestadt Bremen diesbezüglich keine Fördermaßnahmen ergriffen.

455. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

456. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 283) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden die niederdeutsche Sprache bei der Präsentation der Kultur des Landes im Ausland berücksichtigt hätten, während die Bundesbehörden dies nicht taten. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt wurde.

457. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge können sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss nichts über einen strukturierten Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus ist offensichtlich keine kulturelle Aktivität mit Bezug zur niederdeutschen Sprache in ein relevantes Bundesprogramm im Ausland einbezogen worden.

458. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z. B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschland für ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Ortsnamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

459. Den Informationen nach zu urteilen, die dem Ausschuss übermittelt wurden, werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt. Demnach ist diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt,

und der Ausschuss hält die deutschen Bundesbehörden dazu an, dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung im Hinblick auf die Bremer Behörden als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

“In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen.“***

460. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 285) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass er keinerlei Informationen bezüglich dieser Verpflichtung erhalten habe und daher nicht feststellen konnte, dass diese erfüllt wurde.

461. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, so dass diesbezüglich keine genauen Angaben gemacht werden können. Der Sachverständigenausschuss erhielt von den Sprechern der niederdeutschen Sprache keine Hinweise über Praktiken, die den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in Bremen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten behindern würden. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses ist der Deutsche Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, um gegen bestimmte Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung vorgehen zu können.

462. Da über derartige Praktiken keine Berichte vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt.

Absatz 2

“In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln.“***

463. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 286) nahm der Sachverständigenausschuss die Behauptung der deutschen Behörden zur Kenntnis, dass Vorgaben gegenüber den Trägern hinsichtlich des Gebrauchs des Niederdeutschen unmöglich seien, da unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung im Wesentlichen von privat-gewerblichen und freien gemeinnützigen Trägern wahrgenommen wird. Der Sachverständigenausschuss kam zu dem Ergebnis, dass das Land die Umsetzung dieser Verpflichtung nicht gewährleistet hat und legte den Behörden nahe, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen in verstärktem Maße und in systematischerer Form die Möglichkeit zu bieten, in niederdeutscher Sprache in sozialen Einrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden.

464. Den Angaben des zweiten Regelmäßigen Berichts zufolge bieten Krankenhäuser, Altersheime und Pflegedienste in Bremen im Allgemeinen die Möglichkeit, dass Niederdeutsch sprechende Personen in ihrer eigenen Sprache aufgenommen und behandelt werden. Die Verbraucherzentrale Bremen erstellte im staatlichen Auftrag unter besonderer Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache eine Informationsbroschüre zu den bestehenden Pflegemöglichkeiten, und auf Anfrage informieren die Behörden Bürger über soziale Einrichtungen, an denen sie auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt werden können. Allerdings liegt die Einstellung von Mitarbeitern mit Kenntnissen der niederdeutschen Sprache im Ermessen der sozialen Einrichtungen, und

Teil III
Niederdeutsch in Bremen

die Behörden der Freien Hansestadt Bremen vertreten die Ansicht, dass dem Land in diesem Bereich wenig Handlungsspielraum bleibt.

465. Auch wenn es in einigen sozialen Einrichtungen in Bremen möglich ist, auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden, stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass die Vertragsstaaten im Rahmen dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass diese Möglichkeit so oft wie möglich angeboten wird. Dies erfordert strukturelle Maßnahmen, damit ein systematischeres Vorgehen gewährleistet werden kann. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern.

466. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen in Bremen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

2.2.6.b. Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a I die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;“**

467. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 287) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Arbeit an der Entwicklung einer Konzeption für die Einbeziehung des Niederdeutschen in die vorschulische Erziehung im Jahr 2002 aufgenommen werden sollte. Aufgrund dieser Informationen vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass diese Verpflichtung zum Zeitpunkt der Verabschiedung des ersten Berichts nicht erfüllt war.

468. Im Vorschulbereich findet in Hamburg kein systematischer Unterricht in Niederdeutsch statt. Nach Auskunft der Hamburger Behörden bereitet die Behörde für Bildung und Sport im Moment die Richtlinien für Erziehung und Bildung in Vorschulklassen vor, die 2005 verabschiedet werden soll. Der das Fach Deutsch betreffende Abschnitt dieser Richtlinien würde besondere Bestimmungen für Niederdeutsch enthalten, damit Vorschulkinder an die niederdeutsche Sprache herangeführt bzw. ihre vorhandenen Sprachkenntnisse gefestigt werden.

469. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung gegenwärtig nicht erfüllt. Allerdings erkennt er die vorgesehenen Maßnahmen als positiven Schritt zur Einhaltung dieser Bestimmung an und erwartet im nächsten Regelmäßigen Bericht weitere Informationen.

„b iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

470. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 288) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Niederdeutsch zwar Teil des Unterrichts in deutscher Sprache und Literatur wäre, erachtete die ihm vorliegenden Informationen jedoch als unzureichend für die Beurteilung, ob dadurch ein ausreichender Unterricht in Niederdeutsch als integraler Bestandteil des Lehrplans gewährleistet war. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wurde die Verpflichtung daher nicht erfüllt.

471. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein neuer Rahmenplan für den Deutschunterricht an Grundschulen, der 2004 in Kraft trat, den Unterricht in Niederdeutsch verbindlich festlegt. Dieser Lehrplan macht es mit direktem Bezug auf die Charta zur Pflicht, pro Schuljahr mindestens ein Lied, ein Gedicht oder eine Kurzgeschichte in niederdeutscher Sprache zu behandeln. Nach Auskunft der Behörden gab es hinsichtlich dieser Entwicklung einige Bedenken bei Deutschlehrern, die die niederdeutsche Sprache nicht beherrschen. Um diese Lehrkräfte zu unterstützen, bereiten die Behörden Unterrichtsmaterialien mit einer Auswahl an Aufnahmen gesprochener niederdeutscher Texte vor.

472. Trotz des neuen Rahmenplans bleiben die Bemühungen für den Unterricht in Niederdeutsch an Grundschulen deutlich unter den Anforderungen dieser Verpflichtung. Dennoch erkennt der Sachverständigenausschuss diese Entwicklungen als Schritt zur Erfüllung dieser Verpflichtung sowie zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache in Hamburg an und lobt die Bemühungen der Hamburger Behörden.

473. Daher revidiert der Sachverständigenausschuss sein vorheriges Ergebnis und erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden der Stadt Hamburg nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Unterricht in Niederdeutsch an Grundschulen auszuweiten, wobei der niederdeutschen Sprache auch reguläre Unterrichtsstunden gewidmet werden sollten.

„c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

474. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 289-291) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Niederdeutsch ein wahlfreies Element des Lehrplans für Deutschkurse wäre und dass zusätzliche wahlfreie Angebote mit Bezug zur niederdeutschen Sprache selten wahrgenommen würden. Der Ausschuss stellte fest, dass diese optionalen Elemente nicht für den Unterricht des Niederdeutschen als integralen Bestandteil des Lehrplans sorgten. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wurde diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

475. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge traten neue Rahmenpläne für den Deutschunterricht an Sekundarschulen in Kraft oder befinden sich in der Erprobungsphase. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Tatsache, dass diese Lehrpläne, die direkten Bezug auf die Charta und die daraus resultierenden Verpflichtungen für Hamburg nehmen, den Unterricht in Niederdeutsch zu einem obligatorischen Bestandteil des Faches Deutsch machen, auch wenn die Schüler und der Lehrer keine aktiven Sprecher der niederdeutschen Sprache sind. Niederdeutsch kann auch als Abiturfach gewählt werden. Obwohl in der Sekundarstufe II ein zweisemestriger Grundkurs in Niederdeutsch angeboten werden kann, wird von dieser Möglichkeit in der Praxis aufgrund mangelnder Nachfrage kein Gebrauch gemacht. Den dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen zufolge hängt in der Praxis die der niederdeutschen Sprache gewidmete Zeit wesentlich von der Bereitschaft der Lehrer und Schüler ab, und der Unterricht in Niederdeutsch ist im Sekundarbereich noch eingeschränkter als im Grundschulbereich.

476. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Verabschiedung von Rahmenplänen, die den Unterricht in Niederdeutsch im Rahmen des Deutschunterrichts verbindlich machen. Dennoch stellt er fest, dass der Umfang des Unterrichts in niederdeutscher Sprache in den Lehrplänen immer noch eindeutig unter den Anforderungen dieser Verpflichtung liegt. Trotzdem erkennt der Sachverständigenausschuss diese Entwicklungen als Schritt zur Erfüllung dieser Verpflichtung an.

477. Daher revidiert der Sachverständigenausschuss sein vorheriges Ergebnis und erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden nahe, ihre Bemühungen fortzuführen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

„d iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

478. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 292) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt, da ihm mitgeteilt wurde, dass mangels Nachfrage die niederdeutsche Sprache in der beruflichen Bildung kein Bestandteil des Lehrplans wäre.

Teil III
Niederdeutsch in Hamburg

479. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber informiert, dass sich bezüglich dieser Verpflichtung keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zu der Situation zum Zeitpunkt des ersten Berichts ergeben haben. Die Behörden gaben allerdings an, dass es möglich wäre, in diesem Bildungsbereich Unterricht in Niederdeutsch anzubieten, insbesondere an Schulen im Bereich Gaststätten und Pflegeberufe. Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden der Stadt Hamburg nahe, nach Möglichkeiten zur Ausnutzung dieses Potenzials zu suchen.

480. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung gegenwärtig nicht erfüllt.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

481. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 296) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, dass diese Verpflichtung angemessen umgesetzt wurde. Die Einrichtungen für die Lehrerausbildung in Hamburg sehen keine besondere Ausbildung im Niederdeutschen vor. Während angehende Lehrkräfte an der Universität Kurse zur niederdeutschen Sprache und Literatur belegen konnten, stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass mit in diesen Kursen erlangten Abschlüssen keine besondere Qualifikation als „Lehrer/in des Niederdeutschen“ erworben wird.

482. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass Niederdeutsch zwar nicht als eigenständiges Fach studiert werden kann, doch dass die Universität Hamburg im Rahmen des Germanistikstudiums Kurse in Niederdeutsch anbietet. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung bietet weitere Ausbildungsmöglichkeiten mit Bezug zur niederdeutschen Sprache. Dennoch fehlt weiterhin eine spezielle Qualifikation als „Lehrer/in des Niederdeutschen“.

483. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge liegen Pläne vor, um die bestehenden Mängel hinsichtlich dieser Verpflichtung zu beheben. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich insbesondere auf Pläne für ein zusätzliches dreisemestriges Studienprogramm, das besonders dem Niederdeutschen an Hochschulen gewidmet ist, sowie für die Änderungen der Prüfungsordnung, damit der Vermerk „Hauptfach Niederdeutsch“ auf dem Staatsexamenszeugnis für Lehrer eingeführt werden kann.

484. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung gegenwärtig nur teilweise erfüllt. Er legt den Hamburger Behörden nahe, die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, da dies eindeutig zur Erfüllung dieser Verpflichtung beitragen würde.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

485. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 297) kam der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung nicht erfüllt wurde, da es keine Aufsichtsorgane oder regelmäßige öffentliche Berichte im Sinne dieser Verpflichtung gab. Er legte den Behörden nahe, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der niederdeutschen Sprache in Hamburg überwachen und darüber regelmäßige Berichte verfassen soll.

486. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es in diesem Bereich keine Fortschritte gab. Die Behörden berichten, dass zukünftig ein Mitarbeiter der Schulaufsicht der Behörde für Bildung und Sport die Aufgabe übernimmt, Maßnahmen zur Förderung der niederdeutschen Sprache in Zusammenarbeit mit allen Schulaufsichten zu koordinieren und regelmäßige Berichte abzufassen.

487. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung gegenwärtig als nicht erfüllt und unterstützt die vorgesehenen Schritte zur Schaffung eines Aufsichtsorgans.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

488. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 300) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Hamburg keine besonderen Verwaltungsvorschriften erließ, um dieser Verpflichtung nachzukommen, da angenommen wurde, dass diese Bestimmung mit Inkrafttreten der Charta in Deutschland unmittelbar anwendbar wurde. Der Sachverständigenausschuss bestätigte jedoch, dass genaue Anweisungen an die zuständigen Behörden und das Veröffentlichen dieser Anweisungen ratsam seien, um die Behörden und die Sprecher der niederdeutschen Sprache über die Möglichkeit zu informieren, Urkunden in Niederdeutsch vorzulegen. Er gelangte daher zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt wurde.

489. Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg geben im zweiten Regelmäßigen Bericht an, dass die Bestimmungen des Artikels 10 durch die Ratifizierung der Charta in Hamburg unmittelbar anwendbares Recht geworden sind und dass Hamburg bewusst von einer Umsetzung der Verpflichtungen dieses Artikels in förmliche Vorschriften oder Anweisungen absieht. Die Behörden gaben weiter an, dass keine Fälle bekannt seien, bei denen in Niederdeutsch abgefasste Urkunden oder Anfragen abgelehnt wurden.

490. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seinen Standpunkt, dass diese Bestimmung so formuliert ist, dass ihre unmittelbare Anwendbarkeit nicht automatisch eintritt. Ihm sind keine Beispiele dafür bekannt, dass in der Praxis Urkunden in Niederdeutsch eingereicht werden. Auch sind ihm keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Sprecher der niederdeutschen Sprache dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, ausgenommen das Verteilen von Türschildern und Aufklebern an Beschäftigte der Verwaltungsbehörden, die Niederdeutsch sprechen. Nach Ansicht des Sachverständigenausschusses sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die systematische Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis zu gewährleisten. So z. B. im Personalbereich durch die Berücksichtigung der schriftlichen Beherrschung des Niederdeutschen eines Beamten, durch Informationskampagnen für die breite Öffentlichkeit oder durch Maßnahmen, um die zuständigen Behörden über ihre aus der Charta resultierenden Verpflichtungen zu informieren.

491. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seinem vorherigen Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt ist.

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

492. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 301) vertritt der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass es ratsam wäre, den Behörden entsprechende Anweisungen (oder erforderlichenfalls förmliche Vorschriften) zu erteilen und diese zu veröffentlichen, damit den zuständigen Verwaltungsbehörden bewusst wird, dass sie Schriftstücke in niederdeutscher Sprache abfassen können. Er erachtete diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

493. Im zweiten Regelmäßigen Bericht beziehen sich die deutschen Behörden auf ihre allgemeinen Ausführungen unter Artikel 10, wonach Hamburg bewusst von förmlichen Vorschriften und Anweisungen abgesehen hat. Die Behörden sind der Ansicht, dass die besondere stadtstaatliche Konstitution Hamburgs eine über die praktizierte informelle Verbreitung der Informationen (Dienstbesprechungen etc.) hinausgehende weitere Durchsetzung bzw. Bekanntmachung der Selbstbindungen entbehrlich macht.

494. Der Sachverständigenausschuss wiederholt seinen Standpunkt, dass diese Bestimmung so formuliert ist, dass ihre unmittelbare Anwendbarkeit nicht automatisch einträte. Ihm sind keine Beispiele für amtliche Schriftstücke bekannt, die in Niederdeutsch abgefasst worden wären.

495. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seinem vorherigen Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt ist.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;“

496. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass sich diese Verpflichtung auf die innere Organisation der kommunalen und regionalen Behörden bezieht, und er weist darauf hin, dass eine Regional- oder Minderheitensprache von den betreffenden Behörden als Arbeitssprache verwendet werden kann. Ausgenommen sind Beziehungen zu Zentralbehörden (siehe Absatz 106 des Erläuternden Berichts zur Charta).

497. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 302) waren das einzige Beispiel für praktische Maßnahmen Türschilder, die auf die entsprechende Sprachkompetenz der Beschäftigten der Verwaltungsbehörden hinweisen. Aufgrund der ihm vorgelegten Informationen betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

498. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird die Möglichkeit erwähnt, Eheschließungen in Niederdeutsch durchzuführen. Er bezieht sich auf die allgemeinen Ausführungen der Hamburger Behörden zu den Verpflichtungen gemäß diesem Artikel. Der Sachverständigenausschuss ist sich bewusst, dass die Freie und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme der Türschilder für Mitarbeiter mit niederdeutschen Sprachkenntnissen keine weiteren Maßnahmen ergriffen hat, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

499. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Beurteilung, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt ist.

„b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen.“

500. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 303) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt, da ihm keine Informationen über ihre praktische Umsetzung vorlagen. Er erklärte, dass die Veröffentlichung genauer Anweisungen oder förmlicher Vorschriften ratsam sei, um die Behörden und die Sprecher der niederdeutschen Sprache über diese Möglichkeit zu informieren.

501. Im zweiten Regelmäßigen Bericht beziehen sich die deutschen Behörden auf ihre allgemeinen Ausführungen nach Artikel 10, wonach Hamburg bewusst von förmlichen Vorschriften und Anweisungen abgesehen hat. Weiterhin geben sie an, dass von der Möglichkeit, in Niederdeutsch abgefasste Anträge einzureichen, bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Auch sind dem Sachverständigenausschuss keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Sprecher der niederdeutschen Sprache dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, beispielsweise in Form von Informationskampagnen oder durch Information der zuständigen Behörden über ihre Verpflichtungen gemäß der Charta.

502. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seinem vorherigen Ergebnis, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt ist.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

503. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 305) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass seitens der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zwar keine Anträge auf Umbesetzung gestellt wurden, doch wurden die Bediensteten in einigen Bezirksamtern befragt, ob sie Niederdeutsch beherrschen, um sie bei Bedarf entsprechend einsetzen zu können.

504. Der Sachverständigenausschuss erhielt im zweiten Überprüfungszeitraum keine neuen Informationen. Er kann nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist, und würde in Deutschlands nächstem Regelmäßigen Bericht zusätzliche Informationen über die praktischen Ergebnisse der Initiative der Bezirksamter begrüßen.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

505. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

506. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 306) war der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass im öffentlichen Sektor achtbare Bemühungen unternommen würden. Allerdings lagen ihm keine Informationen über die Fördermaßnahmen für die Ausstrahlung von Hörfunksendungen in Niederdeutsch durch private Radiosender in Hamburg vor.

507. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg an, dass es aufgrund der zu beachtenden Staatsferne keine Möglichkeit für Hamburg gibt, Einfluss auf die Rundfunkanstalten zu nehmen. Dem Sachverständigenausschuss ist bewusst, dass der öffentlich-rechtliche Sender *NDR* lobenswerte Anstrengungen unternimmt, doch auf privaten Radiostationen in Hamburg keine Programme in Niederdeutsch gesendet werden.

508. Da diese Verpflichtung private Radiosender betrifft, erachtet der Sachverständigenausschuss sie als nicht erfüllt.

- „c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

509. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

510. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 307) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass keine Informationen über niederdeutsche Programme bei privaten Fernsehsendern vorlägen und dass ihm diesbezüglich keine Fördermaßnahmen bekannt wären. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wurde diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

511. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg an, dass es aufgrund der zu beachtenden Staatsferne keine Möglichkeit für Hamburg gibt, Einfluss auf die Rundfunkanstalten zu nehmen. Der zweite Regelmäßige Bericht gibt an, dass der *NDR*, ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender, auch Programme in Niederdeutsch ausstrahlt. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss bewusst, dass private Fernsehsender in Hamburg keine Programme in Niederdeutsch ausstrahlen.

512. Da diese Verpflichtung private Fernsehsender betrifft, erachtet der Sachverständigenausschuss sie als nicht erfüllt.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

513. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 308) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass er keine Informationen zu den von Hamburg ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen, erhalten hat. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wurde die Verpflichtung daher nicht erfüllt.

514. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht genügt, Werken in Regional- oder Minderheitensprachen allgemeine Fördermaßnahmen zugute kommen zu lassen, da dies bereits durch den Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Artikel 7, Absatz 2 sowie Artikel 11 Absatz 1.f.ii der Charta (ebenfalls von Deutschland im Hinblick auf Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen) abgedeckt ist. Folglich verlangt diese Bestimmung proaktive Maßnahmen seitens der Behörden (siehe den ersten Bericht zu Kroatien ECRML (2001) 2, Absatz 95). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Förderung in Form technischer Unterstützung, direkter oder indirekter Finanzhilfen (wie der Ankauf von Werken in Regional- oder Minderheitensprachen durch Schulen, öffentliche Bibliotheken, Kultureinrichtungen oder öffentliche Rundfunk- oder Fernsehanstalten) usw. Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine besonderen Maßnahmen mit dem Ziel bekannt, die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

515. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

„e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

516. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 309) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass niederdeutsche Zeitungsartikel regelmäßig in der Tageszeitung *Hamburger Abendblatt* sowie in verschiedenen Wochenblättern der Stadtregionen veröffentlicht werden. Da er nicht feststellen konnte, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde, bat der Sachverständigenausschuss um zusätzliche Informationen über die Art und Weise, wie die Behörden die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache fördern oder erleichtern.

517. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg an, dass aufgrund der Pressefreiheit staatliche Einflussnahme auf den Inhalt der Presse sowie Gebote nicht möglich seien. Den Behörden zufolge gibt es in diesem Bereich keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten.

518. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass es an ihrer relativ schwachen wirtschaftlichen und politischen Situation liege, dass Regional- oder Minderheitensprachen normalerweise nicht in den Medien, darunter die Printmedien, vertreten seien, sofern diese Benachteiligung nicht durch positive Maßnahmen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung erfordert vom Vertragsstaat, dass genau solche positiven Maßnahmen

für Zeitungen ergriffen werden. Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die in dieser Verpflichtung geforderten Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, merkt der Sachverständigenausschuss an, dass diese wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein sollten. In diesem Zusammenhang wären Maßnahmen wie finanzielle oder technische Unterstützung bzw. Hilfe bei der Verbreitung von Zeitungen mit Artikeln in Niederdeutsch denkbar.

519. Anhand der vorliegenden Informationen stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass regelmäßig Zeitungsartikel in Niederdeutsch veröffentlicht werden. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher gegenwärtig erfüllt. Sollte diese Praxis eingestellt werden, sind die Behörden weiterhin verpflichtet, die regelmäßige Veröffentlichung derartiger Zeitungsartikel zu fördern und/oder zu erleichtern.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

520. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 310) wurde der Sachverständigenausschuss von den deutschen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass Mitschnitte von Lesungen und Theaterproduktionen in niederdeutscher Sprache im Handel erhältlich seien. Allerdings fehlten Informationen darüber, ob bestehende Maßnahmen auch auf audiovisuellen Produktionen in Niederdeutsch angewendet wurden. Der Ausschuss erachtete diese Verpflichtung als förmlich erfüllt und bat um Beispiele für Fälle, in denen finanzielle Hilfe für Werke in niederdeutscher Sprache gewährt worden war.

521. Laut den von Hamburg im zweiten Regelmäßigen Bericht gemachten Angaben greift die zuständige Kulturbehörde nicht in den Markt für Hörbuchproduktionen oder andere audiovisuelle Produktionen ein. Die Behörden geben ebenfalls an, dass Beispiele für die Förderung audiovisueller Produktionen nicht genannt werden können.

522. Daher korrigiert der Sachverständigenausschuss seine vorherige Beurteilung und erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.“

523. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 310) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde, da er keinerlei Informationen bezüglich dieser Verpflichtung erhalten hatte. Auch der zweite Regelmäßige Bericht enthält keine Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

524. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 314) nahm der Sachverständigenausschuss die Angaben der deutschen Behörden zur Kenntnis, dass die Kulturbehörde Hamburg Einrichtungen, die öffentliche Unterstützung erhielten und sich im Literaturbereich für die Gleichbehandlung der niederdeutschen Sprache

einsetzen, fördert. Der Ausschuss würde weitere Informationen zu dem Umfang begrüßen, in dem diese Einrichtungen den niederdeutschen Hintergrund der vorgesehenen Aktivitäten tatsächlich berücksichtigen.

525. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass es sich bei den betreffenden Einrichtungen um unabhängige, selbstständige und nicht weisungsabhängige Institutionen handelt, die, was die inhaltliche Ausrichtung ihrer kulturellen Arbeit betrifft, keinen staatlichen Vorschriften nachzukommen haben, und dass die zuständige Behörde dem Gebot der Freiheit der Kunst verpflichtet ist.

526. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass die deutschen Behörden aufgrund dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass die für die Organisation und Unterstützung kultureller Tätigkeiten zuständigen Institutionen die Beherrschung und den Gebrauch der niederdeutschen Sprache angemessen berücksichtigen. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Nachweise für Maßnahmen der Hamburger Behörden vor, um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ihm bewusst, dass die in Deutschlands erstem Regelmäßigen Bericht genannten Einrichtungen seit dem ersten Bericht keinerlei Aktivitäten mit Bezug zur niederdeutschen Sprache organisiert haben.

527. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

„f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten.“

528. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 315) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Kulturbehörde Hamburg Mitfinanzierer des Institutes für Niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen sei, welches kulturell planend und beratend tätig ist. Allerdings schienen ihm die vorgelegten Informationen nicht ausreichend, um feststellen zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.

529. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass das Institut für Niederdeutsche Sprache eng mit einem sehr aktiven Freundeskreis sowie mit zahlreichen Sprechern und Förderern des Niederdeutschen kooperiert, die die Arbeit des Instituts planend und beratend begleiten. Allerdings liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen darüber vor, in welcher Form die Vertreter der niederdeutschen Sprache, darunter auch das Institut, an kulturellen Aktivitäten in Hamburg teilhaben. Außerdem gibt es keine Nachweise für Maßnahmen der Hamburger Behörden, um Anreize für eine derartige direkte Beteiligung zu schaffen.

530. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine ausreichenden Informationen, um eine Beurteilung zu dieser Verpflichtung abzugeben, und würde zusätzliche Informationen in Deutschlands nächstem Regelmäßigen Bericht begrüßen.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

531. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 317) vertritt der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass ihm bezüglich dieser Verpflichtung keine Informationen vorgelegt wurden und er daher nicht feststellen konnte, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.

532. Im zweiten Regelmäßigen Bericht beziehen sich die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Aufführungen und ausländischen Fernsehauftritte des Ohnsorg-Theaters. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch bekannt, dass das Ohnsorg-Theater für seine internationalen Auftritte Hochdeutsch verwendet.

533. Mit Bezug auf die Bundesbehörden gibt der zweite Regelmäßige Bericht an, dass Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen öffentliche Mittel für kulturelle Tätigkeiten im Ausland erhalten können. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss kein strukturierter Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus scheint keine kulturelle

Tätigkeit mit Bezug zur niederdeutschen Sprache in ein entsprechendes Programm des Bundes im Ausland einbezogen worden zu sein.

534. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z. B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschland für ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Ortsnamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

535. Das Land erachtet diese Verpflichtung sowohl hinsichtlich der Landes- als auch der Bundesbehörden als nicht erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*“

536. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 319) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass er keinerlei Informationen bezüglich dieser Verpflichtung erhalten habe und daher nicht feststellen konnte, dass diese erfüllt wurde.

537. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, so dass diesbezüglich keine genauen Angaben gemacht werden können. Der Sachverständigenausschuss erhielt von den Sprechern der niederdeutschen Sprache keine Hinweise über Praktiken, die den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in Hamburg im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten behindern würden. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses ist der Deutsche Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, um gegen bestimmte Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung vorgehen zu können.

538. Da über derartige Praktiken keine Berichte vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt.

„d *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*“

539. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 319) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass er keinerlei Informationen bezüglich dieser Verpflichtung erhalten habe und daher nicht feststellen konnte, dass diese erfüllt wurde.

540. Der Sachverständigenausschuss merkt an, dass diese Verpflichtung sehr viele Optionen offen lässt, wie der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten erleichtert und gefördert werden kann. Die geplanten Maßnahmen sollten positiv sein und nicht nur die Abschaffung oder Behinderung negativer Praktiken betreffen. Im Rahmen solcher Maßnahmen wäre es zum Beispiel denkbar, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Raum, beispielsweise an Gebäuden, auf Bahnhöfen oder Flughäfen oder in zweisprachigen Touristeninformationen zu erleichtern oder zu fördern, oder Unternehmen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen tatsächlich gebraucht werden, zu belohnen, oder eine Kampagne für die Zweisprachigkeit zu starten usw.

541. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält keine Angaben bezüglich der Umsetzung dieser Verpflichtung durch Hamburg, und dem Sachverständigenausschuss sind keine Maßnahmen bekannt, um den Gebrauch der niederdeutschen Sprache im Sinne dieser Verpflichtung zu erleichtern und/oder zu fördern.

542. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln.“**

543. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 320) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es zwar in einigen Altersheimen möglich war, in Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden, doch wurden in anderen öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen keine besonderen Maßnahmen ergriffen. Aufgrund der ihm vorgelegten Informationen betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legt den Behörden nahe, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen in verstärktem Maße und in systematischerer Form die Möglichkeit zu bieten, in niederdeutscher Sprache in sozialen Einrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden.

544. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wurden bezüglich dieser Verpflichtung keine besonderen Maßnahmen ergriffen. Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigen, dass die zuständige Behörde keine zusätzlichen Maßnahmen vorsieht, solange es keine ausdrückliche Nachfrage für Pflege in niederdeutscher Sprache gibt.

545. Auch wenn es in einigen sozialen Einrichtungen in Hamburg möglich ist, auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden, stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass die Vertragsstaaten im Rahmen dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass diese Möglichkeit angeboten wird. Dies erfordert strukturelle Maßnahmen, damit ein systematischeres Vorgehen gewährleistet werden kann. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern.

546. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Hamburger Behörden nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

2.2.6.c. Niederdeutsch im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a** *I* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii* eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv** ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;***

547. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 321) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es Empfehlungen und Modellprojekte für Kindergärten gab. Die niederdeutsche Sprache war zwar an 56 Vorschulen vertreten, doch gab es erhebliche Unterschiede in der Qualität und Intensität des Unterrichts in Niederdeutsch. Darüber hinaus erhielt der Sachverständigenausschuss keine Informationen über geplante Aktivitäten zur Umsetzung dieser Verpflichtung. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt wurde.

548. Der Sachverständigenausschuss wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf Grund des Mangels in diesem Bereich die oberste Priorität der Behörden die Förderung der Ausbildung von Vorschullehrern sei. Dem Sachverständigenausschuss wurden mehrere Aktivitäten in diesem Bereich vorgestellt.

549. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge bieten 31 Kindertagesstätten der Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie acht Kindertagesstätten des Roten Kreuzes regelmäßig Aktivitäten und Unterricht in Niederdeutsch an. Die Behörden berichten, dass weitere 100 Vorschulkinder in einem separaten Projekt eine Einführung ins Niederdeutsche erhielten. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch weder über den vollen Umfang des vorhandenen Vorschulunterrichts in Niederdeutsch informiert noch über Maßnahmen der Behörden, um eine derartige Ausbildung zu unterstützen und/oder zu fördern.

550. Dem Sachverständigenausschuss ist bewusst, dass die Vorschulerziehung in Mecklenburg-Vorpommern derzeit umstrukturiert wird. Die Landesregierung wird schrittweise das kostenlose Vorschuljahr sowie Betreuungsangebote für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr einführen. Der Sachverständigenausschuss würde es begrüßen, wenn die Behörden von Mecklenburg-Vorpommern ihm weitere Informationen darüber zukommen lassen könnten, wie diese Verpflichtung im Rahmen der Reform berücksichtigt werden soll.

551. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung gegenwärtig als teilweise erfüllt und würde weitere Informationen über die Umstrukturierung der Vorschulerziehung und deren Auswirkungen auf den Einsatz der niederdeutschen Sprache in diesem Bereich begrüßen.

- „b** *iii* ***innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;***
- c** *iii* ***innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;***

Teil III
Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

552. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 322-323) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es einen verbindlichen Rahmenplan Niederdeutsch gäbe. Allerdings war dem Sachverständigenausschuss nicht klar, ob dieser Rahmenplan den Unterricht in Niederdeutsch in dem Umfang gewährleistet, wie von diesen Bestimmungen vorgesehen. Daher konnte er zu keiner Beurteilung darüber gelangen, ob diese Verpflichtungen erfüllt wurden.

553. Der Sachverständigenausschuss wurde von den Behörden darüber informiert, dass die Anzahl der Schüler in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der jüngsten demografischen Veränderungen dramatisch gesunken sei, was Auswirkungen auf das gesamte Schulsystem des Landes haben wird. Der Sachverständigenausschuss ermahnt die deutschen Behörden, den Schutz und die Förderung der niederdeutschen Sprache zu berücksichtigen, wenn Entscheidungen bezüglich dieser Situation getroffen werden.

554. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge ist Niederdeutsch an Grundschulen weiterhin Bestandteil des Unterrichts in Deutsch, Musik und Sachkunde. Es kann an Grundschulen auch als Ersatzfach für das Fach „Philosophieren mit Kindern“ angeboten werden.

555. Auch im Sekundarbereich kann Niederdeutsch in den Unterricht für andere Fächer integriert oder in allen Schulformen als außerschulische Aktivität angeboten werden. Es ist auch möglich, Niederdeutsch an Regionalschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen ab Klasse 7 als Wahlpflichtunterricht und/oder Neigungsunterricht zu wählen. An Gymnasien kann Niederdeutsch als Wahlpflichtfach oder in Form von Projektkursen unterrichtet werden.

556. Dem Sachverständigenausschuss ist bewusst, dass der Umfang des Unterrichts in Niederdeutsch an Grund- und Sekundarschulen je nach Schulform, Gebiet sowie Bereitschaft der Schulen und Schüler stark variiert. Die Landesbehörden räumen ein, dass der Mangel an zuverlässigen Daten zum tatsächlichen Umfang des Unterrichts in niederdeutscher Sprache an einzelnen Schulen ein Problem darstellt. Der Sachverständigenausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass an einer neuen Studie zu diesem Problem gearbeitet wird und sieht weiteren Informationen über dieses Thema in Deutschlands nächstem Regelmäßigen Bericht entgegen.

557. Auf Anregung des Niederdeutsch-Beirates erließ das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 9. März 2004 die Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in den Schulen“. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Verabschiedung dieser Verwaltungsvorschrift, die verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Unterrichts in Niederdeutsch an Grund- und Sekundarschulen vorsieht, darunter die Ernennung von Niederdeutsch-Beratern am L.I.S.A. (Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung), an den vier Staatlichen Schulämtern sowie an Schulen. Dem Sachverständigenausschuss wurde auch mitgeteilt, dass im Schuljahr 2003/2004 zehn Lehrkräfte als für den Niederdeutschunterricht eingesetzt wurden.

558. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher gegenwärtig teilweise erfüllt. Er lobt die Behörden von Mecklenburg-Vorpommern für die genannten positiven Entwicklungen und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen, so dass Niederdeutsch systematisch an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird.

„d iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

559. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 324) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Niederdeutsch auf der Grundlage des Rahmenplans Niederdeutsch als Bestandteil anderer Fächer angeboten wurde, aber nicht als eigenständiges Fach. Der Sachverständigenausschuss konnte jedoch nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde, da nicht klar war, in welchem Umfang Niederdeutsch auf dieser Stufe angeboten wurde.

560. Der zweite Regelmäßige Bericht verweist lediglich auf die allgemeinen Ausführungen zum Grund- und Sekundarbereich. Diese Ausführungen beziehen sich jedoch nur auf allgemein bildende Schulen und enthalten keine Angaben bezüglich des Unterrichts in Niederdeutsch im Bereich der beruflichen Bildung. Dem

Sachverständigenausschuss ist ebenfalls unklar, inwieweit der Rahmenplan Niederdeutsch für berufliche Schulen gilt.

561. Mangels genauer Informationen kann der Sachverständigenausschuss immer noch nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist und bittet um zusätzliche Informationen in Deutschlands nächstem Regelmäßigen Bericht.

„g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

562. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 326) bat der Sachverständigenausschuss um zusätzliche Informationen über die verfolgten Aktivitäten im Sinne dieser Verpflichtung, um eine Entscheidung hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtung treffen zu können.

563. Im zweiten Regelmäßigen Bericht sind mehrere Beispiele für Hauptseminare zu verschiedenen Themen mit Bezug zur Geschichte der niederdeutschen Sprache und Regionalkultur aufgeführt, die insbesondere von der Universität Greifswald und dem Institut für Volkskunde (Wossidlo-Archiv) durchgeführt wurden. Der Sachverständigenausschuss stellt auch fest, dass der Rahmenplan Niederdeutsch sowie die Rahmenpläne für das Fach Deutsch an Grund- und Sekundarschulen Unterricht in Geschichte und Kultur des Niederdeutschen vorsehen.

564. Auch wenn der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt erachtet, erbittet er zusätzliche Informationen darüber, wie mit der Geschichte und Kultur des Niederdeutschen in der schulischen Praxis umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtsmaterialien. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht ausführlichere Informationen dazu enthielte.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

565. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 328) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, da kein Aufsichtsorgan mit den speziellen Aufgaben gemäß dieser Bestimmung betraut wurde. Er legte den Behörden nahe, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der niederdeutschen Sprache in Mecklenburg-Vorpommern überwachen und darüber regelmäßige Berichte verfassen soll.

566. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass der Niederdeutsch-Beirat in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig diese Aufsichtsfunktion übernehmen und regelmäßig über die Maßnahmen berichten wird, um den Gebrauch der niederdeutschen Sprache im Bildungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern weiter auszubauen. Der Sachverständigenausschuss meint, dass dies eine mögliche Lösung für die Umsetzung dieser Verpflichtung sein könnte und würde weitere Informationen über diese Entwicklungen im nächsten Regelmäßigen Bericht begrüßen.

567. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung gegenwärtig als nicht erfüllt und unterstützt die vorgesehenen Schritte zur Erstellung und Veröffentlichung regelmäßiger Berichte.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

568. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 331) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht den Gebrauch des Niederdeutschen ausschließe und dementsprechend in niederdeutscher Sprache abgefasste Schriftstücke bei Verwaltungsbehörden eingereicht werden könnten. Angesichts fehlender Informationen aus der Praxis konnte der Sachverständigenausschuss jedoch nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.

569. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass das Einreichen in Niederdeutsch abgefasster Schriftstücke zulässig sei, doch dies nur bei historischen Urkunden vorkomme, da Sprecher des Niederdeutschen auch Hochdeutsch sprächen. Mit Ausnahme eines Beispiels aus den 1960er Jahren sind dem Sachverständigenausschuss keine Fälle bekannt, in denen die Möglichkeit, Schriftstücke in Niederdeutsch einzureichen, in der Praxis genutzt worden wäre. Auch sind ihm keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Sprecher der niederdeutschen Sprache dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, beispielsweise in Form von Informationskampagnen für die Öffentlichkeit oder durch Information der zuständigen Behörden über ihre Verpflichtungen gemäß der Charta.

570. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist und keinerlei Fördermaßnahmen ergriffen wurden, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

571. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 332) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt. Er stellte fest, dass Mecklenburg-Vorpommern keine besonderen Verwaltungsvorschriften erließ, um diese Verpflichtung umzusetzen. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wäre es jedoch ratsam gewesen, für die betreffenden Behörden genaue Anweisungen oder förmliche Vorschriften zu erlassen, um diese über die Möglichkeit, Schriftstücke in Niederdeutsch abzufassen, zu informieren.

572. Die deutschen Behörden teilten dem Sachverständigenausschuss mit, dass in Verwaltungsbehörden, darunter auch Landesbehörden, Schriftstücke, Reden und Nachrichten in niederdeutscher Sprache abgefasst werden. Außerdem werden von Bürgern in Niederdeutsch abgefasste Briefe soweit wie möglich auch in Niederdeutsch beantwortet. Während der zweite Regelmäßige Bericht praktische Beispiele zu Maßnahmen enthält, um den Gebrauch der niederdeutschen Sprache bei einigen regionalen und kommunalen Behörden zu fördern, sind keine derartigen Maßnahmen von den Landesbehörden bekannt.

573. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist, ist der Sachverständigenausschuss der Ansicht, dass die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichen, um die praktische Umsetzung der Verpflichtung durch die Landesbehörden beurteilen zu können. Er erachtet die Verpflichtung daher als förmlich erfüllt und würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht weitere Informationen, wie z. B. Statistiken und/oder praktische Beispiele bezüglich dieser Verpflichtung, enthielte.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde.“

574. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 333) war der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass er zusätzliche Informationen benötigte, um die Erfüllung dieser Verpflichtung beurteilen zu können, auch wenn ihm mitgeteilt wurde, dass von den regionalen und kommunalen Behörden diesbezüglich vielfältige Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wurden.

575. Dem Sachverständigenausschuss liegen Informationen darüber vor, dass Niederdeutsch bei kommunalen und regionalen Behörden regelmäßig verwendet wird. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält Informationen über eine Reihe von Initiativen für den verstärkten Gebrauch der niederdeutschen Sprache bei regionalen und kommunalen Behörden, wie z. B. Aufkleberkampagnen, der Einsatz von Niederdeutsch-Beauftragten, Einsatzaufträge kommunaler Behörden in Niederdeutsch usw. Den Behörden zufolge appellierte die Landesregierung auch an die politischen und administrativen Vertreter in den einzelnen Regionen, Gemeinden, Städten und Dörfern, die niederdeutsche Sprache in den Behörden anzuwenden. Außerdem benutzt der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern häufig das Niederdeutsche bei öffentlichen Auftritten und Reden.

576. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

577. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 336) konnte der Sachverständigenausschuss die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht beurteilen, da er keine Informationen über die Regelungen der Behörden zu Anträgen von Mitarbeitern auf Einsatz in dem Gebiet, in dem ihre Niederdeutsch-Kenntnisse am nutzbringendsten angewendet werden können, erhalten hat.

578. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird wiederholt, dass sich das Verbreitungsgebiet des Niederdeutschen über das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Auch wenn es Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung möglich ist, sich bei der Personalkoordinierungsstelle im Innenministerium um die Versetzung in eine andere Region, in der sie ihre Niederdeutsch-Kenntnisse nutzbringender anwenden können, zu bewerben, wurden bisher keine derartigen Anträge gestellt. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass die niederdeutschen Sprachkenntnisse der Beamten bei Personalentscheidungen nicht berücksichtigt werden.

579. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

580. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung- und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. In diesem Zusammenhang wären

Teil III
Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen wie finanzielle oder technische Unterstützung bzw. Regelungen für den privaten Rundfunk mit speziellen Bestimmungen für Regional- oder Minderheitensprachen denkbar.

581. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 337) war der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass im öffentlichen Sektor achtbare Bemühungen unternommen wurden. Allerdings lagen ihm keine Informationen über die Fördermaßnahmen für die Ausstrahlung von Hörfunksendungen in Niederdeutsch durch private Radiosender in Mecklenburg-Vorpommern vor.

582. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass bei dem regionalen Radiosender des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders NDR auch einige Programme in Niederdeutsch ausgestrahlt werden. Zwar verweisen die Behörden im zweiten Regelmäßigen Bericht auf den privaten Radiosender Antenne Mecklenburg-Vorpommern, doch liegen dem Sachverständigenausschuss keine Nachweise darüber vor, dass dieser Radiosender Programme in niederdeutscher Sprache ausstrahlt. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht zusätzliche Informationen dazu enthielte.

583. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wendete sich Mecklenburg-Vorpommerns Ministerpräsident im Jahr 2003 mit einem Brief an die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten sowie die Printmedien und forderte sie auf, die niederdeutsche Sprache anzuwenden. Der Sachverständigenausschuss erkennt zwar den symbolischen Wert dieser Geste an, hält diese Maßnahme aber nicht für wirksam genug, um als Förderung und/oder Erleichterung im Sinne dieser Verpflichtung zu gelten.

584. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich auf Gespräche zwischen dem Niederdeutsch-Beirat von Mecklenburg-Vorpommern und öffentlich-rechtlichen sowie privaten Rundfunksendern. Die Behörden haben den Sachverständigenausschuss auch darüber informiert, dass die Möglichkeiten der Offenen Kanäle ausgelotet werden, da die Sprecher der niederdeutschen Sprache bereits im Landesrundfunkrat vertreten sind. Der Sachverständigenausschuss hofft, dass diese Initiativen allmählich dazu führen, dass regelmäßig niederdeutsche Programme von privaten Radiosendern ausgestrahlt werden.

585. Der Sachverständigenausschuss lobt die genannten Initiativen. Trotzdem kommt er zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung gegenwärtig nicht erfüllt ist.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;“

586. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung- und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. In diesem Zusammenhang wären Maßnahmen wie finanzielle oder technische Unterstützung bzw. Regelungen für den privaten Rundfunk mit speziellen Bestimmungen für Regional- oder Minderheitensprachen denkbar.

587. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 338) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass keine regelmäßigen Fernsendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt wurden. Es lagen ihm keine Informationen über Maßnahmen vor, um die Ausstrahlung derartiger Programme zu fördern oder zu erleichtern. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wurde diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

588. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge sendet der Rostocker Offene Kanal (ROK-TV) monatlich ein 45-minütiges Fernsehprogramm, in dem abwechselnd Niederdeutsch und Hochdeutsch gesprochen wird. Die Sendung wird fünfmal im Monat wiederholt. Diese Sendung (*Klönssnack im alten Hafenhaus*), ein Kooperationsprojekt mehrerer Nichtregierungsorganisationen, wird von der Medienwerkstatt am ROK-TV produziert und erhält indirekte finanzielle Unterstützung von den Behörden. Weiterhin wird im zweiten Regelmäßigen Bericht angegeben, dass ein Offener Kanal seine Arbeit aufnimmt, der in Neubrandenburg und Schwerin zu empfangen sein wird und auch die niederdeutsche Sprache in seinen Sendungen berücksichtigt. Auch wenn der Sachverständigenausschuss den derzeitigen Stand noch nicht für ausreichend hält, begrüßt er

diese Entwicklungen als positiven Schritt zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Der nächste Regelmäßige Bericht sollte weitere Informationen zu diesem Thema enthalten.

589. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt und hält die deutschen Behörden dazu an, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die Präsenz der niederdeutschen Sprache auf privaten Fernsehsendern auszuweiten.

„e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.“

590. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 340) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde. Denn obwohl ihm mitgeteilt wurde, dass regelmäßig Zeitungsartikel in Niederdeutsch veröffentlicht würden, erhielt er keine Informationen darüber, wie die Behörden die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache fördern oder erleichtern.

591. Zwar enthält der zweite Regelmäßige Bericht zusätzliche Angaben über Umfang und Häufigkeit von Zeitungsartikeln in Niederdeutsch, doch liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen bezüglich der Art und Weise vor, wie die Behörden die Veröffentlichung derartiger Artikel fördern und/oder erleichtern.

592. Anhand der vorliegenden Informationen stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass regelmäßig Zeitungsartikel in Niederdeutsch veröffentlicht werden. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher gegenwärtig erfüllt. Sollte diese Praxis eingestellt werden, sind die Behörden weiterhin verpflichtet, die regelmäßige Veröffentlichung derartiger Zeitungsartikel zu fördern und/oder zu erleichtern.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen.“

593. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 345) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als teilweise erfüllt, da er nur Informationen über die Übersetzung, nicht jedoch über Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung erhalten hat.

594. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich auf eine Live-Sendung des ROK-TV (siehe Absatz 588 oben), in der hochdeutsche Beiträge in Niederdeutsch synchronisiert wurden. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine weiteren Informationen im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung vor.

595. Die vorliegenden Informationen reichen dem Sachverständigenausschuss nicht aus, um seine vorherige Beurteilung zu revidieren. Daher erachtet er diese Verpflichtung weiterhin als teilweise erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

Teil III
Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

596. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 350) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden die niederdeutsche Sprache bei der Präsentation der Kultur des Landes im Ausland berücksichtigt hätten, während die Bundesbehörden dies nicht taten. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt wurde.

597. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge können Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen öffentliche Mittel für kulturelle Tätigkeiten im Ausland erhalten. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss kein strukturierter Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus scheint keine kulturelle Tätigkeit mit Bezug zur niederdeutschen Sprache in ein entsprechendes Programm des Bundes im Ausland einbezogen worden zu sein.

598. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z. B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschland für ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Ortsnamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

599. Den vorliegenden Informationen zufolge werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt. Demnach ist diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt, und der Ausschuss hält die deutschen Bundesbehörden an, dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung hinsichtlich der Behörden in Mecklenburg-Vorpommern als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;“

600. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 352) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass er keinerlei Informationen bezüglich dieser Verpflichtung erhalten habe und daher nicht feststellen könne, ob diese erfüllt wurde.

601. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, so dass diesbezüglich keine genauen Angaben gemacht werden können. Der Sachverständigenausschuss erhielt von den Sprechern der niederdeutschen Sprache keine Hinweise über Praktiken, die den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten behindern würden. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses ist der Deutsche Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, um gegen bestimmte Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung vorgehen zu können.

602. Da über derartige Praktiken keine Berichte vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt.

„d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“

Teil III
Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

603. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 353) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde, da ihm keine Informationen diesbezüglich vorlagen.

604. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht informierten die deutschen Behörden den Sachverständigenausschuss über verschiedene Initiativen zur Förderung der niederdeutschen Sprache. Beispielsweise wurden die Namen aller Pflanzen auf der IGA 2003 in der Hansestadt Rostock auch in Niederdeutsch angegeben, und es wurden Broschüren und Faltblätter in niederdeutscher Sprache verteilt. In mehreren Museen werden Führungen in Niederdeutsch angeboten. Laut den dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen ist Niederdeutsch ein wichtiger Bestandteil der Tourismusförderung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

605. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln.“***

606. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 354) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Niederdeutsch in gewissem Umfang in sozialen Pflegeeinrichtungen gebraucht würde, doch dass dies davon abhängt, ob Sprecher der niederdeutschen Sprache unter den Mitarbeitern seien. Die ihm vorliegenden Informationen reichten nicht aus, um zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.

607. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge kann auf der Grundlage von stichprobenartigen Erhebungen davon ausgegangen werden, dass 10-12 % des Personals in sozialen Pflegeeinrichtungen über niederdeutsche Sprachkenntnisse verfügen. In vielen Pflegeheimen ist Niederdeutsch fester Bestandteil des Alltagslebens. Zusätzlich wiesen die Behörden auf Beispiele für Maßnahmen von Pflege- und Altenheimen hin, die zur aktiven Förderung der niederdeutschen Sprache beitragen. Dem Sachverständigenausschuss wurde auch mitgeteilt, dass Mitarbeiter von Pflege- und Altenheimen im Landkreis Nordvorpommern einen 36-stündigen Lehrgang besuchen, um ihre niederdeutschen Sprachkenntnisse zu verbessern.

608. Zwar wird Niederdeutsch in Altenheimen gebraucht, doch liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über andere soziale Pflegeeinrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser, vor. Im zweiten Regelmäßigen Bericht wird angegeben, dass es erste konzeptionelle Überlegungen gibt, den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in Krankenhäusern, Altenheimen und anderen Einrichtungen zu fördern, indem beispielsweise für jede Einrichtung ein niederdeutscher Ansprechpartner eingesetzt wird. Der Sachverständigenausschuss hält die deutschen Behörden dazu an, in ihren Bemühungen fortzufahren und wann immer möglich zu gewährleisten, dass der Gebrauch der niederdeutschen Sprache in sozialen Pflegeeinrichtungen ermöglicht wird. Dazu sind strukturelle Maßnahmen erforderlich, die ein systematischeres Vorgehen ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern.

609. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden in Mecklenburg-Vorpommern nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

2.2.6.d. Niederdeutsch im Bundesland Niedersachsen

Artikel 8 – Bildung

610. Teil III in Deutschlands Ratifizierungsurkunde bezieht sich nicht auf den Unterricht in Niederdeutsch an Grund- und Sekundarschulen. Angesichts der besonderen Rolle der Bildung beim Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen sowie der Bedeutung von Kontinuität im Bildungsangebot legt der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, den Schutz des Niederdeutschen gemäß Teil III in Deutschlands Ratifizierungsurkunde auf Grund- und Sekundarschulen zu erweitern.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a** *I die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;“**

611. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 355) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass in 36 Kindergärten ein Modellversuch („Zweisprachigkeit im Kindergarten“) durchgeführt wurde. Der Ausschuss erhielt jedoch keine Informationen über geplante Aktivitäten in Bezug auf diese Verpflichtung und erachtete sie daher als teilweise erfüllt.

612. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wird in 34 Kindergärten in Ostfriesland eine zweisprachige Erziehung (Hochdeutsch/Niederdeutsch) angeboten. Diese Schulen kooperieren über das Plattdütskbüro der Ostfriesischen Landschaft, die auch Weiterbildungskurse für Erzieherinnen in Ostfriesland anbietet. Auch wenn dem Sachverständigenausschuss die landesweiten Informationskampagnen und Weiterbildungsaktivitäten der Ostfriesischen Landschaft bekannt sind, liegen ihm keine Informationen über die Vorschulbildung in Niederdeutsch in anderen Regionen als Ostfriesland vor.

613. Da sich die ihm vorliegenden Informationen lediglich auf die niederdeutsche Vorschulbildung in Ostfriesland beziehen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er würde weitere Informationen bezüglich der von den niedersächsischen Behörden ergriffenen Maßnahmen begrüßen, die der Unterstützung und/oder Förderung der Vorschulbildung in Niederdeutsch in anderen Regionen des Bundeslandes dienen sollen.

- „e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;“**

614. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 356) erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt, da zwei große Universitäten Kurse in Niederdeutsch anboten.

615. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Möglichkeiten für das Studium der niederdeutschen Sprache im Hochschulbereich seit seinem ersten Bericht stark eingeschränkt wurden und die Informationen des zweiten Regelmäßigen Berichts nicht mehr stimmen. So entschied sich die Universität Göttingen beispielsweise, den unabhängigen Studiengang „Niederdeutsche Sprache und Literatur“ einzustellen und die einzige Professur

Teil III
Niederdeutsch in Niedersachsen

für Niederdeutsch, auf die auch im zweiten Regelmäßigen Bericht verwiesen wird, nicht neu zu besetzen, wenn der derzeitige Inhaber des Lehrstuhls in den Ruhestand tritt. Dieser Lehrstuhl besteht seit über 50 Jahren und war von entscheidender Bedeutung für die niederdeutsche Sprache in Niedersachsen und Deutschland im Allgemeinen. Der Sachverständigenausschuss bedauert diese Entwicklungen zutiefst und ist besorgt darüber, dass offenbar finanzielle Erwägungen Vorrang vor dem Schutz und der Förderung der niederdeutschen Sprache sowie den Verpflichtungen Deutschlands gemäß der Charta gewonnen haben. Ihm ist bekannt, dass es Gespräche über die Stärkung der Position der niederdeutschen Sprache an der Universität Oldenburg gibt, doch ist der Ausgang dieser Gespräche noch ungewiss. Die Sprecher der niederdeutschen Sprache waren der Ansicht, dass es weit kostengünstiger gewesen wäre, die Professur an der Universität Göttingen zu erhalten, anstatt eine neue Struktur aufzubauen.

616. Unter diesen Umständen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht länger erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden dazu auf, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Studium der niederdeutschen Sprache als Universitäts- bzw. Hochschulfach in Niedersachsen wieder zu ermöglichen.

„f iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;“

617. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 357) bat der Sachverständigenausschuss um Informationen über die Situation in anderen Gebieten Niedersachsens, da ihm lediglich Informationen über Angebote in der Erwachsenenbildung in Ostfriesland vorlagen.

618. Den Angaben der deutschen Behörden im zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge bieten die Volkshochschulen landesweit Kurse in Niederdeutsch an. Im Jahr 2001 fanden 170 Kurse und Veranstaltungen an 33 Volkshochschulen statt, z. B. in Hildesheim, Göttingen, Northeim, Hameln und Goslar.

619. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

620. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 359) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe betraut wurde, die ordnungsgemäße Umsetzung der Charta zu überwachen. Er bat jedoch um zusätzliche Informationen über diese Gruppe und andere Organe, die Berichte über Maßnahmen zur Einführung des Unterrichts in niederdeutscher Sprache veröffentlichen. Der Sachverständigenausschuss legte den Behörden nahe, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der niederdeutschen Sprache in Niedersachsen überwachen und darüber regelmäßige Berichte verfassen soll.

621. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält keine Angaben zu der im ersten Regelmäßigen Bericht erwähnten Arbeitsgruppe, die dem Sachverständigenausschuss erlauben würden, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu beurteilen. Insbesondere ist ihm nicht bekannt, ob regelmäßige Berichte dieser Arbeitsgruppe veröffentlicht wurden. Der Sachverständigenausschuss bittet um detaillierte Informationen, vor allem zum genauen Namen und der Satzung dieser Arbeitsgruppe sowie zu den von ihr abgefassten Schriftstücken und veranstalteten Aktivitäten.

622. Die deutschen Behörden verweisen ferner auf die so genannte Rote Mappe, einen kritischen Jahresbericht des Niedersächsischen Heimatbundes, der veröffentlicht wird und einen Abschnitt zum Niederdeutschen und Saterfriesischen enthält. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass die Rote Mappe aus dem Jahr 2004 selbst auf den Mangel an externer Überwachung hinsichtlich des Unterrichts in Niederdeutsch hinweist und fordert die Landesregierung auf, ein entsprechendes Aufsichtsorgan einzusetzen.

623. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, ein Aufsichtsorgan im Sinne dieser Verpflichtung einzusetzen.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

624. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 362) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das Bundesland Niedersachsen keine besonderen Verwaltungsvorschriften erließ, um dieser Verpflichtung nachzukommen, da angenommen wurde, dass diese Bestimmung mit Inkrafttreten der Charta in Deutschland unmittelbar anwendbar wurde. Der Sachverständigenausschuss bestätigte jedoch, dass genaue Anweisungen an die zuständigen Behörden und das Veröffentlichen dieser Anweisungen ratsam seien, um die Behörden und die Sprecher der niederdeutschen Sprache über die Möglichkeit zu informieren, Urkunden in Niederdeutsch vorzulegen. Er erachtete diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

625. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass die Bezirksregierung Weser-Ems die niederdeutsche Sprache regelmäßig im Kontakt mit den Bürgern einsetzt. Die Behörden bestätigen, dass die Möglichkeit, Schriftstücke in Niederdeutsch einzureichen, dadurch gewährleistet wird, dass ein Großteil der Mitarbeiter Niederdeutsch versteht und spricht. Informationen über andere Behörden, darunter Zentralbehörden, liegen nicht vor. Darüber hinaus sind dem Sachverständigenausschuss keine strukturierten Maßnahmen oder Regelungen bekannt, die gewährleisten, dass Mitarbeiter mit niederdeutschen Sprachkenntnissen verfügbar sind und Verwaltungsbehörden sowie Sprecher des Niederdeutschen über ihr Recht informiert werden, Schriftstücke in niederdeutscher Sprache einzureichen.

626. Der Sachverständigenausschuss wurde bei dem Besuch vor Ort darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltungsebene der Regierungsbezirke ab 2005 aufgelöst werden soll. Da sich die Angaben im zweiten Regelmäßigen Bericht ausschließlich auf diese Verwaltungsebene beziehen, und das auch nur für den Regierungsbezirk Weser-Ems, kann der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, dass diese Verpflichtung in der Praxis umgesetzt wird und bleibt daher bei seiner vorherigen Beurteilung, dass sie nur förmlich erfüllt ist. Er legt den deutschen Behörden nahe, genauere Informationen über die vom Bundesland Niedersachsen ergriffenen Maßnahmen vorzulegen, die gewährleisten sollen, dass in den Landkreisen niederdeutsche Schriftstücke eingereicht werden können. Außerdem sollten praktische Beispiele dazu angegeben werden, wie diese Möglichkeit von den Sprechern genutzt wird.

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

627. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 363) vertritt der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass es ratsam wäre, den Behörden entsprechenden Anweisungen (oder erforderlichenfalls förmliche Vorschriften) zu erteilen und diese zu veröffentlichen, damit den zuständigen Verwaltungsbehörden bewusst wird, dass sie Schriftstücke in niederdeutscher Sprache abfassen können. Er erachtete diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

628. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine ausreichenden Informationen, um die Erfüllung dieser Verpflichtung beurteilen zu können und würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht zusätzliche Informationen enthielte, darunter Beispiele von Schriftstücken, die in den Landkreisen des Bundeslandes Niedersachsen in Niederdeutsch abgefasst wurden.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;“

629. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass sich diese Verpflichtung auf die innere Organisation der kommunalen und regionalen Behörden bezieht, und er weist darauf hin, dass eine Regional- oder Minderheitensprache von den betreffenden Behörden als Arbeitssprache verwendet werden kann. Ausgenommen sind Beziehungen zu Zentralbehörden (siehe Absatz 106 des Erläuternden Berichts zur Charta).

630. Obwohl ihm mitgeteilt wurde, dass Niederdeutsch in gewissem Ausmaß in der Verwaltung angewendet wird, vertrat der Sachverständigenausschuss in seinem ersten Bericht (siehe Absatz 364) die Auffassung, dass die ihm vorliegenden Informationen nicht ausreichten, um beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang dies in der Praxis auftritt. Er erachtete diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

631. Der zweite Regelmäßige Bericht gibt an, dass Niederdeutsch in einem gewissen Maß in Ostfriesland und Ammerland gebraucht wird, wo viele kommunale Behörden Mitarbeiter mit niederdeutschen Sprachkenntnissen beschäftigen und Vertreter der Landkreise sowie kommunaler Behörden Arbeitskreise gegründet haben, die sich speziell mit der Umsetzung des Artikels 10 der Charta befassen. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über Maßnahmen in anderen Teilen Niedersachsens vor. Auch wurde er über keine Maßnahmen informiert, die die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung gewährleisten.

632. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher teilweise erfüllt.

„b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

633. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 365) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass ihm, selbst unter der Annahme, dass keine weiteren Gesetze zur Umsetzung der Verpflichtung erforderlich sind, keine Informationen über die praktische Umsetzung dieser Bestimmung vorlägen. Der Sachverständigenausschuss vertrat die Auffassung, dass genaue Anweisungen an die zuständigen Behörden und das Veröffentlichen dieser Anweisungen ratsam seien, um die kommunalen und regionalen Behörden und die Sprecher der niederdeutschen Sprache über die Möglichkeit zu informieren, Schriftstücke in Niederdeutsch einzureichen. Er erachtete diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

634. Der zweite Regelmäßige Bericht gibt lediglich an, dass Anträge in niederdeutscher Sprache eingereicht werden können, und er verweist auf die Informationen zum Regierungsbezirk Weser-Ems.

635. Obwohl mündliche Kommunikation in Niederdeutsch mit regionalen oder kommunalen Behörden in Niedersachsen offenbar gelegentlich stattfindet, sind dem Sachverständigenausschuss keine Beispiele dafür bekannt, dass schriftliche Anträge in Niederdeutsch eingereicht werden. Auch sind ihm keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Sprecher der niederdeutschen Sprache dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, beispielsweise in Form von Informationskampagnen oder durch Information der zuständigen Behörden über ihre Verpflichtungen gemäß der Charta.

636. Der Sachverständigenausschuss vertritt die Auffassung, dass es für die wirksame Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig sei, dass ein rechtlicher Rahmen, der den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden gewährleistet, mit entsprechenden verwaltungsorganisatorischen Vorkehrungen einhergehen sollte, um dadurch ein Gegengewicht zu praktischen Hindernissen zu schaffen (siehe z. B. den ersten Bericht zu Ungarn ECRM(2001)4, Absatz 54), beispielsweise in Form organisatorischer Maßnahmen, welche es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und indem potenziell interessierte Parteien auf

diese Möglichkeiten hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang weist der Sachverständigenausschuss die Behörden auf die einschlägigen Absätze im Erläuternden Bericht zur Charta hin.

637. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher teilweise erfüllt.

„c **die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;**

d **die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“**

638. Für seinen ersten Bericht (siehe Absatz 366) lagen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtungen sowie die Förderung derartiger Veröffentlichungen vor, auch wenn er darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass diese Bestimmungen in Niedersachsen unmittelbar anwendbar sind. Daher konnte der Sachverständigenausschuss zu keiner Beurteilung darüber gelangen, ob diese Verpflichtungen erfüllt wurden.

639. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge werden von kommunalen und regionalen Behörden in Niedersachsen keine amtlichen Schriftstücke in Niederdeutsch veröffentlicht, und es existiert noch keine entsprechende Veröffentlichungspraxis. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Maßnahmen der Zentralbehörden, d. h. der Landes- und Bundesbehörden, bekannt, die die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung gewährleisten, z. B. indem zusätzliche Mittel für entsprechende Übersetzungsarbeiten bereitgestellt werden.

640. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist und keinerlei Fördermaßnahmen ergriffen wurden, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als nur förmlich erfüllt.

„e **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen.“**

641. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 367) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde, da er keinerlei Informationen erhalten hatte.

642. Während Niederdeutsch von zahlreichen kommunalen Behörden bei ihren Ratsversammlungen verwendet wird, scheint der Gebrauch dieser Sprache in regionalen Behörden sehr begrenzt zu sein. In diesem Zusammenhang werden im zweiten Regelmäßigen Bericht der Kreistag in Harburg, Landkreis Winsen/Luhe sowie der Kreistag im Landkreis Rotenburg/Wümme erwähnt, wo Niederdeutsch in unregelmäßigen Abständen bei Versammlungen verwendet wird. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Maßnahmen der Zentralbehörden bekannt, um den Gebrauch der niederdeutschen Sprache bei Ratsversammlungen der regionalen Behörden zu fördern.

643. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher teilweise erfüllt.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

c **nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

644. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 370) konnte der Sachverständigenausschuss die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht feststellen, da er keine Informationen über die Regelungen der Behörden zu Anträgen von

Mitarbeitern auf Einsatz in dem Gebiet, in dem ihre Niederdeutsch-Kenntnisse am nutzbringendsten angewendet werden können, erhalten hat.

645. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge existiert kein formalisiertes Verfahren zur Umsetzung dieser Verpflichtung. Die Behörden geben an, dass der Regierungsbezirk Weser-Ems die Verwendungswünsche der Bediensteten unter pragmatischen Gesichtspunkten berücksichtigt, sofern dem dienstlich nichts entgegensteht, und dass nachgeordnete Verwaltungsbehörden in Weser-Ems in der Regel ähnlich vorgehen. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen darüber vor, wie diese Verpflichtung in anderen Gebieten Niedersachsens umgesetzt wird. Ihm ist ebenfalls bekannt, dass die Regierungsbezirke im Jahr 2005 aufgelöst wurden.

646. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist es zur vollständigen Umsetzung dieser Verpflichtung erforderlich, dass in ganz Niedersachsen eine zweisprachige Personalpolitik verfolgt wird, die die niederdeutschen Sprachkenntnisse der Beamten sowie deren eventuelle Verwendungswünsche für ein Gebiet, in dem sie ihre Kenntnisse der niederdeutschen Sprache am nutzbringendsten einsetzen können, berücksichtigt.

647. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung teilweise erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;“

648. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta).

649. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 373) gab der Sachverständigenausschuss an, dass ihm keine Informationen über Maßnahmen vorlägen, um die Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niederdeutscher Sprache zu fördern. Da es einige Sendungen in niederdeutscher Sprache gab, erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als teilweise erfüllt.

650. Während des zweiten Überprüfungszeitraums wurde dem Sachverständigenausschuss mitgeteilt, dass in Niedersachsen derzeit ausschließlich öffentlich-rechtliche Sender niederdeutsche Fernsehsendungen anbieten. Im zweiten Regelmäßigen Bericht bestätigten die niedersächsischen Behörden, dass aus es Gründen der Programmautonomie der Sender und der zu beachtenden Staatsferne keine Möglichkeit für die Landesregierung gab, auf die einzelnen konkreten Programminhalte Einfluss zu nehmen. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass Regional- oder Minderheitensprachen aufgrund ihrer relativen wirtschaftlichen und politischen Schwäche eher nicht in den Medien vertreten sind, solange dieser Nachteil nicht durch positive Maßnahmen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung erfordert vom Vertragsstaat, dass genau solche positiven Maßnahmen für private Fernsehsender ergriffen werden.

651. Da diese Verpflichtung private Fernsehsender betrifft, erachtet der Sachverständigenausschuss sie als nicht erfüllt.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

652. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 374) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde, da Niedersachsen für die Produktion von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache Zuschüsse gewährte.

653. Im aktuellen Überprüfungszeitraum wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass es in Niedersachsen eigentlich keine besonderen Maßnahmen für die Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache gibt.

654. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht genügt, Werken in Regional- oder Minderheitensprachen allgemeine Fördermaßnahmen zugute kommen zu lassen, da dies bereits durch den Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Artikel 7, Absatz 2 sowie Artikel 11 Absatz 1.f.ii der Charta (ebenfalls von Deutschland im Hinblick auf Niederdeutsch in im Bundesland Niedersachsen übernommen) abgedeckt ist. Folglich verlangt diese Bestimmung proaktive Maßnahmen seitens der Behörden (siehe den ersten Bericht zu Kroatien ECRML (2001) 2, Absatz 95). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Förderung in Form technischer Unterstützung, direkter oder indirekter Finanzhilfen (wie der Ankauf von Werken in Regional- oder Minderheitensprachen durch Schulen, öffentliche Bibliotheken, Kultureinrichtungen oder öffentliche Rundfunk- oder Fernsehanstalten) usw.

655. Daher korrigiert der Sachverständigenausschuss sein vorheriges Ergebnis und erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er legt den niedersächsischen Behörden nahe, spezielle Programme zur Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu entwickeln.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken.“

656. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 376) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung mit Bezug auf seine Beurteilung in Unterabsatz d.ii dieses Absatzes der Charta als erfüllt. Im zweiten Überprüfungszeitraum wurde der Sachverständigenausschuss darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Länder Niedersachsen und Bremen die *nordmedia* (*Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH*) gegründet hätten, die audiovisuelle Produktionen fördert. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wurden drei Filme in niederdeutscher Sprache von *nordmedia* finanziell unterstützt. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Beurteilung, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

657. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 379) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er erhielt zwar Informationen zu Übersetzungen vom Niederdeutschen ins Hochdeutsche, doch wurden keine Angaben zu Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung gemacht. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich auf zwei audiovisuelle Werke in niederdeutscher Sprache mit Untertiteln in Hochdeutsch, die in den Jahren 2001 und 2002 Zuschüsse der Behörden erhielten. Allerdings sind dem Sachverständigenausschuss keine Maßnahmen für eine kontinuierlich Unterstützung der

Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung bekannt. Die vorliegenden Informationen reichen dem Sachverständigenausschuss nicht aus, um seine vorherige Beurteilung zu ändern. Daher erachtet er diese Verpflichtung als teilweise erfüllt.

„c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

658. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 379) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er erhielt zwar Informationen zu Übersetzungstätigkeiten, doch wurden keine Angaben zu Maßnahmen im Bereich der Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung gemacht, um den Zugang zu anderssprachigen Werken in niederdeutscher Sprache zu fördern. Im zweiten Überprüfungszeitraum erhielt der Sachverständigenausschuss keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Beurteilung, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt ist.

„f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen.“

659. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 382) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass er nicht beurteilen konnte, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde und bat um weitere Informationen zum Umfang der unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher des Niederdeutschen in Niedersachsen bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten.

660. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält Informationen über Tätigkeiten von Einrichtungen wie der Ostfriesischen Landschaft oder dem Niedersächsischen Heimatbund e.V., die kulturelle Aktivitäten mit Bezug zur niederdeutschen Sprache organisieren und daran teilnehmen. In beiden Organisationen sind Sprecher der niederdeutschen Sprache Mitglied.

661. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.“

662. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 384) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass ihm keine Informationen zu Aktivitäten der Regierung vorlägen, mit denen geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen im südlichen Teil Niedersachsens, in dem das Niederdeutsche nicht herkömmlicherweise gebraucht wird, gefördert bzw. angeboten werden sollen.

663. Die Behörden des Bundeslandes Niedersachsen geben im zweiten Regelmäßigen Bericht an, dass auch im südlichen Niedersachsen Aktivitäten von niederdeutschen Sprechergruppen stattfinden. Allerdings beziehen sie sich lediglich auf das Angebot in der Erwachsenenbildung und geben keine Beispiele für Aktivitäten im Sinne dieses Artikels der Charta.

664. Der Sachverständigenausschuss kann daher nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist. Er würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht weitere Informationen enthielte.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

665. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 385) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden die niederdeutsche Sprache bei der Präsentation der Kultur des Landes im Ausland berücksichtigt hätten, während die Bundesbehörden dies nicht taten. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt wurde.

666. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge können sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss nichts über einen strukturierten Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus ist offensichtlich keine kulturelle Aktivität mit Bezug zur niederdeutschen Sprache in ein relevantes Bundesprogramm im Ausland einbezogen worden.

667. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z. B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschland für ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Ortsnamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern, um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

668. Den vorliegenden Informationen zufolge werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt. Demnach ist diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt, und der Ausschuss hält die deutschen Bundesbehörden an, dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung hinsichtlich der Behörden in Niedersachsen als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*“

669. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 387) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass er keinerlei Informationen bezüglich dieser Verpflichtung erhalten habe und daher nicht feststellen konnte, dass diese erfüllt wurde.

670. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, so dass diesbezüglich keine genauen Angaben gemacht werden können. Der Sachverständigenausschuss erhielt von den Sprechern der niederdeutschen Sprache keine Hinweise über Praktiken, die den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in Niedersachsen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten behindern würden. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses ist der Deutsche Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, um gegen bestimmte Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung vorgehen zu können.

671. Da über derartige Praktiken keine Berichte vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt.

„d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“

672. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 388) vertritt der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass ihm bezüglich dieser Verpflichtung keine Informationen vorgelegt wurden und er daher nicht feststellen konnte, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.

673. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge unternimmt der Niedersächsische Heimatbund in Zusammenarbeit mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache und mit Unterstützung der Landesregierung Sensibilisierungskampagnen. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich auch auf das im Jahr 2002 von der Ostfriesischen Landschaft und dem Verein Ostfreeske Taal organisierte Projekt „Plattdütsk bi d' Arbeid“. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass dieses Projekt dank breiter Unterstützung der Bürger sowie wirtschaftlicher Akteure fortgesetzt wurde. Infolge dieses Projekts ermutigten viele Unternehmen ihre Kunden, Niederdeutsch zu sprechen, z. B. durch Werbung in Niederdeutsch oder den Hinweis auf die niederdeutschen Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeiter durch Anstecker oder Aufkleber. Der Sachverständigenausschuss begrüßt dieses Projekt, das sehr erfolgreich war und zu einem gesteigerten Gebrauch der niederdeutschen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Bereich führte. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses könnte es als Modell für andere Gebiete Niedersachsens sowie andere Bundesländer, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, dienen.

674. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt und legt den Behörden nahe, ihre Unterstützung für derartige Projekte beizubehalten und zu verstärken.

2.2.6.e. Niederdeutsch im Bundesland Schleswig-Holstein

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- b iii **innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;**“**

675. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 394) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ und die Lehrpläne für verschiedene Fächer, die Niederdeutsch als Aufgabenfeld von allgemeiner Bedeutung beschrieben, den Rechtsrahmen für das Einbeziehen der niederdeutschen Sprache in den Grundschulunterricht bildeten. Allerdings gab es keine allgemeinen Regelungen für den Umfang, in dem Niederdeutsch im Unterricht angeboten werden muss. Er war stark abhängig von der Region und der Nachfrage der Schüler. Der Sachverständigenausschuss sieht die Verpflichtung nicht als erfüllt an.

676. Im zweiten Regelmäßigen Bericht bestätigen die deutschen Behörden, dass diese Verpflichtung dadurch erfüllt wird, dass Niederdeutsch als Aufgabenfeld von allgemeiner Bedeutung als Bestandteil des Lehrplans aufgenommen ist. Sie geben an, dass es aufgrund erheblicher regionaler Unterschiede sowie der relativ geringen Anzahl Niederdeutsch sprechender Lehrkräfte keine generelle Vorschrift dazu geben kann, in welchem Umfang Niederdeutsch im Unterricht anzubieten ist.

677. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass Niederdeutsch nicht als eigenständiges Fach unterrichtet wird, sondern in den Unterricht für andere Fächer einfließt. Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden Schleswig-Holsteins für die Verfügbarkeit und Qualität der Unterrichtsmaterialien sowie den Einsatz von Beauftragten für Bildung in niederdeutscher Sprache auf verschiedenen Ebenen der Schulverwaltung. Wie der Sachverständigenausschuss jedoch bereits in seinem ersten Bericht feststellte, scheint der Umfang, in dem Niederdeutsch unterrichtet wird, je nach Gebiet, Nachfrage der Schüler sowie Kompetenz und Bereitschaft der Lehrkräfte zu variieren. So ist Niederdeutsch an einigen Schulen ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts, während die Kinder an anderen Schulen höchstens Grundkenntnisse vermittelt bekommen. Als einen der Hauptgründe für diese Unterschiede sehen die Sprecher der niederdeutschen Sprache das Fehlen klarer Richtlinien.

678. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wurden Umfragen zur Umsetzung des Erlasses „Niederdeutsch in der Schule“ durchgeführt, die einen Überblick über den Umfang von niederdeutschem Unterricht geben. Der Sachverständigenausschuss würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht weitere Informationen zum Inhalt dieser Umfragen enthielte.

679. Der Sachverständigenausschuss erkennt die beträchtlichen Bemühungen der Behörden Schleswig-Holsteins in den vergangenen Jahren an, den Unterricht in Niederdeutsch zu verbessern und Grundschulen dazu zu ermutigen, Niederdeutsch in den regulären Unterricht aufzunehmen. Dennoch stellt er fest, dass Vertragsstaaten gemäß dieser Verpflichtung für den Unterricht in einer Regional- oder Minderheitensprache als integralen Bestandteil des Lehrplans Sorge tragen müssen. Dies beinhaltet ein systematisches Vorgehen mit klaren Richtlinien, um zu gewährleisten, dass mindestens eine gewisse Stundenzahl dem Unterricht in der betreffenden Sprache gewidmet wird.

680. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er hält die Behörden dazu an, ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Grundschulbereich einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sinne dieser Verpflichtung zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden dazu an, ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Grundschulbereich einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sinne dieser Verpflichtung zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden.

„c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

681. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 395) konnte der Sachverständigenausschuss nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde, da ihm keine Informationen zur Anzahl der Sekundarschulen vorlagen, in denen Niederdeutsch tatsächlich im Rahmen des regulären Unterrichts angeboten wurde.

682. Die Beobachtungen des Sachverständigenausschusses bezüglich des Unterrichts in Niederdeutsch im Grundschulbereich treffen auch auf den Sekundarbereich zu. Die Behörden Schleswig-Holsteins informierten den Sachverständigenausschuss während des Ortsbesuchs darüber, dass die meisten Sekundarschulen Niederdeutsch anbieten, auch wenn die Anzahl der Unterrichtsstunden für Niederdeutsch stark variiert. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass neue Umfragen durchgeführt wurden, um den Umfang des Unterrichts in niederdeutscher Sprache im Sekundarbereich zu ermitteln. Der Sachverständigenausschuss würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht weitere Informationen zum Inhalt dieser Umfragen enthielte.

683. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er hält die Behörden dazu an, ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Sekundarbereich einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sinne dieser Verpflichtung zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden.

Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden dazu an, ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Sekundarbereich einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sinne dieser Verpflichtung zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

684. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 400) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass kein Aufsichtsorgan mit der spezifischen Aufgabe betraut wurde, den Unterricht in Niederdeutsch zu beobachten und regelmäßige Berichte anzufertigen. Daher erachtete er diese Verpflichtung als nicht erfüllt und legte den Behörden nahe, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der niederdeutschen Sprache in Schleswig-Holstein überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen soll.

685. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit, zusätzlich zur Aufsicht durch einen Fachaufsichtsbeamten, den Schulämtern und den Zentren für Niederdeutsch ein eigenständiges Aufsichtsorgan einzusetzen. Die Behörden verweisen auf den Beirat Niederdeutsch, der sich unter anderem mit Angelegenheiten des Schulwesens befasst, jedoch keine regelmäßigen Berichte über seine Ergebnisse erstellt.

686. Der Sachverständigenausschuss wiederholt, dass diese Verpflichtung ein Aufsichtsorgan erfordert, das mit der spezifischen Aufgabe betraut wird, den Unterricht in Niederdeutsch zu beurteilen. Der Sachverständigenausschuss wurde von Sprechern der niederdeutschen Sprache darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie das Fehlen angemessener Überwachung als hinderlich für die Weiterentwicklung des Unterrichts in Niederdeutsch ansähen.

687. Bei dem Ortsbesuch informierten die Vertreter der Landesbehörden den Sachverständigenausschuss darüber, dass eine vom Bildungsminister ernannte Fachkraft den Unterricht in niederdeutscher Sprache beobachtet und Berichte verfasst. Diese Berichte werden nicht veröffentlicht, und die Behörden waren der Auffassung, dass dieses Organ in ein Aufsichtsorgan gemäß dieser Verpflichtung umgewandelt werden könnte.

688. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als gegenwärtig nicht erfüllt und legt den Behörden nahe, die bestehenden Aufsichtsstrukturen gemäß den Vorgaben dieser Bestimmung auszubauen.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

689. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 401) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass ihm keine Maßnahmen der deutschen Behörden bezüglich dieser Verpflichtung bekannt waren.

690. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die Behörden Schleswig-Holsteins an, dass sich das niederdeutsche Sprachgebiet auf das gesamte Bundesland erstreckt und nicht klar ist, welche anderen Gebiete gemeint sein könnten. Da Schleswig-Holstein diese Verpflichtung gewählt hat, muss es Gebiete innerhalb des Bundeslandes geben, in denen Niederdeutsch nicht gebraucht wird. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden auf, diese Situation in Deutschlands nächstem Regelmäßigen Bericht zu klären.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“**

691. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 404) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass der Rechtsrahmen in Schleswig-Holstein das Einreichen von Schriftstücken in niederdeutscher Sprache zulasse. Allerdings konnte er aufgrund fehlender Informationen über die Praxis nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde.

692. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge gibt es keine Beispiele dafür, dass den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in Niederdeutsch übermittelt wurden. Nach Auffassung der Behörden liegt dies im Status des Niederdeutschen als gesprochene Sprache begründet.

693. Der Sachverständigenausschuss deutet die Ratifizierung dieser Verpflichtung durch Schleswig-Holstein als Zeichen für die Bemühungen des Bundeslandes, den Gebrauch der niederdeutschen Sprache im öffentlichen Leben auch als Schriftsprache, die in Situationen mit offiziellem Charakter eingesetzt werden kann, zu fördern. Der Sachverständigenausschuss vertritt die Auffassung, dass es für die wirksame Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig sei, dass ein rechtlicher Rahmen, der den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden gewährleistet, mit entsprechenden verwaltungsorganisatorischen Vorkehrungen einhergehen sollte, um dadurch ein Gegengewicht zu praktischen Hindernissen zu schaffen (siehe z. B. den ersten Bericht zu Ungarn ECRM(2001)4, Absatz 54), beispielsweise in Form organisatorischer Maßnahmen, welche es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, in Regional- oder Minderheitensprachen verfasste Schriftstücke zu bearbeiten und indem potentiell interessierte Parteien auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang weist der Sachverständigenausschuss die Behörden auf die einschlägigen Absätze im Erläuternden Bericht zur Charta hin.

694. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

„c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

695. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 405) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt. Er stellte fest, dass Schleswig-Holstein keine besonderen Verwaltungsvorschriften erließ, um diese Verpflichtung umzusetzen. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wäre es jedoch ratsam gewesen, für die betreffenden Behörden genaue Anweisungen oder förmliche Vorschriften zu erlassen, um diese über die Möglichkeit, Schriftstücke in Niederdeutsch abzufassen, zu informieren.

696. Die deutschen Behörden bestätigen, dass das Fehlen schriftlicher Kommunikation darauf zurückzuführen ist, dass Niederdeutsch im Alltag eher in mündlicher Form verwendet wird. Ferner geben die Behörden an, dass eine wörtliche und eindeutige Übersetzung vom Hochdeutschen ins Niederdeutsche aufgrund von Unterschieden in Vokabular und Terminologie nicht immer möglich ist, so dass niederdeutsche Texte von Verwaltungsbehörden unter Umständen nicht hinreichend klar und verständlich sind, um einer rechtlichen Prüfung Stand zu halten.

697. Der Sachverständigenausschuss deutet die Ratifizierung dieser Verpflichtung durch Schleswig-Holstein als Zeichen für die Bemühungen des Bundeslandes, den Gebrauch der niederdeutschen Sprache im öffentlichen Leben auch als Schriftsprache, die in Situationen mit offiziellem Charakter eingesetzt werden kann, zu fördern. Dazu zählt gegebenenfalls auch das Erstellen des erforderlichen Verwaltungsvokabulars. Der Sachverständigenausschuss ist sich der Bedeutung der im zweiten Regelmäßigen Bericht aufgeworfenen Fragen bewusst, ist jedoch auch der Auffassung, dass das Abfassen amtlicher Schriftstücke in Niederdeutsch durch Verwaltungsbehörden wesentlich zur Entwicklung und zum Ansehen der niederdeutschen Sprache beitragen würde.

698. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt.

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen.“

699. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 407) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nur förmlich erfüllt. Er hob hervor, dass die Veröffentlichung genauer Anweisungen oder förmlicher Vorschriften ratsam gewesen wäre, um die Behörden und die Sprecher der niederdeutschen Sprache über diese Möglichkeit zu informieren.

700. Der zweite Regelmäßige Bericht verweist auf die Broschüre „Sprache ist Vielfalt“, die an die Sprecher und alle Kommunen in Schleswig-Holstein verteilt wurde und auf diese Möglichkeit hinweist. Obwohl mündliche Kommunikation in Niederdeutsch mit regionalen oder kommunalen Behörden offenbar stattfindet, sind dem Sachverständigenausschuss keine Beispiele dafür bekannt, dass schriftliche Anträge in Niederdeutsch eingereicht werden. Den Behörden zufolge liegt dies vor allem am Status des Niederdeutschen als gesprochene Sprache (siehe oben). Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben sie jedoch an, dass die Landesregierung mit den Gemeindeverbänden über die Möglichkeiten für die Umsetzung dieser Bestimmung diskutieren möchte. Der Sachverständigenausschuss hofft, dass dies zu einem stärkeren schriftlichen Gebrauch der niederdeutschen Sprache bei kommunalen und regionalen Behörden führen wird.

701. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung gegenwärtig teilweise erfüllt.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

702. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 409) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass in der Personalreferentenkonferenz eine Bekanntmachung im Sinne dieser Bestimmung erfolgte und ein entsprechender Antrag geprüft werden sollte. Er erhielt jedoch keine Informationen über positive Praktiken oder einen strukturellen Ansatz in Bezug auf diese Verpflichtung und stellte fest, dass die ihm vorliegenden Informationen nicht für eine Beurteilung darüber ausreichten, ob die Verpflichtung erfüllt wurde.

703. Die Behörden Schleswig-Holsteins weisen im zweiten Regelmäßigen Bericht darauf hin, dass Niederdeutsch im ganzen Bundesland gesprochen wird, auch wenn der Umfang, in dem es gebraucht wird, in den verschiedenen Regionen variiert. Ihnen zufolge dürfte die Verpflichtung für Niederdeutsch in der Praxis nur eine sehr geringe Bedeutung haben.

704. Der Sachverständigenausschuss deutet diese von den deutschen Behörden übernommene Verpflichtung als Zeichen für ihre Bemühungen, den Wünschen von Niederdeutsch sprechenden Beamten nachzukommen, in einem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre Niederdeutsch-Kenntnisse am nutzbringendsten angewendet werden können. Ihm ist bekannt, dass es keine praktischen Beispiele dafür gibt und dass Schleswig-Holstein keine besondere Personalpolitik verfolgt, die die Niederdeutsch-Kenntnisse der Beamten berücksichtigen würde.

705. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nur förmlich erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- „b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

706. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor betrifft, wohingegen öffentlich-rechtliche Programme in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fallen (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. In diesem Zusammenhang wären Maßnahmen wie finanzielle oder technische Unterstützung bzw. Regelungen für den privaten Rundfunk mit speziellen Bestimmungen für Regional- oder Minderheitensprachen denkbar.

707. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 410) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass regelmäßig Hörfunkprogramme in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt wurden und erachtete diese Verpflichtung als erfüllt.

708. Im aktuellen Überprüfungszeitraum untersuchte der Sachverständigenausschuss den Grad an praktischer Umsetzung dieser Verpflichtung genauer. Seiner Ansicht nach werden lobenswerte Anstrengungen von den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern unternommen. Die Behörden geben an, dass der private

Radiosender Radio Schleswig-Holstein sowie Offene Kanäle Programme in niederdeutscher Sprache ausstrahlen, jedoch nicht regelmäßig.

709. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich auf einen Brief der Ministerpräsidentin Schleswig-Holsteins an die Direktoren und Geschäftsführer öffentlich-rechtlicher sowie privater Rundfunkanstalten, in dem sie über die Ergebnisse des Sachverständigenausschusses informiert und dazu angehalten wurden, den Einsatz von Regional- oder Minderheitensprachen in ihren Programmen zu unterstützen. Der Sachverständigenausschuss ist erfreut über diese Initiative und erkennt ihren symbolischen Wert an. Er ist jedoch der Auffassung, dass diese Maßnahme nicht wirksam genug ist, um als Förderung und/oder Erleichterung im Sinne der Verpflichtung zu gelten.

710. Da diese Verpflichtung private Radiosender betrifft, erachtet der Sachverständigenausschuss sie gegenwärtig als teilweise erfüllt.

„c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;“

711. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass sich diese Verpflichtung auf die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Niederdeutsch im privaten Sektor bezieht, wohingegen das öffentlich-rechtliche Fernsehen in den Geltungsbereich von Artikel 11, Absatz 1.a der Charta fällt (siehe auch Absatz 110 des Erläuternden Berichts zur Charta). Auch wenn die Charta nicht die Art der Förder- und/oder Erleichterungsmaßnahmen beschreibt, sollten diese effektiv und nicht nur rein symbolischer oder formaler Natur sein.

712. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 411) erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er stellte fest, dass die Verfügbarkeit von Fernsehprogrammen in niederdeutscher Sprache abnahm. Darüber hinaus hatte er keine Kenntnis von aktiven Maßnahmen zur Erleichterung der Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niederdeutscher Sprache.

713. Dem Sachverständigenausschuss ist bewusst, dass private Fernsehsender keine Programme in Niederdeutsch ausstrahlen. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich auf einen Brief der Ministerpräsidentin Schleswig-Holsteins an die Direktoren und Geschäftsführer öffentlich-rechtlicher sowie privater Rundfunkanstalten, in dem sie über die Ergebnisse des Sachverständigenausschusses informiert und dazu angehalten wurden, den Einsatz von Regional- oder Minderheitensprachen in ihren Programmen zu unterstützen. Der Sachverständigenausschuss ist erfreut über diese Initiative und erkennt ihren symbolischen Wert an. Er ist jedoch der Auffassung, dass diese Maßnahme nicht wirksam genug ist, um als Förderung und/oder Erleichterung im Sinne der Verpflichtung zu gelten.

714. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

„d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

715. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 412) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass Fördermaßnahmen und Zuschüsse für audiovisuelle Werke in niederdeutscher Sprache zur Verfügung standen und erachtete diese Verpflichtung als erfüllt.

716. Im aktuellen zweiten Überprüfungszeitraum untersuchte der Sachverständigenausschuss den Grad an praktischer Umsetzung dieser Verpflichtung genauer. Der Sachverständigenausschuss stellt insbesondere fest, dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht genügt, Werken in Regional- oder Minderheitensprachen allgemeine Fördermaßnahmen zugute kommen zu lassen, da dies bereits durch den Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Artikel 7, Absatz 2 sowie Artikel 11 Absatz 1.f.ii der Charta (ebenfalls von Deutschland im Hinblick auf Niederdeutsch übernommen) abgedeckt ist. Folglich verlangt diese Bestimmung proaktive Maßnahmen seitens der Behörden (siehe den ersten Bericht zu Kroatien ECRML (2001) 2, Absatz 95). Obgleich in der Charta nicht festgelegt ist, welche Form die Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung annehmen sollten, so sollten sie dennoch wirksam und nicht lediglich symbolischer oder formaler Natur sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Förderung in Form technischer Unterstützung, direkter oder indirekter

Finanzhilfen (wie der Ankauf von Werken in Regional- oder Minderheitensprachen durch Schulen, öffentliche Bibliotheken, Kultureinrichtungen oder öffentliche Rundfunk- oder Fernsehanstalten) usw.

717. Dem Sachverständigenausschuss sind keine besonderen Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache bekannt.

718. Daher revidiert der Sachverständigenausschuss seine vorherige Beurteilung und erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken.“

719. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 408) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es trotz der bestehenden Möglichkeit keine Anzeichen dafür gab, dass bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe für audiovisuelle Werke genutzt wurden, um Produktionen in niederdeutscher Sprache zu fördern. Der Ausschuss erachtete diese Verpflichtung als förmlich erfüllt und bat die deutschen Behörden um Beispiele für Fälle, in denen finanzielle Hilfe für Werke in niederdeutscher Sprache gewährt worden war.

720. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge gibt es zwar Beispiele für Fördermittel der Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH, die audiovisuellen Produktionen in niederdeutscher Sprache gewährt werden, doch werden konkrete Anträge auf Fördermittel für audiovisuelle Produktion in niederdeutscher Sprache nur sehr unregelmäßig gestellt.

721. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt, legt den Behörden jedoch nahe darüber nachzudenken, wie die vorhandenen Fördermöglichkeiten angepasst werden können, um zu gewährleisten, dass Produktionen in niederdeutscher Sprache regelmäßiger für finanzielle Hilfe in Betracht kommen.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;**
- c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“**

722. In seinem ersten Bericht (siehe Absätze 417-418) bat der Sachverständigenausschuss um weitere Informationen über konkrete Maßnahmen der Behörden bezüglich dieser Verpflichtungen.

723. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge fördert die Landesregierung Übersetzungsarbeiten unter anderem über die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg sowie über das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält zwar einige Beispiele für Übersetzungsarbeiten, doch ist dem Sachverständigenausschuss nicht klar, ob diese aus dem Niederdeutschen oder in das Niederdeutsche durchgeführt wurden. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden auf, diesen

Sachverhalt zu klären. Er würde ebenfalls weitere Informationen darüber begrüßen, ob die Behörden den Zugang zu niederdeutschen Werken in Hochdeutsch fördern und umgekehrt, indem sie neben dem Übersetzen auch Tätigkeiten wie Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen.

„d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

724. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 419) bat der Sachverständigenausschuss um nähere Informationen zur Umsetzung dieser Verpflichtung.

725. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält genaue Informationen über verschiedene Organe und Verbände, die sich um die Förderung der niederdeutschen Sprache bemühen und direkte Unterstützung vom Bundesland Schleswig-Holstein erhalten. Zahlreiche kulturelle Aktivitäten befassen sich mit der niederdeutschen Sprache oder sind gänzlich ihrer Förderung gewidmet. Insbesondere wird auf den jährlichen landesweiten Plattdeutschen Tag hingewiesen, der vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) organisiert wird.

726. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung erfüllt.

„f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;“

727. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 420) konnte der Sachverständigenausschuss anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht feststellen, ob diese Verpflichtung erfüllt wurde und bat um genauere Auskünfte.

728. Die gewünschten Informationen sind im zweiten Regelmäßigen Bericht enthalten. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass verschiedene Organe und Organisationen der Sprecher der niederdeutschen Sprache an der Veranstaltung kultureller Aktivitäten beteiligt sind.

729. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

730. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 422) stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die Landesbehörden die niederdeutsche Sprache bei der Präsentation der Kultur des Landes im Ausland berücksichtigt hätten, während die Bundesbehörden dies nicht taten. Er gelangte deshalb zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt wurde.

731. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge können sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss nichts über einen strukturierten Ansatz zur Integration von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschlands Kulturpolitik im Ausland bekannt. Darüber hinaus ist offensichtlich keine kulturelle Aktivität mit Bezug zur niederdeutschen Sprache in ein relevantes Bundesprogramm im Ausland einbezogen worden.

732. Der Sachverständigenausschuss betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (z. B. durch Kulturaustausch, die Bezugnahme auf die in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Ausstellungen oder Veranstaltungen, Informationen über Deutschland für ein internationales Publikum, die Verwendung zweisprachiger Ortsnamen auf amtlichen Karten und in amtlichen Broschüren und Stadtführern,

um das kulturelle Image Deutschlands im Ausland zu fördern). In der Tat zielt diese Verpflichtung insbesondere darauf ab, Deutschland darin zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu präsentieren.

733. Den vorliegenden Informationen zufolge werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt. Demnach ist diese Verpflichtung auf Bundesebene nicht erfüllt, und der Ausschuss hält die deutschen Bundesbehörden an, dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung für die Behörden in Schleswig-Holstein als erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*“

734. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 285) vertrat der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass er keinerlei Informationen bezüglich dieser Verpflichtung erhalten habe und daher nicht feststellen konnte, dass diese erfüllt wurde.

735. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, so dass diesbezüglich keine genauen Angaben gemacht werden können. Der Sachverständigenausschuss erhielt von den Sprechern der niederdeutschen Sprache keine Hinweise über Praktiken, die den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten behindern würden. Nach Kenntnis des Sachverständigenausschusses ist der Deutsche Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, um gegen bestimmte Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung vorgehen zu können.

736. Da über derartige Praktiken keine Berichte vorliegen, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt.

„d *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*“

737. In seinem ersten Bericht (siehe Absatz 425) vertritt der Sachverständigenausschuss die Auffassung, dass ihm bezüglich der Umsetzung dieser Verpflichtung keine Informationen vorgelegt wurden und er daher nicht feststellen konnte, dass diese Verpflichtung erfüllt wurde.

738. Der Sachverständigenausschuss merkt an, dass diese Verpflichtung sehr viele Optionen offen lässt, wie der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten erleichtert und gefördert werden kann. Die geplanten Maßnahmen sollten positiv sein und nicht nur die Abschaffung oder Behinderung negativer Praktiken betreffen. Im Rahmen solcher Maßnahmen wäre es zum Beispiel denkbar, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Raum, beispielsweise an Gebäuden, auf Bahnhöfen oder Flughäfen oder in zweisprachigen Touristeninformationen zu erleichtern oder zu fördern, oder Unternehmen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen tatsächlich gebraucht werden, zu belohnen, oder eine Kampagne für die Zweisprachigkeit zu starten usw.

739. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält diesbezüglich keine weiteren Informationen. Der Sachverständigenausschuss kann daher immer noch nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist. Er würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht nähere Informationen enthielte.

Absatz 2

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln.“**

740. Mangels eines systematischen Vorgehens gemäß dieser Bestimmung erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung in seinem ersten Bericht als nicht erfüllt. Zwar arbeiteten in sozialen Pflegeeinrichtungen des Landes einige Sprecher der niederdeutschen Sprache, doch hielten es die Behörden nicht für notwendig, systematisch die Einstellung von Mitarbeitern mit Kenntnissen der niederdeutschen Sprache zu fördern.

741. In ihrem zweiten Regelmäßigen Bericht wiederholen die Behörden Schleswig-Holsteins ihren Standpunkt, dass in diesem Bereich keine Maßnahmen ergriffen werden müssen. Sie geben ferner an, dass das Land bezüglich dieser Verpflichtung keine Forderungen stellen kann, da nur ein sehr kleiner Anteil der sozialen Pflegeeinrichtungen unmittelbar den Behörden untersteht. Dem Sachverständigenausschuss ist bewusst, dass es hinsichtlich der Verfügbarkeit von Mitarbeitern mit niederdeutschen Sprachkenntnissen immer noch kein systematisches Vorgehen gibt und die Anzahl der derzeit Beschäftigten mit Niederdeutsch-Kenntnissen nicht bekannt ist.

742. Auch wenn es in einigen sozialen Einrichtungen in Schleswig-Holstein möglich ist, auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden, stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass die Vertragsstaaten im Rahmen dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass diese Möglichkeit so oft wie möglich angeboten wird. Dies erfordert institutionelle Maßnahmen, damit im Rahmen der Zuständigkeit der Behörden ein systematischeres Vorgehen gewährleistet werden kann. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern.

743. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den Behörden Schleswig-Holsteins nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

2.2.7. Romanes im Bundesland Hessen

744. Der Sachverständigenausschuss sieht in der Entscheidung, den Schutz gemäß Teil III der Charta auf Romanes in Hessen zu erweitern, einen sehr ehrgeizigen Schritt. Während des zweiten Ortsbesuchs erklärten die Vertreter des Bundeslandes Hessen diese Entscheidung als sehr zukunftsorientiert. Die Hauptüberlegung dahinter sei gewesen, die Sinti und Roma gleichgestellt mit anderen Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen zu behandeln.

745. Auch wenn er diese starke langfristige Verpflichtung begrüßt, muss der Sachverständigenausschuss darauf hinweisen, dass er dennoch den aktuellen Stand der Umsetzung dieser gemäß Teil III eingegangenen Verpflichtungen bezüglich des Romanes in Hessen beurteilen muss. Diese Beurteilung macht deutlich, dass zwischen einigen gewählten Verpflichtungen und dem Grad der rechtlichen und praktischen Umsetzung im Bundesland ein großes Gefälle besteht. Der Sachverständigenausschuss nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Erfüllung vieler der übernommenen Verpflichtungen schwierig oder gar unmöglich ist, und zwar aufgrund der Tatsache, dass es entsprechend dem Wunsch einer Reihe von Sprechern keine standardisierte Schriftform der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma gibt, da sie bislang nicht kodifiziert wurde. Der Sachverständigenausschuss ist sich auch bewusst, dass ein Teil der Sprecher keinen öffentlichen Gebrauch der Sprache außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma wünscht, was den Zielen mehrerer Bestimmungen der Charta widerspricht, insbesondere denen mit Bezug auf Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie die Medien.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- iii* **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
- iv* **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;**
- b** *i* den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- ii* einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
- iii* innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
- iv* **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;**
- c** *i* den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder

Teil III
Romanes

- ii* einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - iii* innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
 - iv* eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**
- d**
- i* die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - iii* innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, oder
 - iv* eine der unter Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**
- e**
- i* an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder
 - ii* Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten, oder
 - iii* falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/ oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;“**

746. Den dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen zufolge findet in Hessen auf keiner Bildungsebene Unterricht in Romanes statt. Im zweiten Regelmäßigen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass der hessische Landesverband Deutscher Sinti und Roma darüber informiert wurde, dass in mehreren hessischen Städten ein derartiger Unterricht gefordert wurde. Der Verband plant eine fundierte lokale Bedarfsanalyse, sobald Mittel zur Verfügung stehen.

747. Der zweite Regelmäßige Bericht gibt ebenfalls an, dass die Bundesregierung dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg für die Einrichtung des „Referats Bildung“ finanzielle Mittel bewilligte. Zu seinen Aufgaben wird unter anderem gehören, Materialien für den ergänzenden Hausaufgaben- und Sprachenunterricht zu erarbeiten und Kursangebote in Romanes auch in Hessen anzuregen. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch bekannt, dass sich dieses Referat des Dokumentationszentrums in der Praxis ausschließlich mit dem Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern der Sinti und Roma in der Bildung befasst. Die Vertreter dieser Organisation erläuterten dem Sachverständigenausschuss bei seinem Ortsbesuch, dass keine konkreten Pläne für die Einführung von Unterricht in oder auf Romanes erarbeitet wurden.

748. Der Sachverständigenausschuss erachtet daher gegenwärtig keine der Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1.a bis 1.e als erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss legt den deutschen Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um in Zusammenarbeit mit den Sprechern auf allen Bildungsebenen Unterricht in bzw. auf Romanes zu organisieren.

„f iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;“

749. Romanes wird derzeit nicht in der Erwachsenen- und Weiterbildung angeboten. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wurde der Hessische Landesverband Deutscher Sinti und Roma darüber in Kenntnis gesetzt, dass in einigen hessischen Städten Erwachsenenbildung in Romanes gefordert würde. Die Behörden berichten, dass der Landesverband beabsichtigt, eine fundierte lokale Bedarfsanalyse durchzuführen, sobald Mittel zur Verfügung stehen. Die Vertreter des Hessischen Landesverbands Deutscher Sinti und Roma erklärten dem Sachverständigenausschuss bei seinem Ortsbesuch, dass der Verband in bestimmten Regionen der vorhandenen Nachfrage in diesem Bereich nicht nachkommen konnte, so z. B. in Darmstadt, da er bislang keine Unterstützung durch die Behörden erhalten hätte. Darüber hinaus sind dem Sachverständigenausschuss keine Maßnahmen der deutschen Behörden bekannt, das Angebot für Romanes in der Erwachsenenbildung zu begünstigen oder zu fördern.

750. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung daher als gegenwärtig nicht erfüllt und legt den deutschen Behörden nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um das Angebot für Romanes als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder zu fördern.

„g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

751. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge berücksichtigen die Rahmenpläne für hessische Schulen die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. Es wurden entsprechende Unterrichtsmaterialien erarbeitet, und das vom hessischen Kulturministerium eingerichtete Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma bildet Lehrer in der Geschichte und Kultur der Sinti und Roma aus. Das Büro führte noch verschiedene andere Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch. Der Ausschuss lobt die Behörden für diese Bemühungen.

752. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung erfüllt.

„h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

753. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält Informationen über lobenswerte Bemühungen, gemäß Unterabsatz g) dieses Absatzes Weiterbildungsangebote zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu schaffen. Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine Maßnahmen bekannt, die die Lehrerbildung hinsichtlich der Umsetzung der Unterabsätze a) bis f) gewährleisten, d. h. den Unterricht in Romanes auf allen Bildungsebenen. Die Behörden bestätigen zwar, dass das Hessische Schulgesetz die Einstellung von Romanes-Sprechern ohne pädagogisches Staatsexamen für den Romanes-Unterricht für Sinti und Roma ermöglicht, doch ist dem Sachverständigenausschuss kein praktisches Beispiel diesbezüglich bekannt. Darüber hinaus ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass ausreichend qualifizierte Lehrkräfte erforderlich sind, um die Verpflichtungen aus diesem Absatz umsetzen zu können.

754. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

„i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

755. Dem Sachverständigenausschuss ist kein für die Umsetzung dieser Verpflichtung zuständiges Aufsichtsorgan bekannt. Die hessischen Behörden wiesen im zweiten Regelmäßigen Bericht darauf hin, dass die Romanes-Sprecher zunächst ihre Anforderungen an den Unterricht in ihrer Sprache formulieren müssten, damit diese Bestimmung umgesetzt werden kann.

756. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

757. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Aktivitäten gemäß Absatz 2 bekannt, weshalb er nicht feststellen kann, ob diese Verpflichtung erfüllt ist.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

b in zivilrechtlichen Verfahren

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen.“

758. Die deutschen Prozessordnungen sehen vor, dass Urkunden im Original vorzulegen sind. In anderen Sprachen als Deutsch abgefasste Urkunden und Beweismittel sind zulässig. Die für die Übersetzung anfallenden Kosten werden Teil der Verfahrenskosten, wobei das Sozialgericht, bei dem nie Gebühren erhoben werden, die einzige Ausnahme bildet. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses sind diese Verpflichtungen förmlich erfüllt.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.“

759. Das deutsche Recht gewährleistet, dass die Rechtsgültigkeit von Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund verneint wird, weil sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 2

„In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

- e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;**
- f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen.“**

760. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass die Behörden zur Umsetzung dieser Verpflichtungen positive Fördermaßnahmen ergreifen müssen. Dazu könnten beispielsweise zusätzliche Mittel für das Dolmetschen oder die Protokollführung in der Regional- oder Minderheitensprache zählen. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge war die einzige Maßnahme der Behörden eine Presseerklärung zum Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 1998, in der darauf hingewiesen wurde, dass in den Kommunalparlamenten die Möglichkeit besteht, Reden auf Romanes zu halten. Auch wenn der Gebrauch von Romanes in den kommunalen und regionalen Vertreterversammlungen zulässig zu sein scheint, wurde über keine Fördermaßnahmen diesbezüglich berichtet. Insbesondere wurden keine praktischen Vorkehrungen getroffen, die den Sprechern erlauben würden, diese Möglichkeit zu nutzen. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses sind diese Verpflichtungen daher nur förmlich erfüllt.

Absatz 3

„In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

- c zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.“**

761. Der zweite Regelmäßige Bericht beschränkt sich auf die Feststellung, dass in der Verwaltungspraxis bislang kein Fall bekannt ist, bei dem ein Angehöriger der Minderheit einen entsprechenden Antrag gestellt hat. In Ermangelung einer praktischen Umsetzung, entsprechender Vorschriften zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Verpflichtung oder positiver Maßnahmen der Behörden zur Förderung des Gebrauchs von Romanes im Kontakt mit Stellen des öffentlichen Dienstes erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“**

762. Im zweiten Regelmäßigen Bericht gaben die deutschen Behörden an, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes bislang keine entsprechenden Wünsche geäußert hätten. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es keine entsprechenden Gesetze oder strukturierte Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung gibt, und ihm ist nicht bekannt, dass in Hessen Angehörige des öffentlichen Dienstes über Sprachkenntnisse in Romanes verfügen. Seiner Auffassung nach ist diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Absatz 5

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.“

763. Nach deutschem Recht haben Personen die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Namen in der Sprache ihrer Minderheit zu führen. Gemäß § 3 des MindNamÄndG werden für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung keine Gebühren erhoben. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;**
- c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

764. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtungen die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Romanes im privaten Sektor betrifft.

765. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge wird die Landesregierung den öffentlich-rechtlichen Sender Hessischer Rundfunk über Deutschlands Verpflichtung bezüglich dieser Bestimmungen informieren und ist bereit, einen Dialog zwischen dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma und dem öffentlich-rechtlichen Sender anzuregen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt dieses Vorgehen, stellt aber auch fest, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Geltungsbereich von Artikel 11 Absatz 1.a der Charta fällt (siehe auch Absatz 110 im Erläuternden Bericht zur Charta).

766. Im Land Hessen schreibt § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk vor, dass die Programme „zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten“ beizutragen haben. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch bekannt, dass Romanes mit Ausnahme einer gelegentlichen Ausstrahlung von Liedern im Radio und Fernsehen nicht verwendet wird. Dem Sachverständigenausschuss sind darüber hinaus keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um die Ausstrahlung von Programmen in Romanes durch private Medien zu fördern.

767. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses sind diese Verpflichtungen nicht erfüllt.

- „d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

768. Nach Auffassung der deutschen Behörden ist die staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma ausreichend zur Erfüllung dieser Verpflichtung, und es sei dieser

Einrichtung überlassen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel umzusetzen.

769. Der Sachverständigenausschuss erkennt die Bedeutung der Arbeit des Dokumentations- und Kulturzentrums, das die Produktion und Verbreitung von Werken über die Geschichte und Kultur deutscher Sinti und Roma fördert, an. Er stellt jedoch fest, dass diese Werke ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind und keine Audio- und audiovisuellen Werke der deutschen Sinti und Roma in Romanes produziert werden, wie in dieser Verpflichtung vorgeschrieben.

770. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

„e i zur Schaffung und/ oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

771. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es derzeit nicht möglich ist, eine dieser alternativen Optionen umzusetzen, da es keine standardisierte Schriftform der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma gibt und die Organisationen der Gemeinschaft der Sinti und Roma schriftliche Materialien in Romanes nicht öffentlich zugänglich machen wollen. Seiner Auffassung nach ist diese Verpflichtung daher nicht erfüllt.

„f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

772. Den deutschen Behörden zufolge wird diese Bestimmung durch die besondere staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma umgesetzt. Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass diese Informationen die Verpflichtung gemäß Absatz 1.d betreffen. Obwohl die bestehenden Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung audiovisueller Produktionen gemäß des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im Prinzip auch auf Produktionen in Romanes angewendet werden können, kommt dies in der Praxis nicht vor. Darüber hinaus liegen dem Sachverständigenausschuss keine Nachweise darüber vor, dass diese Maßnahmen so gestaltet sind, dass sich audiovisuelle Produktionen in Romanes in der Praxis dafür qualifizieren könnten. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

„g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.“

773. Die deutschen Behörden geben an, dass Deutschland die Verpflichtung durch die staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma erfüllt und es dieser Einrichtung überlassen ist, Maßnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmung zu ergreifen. Dem Sachverständigenausschuss liegen jedoch keine Informationen darüber vor, dass das Dokumentations- und Kulturzentrum die Ausbildung von Journalisten und anderem Medienpersonal im Sinne dieser Verpflichtung unterstützt. Da zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich ist, erachtet der Sachverständigenausschuss sie als nicht erfüllt.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der

nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

774. Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist durch das deutsche Grundgesetz garantiert. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“***

775. Der zweite Regelmäßige Bericht verweist auf das „Roma- und Sinti-Symphonie-Orchester“, das im Jahr 2002 in Frankfurt am Main gegründet wurde und organisatorische Unterstützung vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erhält. Laut den Vertretern der deutschen Sinti und Roma erhält das Orchester auch Mittel von den Behörden des Landes und der Stadt Frankfurt, wenn auch unregelmäßig. Dem Sachverständigenausschuss liegen jedoch keine Informationen über die Förderung eigener Formen des Ausdrucks und der Initiative für die Sprache Romanes vor, und er würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht weitere Informationen enthielte.

- „d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“***

776. Der zweite Regelmäßige Bericht bezieht sich auf verschiedene kulturelle Aktivitäten, die in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma organisiert wurden. Allerdings liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen darüber vor, wie die Behörden gewährleisten, dass andere für die Organisation und Unterstützung kultureller Aktivitäten zuständige Organe die Sprache Romanes sowie die Kultur der deutschen Sinti und Roma angemessen berücksichtigen. Er würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht diesbezüglich weitere Informationen enthielte.

- „f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;“***

777. Dem zweiten Regelmäßigen Bericht zufolge beteiligte sich der Hessische Landesverband Deutscher Sinti und Roma an der Organisation verschiedener kultureller Aktivitäten in Hessen. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- „g zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.“***

778. Den deutschen Behörden zufolge erfüllt Deutschland diese Verpflichtung, da der Bund sowie das Bundesland Baden-Württemberg das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma finanziell unterstützen und zu den Aufgaben des Zentrums zählt, derartige Werke zu sammeln, Kopien davon aufzubewahren und zu veröffentlichen. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht bekannt, ob dieses Zentrum in Romanes produzierte Werke sammelt, Kopien davon aufbewahrt und veröffentlicht, und er fordert die deutschen Behörden auf, dies im nächsten Regelmäßigen Bericht zu klären.

Absatz 2

„In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.“

779. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Aktivitäten gemäß Absatz 2 bekannt, weshalb er nicht feststellen kann, ob diese Verpflichtung erfüllt ist. Er würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht weitere Informationen enthielte.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

780. Der zweite Regelmäßige Bericht enthält Beispiele für eine Unterstützung kultureller Aktivitäten deutscher Sinti und Roma im Ausland durch den Bund, insbesondere die Unterstützung eines Auftritts des Roma-Theaters „Pralipe“ in Sevilla, Spanien, im Jahr 2003 durch das Auswärtige Amt. Es liegen ihm jedoch keine Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung durch die Landesbehörden vor, und er würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßigen Bericht weitere Informationen enthielte.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a** **aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;“**

781. Die bestehende Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt diese Bestimmung. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- „c** **Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;“**

782. Nach Auskunft der deutschen Behörden gibt es in Deutschland keine Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung, so dass diesbezüglich keine genauen Angaben gemacht werden können. Die Vertreter der Sprecher sind jedoch der Auffassung, dass solche Praktiken weiter angewendet werden. Insbesondere gaben sie an, dass die Medien zur Stigmatisierung der Romanes-Sprecher beitragen. Der Sachverständigenausschuss kann nicht feststellen, dass diese Verpflichtung gegenwärtig erfüllt ist und legt den Behörden nahe, den Ausschuss über Gegenmaßnahmen zu Praktiken zu informieren, die den Gebrauch von Romanes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten behindern. Seiner Kenntnis nach ist der

Deutsche Bundestag gerade dabei, ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, mit dem Mechanismen geschaffen würden, um gegen bestimmte Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung vorgehen zu können. Der Sachverständigenausschuss würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht diesbezüglich weitere Informationen enthielte.

„d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“

783. Nach Auffassung der deutschen Behörden erfüllt Deutschland diese Verpflichtung aufgrund der Fördermittel der Bundes- und Landesbehörden für Organisationen der deutschen Sinti und Roma, die den Gebrauch der Sprache Romanes außerhalb des privaten Bereichs anregen. Der Sachverständigenausschuss erkennt zwar an, dass die allgemeinen Fördermaßnahmen diese indirekte Wirkung haben können, doch erachtet er dies nicht als Erleichterung oder Förderung im Sinne dieser Verpflichtung.

784. Der Sachverständigenausschuss merkt an, dass diese Verpflichtung sehr viele Optionen offen lässt, wie der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten erleichtert und gefördert werden kann. Die geplanten Maßnahmen sollten positiv sein und nicht nur die Abschaffung oder Behinderung negativer Praktiken betreffen. Im Rahmen solcher Maßnahmen wäre es zum Beispiel denkbar, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Raum, beispielsweise an Gebäuden, auf Bahnhöfen oder Flughäfen oder in zweisprachigen Touristeninformationen zu erleichtern oder zu fördern, oder Unternehmen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen tatsächlich gebraucht werden, zu belohnen, oder eine Kampagne für die Zweisprachigkeit zu starten usw.

785. Dem Sachverständigenausschuss sind keine derartigen positiven Maßnahmen bezüglich des Gebrauchs der Sprache Romanes in Hessen bekannt. Er kann daher nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist. Er würde es begrüßen, wenn der nächste Regelmäßige Bericht weitere Informationen enthielte.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern.“**

786. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass die Organisationen der Romanes-Sprecher in Deutschland eng mit Roma-Organisationen in anderen europäischen Ländern zusammenarbeiten, vor allem in Österreich, Polen, der Slowakei und Ungarn. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht bekannt, wie die deutschen Behörden bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit diesen Staaten im Hinblick auf die Förderung derartiger Kontakte in den Bereichen Kultur, Bildung oder Information anwenden. Er kann daher nicht feststellen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist. Er würde es begrüßen, wenn Deutschlands nächster Regelmäßiger Bericht weitere Informationen dazu enthielte.

Kapitel 3. Schlussfolgerungen

3.1. Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees

Empfehlung Nr. 1:

„spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Deutschland nach der Charta übernommen hat;“

Ausgehend davon, dass die Charta – insoweit als die darin enthaltenen Bestimmungen selbst unmittelbar anwendbar sind – in Deutschland unmittelbar umsetzbar ist, haben die deutschen Behörden keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen erlassen, um die Verpflichtungen nach der Charta zu erfüllen. Eine beachtliche Ausnahme stellt die Verabschiedung des Friesisch-Gesetzes durch den schleswig-holsteinischen Landtag dar (siehe Absätze 274-275 oben), nach dessen Auffassung dieses Gesetz notwendig war, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und die trotz Ratifikation der Charta bestehenden Gesetzeslücken zu schließen. Da es eher unwahrscheinlich ist, dass die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen unter Berufung auf die Charta gegen weit verbreitete Praktiken in Deutschland anfechten werden, sind solche gesetzlichen Maßnahmen auch in den anderen betroffenen Bundesländern notwendig.

Empfehlung Nr. 2:

„spezifische Planungs- und Überwachungsmechanismen schaffen und eine angemessene Mittelzuweisung im Bildungsbereich sicherstellen;“

Die Anstrengungen der deutschen Behörden erscheinen als unzureichend. Nach wie vor gibt es keine adäquaten Aufsichtsmechanismen, um die zum Aufbau des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen. Das erschwert umso mehr die Planung und Durchsetzung gezielter Maßnahmen, um die Unterweisung und die Abhaltung des Unterrichts in Regional- oder Minderheitensprachen zu verbessern. Die Kürzung der Haushaltsmittel für Studium und Forschung von Regional- oder Minderheitensprachen auf Hochschulebene hat seit Verabschiedung dieser Empfehlung zu einer Verschlechterung des Angebots geführt, insbesondere im Hinblick auf die saterfriesische und die niederdeutsche Sprache.

Empfehlung Nr. 3:

„umgehende Maßnahmen ergreifen, um den Unterricht in der nordfriesischen, der saterfriesischen und der niedersorbischen Sprache zu stärken, die in besonderem Maße vom Aussterben bedroht sind, und insbesondere die Kontinuität von Unterrichtsangeboten in diesen Sprachen im gesamten Schulsystem sicherstellen;“

Die Aussichten für den Nordfriesisch-Unterricht sind gut, dank einiger Maßnahmen zu dessen Stärkung und dank der politischen Unterstützung für die Umsetzung eines von den Sprechern der nordfriesischen Sprache selbst entwickelten Modells (siehe Absatz 238 oben). Was den Niedersorbisch-Unterricht angeht, hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben (siehe Absätze 167-194 oben). Hinsichtlich des saterfriesischen Sprache hat sich die Lage seit Verabschiedung dieser Empfehlung durch das Ministerkomitee eher verschlechtert (siehe Absätze 320-337 oben).

Empfehlung Nr. 4:

„die Grundausbildung und Fortbildung von Lehrkräften für alle Regional- oder Minderheitensprachen verbessern;“

Hier hat es kaum Fortschritte gegeben. In Sachsen sind Anreize für die Grundausbildung und Fortbildung von Lehrern für die obersorbische Sprache geschaffen worden (siehe Absätze 106-109 oben). In Bezug auf die nordfriesische Sprache sind in Schleswig-Holstein einige Anstrengungen gemacht worden bzw. geplant, dasselbe gilt für die niederdeutsche Sprache in Hamburg (siehe Absätze 261-266 und 482-484 oben). Allerdings

Schlussfolgerungen

bleibt der Mangel an angemessen ausgebildeten Lehrern auf allen Bildungsstufen eines der Hauptprobleme, von dem beinahe alle Regional- oder Minderheitensprachen betroffen sind.

Empfehlung Nr. 5:

„eine Strukturpolitik einführen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen;“

Eine Strukturpolitik, die dem vom Ministerkomitee mit dieser Empfehlung aufgestellten Maßstab gerecht wird, gibt es nach wie vor nicht. Es fehlt generell an relevanten organisatorischen Maßnahmen, wie beispielsweise eine Personalpolitik, die die Regional- oder Minderheitensprachenkenntnisse von Beamten berücksichtigt, Einrichtungen und Anreize zur Verbesserung dieser Kenntnisse schafft oder angemessene Bedingungen und Mittel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen bereitstellt. Die Möglichkeit, Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu nutzen, ist in der Praxis kaum bzw. gar nicht gegeben, vor allem im Schriftverkehr.

Empfehlung Nr. 6:

„den Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen in stärkerem Maße zu Bewusstsein bringen, dass sie die Möglichkeit haben, ihr Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache bei Verwaltungs- und in den gegebenen Fällen bei Justizbehörden auszuüben;“

Einige Aktivitäten in diesem Sinne sind unternommen worden, insbesondere in Schleswig-Holstein, die weiter fortgesetzt werden sollten. Die Bemühungen, Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen stärker auf die Möglichkeit des Gebrauchs ihrer Sprache im Verkehr mit Behörden hinzuweisen, waren in einigen Bundesländern zu begrenzt, um sich wirklich auf die Praxis auszuwirken.

Empfehlung Nr. 7:

„zur Förderung der Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien einen aktiveren Beitrag leisten;“

Die Verpflichtungen Deutschlands im Rundfunk- und Fernsehbereich betreffen die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen im privaten Sektor. Zwar ist eine gewisse Präsenz einiger Regional- oder Minderheitensprachen in öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkprogrammen zu verzeichnen, ihre Präsenz in privaten Sendern ist hingegen marginal, wobei die zuständigen Landesbehörden im Allgemeinen die Ansicht äußern, dass der Staat hier nur wenige Interventionsmöglichkeiten habe. Dennoch hat es positive Initiativen von den Landesmedienanstalten der Länder Schleswig-Holstein (siehe Absätze 75 und 293 oben) und Niedersachsen (siehe Absatz 362 oben) gegeben, die als Beispiel dienen könnten. Darüber hinaus gibt es Spielraum für die stärkere Nutzung Offener Kanäle für diese Zwecke.

3.2. Ergebnisse des Sachverständigenausschusses im zweiten Überprüfungszeitraum

A. Der Sachverständigenausschuss spricht der Bundesrepublik Deutschland für ihren fortgesetzten konstruktiven Dialog mit dem Sachverständigenausschuss und ihren transparenten Ansatz an die Umsetzung der Charta lobende Anerkennung aus. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis, dass der erste Bericht des Sachverständigenausschusses und der zweite Regelmäßige Bericht der Bundesrepublik Deutschland mit Vertretern von Regional- oder Minderheitensprachen auf einer Implementierungskonferenz diskutiert wurden und dass die schriftlichen Kommentare der einzelnen Sprachgruppen dem zweiten Regelmäßigen Bericht als Anhang beigefügt wurden. Der Sachverständigenausschuss würdigt die umfassende Bereitstellung von Informationen im zweiten Regelmäßigen Bericht durch die deutschen Behörden sowie ihre Reaktion auf das Ersuchen des Sachverständigenausschusses um weiter gehende Informationen.

B. Indem Deutschland zusätzlich zu den bestehenden noch weitere Verpflichtungen übernommen hat, hat es sein langfristiges Bekenntnis für den Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen

Schlussfolgerungen

unter Beweis gestellt. Der Sachverständigenausschuss nimmt die dynamische Herangehensweise der deutschen Behörden an die Ratifizierungsurkunde mit Genugtuung zur Kenntnis.

C. Trotz einiger positiver Entwicklungen hat sich die Lage im Hinblick auf die Regional- oder Minderheitensprachen seit dem ersten Überprüfungszeitraum allerdings nicht wesentlich verändert, sodass die früheren Empfehlungen des Ministerkomitees ihre Gültigkeit behalten. Der Sachverständigenausschuss ist sich bewusst, dass die ungünstigen Haushaltsprognosen den Fortschritt in gewissem Maße behindert haben. Dennoch ist der Ausschuss der Ansicht, dass Deutschland noch entschlossener vorgehen sollte, um die mit Hilfe des Monitoring-Verfahrens der Charta aufgedeckten Probleme zu lösen.

D. Der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen obliegt hauptsächlich den Ländern. Eine Sprachpolitik auf Bundesebene gibt es nicht und der Bund fungiert in diesem Bereich hauptsächlich als Koordinator. Obwohl gegenwärtig einige Verfahren zur Bundesländer übergreifenden Kooperation eingeführt werden, sieht der Sachverständigenausschuss noch weiteren Entwicklungsspielraum in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die niederdeutsche Sprache, möglicherweise mit Unterstützung auf Bundesebene.

E. Die Einstellung der Länder gegenüber Regional- oder Minderheitensprachen ist insgesamt sehr positiv, obwohl es hinsichtlich der zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen zwischen den einzelnen Bundesländern große Unterschiede gibt. Die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen wird, je nach Bundesland in unterschiedlichem Maße, dadurch beeinträchtigt, dass sowohl eine langfristige Strukturpolitik zur Sprachförderung als auch ein proaktiver Ansatz an eine solche Förderung fehlen.

F. Ausgehend davon, dass die Charta – insoweit als die darin enthaltenen Bestimmungen selbst unmittelbar anwendbar sind – in Deutschland unmittelbar umsetzbar ist, haben die deutschen Behörden keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen erlassen, um die Verpflichtungen nach der Charta zu erfüllen. Eine erwähnenswerte Ausnahme stellt hier die Verabschiedung des Friesisch-Gesetzes durch den schleswig-holsteinischen Landtag dar (siehe Absätze 274-275 oben), nach dessen Auffassung dieses Gesetz notwendig war, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und die trotz Ratifikation der Charta bestehenden Gesetzeslücken zu schließen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklung und ist der Ansicht, dass vergleichbare Maßnahmen auch in anderen betroffenen Bundesländern nötig sind. Seiner Ansicht nach ist es unrealistisch zu erwarten, dass Beamte, die täglich mit Bürgern zu tun haben, die Charta unmittelbar aus eigenem Antrieb anwenden; ebenso unrealistisch ist es zu erwarten, dass Sprecher von Minderheiten- oder Regionalsprachen die weit verbreiteten monolingualen Praktiken in Deutschland unter Berufung auf die Charta rechtlich anfechten werden.

G. Das Ausbleiben einer klaren Strukturpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen hat unter den Sprechern dieser Sprachen zu Verunsicherung geführt, zum einen in Bezug auf die Frage, welche Behörden und Ämter für die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen auf Landes- oder Bundesebene zuständig sind, und zum anderen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Finanzmitteln und die Fortsetzung finanzieller Unterstützung. In Verbindung mit einer Verlagerung von institutioneller Finanzierung zur Projektfinanzierung ist es aufgrund dieser Situation für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen besonders schwer, langfristige Pläne zu entwickeln und durchzuführen. Besonders akut ist die Lage im Hinblick auf die Sprachen Nordfriesisch, Saterfriesisch und Niederdeutsch, da institutionelle Finanzierungsmechanismen hier weniger gut entwickelt sind.

H. Der Sachverständigenausschuss begrüßt es, dass der Bund freiwillig akzeptiert hat, das Niveau seiner finanziellen Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk aufrechtzuerhalten. Allerdings wäre hier eine dauerhafte Lösung auf der Basis einer langfristigen Verpflichtung seitens der Bundesregierung wünschenswert. Darüber hinaus gibt es einige Bedenken hinsichtlich der internen Organisation der Stiftung, die gemeinsam mit den Vertretern der sorbischen Sprache angesprochen werden sollten.

I. Die Entscheidung, in Hessen den Schutz nach Teil III auf die Sprache Romanes auszudehnen, war ein sehr ambitionierter Schritt. Zwar begrüßt der Ausschuss dieses starke langfristige Bekenntnis, ist aber zugleich der Ansicht, dass zur Erfüllung der gewählten Verpflichtungen eine wesentlich proaktivere Herangehensweise und nachhaltige Anstrengungen seitens der deutschen Behörden erforderlich sind, einschließlich einer

Schlussfolgerungen

Strukturpolitik in Bezug auf die Sprache Romanes und die Bereitstellung angemessener Finanzmittel. Der Sachverständigenausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erfüllung vieler der übernommenen Verpflichtungen schwierig oder gar unmöglich ist, und zwar aufgrund der Tatsache, dass es entsprechend dem Wunsch einer Reihe von Sprechern keine standardisierte Schriftform der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma gibt. Hinzu kommt, dass einige Romanes-Sprecher es nicht wollen, dass ihre Sprache im öffentlichen Leben außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma präsent ist. Angesichts dessen hat der Sachverständigenausschuss einige Bedenken, inwieweit sich die Verpflichtungen nach Teil III in Bezug auf die Sprache Romanes in Hessen in der Praxis tatsächlich durchführbaren lassen.

J. Die Situation im Hinblick auf den Dänisch-Unterricht ist auf allen Stufen weiterhin zufrieden stellend.

K. Das Angebot für den Unterricht in bzw. auf Obersorbisch ist relativ gut. Allerdings besteht die Gefahr, dass das Rationalisierungsprogramm an ländlichen Schulen in den Gebieten, wo Obersorbisch traditionell gebraucht wird, sich nachteilig auf den Erhalt der Sprache auswirkt. Der Sachverständigenausschuss ist besonders darüber besorgt, dass für die Eröffnung und Aufrechterhaltung einer Klasse in der Sekundarstufe eine Mindestanzahl von 20 Schülern gefordert ist, was nach Ansicht des Ausschusses eine zu hohe Forderung darstellt. Dieser hohe Schwellenwert hat bereits zur Schließung der sorbischen Sekundarschule in Crostwitz geführt. Für die obersorbische Sprache wäre eine niedrigere Mindestanzahl angemessen, besonders angesichts der prekären Situation dieser Sprache und dem allgemeinen demografischen Trend in Sachsen.

L. Hinsichtlich des Niedersorbisch-Unterrichts hat sich die Situation nicht spürbar verändert. Vor allem der Lehrkräftemangel auf allen Bildungsstufen ist ein Problem, das dringend gelöst werden muss, um die Zukunft der niedersorbischen Sprache, die nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses in seinem ersten Bericht besonders gefährdet ist, zu sichern. Sprechern der niedersorbischen Sprache zufolge gibt es Abweichungen zwischen der per gesetzlichem Rahmen und administrativer Praxis im Land Brandenburg festgelegten Definition des traditionellen niedersorbischen Siedlungsgebiets einerseits und dem Gebiet, in dem Niedersorbisch traditionell gebraucht wird, was sich unter anderem auf den Bereich der Bildung auswirkt. Offensichtlich sind die deutschen Behörden hier gefordert, dieser Frage nachzugehen und gemeinsam mit den Sprachvertretern die notwendigen Schritte einzuleiten.

M. Der Nordfriesisch-Unterricht bleibt insgesamt unter dem im Rahmen der von Deutschland übernommenen Verpflichtungen angestrebten Niveau. Dennoch hat es seit dem letzten Überprüfungszeitraum gewisse Verbesserungen gegeben, und es gibt laufende Pläne und Initiativen, die günstige Perspektiven für diese Sprache versprechen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt besonders die Entwicklung eines kohärenten und realistischen Bildungsmodells durch die Sprachvertreter sowie die seitens der schleswig-holsteinischen Behörden zugesagte politische Unterstützung zur Umsetzung dieses Modells und ist zuversichtlich, dass dieser Zusage konkrete Maßnahmen folgen werden.

N. Das Angebot für das Erlernen der und die Abhaltung des Unterrichts in der saterfriesischen Sprache, die dem ersten Bericht des Sachverständigenausschusses zufolge ebenfalls besonders gefährdet ist, ist nicht zufrieden stellend. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass es seit der Verabschiedung seines ersten Berichts hinsichtlich der Vorkehrungen zum Schutz und zur Förderung dieser Sprache zu Verschlechterungen gekommen ist, einschließlich einiger Bereiche, die unter Deutschlands Verpflichtungen nach Teil III fallen. Anlass zur Besorgnis gibt weiterhin die fehlende Kontinuität des Unterrichtsangebots, die sich in der Tatsache widerspiegelt, dass Deutschland in Bezug auf die Primär- und Sekundärstufenausbildung keine Verpflichtungen nach Teil III übernommen hat. In Übereinstimmung mit Deutschlands Verpflichtungen nach Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe f und Artikel 8 der Charta ist die Stärkung der Lehre und des Studiums der saterfriesischen Sprache eine vorrangige Aufgabe um sicherzustellen, dass die Sprache an künftige Generationen weitergegeben wird.

O. Niederdeutsch wird insgesamt als eine Variante des Deutschen behandelt. Während sich die Stellung des Niederdeutschen in den Rahmenlehrplänen einiger Bundesländer erheblich verbessert hat, wird die Sprache jedoch in den meisten Fällen als Bestandteil anderer Unterrichtsfächer (hauptsächlich Deutsch) und nicht als eigenständiges Fach gelehrt. Da es keine klaren Richtlinien hinsichtlich der Mindestanzahl von Unterrichtsstunden für Niederdeutsch gibt, ist das Unterrichtsangebot sehr variabel, je nach der Bereitschaft der Schulen, Lehrer und Schüler, und ist im Allgemeinen zu begrenzt, um als integraler Bestandteil des Lehrplans betrachtet werden zu können. Die fehlende Kontinuität des Niederdeutsch-Unterrichts in Niedersachsen gibt besonders Anlass zur Sorge. Der Sachverständigenausschuss ist über den seit seinem ersten Bericht durch

Schlussfolgerungen

Haushaltskürzungen verursachten Abbau verfügbarer Einrichtungen für Studium und Forschung des Niederdeutschen besorgt. Diese Entwicklung muss schnellstens aufgehalten werden, da die Verfügbarkeit angemessen ausgebildeter Fachlehrkräfte für alle Bemühungen in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung ist.

P. Das Fehlen von Aufsichtsorganen im Sinne des Artikels 8, Absatz 1.i bleibt ein Problem. Nach wie vor gibt es keine adäquaten Aufsichtsmechanismen, um die zum Aufbau des Unterrichts in Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen, und keine entsprechenden öffentlichen Berichte. Deshalb ist es schwierig, die Entwicklung und Defizite der Regional- oder Minderheitensprachenausbildung einzuschätzen, was wiederum die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Strategien zu ihrer Verbesserung erschwert.

Q. Der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden (und Justizbehörden im Falle von Ober- und Niedersorbisch) ist nach wie vor zu vernachlässigen. Zusätzlich zu dem oben genannten Problem bezüglich des rechtlichen Rahmens ist dies nach Ansicht des Sachverständigenausschusses der Tatsache geschuldet, dass es vielerorts keine Strukturpolitiken und relevanten organisatorischen Maßnahmen gibt, um die Erfüllung von Deutschlands Verpflichtungen zu gewährleisten. Zu den in anderen Bereichen vorherrschenden guten Praktiken gehört es, dass die Regional- oder Minderheitensprachenkenntnisse von Beamten berücksichtigt werden, dass ihnen Einrichtungen und Anreize angeboten werden, um diese Kenntnisse auszubauen, und dass angemessene Rahmenbedingungen geschaffen und Mittel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen bereitgestellt werden. Es werden nicht genügend Anstrengungen unternommen, um die Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihre Sprache im Umgang mit Behörden zu gebrauchen.

R. Im Hinblick auf Rundfunk und Fernsehen hat Deutschland lediglich Verpflichtungen nach Teil III gewählt, die sich auf private Sender beziehen (Artikel 11, Absatz 1, Unterabsätze b.ii und c.ii), ungeachtet der Tatsache, dass in Bezug auf die Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen in öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehprogrammen begrüßenswerte Anstrengungen unternommen werden. Der Sachverständigenausschuss bestärkt die deutschen Behörden darin, für diese Sprachen auch Artikel 11, Absatz 1.a.iii zu ratifizieren.

S. Regional- oder Minderheitensprachen sind in den privaten Medien nach wie vor kaum vertreten, aufgrund fehlender positiver Maßnahmen zur Förderung ihrer dortigen Präsenz. Die Behörden verweisen hier auf die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Medien und ihren dadurch begrenzten Handlungsspielraum. Der Sachverständigenausschuss bekräftigt seine Ansicht, dass diese Freiheit durch die Erleichterung oder Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien nicht in Frage gestellt wird, und dass es angesichts der relativen Benachteiligung von Regional- oder Minderheitensprachen aufgrund ihrer geringen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung notwendig sei, dies durch positive Maßnahmen in den Medien auszugleichen. Dennoch hat es positive Initiativen von den Landesmedienanstalten der Länder Schleswig-Holstein (siehe Absätze 75 und 293 oben) und Niedersachsen (siehe Absatz 362 oben) gegeben, die als Modell dienen könnten. Darüber hinaus gibt es Spielraum für die stärkere Nutzung Offener Kanäle für diese Zwecke.

T. Die Bedingungen für den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Kulturbereich sind in Deutschland nach wie vor günstig. Allerdings finden die Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommende Kultur in der Kulturpolitik des Bundes im Ausland nach wie vor wenig Berücksichtigung.

U. Es sind entschlosseneren Maßnahmen nötig, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu befördern. Was den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Wirtschaftsaktivitäten angeht, gibt es erheblichen Verbesserungsspielraum. Positive Initiativen, wie das Projekt „*Plattdütsk bi d' Arbeit*“ (siehe Absatz 673 oben), könnten als Modell für künftige Aktionen auf diesem Gebiet dienen. Im Hinblick auf soziale Einrichtungen sind strukturelle Maßnahmen, wie eine auf Zweisprachigkeit ausgerichtete Personalpolitik, nötig, um Deutschlands Verpflichtungen bezüglich des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen nachzukommen.

Schlussfolgerungen

Die deutsche Regierung wurde gebeten, zum Inhalt dieses Berichts in Übereinstimmung mit Artikel 16.3 der Charta Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Antworten finden sich in Anhang II.

Auf der Grundlage dieses Berichts und seiner Ergebnisse hat der Sachverständigenausschuss dem Ministerkomitee seine Vorschläge für Empfehlungen vorgelegt, die für Deutschland ausgesprochen werden sollten. Gleichzeitig betont er die Notwendigkeit für die deutschen Behörden, zusätzlich zu diesen allgemeinen Empfehlungen auch die umfassenderen Beobachtungen zu berücksichtigen, die in diesem Bericht enthalten sind.

Auf seiner 957. Sitzung am 1. März 2006 hat das Ministerkomitee die für Deutschland ausgesprochenen Empfehlungen angenommen, die im Teil B dieses Dokuments enthalten sind.

Anhang I: Ratifizierungsurkunde



Bundesministerium
des Innern

Anhang II: Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

**zu dem Bericht, den der Expertenausschuss dem Ministerkomitee des Europarates in
Übereinstimmung mit Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen vorlegt**

Bundesministerium des Innern
Oktober 2005

Vorbemerkung

Der Expertenausschuss, der entsprechend der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden: "Sprachencharta") eingesetzt wurde, legt dem Ministerkomitee des Europarates nach Art. 16 der Sprachencharta den zweiten Bericht zu seiner Umsetzung vor.

Der Bericht wurde Deutschland mit Schreiben des *Directorate of Co-Operation for Local and Regional Democracy* vom 19 Juli 2005 zugestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland schätzt die Tätigkeit des Expertenausschusses hinsichtlich der Überprüfung der Umsetzung der Sprachencharta und begrüßt nach wie vor die Bemühungen des Ausschusses bei der Beurteilung des erreichten Standes in Bezug auf den Umfang, in dem Deutschland seine Verpflichtungen nach der Sprachencharta erfüllt hat. Deutschland stellt fest, dass die Ausführungen des Expertenausschusses wiederum eine fachlich kompetente Prüfung der Situation der Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland erkennen lassen und dass der Ausschuss auf wichtige Fragen und Probleme eingegangen ist, teilweise aber auch seine Problemsicht zu Fragen wiederholt, zu denen die deutschen Behörden bereits mitgeteilt haben, dass sie diese nicht immer teilen können.

Die vorliegende Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland wurde federführend durch das Bundesministerium des Innern erstellt und mit den Regierungen der Bundesländer, die aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland zu wesentlichen Teilen für die Implementierung der Sprachencharta zuständig sind, sowie mit den Verbänden der Sprachgruppen insoweit abgestimmt, als deren Beiträge verwendet wurden.

Im Hinblick auf den Umfang des Monitoringberichts, die notwendigen Übersetzungsarbeiten und die erforderlichen Abstimmungen mit den Bundesländern und mit den Sprachgruppen sieht sich die Bundesrepublik

Deutschland jedoch nicht in der Lage, innerhalb des gesetzten knappen Zeitrahmens bis zum 14. Oktober 2005 zu den Ausführungen des Expertenausschusses eine umfassende Stellungnahme abzugeben, die die aufgeworfenen Fragestellungen vollständig beantwortet und den detaillierten Anliegen des Monitoringberichts in allen Punkten gerecht wird. Soweit diese Stellungnahme auf Aussagen des Ausschusses noch nicht eingeht, wird die Bundesrepublik Deutschland die dargelegten Umsetzungsdefizite mit allen Beteiligten prüfen und behält sich vor, das Ergebnis dieser Überprüfung und ggfls. eingeleitete ergänzende Maßnahmen im nächsten Staatenbericht zu erläutern, der im Laufe des Jahres 2006 vorgelegt werden wird. Die vom Expertenausschuss erbetenen weiteren Sachverhaltsdarstellungen, z. B. zu den Maßnahmen in Brandenburg, die zur Abschwächung der Auswirkungen für die umgesiedelten sorbisch-sprachigen Bewohner von Siedlungen erfolgen, die vom Bergbau betroffen sind (Rdnr. 23 des Berichts), werden ebenfalls in diesem Staatenbericht vorgelegt.

Deutschland wird den Bericht des Expertenausschusses zusammen mit dieser Stellungnahme veröffentlichen.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und der insgesamt positiven Aussagen in der "Stellungnahme zu Deutschland" nimmt die Bundesrepublik Deutschland vorläufig wie folgt Stellung:

II. Zum Verhältnis von Sprachencharta und Rahmenübereinkommen

Deutschland gehört – zusammen mit erfreulich vielen anderen Mitgliedern des Europarates – zu den Staaten, die das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) ratifiziert haben; es zählt aber auch zu den – leider nach wie vor nicht so vielen – Staaten, die die Sprachencharta ratifiziert haben. In Deutschland wird das Rahmenübereinkommen auf die nationalen Minderheiten der Dänen, der Friesen, der Sorben und der deutschen Sinti und Roma angewendet.

Beide Übereinkommen des Europarates werden als Rechtsinstrumente vornehmlich zum Schutz dieser nationalen Minderheiten und ihrer Sprachen angesehen.

Sie sind Teil der deutschen Rechtsordnung geworden, und zwar in dem personalen Anwendungsbereich, wie er jeweils auch bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Europarat bezeichnet wurde, und bezüglich des Teils III der Sprachencharta nach Maßgabe der sprachgruppen- und regionalspezifisch übernommenen Verpflichtungen.

Wie bereits in der Stellungnahme zu dem ersten Bericht des Expertenausschusses ausgeführt, werden die beiden Übereinkommen unbeschadet ihrer rechtstechnisch unterschiedlichen Gestaltung konkordant ausgelegt und angewendet, weil sie beide vom Europarat aufgelegt wurden und hinsichtlich der Sprachen der nationalen Minderheiten vergleichbare Ziele verfolgen.

Dies kann auch von Bedeutung für die Bewertung sein, ob die jeweils zuständigen gesetzgeberischen oder verwaltenden Organe ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen als erfüllt ansehen.

Deutschland wird die aus dem engen Zusammenhang der beiden Übereinkommen folgenden Fragestellungen in das wieder begründete, für Minderheitenrechtsfragen zuständige Gremium DH-MIN zur vertieften Erörterung einbringen, wobei der Expertenausschuss zur Sprachencharta und der Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen beteiligt werden sollen.

III. Vorläufige Stellungnahme zu den "Feststellungen und Vorschlägen für Empfehlungen" des Expertenausschusses unter Kapitel 3

(In der nachfolgenden Stellungnahme werden die einzelnen Passagen des Berichts, zu denen Stellung genommen wird, linksbündig, mit engem Zeilenabstand und kleiner Schriftgröße (11) und jeweils die Stellungnahmen dazu eingerückt, mit größerer Schriftgröße und größerem Zeilenabstand dargestellt.)

Zu 3.1. Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees

Zu Empfehlung Nr. 1:

„spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Deutschland nach der Charta übernommen hat;“

Ausgehend davon, dass die Charta - insoweit als die darin enthaltenen Bestimmungen selbst unmittelbar anwendbar sind - in Deutschland unmittelbar umsetzbar ist, haben die deutschen Behörden keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen erlassen, um die Verpflichtungen nach der Charta zu erfüllen. Eine beachtliche Ausnahme stellt die Verabschiedung des Friesisch-Gesetzes durch den schleswig-holsteinischen Landtag dar (siehe Absätze 274-275 oben), nach dessen Auffassung dieses Gesetz notwendig war, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und die trotz Ratifikation der Charta bestehenden Gesetzeslücken zu schließen. Da es eher unwahrscheinlich ist, dass die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen unter Berufung auf die Charta gegen weit verbreitete Praktiken in Deutschland anfechten werden, sind solche gesetzlichen Maßnahmen auch in den anderen betroffenen Bundesländern notwendig.

Laut Mitteilung **des Friesenrates Nord** teilt die friesische Minderheit die Auffassung des Sachverständigenausschusses, dass gesetzliche Bestimmungen notwendig sind, um die Möglichkeiten der Nutzung der friesischen Sprache zu verbessern. „Deshalb ist die Verabschiedung des „Friesisch-Gesetzes“ (Friisk-gesäts) durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag ein erheblicher Schritt, der schon jetzt nach kurzer Zeit dafür sorgt, dass nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der zweisprachigen Beschilderung durch das Land und die Kommunen eingehalten und mit Leben erfüllt werden. Darüber hinaus hat die Verabschiedung und die öffentliche Diskussion über dieses Gesetz zu mehr Offenheit bei Organisationen und Institutionen geführt, die nicht unmittelbar durch die Bestimmungen des Gesetzes berührt werden. So sind zweisprachige Ortsbezeichnungen in Schulatlanten und in offiziellem Landkartenmaterial aufgenommen worden und die Beschilderung der Stationsnamen auf den Bahnhöfen nördlich von Husum werden sowohl an den Strecken, die sich im Eigentum der DB AG befinden, als auch an den Strecken, die sich im Besitz der privaten Eisenbahngesellschaft NEG befinden, zweisprachig deutsch-friesisch ausgeführt. Dies ist für die öffentliche Wahrnehmung und für die Anerkennung der friesischen Volksgruppe als eine der vier nationalen Minderheiten in Deutschland ein herausragender Schritt. Es muss allerdings angemerkt werden, dass die Beschilderung zum großen Teil nur durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die friesische Kulturarbeit realisiert werden konnten. Die zweisprachige Gestaltung des öffentlichen Raumes wird überwiegend als alleinige Angelegenheit der friesischen Bevölkerung angesehen, und nicht als allgemeine Aufgabe öffentlicher Stellen. Durch das Gesetz wurde den Friesen das erste Mal zugesagt, dass man sich frei zur friesischen Volksgruppe bekennen kann. Dadurch ist durch das Gesetz etwas umgesetzt, was bisher rechtlich nur für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein galt. Dies ist ein erheblicher rechtlicher Fortschritt und ist eine direkte Auswirkung der Aufnahme der Friesen unter die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und gehört zu den elementarsten Minderheitenrechten.

Trotz der bisher positiven Erfahrungen ist darauf hinzuweisen, dass der Friesischen Volksgruppe an weitergehenden gesetzlichen Regelungen und konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichwertigkeit des Friesischen im öffentlichen Raum gelegen ist.

Eine Überprüfung des Friesischunterrichtes an öffentlichen und dänischen Schulen in Schleswig-Holstein durch den Landesrechnungshof hat vor kurzem zu nicht unerheblichen Irritationen geführt, da die Erteilung von Unterricht in der Minderheitensprache Friesisch sehr stark an betriebswirtschaftlichen Kategorien gemessen wurde und unter anderem eine stärkere Zentralisierung des Friesischunterrichtes diskutiert wurde. Zwar sind die Irritationen in der Zwischenzeit ausgeräumt worden, aber trotzdem hat die Diskussion gezeigt, dass das Verständnis für die schulische Berücksichtigung von autochthonen Minderheitensprachen immer noch nicht überall gleich gut ausgeprägt ist. Insbesondere die Tatsache, dass der Friesischunterricht nicht rechtlich abgesichert ist, führt dazu, dass er oft als eine Art „Luxus“ angesehen wird und nicht als selbstverständliche Verpflichtung eines Staates zum Schutz und zur Förderung einer anerkannten nationalen Minderheit und einer anerkannten Minderheitensprache. Vor diesem Hintergrund sieht es der Friesenrat als erforderlich an, dass in näherer Zukunft gesetzliche Regelungen geschaffen und dazugehörige konkrete Maßnahmen ergriffen werden, die den bestehenden Friesisch-Unterricht nicht nur absichern, sondern auch ausdrücklich die Verpflichtung zum weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau

des Friesischunterrichts beinhalten. Hier ist eine Ergänzung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gefordert.

Aus Sicht der friesischen Volksgruppe ist es notwendig, dass gesetzliche Regelungen auch in anderen Bereichen für die friesische Bevölkerung verabschiedet werden. So haben die Friesen in ihrem kürzlich verabschiedeten „Modell Nordfriesland“ (Modäl Nordfriislon) angeregt, auch gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Beteiligung der friesischen Volksgruppe an Planungsentscheidungen im Rahmen der Landesplanung und des Küstenschutzes rechtzeitig ermöglichen, da die Landesplanung auch mittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Region und damit auf die Zukunftschancen auch der friesischen Minderheit und ihrer Sprache in der Region hätte. Hier bietet sich eine Ergänzung des Landesplanungsgesetzes an.“

„**Die dänische Minderheit** unterstützt die o. g. Empfehlung, weil gesetzliche Bestimmungen die notwendige Verpflichtung ausdrücken und garantieren. Genau deshalb wird das sogenannte „Friesisch-Gesetz“ erwähnt, das von der Landtagsgruppe des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) eingebracht und mit großer Einstimmigkeit im Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedet wurde. Für die dänische Minderheit würden gesetzlich eindeutige Bestimmungen z. B. im Bereich des Schulwesens – hier insbesondere die Regelungen für den Ersatz der Schülertransportkosten für die Schüler der dänischen Schulen – und des dänischen Büchereiwesens und der Erwachsenenbildung von großer Bedeutung sein.“

Unterstützt wird die o. g. Empfehlung auch durch den **Bundesrat für Niederdeutsch**, die Interessenorganisation dieser Sprachgruppe:

„Der Bundesrat für Niederdeutsch teilt insbesondere die Einschätzungen hinsichtlich der Aktivitäten der acht in Frage stehenden Bundesländer: Auch wir sehen an diversen Stellen dringenden Bedarf an gesetzlichen Regelungen, damit den Sprechern des Niederdeutschen wie auch den jeweiligen Kommunikationspartnern die bestehende Rechtslage deutlich gemacht wird – sei es im administrativen, sozialen oder kulturellen Sektor. Das gilt übrigens ausdrücklich auch für das im Sachverständigen-Bericht mehrfach positiv herausgestellte Land Schleswig-Holstein. Das dort jüngst verabschiedete Friesen-Gesetz schafft zwar klare Regelungen für die Minderheitensprache Friesisch, nicht aber für die Regionalsprache Niederdeutsch. Auf die Beseitigung der Ungleichgewichte, die hier festgeschrieben wurden, wird man in Zukunft besonders hinarbeiten müssen.“

Der Bundesrat für Niederdeutsch unterstützt ausdrücklich den Hinweis auf die nur gering ausgeprägten Aktivitäten derjenigen Länder, die lediglich Teil II der Sprachen-Charta gezeichnet haben.“

Demgegenüber wird die Empfehlung, zusätzliche spezifische gesetzliche Bestimmungen zu erlassen von der ganz **überwiegenden Zahl der Länder** aus den oben vom Ausschuss wiedergegebenen, im zweiten Staatenbericht genannten Gründen zurückgewiesen. Da generell ein ganz vitales öffentliches Interesse besteht, einer Vermehrung von Gesetzen aus Gründen eines unverzichtbaren Bürokratieabbaus entgegenzutreten, wird sich an dieser Haltung auch bei erneuter Wiederholung der Empfehlung kaum etwas ändern können.

Das Land **Sachsen-Anhalt** teilt im Zusammenhang mit der Forderung nach zusätzlicher verfassungsmäßiger Absicherung des Schutzes der niederdeutschen Sprache unter Rdnr. 26 des Berichts Folgendes mit:

„Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass das Fehlen einer konkreten Aussage zum Niederdeutschen in der Landesverfassung Sachsen-Anhalts nicht den Schluss zulässt, dass damit in Sachsen-Anhalt keine entschlossene und systematische Politik der Sprachenförderung verfolgt werden würde, wie es der Sachverständigenausschuss behauptet. Diese Kausalität wäre zu simpel – vielmehr zeigt sich eine entschlossene und systematische Politik der Niederdeutschförderung im Land an den ganz konkreten Umsetzungsfeldern von Politik. Hier hat Sachsen-Anhalt stets entschlossen und systematisch agiert. Die im April 2002 gebildete Arbeitsgruppe „Niederdeutsch“ ist dafür neben vielen anderen Vorhaben und Projekten, wie z. B. die Herausgabe des Unterrichtsmaterials „Unsere plattdeutsche Fibel – „Wir lernen Plattdeutsch in Sachsen-Anhalt (1. bis 6. Schuljahr)“ (herausgegeben von Ursula Völlner, Saskia Luther) – ein Beweis dafür, was auch von der Sprecherseite in Sachsen-Anhalt anerkannt wird.“

Der **Freistaat Sachsen** hat zu der obigen Feststellung einer unzureichenden gesetzlichen Absicherung des Minderheitenschutzes folgendes mitgeteilt:

„Der pauschale Vorwurf, dass „keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen erlassen“ worden sind, ist zurückzuweisen. Ausgehend von der Sächsischen Verfassung gibt es im Freistaat Sachsen eine Fülle einzelgesetzlicher Regelungen, die auch den bisherigen Berichten zu entnehmen sind. Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Charta als nationales Recht gilt. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass in § 4a des novellierten Sächsischen Schulgesetzes (am 01.08.2004 in Kraft getreten) die Sprachencharta ausdrücklich berücksichtigt worden ist. Außerdem darf nicht unerwähnt bleiben, dass im gesamtgesellschaftlichen Rahmen an anderer Stelle permanent der Bürokratieabbau gefordert wird. Es können nicht für alle Probleme des Zusammenlebens im Alltag Gesetze erlassen werden.“

Das Land **Brandenburg** schließlich weist auf Folgendes hin:

„Der Bericht lässt im Zusammenhang mit seinen Ausführungen unter Rdnr. 215 ebenso wenig wie der erste Bericht erkennen, welche konkreten gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Chartabestimmung erwartet werden. Auch dem Erklärenden Bericht ist nicht zu entnehmen, dass und gegebenenfalls welche Maßnahmen die Charta insoweit gebietet. Daher ist eine Äußerung hierzu nicht möglich.“

Zu Empfehlung Nr. 2:

„spezifische Planungs- und Überwachungsmechanismen schaffen und eine angemessene Mittelzuweisung im Bildungsbereich sicherstellen;“

Die Anstrengungen der deutschen Behörden erscheinen als unzureichend. Nach wie vor gibt es keine adäquaten Aufsichtsmechanismen, um die zum Aufbau des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen. Das erschwert umso mehr die Planung und Durchsetzung gezielter Maßnahmen, um die Unterweisung und die Abhaltung des Unterrichts in Regional- oder Minderheitensprachen zu verbessern. Die Kürzung der Haushaltsmittel für Studium und Forschung von Regional- oder Minderheitensprachen auf Hochschulebene hat seit Verabschiedung dieser Empfehlung zu einer Verschlechterung des Angebots geführt, insbesondere im Hinblick auf die saferfriesische und die niederdeutsche Sprache.

„**Der Friesenrat** unterstreicht die obigen Ausführungen des Expertenausschusses. In Bezug auf die friesische Sprache kommt derzeit der Universität Flensburg und der Universität Kiel für die Lehrerausbildung eine besondere Rolle zu. In Zukunft wird die Lehrerausbildung auf die Universität Flensburg konzentriert werden. Vor diesem Hintergrund wirkt die seinerzeitige Streichung der vollgültigen Friesisch-Professur an der Universität Flensburg immer noch nachhaltig negativ nach. Dieses Problem muss mittelfristig gelöst werden. Der Friesenrat sieht große Chancen für die Universität Flensburg hier ein spezielles regionales attraktives Profil auszubauen. Im Rahmen der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge ist seitens der Universität und des zuständigen Ministeriums strengstens darauf zu achten, dass das Friesisch Seminar nicht geschwächt, sondern gestärkt wird. Der Friesenrat begrüßt die Bereitschaft des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, sich für die Berücksichtigung des Faches Friesisch an der Universität Flensburg einzusetzen. Für die Sekundarstufe im Schulbereich wurde im Jahre 2004 eine Arbeitsgruppe gebildet, an der Vertreter der Schulaufsicht, die Beauftragten für Kultur und Minderheiten, das IQSH (Institut zur Qualitätssicherung an den Schulen und Vertretern) sowie ein Vertreter der Friesischen Volksgruppe beteiligt sind. Hierdurch entstehen erste Ansätze für eine langfristige Planung. Es ist seitens des Landes im weiteren Verlauf zu gewährleisten, dass diese gemeinsam erarbeiteten Ansätze auch umgesetzt werden.

Im Bereich der Vorschulerziehung (Kindergarten) gibt es seitens des Landes bisher noch keine Ansätze für eine zielgerichtete Sprachplanung mit einem entsprechenden Finanzierungsmodell.“

*„Von der **dänischen Minderheit** kann die o. g. Empfehlung, eine angemessene Mittelzuweisung im Bildungsbereich sicherstellen, generell gleichfalls unterstützt werden – auch für den Bereich der dänischen Sprache im dänischen Schulwesen, des Büchereiwesens und der Erwachsenenbildung. In diesen Bereichen spielt die Planungssicherheit eine erhebliche Rolle.“*

Nach **Auffassung des Bundes und der Länder** stellt sich dagegen, ähnlich wie im Zusammenhang mit der Empfehlung unter Nr. 1, zusätzliche Gesetze zu schaffen, auch im Zusammenhang mit der Empfehlung, spezifische Planungs- und Überwachungsmechanismen einzuführen, die Frage nach dem Stellenwert einer solchen Empfehlung: Natürlich sind auch Empfehlungen willkommen, die sich auf die Methoden der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Charta beziehen. Es sollte aber deutlich bleiben, dass die Charta spezielle Methodenpflichten weitestgehend nicht enthält und dass Verpflichtungen zur Wahl bestimmter Methoden auch nicht übernommen wurden. Deshalb wäre es hilfreich, wenn statt einer entsprechenden Pauschalempfehlung im Einzelfall genau gesagt werden könnte, welche nachgewiesenen fehlende Erfüllung einer aus der Charta übernommenen Pflicht in welcher Weise durch die empfohlene Methode zu vermeiden gewesen wäre. Dieser Wunsch besteht insbesondere auch deshalb, weil Schwierigkeiten, Pflichten aus der Charta zu erfüllen, nach hiesiger Auffassung grundsätzlich weniger z. B. auf fehlenden Gesetzen und Planungs- sowie Überwachungsinstrumenten beruhen (die Erfüllung der Charta ist z. B. Gegenstand der ohnehin bestehenden Rechts- und Fachaufsicht und stellt den jeweils erforderlichen Kenntnisstand vorgesetzter Instanzen sicher), sondern auf der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte, auf der demographischen Entwicklung und auf Wanderungsbewegungen in Großstädte außerhalb der Siedlungsgebiete der Minderheitensprecher, auf Faktoren also, die eine halbwegs wirtschaftliche Erfüllung minderheitenspezifischer Bildungspflichten unter Wahrung allgemeiner Qualitätsstandards ohne begrenzte Zentralisierungen zunehmend erschweren. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bezüglich der zweiten unter Nr. 2 genannten Empfehlung, eine angemessene Mittelzuweisung im Bildungsbereich sicherzustellen, sehr wohl Meinungsunterschiede bestehen können, was angemessen und was unverhältnismäßig ist.

Zu Empfehlung Nr. 3:

„umgehende Maßnahmen ergreifen, um den Unterricht in der nordfriesischen, der saterfriesischen und der niedersorbischen Sprache zu stärken, die in besonderem Maße vom Aussterben bedroht sind, und insbesondere die Kontinuität von Unterrichtsangeboten in diesen Sprachen im gesamten Schulsystem sicherstellen.“

Die Aussichten für den Nordfriesisch-Unterricht sind gut, dank einiger Maßnahmen zu dessen Stärkung und dank der politischen Unterstützung für die Umsetzung eines von den Sprechern der nordfriesischen Sprache selbst entwickelten Modells (siehe Absatz 238 oben). Was den Niedersorbisch-Unterricht angeht, hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben (siehe Absätze 167-194 oben). Hinsichtlich der saterfriesischen Sprache hat sich die Lage seit Verabschiedung dieser Empfehlung durch das Ministerkomitee eher verschlechtert (siehe Absätze 320-337 oben).

„Der **Friesenrat Nord** stimmt der Auffassung der Expertenkommission zu, dass eine Stärkung des Unterrichtes in der friesischen Sprache weiterhin nötig ist, auch wenn sich die Grundlagen für den Friesischunterricht in den letzten Jahren verbessert haben. Betrachtet man den friesischen Sprachunterricht an den Schulen, so ist ein Angebot immer nur dann vorhanden, wenn sich Eltern oder die Schulen ausdrücklich und nachhaltig um Friesischunterricht bemühen. In solchen Fällen wird der Friesischunterricht dann auch immer zusätzlich und vollständig durch das Land Schleswig-Holstein finanziert (nachfrageorientiert), ohne dass das Budget oder die vorgesehene Stundentafel der einzelnen Schule hierdurch beeinträchtigt wird. Diese Praxis stellt einen Fortschritt zu früheren Zeiten dar und der Friesenrat erkennt die Bemühungen und die Gesprächsbereitschaft des Landes an. Der Friesenrat spricht sich gleichwohl dafür aus, das Angebot von Friesischunterricht in Zukunft nicht mehr von der Eigeninitiative von Eltern und Schulen allein abhängig zu machen, sondern das Angebot von Friesischunterricht an allen Schulen in Nordfriesland und auf Helgoland obligatorisch zu machen (angebotsorientiert). Das würde dazu führen, dass ein solches breites Angebot zu mehr Nachfrage, aber natürlich auch zu einer erheblichen Stärkung des Friesischunterrichtes in Nordfriesland führen würde. Hierfür müssten dann sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, als auch die nötigen Finanzmittel bereitgestellt werden.“

Zu Empfehlung Nr. 4:

„die Grundausbildung und Fortbildung von Lehrkräften für alle Regional- oder Minderheitensprachen verbessern.“

Hier hat es kaum Fortschritte gegeben. In Sachsen sind Anreize für die Grundausbildung und Fortbildung von Lehrern für die obersorbische Sprache geschaffen worden (siehe Absätze 106-109 oben). In Bezug auf die nordfriesische Sprache sind in Schleswig-Holstein einige Anstrengungen gemacht worden bzw. geplant, dasselbe gilt für die niederdeutsche Sprache in Hamburg (siehe Absätze 261-266 und 482-484 oben). Allerdings bleibt der Mangel an angemessen ausgebildeten Lehrern auf allen Bildungsstufen eines der Hauptprobleme, von dem beinahe alle Regional- oder Minderheitensprachen betroffen sind.

„**Der Friesenrat** schließt sich der Auffassung der Expertenkommission an, dass es hier kaum Fortschritte gegeben hat; auch wenn für die friesische Sprache einige Anstrengungen gemacht worden bzw. geplant sind. Es ist in der Tat richtig, dass der Mangel an ausgebildeten Lehrern in Kombination mit der fehlenden rechtlichen Absicherung des Friesischunterrichtes immer noch zu gravierenden Problemen führt. Die Ausbildung als Friesischlehrer wird in dem Augenblick attraktiver, in dem es eine rechtliche Absicherung des Unterrichtes an den Schulen gibt (verlässliche Angebotspolitik). Daher sind rechtliche Regelungen hier unverzichtbar, damit der Status Quo und zumindest die derzeitige berufliche Perspektive für Friesischlehrer erhalten bleibt. Kurz und mittelfristig muss der Friesischunterricht aber ausgebaut werden, um die Lage der friesischen Sprache zu verbessern. Dies würde gleichzeitig dazu führen, dass Lehrer mit einer Ausbildung als Friesischlehrer bessere Berufschancen hätten.“

Das **Land Niedersachsen** hat demgegenüber zu Fragen der Hochschulausbildung folgende Entwicklungen mitgeteilt, die die obigen Feststellungen des Ausschusses modifizieren können:

„Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 eine EntschlieÙung zu dem Thema "Die Regionalsprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Schule" angenommen. Darin wird die Landesregierung gebeten, "ggf. in Kooperation mit anderen norddeutschen Ländern einen Lehrstuhl für niederdeutsche Sprache und Literatur in Niedersachsen zu erhalten, der u.a. entsprechende Angebote zur Ergänzung der Lehrerausbildung sichert.“

Hintergrund dieser EntschlieÙung ist die an der Universität Göttingen zum Ablauf des Sommersemesters 2005 angesichts des dortigen Ausscheidens von Prof. Stellmacher beschlossene Einstellung des Magisterstudiengangs "Niederdeutsche Sprache und Literatur / Niederdeutsche Philologie" sowie der Beschluss der Universität Göttingen, die Professorenstelle im Rahmen des Hochschuloptimierungskonzepts nicht wiederzubesetzen.

Im Einklang mit der EntschlieÙung des Niedersächsischen Landtags ist die Landesregierung bestrebt, ein entsprechendes Angebot nebst Anbindung einer Professur an der Universität Oldenburg einzurichten. Die Universität Oldenburg hat nunmehr nach Gesprächen mit dem MWK die Zielrichtung der LandtagsentschlieÙung aufgegriffen und in ihrer Strukturplanung des Instituts für Germanistik (Stand Juli 2005) die Einrichtung einer W 2-Professur für Niederdeutsch grundsätzlich vorgesehen. Zwar ist für diese Professur noch keine konkrete Stelle vorgesehen. Jedoch werden in Kürze mehrere Professuren in der Germanistik frei.

Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) hat in ihrer Evaluation der Germanistik empfohlen, dass bei Einrichtung einer Stelle für Niederdeutsch die sprachwissenschaftliche Ausrichtung betont wird, um die Anschlussmöglichkeit mit der Sprachwissenschaft der Niederlandistik, der Mediävistik und der Sprachwissenschaft / Soziolinguistik in der Germanistik und auch in der Slavistik zu erhalten. Deshalb sollte die Professur mit der Denomination "Sprachvariation und Sprachkontakt unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen" ausgeschrieben werden. Grundsätzlich ist denkbar, mit einer solchen Denomination auch die Bedarfe des Saterfriesischen abzudecken. Es wird davon ausgegangen, dass es gelingen wird, die Empfehlungen der WKN bei der Denomination der freien Professuren zu berücksichtigen.

Das MWK hat der Universität Oldenburg seine Bereitschaft signalisiert, einer entsprechenden Professur befristet Mittel für eine Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Universität Oldenburg ist ferner gebeten worden, auszuloten, inwieweit eine Kooperation mit dem auch von Niedersachsen geförderten Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen möglich ist bzw. intensiviert werden kann.“

Das **Land Sachsen-Anhalt** teilt zu den die obigen Feststellungen des Ausschusses konkretisierenden Ausführungen unter Rdnr. 41 des Berichts Folgendes mit:

„Die vom Sachverständigenausschuss geforderte Einflussnahme des Landes auf die Universitäten und Forschungseinrichtungen kollidiert fundamental mit der rechtlich gesicherten Hochschulautonomie. Das Land kann Hochschulen nicht verordnen, verstärkt Forschungsprojekte im Bereich Niederdeutsch zu

suchen, wie das Beispiel „Mittelbisches Wörterbuch“ zeigte, das die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, nachdem das Projekt u. a. vom Land Sachsen-Anhalt über den normalen Etat der Hochschule hinaus durch eine Anschubfinanzierung gefördert wurde, nicht zu einem dauerhaften Projekt im Rahmen der universitären Forschung des germanistischen Instituts machen wollte. Statt dessen vom Land zusätzliche finanzielle Mittel zu fordern, kollidiert nicht nur mit dem allgemeinen Zwang zur Haushaltskonsolidierung in den Ländern – hier ist dem Expertenausschuss Recht zu geben –, sondern konterkariert auch die stets betonten Autonomieansprüche seitens der Hochschulen. „

Zu Empfehlung Nr. 5:

„eine Strukturpolitik einführen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen;“

Eine Strukturpolitik, die dem vom Ministerkomitee mit dieser Empfehlung aufgestellten Maßstab gerecht wird, gibt es nach wie vor nicht. Es fehlt generell an relevanten organisatorischen Maßnahmen, wie beispielsweise eine Personalpolitik, die die Regional- oder Minderheitensprachkenntnisse von Beamten berücksichtigt, Einrichtungen und Anreize zur Verbesserung dieser Kenntnisse schafft oder angemessene Bedingungen und Mittel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen bereitstellt. Die Möglichkeit, Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu nutzen, ist in der Praxis kaum bzw. gar nicht gegeben, vor allem im Schriftverkehr.

„Der Friesenrat stellt hierzu fest, dass durch die Regelungen des „Friesisch-Gesetzes“ (Friisk-gesäts) erhebliche Fortschritte gemacht worden sind. Durch das Gesetz ist erstmalig die friesische Sprache als offizielle Sprache in Nordfriesland und auf Helgoland anerkannt worden. Vor Verabschiedung des Gesetzes waren nur die Amtssprache Deutsch und Fremdsprachen für die Benutzung in und gegenüber öffentlichen Verwaltungen zugelassen. Dies hat sich jetzt geändert und dazu geführt, dass Friesisch auch tatsächlich in den Behörden genutzt wird. Das Gesetz lässt allerdings viel mehr Möglichkeiten zu, als derzeit genutzt werden und somit teilt der Friesenrat die Auffassung, dass hier durchaus noch Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

In 2003 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in einem Beschluss festgestellt, dass Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium bei der Einstellung im öffentlichen Dienst positiv berücksichtigt werden können. Für die Friesen hat dies sogar Gesetzeskraft, da dies ausdrücklich im „Friesisch-Gesetz“ (Friisk-gesäts) so festgeschrieben worden ist. Dies sieht der Friesenrat als eine Chance für die Zukunft an, die Mehrsprachigkeit in den Verwaltungen weiter auszubauen, was automatisch zu einer Verbesserung der Möglichkeiten für die aktive Nutzung der friesischen Sprache führen würde.

Der Friesenrat weist darauf hin, dass dem Kreistag Nordfriesland ein Antrag vorliegt, der sich u.a. mit der Nutzung der Möglichkeiten des „Friesisch-Gesetzes“ (Friisk-gesäts) befasst. Hier wird vorgeschlagen, die Möglichkeiten weitestgehend auszunutzen. Denkbar wären eine zweisprachige Beschriftung an Gebäuden und Fahrzeugen, zweisprachige Formulare und Veröffentlichungen, die Aufstellung eines Sprachplanes für Nordfriesland oder auch die Erstellung eines turnusmäßigen Minderheitenberichtes durch den Kreis Nordfriesland. Auf diese Art und Weise könnte die Empfehlung Nr. 5 der Expertenkommission gerade auch auf kommunaler Ebene durch den Kreis Nordfriesland beispielhaft erfüllt werden. Der Friesenrat tritt dafür ein, dass der Kreis Nordfriesland die Bestimmungen des „Friesisch-Gesetzes“ (Friisk-gesäts) so weitgehend wie möglich umsetzt.

Die von der Expertenkommission erwähnte Bedeutung einer gezielten Strukturpolitik, die u. a. durch organisatorische und personalpolitische Maßnahmen die Verwendung der Minderheitensprachen stärkt, wird vom Friesenrat voll unterstrichen.“

„**Die dänische Minderheit** ist gleichfalls in hohem Maße daran interessiert, dass es eine umfassende und relevante Strukturpolitik gibt, die die Akzeptanz und Förderung der Regional- und Minderheitensprache verbessert. Zunächst einmal sollte eine solche Strukturpolitik beschrieben und definiert werden verbunden mit konkreten Zielsetzungen für die Durchsetzbarkeit und den zeitlichen Ablauf. Die dänische Minderheit ist selbstverständlich bereit bei diesem "Projekt" mit zu arbeiten.“

Der **Freistaat Sachsen** wendet dagegen gegen die Sachstandsfeststellung zu der o.g. Empfehlung im Zusammenhang mit der sorbischen Sprache Folgendes ein:

„Die Möglichkeit des Gebrauchs der sorbischen Sprache im Verkehr mit Justiz- oder Verwaltungsbehörden ist im Sächsischen Sorbengesetz geregelt und somit gegeben. Die allgemeine Behauptung, dass dem nicht so ist, wird demgemäß zurückgewiesen.“

Wenn der Expertenausschuss einzelne Mängel rügt, die durch die von ihm vorgeschlagene Strukturpolitik vielleicht zu vermeiden wären, wird das Vorhandensein des Mangels teilweise außerdem bestritten. So teilt das Land **Schleswig-Holstein** zu den Feststellungen des Ausschusses zur Erfüllung der Pflicht aus Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v, die Möglichkeit zu schaffen, dass Urkunden in dänischer Sprache vorgelegt werden können, Folgendes mit:

Nach Rdn. 60 hat der Expertenausschuss seine bisherigen Feststellungen revidiert und sieht diese Verpflichtung nunmehr als nicht erfüllt an.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist sich nicht sicher, ob sich der Expertenausschuss bei seiner weitreichenden Empfehlung noch im Rahmen dessen bewegt, wozu sich das Land mit der Übernahme dieser Bestimmung verpflichtet hat. Nach Art. 10 (1) a) v besteht die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, dass Personen, die dänisch sprechen, in Dänisch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Dies wird erfüllt. Insoweit wird nochmals auf die Ausführungen in Rdn. 287 des Zweiten Berichts der Bundesrepublik Deutschland verwiesen.“

Zu Empfehlung Nr. 6:

„den Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen in stärkerem Maße zu Bewusstsein bringen, dass sie die Möglichkeit haben, ihr Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache bei Verwaltungs- und in den gegebenen Fällen bei Justizbehörden auszuüben;“

Einige Aktivitäten in diesem Sinne sind unternommen worden, insbesondere in Schleswig-Holstein, die weiter fortgesetzt werden sollten. Die Bemühungen, Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen stärker auf die Möglichkeit des Gebrauchs ihrer Sprache im Verkehr mit Behörden hinzuweisen, waren in einigen Bundesländern zu begrenzt, um sich wirklich auf die Praxis auszuwirken.

„**Der Friesenrat** teilt die Auffassung der Expertenkommission. Insbesondere das Land Schleswig-Holstein hat hier Maßnahmen durchgeführt, die der breiteren Information dienen. Letztendlich kommt es aber auch darauf an, dass Land, Kreise und Kommunen durch eigenes Handeln eine Vorbildrolle einnehmen, da der Gebrauch der friesischen Sprache im Verkehr mit Behörden häufig auf die Fälle beschränkt ist, in denen der Rat suchende Bürger von vornherein weiß, dass sein Gesprächspartner die friesische Sprache beherrscht. Daher spielen insbesondere alle Maßnahmen eine Rolle, die die gelebte Zwei- und Mehrsprachigkeit in den Minderheitenregionen sichtbar machen. Deshalb haben für die friesische Volksgruppe gerade auch die zweisprachige Beschilderung, zweisprachige Formulare oder Sprachkurse für Mitarbeiter nicht nur eine symbolische sondern auch eine hohe praktische Bedeutung.“

Die dänische Minderheit teilt mit, sie habe sich immer bereit erklärt, an der Zielsetzung der Bewusstseinsförderung für die Möglichkeiten des Gebrauchs der Minderheitensprachen mit zu arbeiten und erklärt, dass hier eine Aufgabe ist, die noch nicht gelöst worden ist.

Insbesondere auch nach Auffassung des Freistaates Sachsen ist dagegen im Zusammenhang mit der o. g. Empfehlung darauf hinzuweisen, dass es nicht zu den Verpflichtungen aus der Charta gehört,

gegenüber den Prozessparteien aktiv für den Gebrauch der sorbischen Sprache im Gerichtsverfahren zu werben.

„Möglicherweise könnte der Gebrauch der sorbischen Sprache durch ein Lexikon der sorbischen Terminologie gefördert werden. Hierfür stehen aber derzeit keine Mittel zur Verfügung. Gleiches gilt für die Schulung von Mitarbeitern der Justiz in der sorbischen Sprache.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz wird gleichwohl in der demnächst erscheinenden Auflage der Informationsbroschüre „Sächsischer Rechtswegweiser“ an geeigneter Stelle einen Hinweis für die sich aus § 9 des Sächsischen Sorbengesetzes ergebenden Rechte aufnehmen.“

Zu Empfehlung Nr. 7:

„zur Förderung der Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien einen aktiveren Beitrag leisten;“

Die Verpflichtungen Deutschlands im Rundfunk- und Fernsbereich betreffen die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen im privaten Sektor. Zwar ist eine gewisse Präsenz einiger Regional- oder Minderheitensprachen in öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkprogrammen zu verzeichnen, ihre Präsenz in privaten Sendern ist hingegen marginal, wobei die zuständigen Landesbehörden im Allgemeinen die Ansicht äußern, dass der Staat hier nur wenige Interventionsmöglichkeiten habe. Dennoch hat es positive Initiativen von den Landesmedienanstalten der Länder Schleswig-Holstein (siehe Absätze 75 und 293 oben) und Niedersachsen (siehe Absatz 362 oben) gegeben, die als Beispiel dienen könnten. Darüber hinaus gibt es Spielraum für die stärkere Nutzung Offener Kanäle für diese Zwecke.

Vgl. hierzu die **Stellungnahmen unten zu 3.2 R und S**

3.2. zu den Ergebnissen des Sachverständigenausschusses im zweiten Überprüfungszeitraum

A. Der Sachverständigenausschuss spricht der Bundesrepublik Deutschland für ihren fortgesetzten konstruktiven Dialog mit dem Sachverständigenausschuss und ihren transparenten Ansatz an die Umsetzung der Charta lobende Anerkennung aus. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis, dass der erste Bericht des Sachverständigenausschusses und der zweite Regelmäßige Bericht der Bundesrepublik Deutschland mit Vertretern von Regional- oder Minderheitensprachen auf einer Implementierungskonferenz diskutiert wurden und dass die schriftlichen Kommentare der einzelnen Sprachgruppen dem zweiten Regelmäßigen Bericht als Anhang beigefügt wurden. Der Sachverständigenausschuss würdigt die umfassende Bereitstellung von Informationen im zweiten Regelmäßigen Bericht durch die deutschen Behörden sowie ihre Reaktion auf das Ersuchen des Sachverständigenausschusses um weiter gehende Informationen.

B. Indem Deutschland zusätzlich zu den bestehenden noch weitere Verpflichtungen übernommen hat, hat es sein langfristiges Bekenntnis für den Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen unter Beweis gestellt. Der Sachverständigenausschuss nimmt die dynamische Herangehensweise der deutschen Behörden an die Ratifizierungsurkunde mit Genugtuung zur Kenntnis.

C. Trotz einiger positiver Entwicklungen hat sich die Lage im Hinblick auf die Regional- oder Minderheitensprachen seit dem ersten Überprüfungszeitraum allerdings nicht wesentlich verändert, sodass die früheren Empfehlungen des Ministerkomitees ihre Gültigkeit behalten. Der Sachverständigenausschuss ist sich bewusst, dass die ungünstigen Haushaltsprognosen den Fortschritt in gewissem Maße behindert haben. Dennoch ist der Ausschuss der Ansicht, dass Deutschland noch entschlossener vorgehen sollte, um die mit Hilfe des Monitoring-Verfahrens der Charta aufgedeckten Probleme zu lösen.

Nach Mitteilung des Landes **Sachsen-Anhalt** kann der entsprechenden Einschätzung des Expertenausschusses unter Rdnr. 36, dass in den Ländern, die Teil II der Charta gezeichnet haben, keine spürbaren Veränderungen auf dem Gebiet des Unterrichts bzw. Studiums zu verzeichnen sind, für den Teil „Unterricht“ (Studienangebote gibt es in Sachsen-Anhalt nicht) nicht gänzlich widersprochen werden. Das ist, wie das Land weiter ausführt, aber ein ganz allgemeines Phänomen von Unterricht und Schule, da selbst bei tiefgreifendsten Strukturänderungen der konkrete Unterricht nicht sofort andere Qualitätsstandards erreichen kann – dafür ist Unterricht viel zu komplex angelegt. „In Sachsen-Anhalt sind aber hinsichtlich des Unterrichts nicht nur fundierte statistische Erhebungen erfolgt, sondern auch strukturelle Maßnahmen eingeleitet worden, die die Chance zur Unterrichtsverbesserung bieten. So sind bei allen neuen Rahmenrichtlinien (RRL) – besonders in der Grundschule – die Möglichkeiten das Niederdeutsch in den Unterricht aufzunehmen beachtet und betont worden. In den standardmäßigen Verfahren der Rahmenrichtlinienbegutachtung (bei Neufassung von RRL) sind die Niederdeutschsprecher eingebunden und können so entsprechende Hinweise für die RRL-Entwürfe geben.

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

Die Einschätzung, dass das Niederdeutsche nicht systematisch in die Grundausbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern einbezogen wird, ist für Sachsen-Anhalt nicht zutreffend. Der Weiterbildung von Lehrkräften – auch hier leistet die Arbeitsgruppe „Niederdeutsch“ einen wertvollen Beitrag – wurde große Aufmerksamkeit gewidmet. Neben den „traditionellen“ Weiterbildungen wurden, wie z. B. bei der Einführung/Präsentation „Unsere niederdeutsche Fibel“, die vom Land zu 100 % finanziert wurde, auch neue Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte angeboten. Das war eine besonders praxisorientierte Form der Qualifizierung von Lehrkräften, die relativ rasch signifikante Qualitätserhöhungen im Unterricht (die aber bekanntermaßen sehr schwer zu verifizieren sind) möglich macht.

Hinsichtlich der Grundausbildung von Lehrkräften ist es ebenfalls nicht gerechtfertigt, von fehlender Systematik zu sprechen. Es muss aber an dieser Stelle erneut betont werden, dass die Autonomie der Hochschulen in Lehre und Forschung es dem Land nicht erlaubt, hier administrativ einzugreifen. Seit zwei Jahren wird in Sachsen-Anhalt über die allgemeine Schulstatistik in zwei Schulamtsbereichen die Anwahl des Niederdeutschen (in der Regel in Arbeitsgemeinschaften und wahlfreien Kursen) erhoben, die eine Hochrechnung auf das Land zulässt. Von fehlenden statistischen Daten kann also in Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht die Rede sein.“

Die Bundesrepublik **Deutschland** dankt im Übrigen für das Verständnis für die den Schutz von Regional- und Minderheitensprachen erschwerenden Haushaltsfragen und verweist hinsichtlich des gleichwohl von dem Expertenausschuss geäußerten Wunsches nach entschlossenerem Vorgehen auf ihre Ausführungen oben zu der Empfehlung Nr. 2 unter 3.1. Sie bittet zu bedenken, dass unter erschwerten Bedingungen schon das Erhalten des Status quo positiv zu bewerten sein kann.

D. Der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen obliegt hauptsächlich den Ländern. Eine Sprachpolitik auf Bundesebene gibt es nicht und der Bund fungiert in diesem Bereich hauptsächlich als Koordinator. Obwohl gegenwärtig einige Verfahren zur Bundesländer übergreifenden Kooperation eingeführt werden, sieht der Sachverständigenausschuss noch weiteren Entwicklungsspielraum in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die niederdeutsche Sprache, möglicherweise mit Unterstützung auf Bundesebene.

Nach **Auffassung des Bundes** kommt die empfohlene Länder-übergreifende Kooperation beim Schutz von Minderheiten und Regionalsprachen – auch aus wirtschaftlichen Gründen - insbesondere dann in Betracht, wenn sich die Siedlungsgebiete von Sprechern solcher Sprachen auf mehrere Bundesländer erstrecken. In solchen Fällen – wie im Fall der sorbischen Siedlungsgebiete in Brandenburg und Sachsen ist sie teilweise bereits gegeben. Der Bund kann solche Entwicklungen in dem Beratenden Ausschuss für die jeweilige Sprachgruppe moderierend fördern. Darum bemüht sich insbesondere der Minderheitenbeauftragte der Bundesregierung, Vorschläge der Verbände der Sprachgruppen berücksichtigt er dabei gerne.

Das Land **Sachsen-Anhalt** weist unter Bezugnahme auf Randnr. 21 des Berichts, wo der Ausschuss nach dem Stand der länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch fragt, entsprechend daraufhin, dass mit den Implementierungskonferenzen die im 2. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland in Nr. 122 avisierte Zusammenarbeit zwischen den Ländern erfolgt ist und dass darüber hinaus zwischen den Ländern noch weitere bilaterale Absprachen bestehen.

E. Die Einstellung der Länder gegenüber Regional- oder Minderheitensprachen ist insgesamt sehr positiv, obwohl es hinsichtlich der zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen zwischen den einzelnen Bundesländern große Unterschiede gibt. Die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen wird, je nach Bundesland in unterschiedlichem Maße, dadurch beeinträchtigt, dass sowohl eine langfristige Strukturpolitik zur Sprachförderung als auch ein proaktiver Ansatz an eine solche Förderung fehlen.

Zu dieser Feststellung wird auf die Stellungnahme zu der Empfehlung Nr.2 oben unter 3.1 verwiesen.

F. Ausgehend davon, dass die Charta - insoweit als die darin enthaltenen Bestimmungen selbst unmittelbar anwendbar sind - in Deutschland unmittelbar umsetzbar ist, haben die deutschen Behörden keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen erlassen, um die Verpflichtungen nach der Charta zu erfüllen. Eine erwähnenswerte Ausnahme stellt hier die Verabschiedung des Friesisch-Gesetzes durch den schleswig-holsteinischen Landtag dar (siehe Absätze 274-275 oben), nach dessen Auffassung dieses Gesetz notwendig war, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und die trotz Ratifikation der Charta bestehenden Gesetzeslücken zu schließen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklung und ist der Ansicht, dass vergleichbare Maßnahmen auch in anderen betroffenen Bundesländern nötig sind. Seiner Ansicht nach ist es unrealistisch zu erwarten, dass Beamte, die täglich mit Bürgern zu tun haben, die Charter unmittelbar aus eigenem Antrieb anwenden; ebenso unrealistisch ist es zu erwarten, dass Sprecher von Minderheiten- oder Regionalsprachen die weit verbreiteten monolingualen Praktiken in Deutschland unter Berufung auf die Charta rechtlich anfechten werden.

Die **dänische Minderheit** bekundet ihre Unterstützung der Bemerkungen im Abschnitt 3.2 dies Berichtes und teilt folgendes mit: "Wir erkennen die Bemühungen der deutschen Behörden, die dänische Sprache im täglichen Leben zu fördern durchaus an. Die dänische Minderheit drängt aber darauf, dass es in einigen grundsätzlichen Bereichen zu grundsätzlichen Lösungen kommen muss. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des Schulwesens und der Medien. Deshalb begrüßt die dänische Minderheit die Forderungen des Sachverständigenausschusses nach gesetzlichen Bestimmungen und der Entwicklung von einer Strukturpolitik. Diese Empfehlungen wird die dänische Minderheit aufnehmen und in Gesprächen mit den entsprechenden Behörden problematisieren."

Im Übrigen wird zu der o. g. Feststellung zusätzlich notwendiger gesetzlicher Bestimmungen auf die **Stellungnahme zu Empfehlung 1 oben im Abschnitt 3.1** des Monitoringberichts verwiesen.

G. Das Ausbleiben einer klaren Strukturpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen hat unter den Sprechern dieser Sprachen zu Verunsicherung geführt, zum einen in Bezug auf die Frage, welche Behörden und Ämter für die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen auf Landes- oder Bundesebene zuständig sind, und zum anderen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Finanzmitteln und die Fortsetzung finanzieller Unterstützung. In Verbindung mit einer Verlagerung von institutioneller Finanzierung zur Projektfinanzierung ist es aufgrund dieser Situation für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen besonders schwer, langfristige Pläne zu entwickeln und durchzuführen. Besonders akut ist die Lage im Hinblick auf die Sprachen Nordfriesisch, Saterfriesisch und Niederdeutsch, da institutionelle Finanzierungsmechanismen hier weniger gut entwickelt sind.

Die hier u. a. erneut vorgetragene Feststellung, die Minderheitensprecher seien in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch Unkenntnis des differenzierten Systems der Zuständigkeiten behindert, wird nach wie vor für unzutreffend gehalten. Die betroffenen Sprachgruppen sind hervorragend organisiert und ihre Verbände wissen die Forderungen ihrer Mitglieder sehr wohl zielgerecht geltend zu machen.

Das Land **Sachsen-Anhalt** teilt in dem Zusammenhang mit der obigen Feststellung des Ausschusses unter Bezugnahme auf Rdnr. 25 des Berichts entsprechend Folgendes mit:

„Der vom Expertenausschuss erhobene Vorwurf, dass die Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen nicht wissen, welche Behörden auf Landes- und Bundesebene zuständig sind, muss für Sachsen-Anhalt konsequent zurückgewiesen werden.

Unabhängig davon, dass der Bundesrat Niederdeutsch seinerseits genügend Arbeit leistet, um o. g. Situation entgegen zu wirken, ist in Sachsen-Anhalt mit der Berufung einer Arbeitsgruppe „Niederdeutsch“ im Kultusministerium ein Instrumentarium geschaffen worden, das diesen Vorwurf entkräftet.

Die im April 2002 vom Kultusminister berufene Arbeitsgruppe „Niederdeutsch“, in der neben den Vertretern des Kultusministeriums (Kulturabteilung, Schulabteilung) die Sprechervertreter der einzelnen Regionen (Altmark, Börde, Harz), ein Pressevertreter und jeweils eine Wissenschaftlerin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt vertreten sind, tagt zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst). Sie hat neben vielen anderen Aufgaben dezidiert das Ziel, die Sprecherseite kontinuierlich über die aktuellen Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene zu informieren. Die beiden sachsen-anhaltischen Vertreter im Bundesrat Niederdeutsch (Frau Dr. Luther, Herr Dr. Lorenz) sind selbst Mitglieder der Arbeitsgruppe „Niederdeutsch“ in Sachsen-Anhalt und haben damit die Möglichkeit, sowohl über die Arbeit des Bundesrates Niederdeutsch zu berichten als auch auf Landes- und Bundesangelegenheiten aufmerksam zu machen. Darüber hinaus wird diese Informationspolitik von den Vertretern des Kultusministeriums ohnehin verfolgt.

Ein Schwerpunkt der Arbeitsgruppentätigkeit ist – dafür wurde in erster Linie die Herbstsitzung anberaumt – , alle Fördermöglichkeiten zu erörtern, so dass in Sachsen-Anhalt die Niederdeutschsprecher sehr gut über alle Fragen unterrichtet sind.“

Die in der obigen Feststellung des Ausschusses erwähnten Planungserschwernisse durch den von den Haushaltsgesetzgebern vorgegebenen zunehmenden Wechsel von der institutionellen zur Projektförderung werden gesehen. Eine Änderung dieser Entwicklung wird aber für kaum möglich gehalten, zumal ein daraus resultierender Verstoß gegen Pflichten aus der Charta nicht ersichtlich ist.

H. Der Sachverständigenausschuss begrüßt es, dass der Bund freiwillig akzeptiert hat, das Niveau seiner finanziellen Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk aufrechtzuerhalten. Allerdings wäre hier eine dauerhafte Lösung auf der Basis einer langfristigen

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

Verpflichtung seitens der Bundesregierung wünschenswert. Darüber hinaus gibt es einige Bedenken hinsichtlich der internen Organisation der Stiftung, die gemeinsam mit den Vertretern der sorbischen Sprache angesprochen werden sollten.

„Der **Freistaat Sachsen** ist mit dem Expertenausschuss einer Meinung, dass eine dauerhafte Lösung auf der Basis einer langfristigen Verpflichtung seitens der Bundesregierung wünschenswert ist, er bemüht sich deshalb schon längere Zeit um den Abschluss eines entsprechenden Finanzierungsabkommens, das Planungssicherheit bietet und hält seinen Anteil an der Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk als einziger der drei Vertragspartner bereits seit vielen Jahren konstant.

Die Bedenken hinsichtlich der internen Organisation der Stiftung sollten näher erläutert werden. Zu der pauschalen Aussage ist eine Stellungnahme nicht möglich.“

Die **Beauftragte der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur** hat zur künftigen Förderung des Sorbischen Instituts Folgendes mitgeteilt:

„Der erste Satz in der o. g. Feststellung des Ausschusses müsste wie folgt lauten:

„Der Sachverständigenausschuss erwartet, dass der Bund das Niveau seiner finanziellen Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk aufrecht erhält.“ Denn der Bund hat eine Erklärung über die Akzeptanz eines gleich bleibenden Zuwendungsumfangs bisher nicht abgegeben.

Nach dem 2. Satz "Allerdings.....wünschenswert" sollte folgender Satz eingefügt werden:

„Entsprechende Verhandlungen zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern sollen in absehbarer Zeit aufgenommen werden.““

I. Die Entscheidung, in Hessen den Schutz nach Teil III auf die Sprache Romanes auszudehnen, war ein sehr ambitionierter Schritt. Zwar begrüßt der Ausschuss dieses starke langfristige Bekenntnis, ist aber zugleich der Ansicht, dass zur Erfüllung der gewählten Verpflichtungen eine wesentlich proaktivere Herangehensweise und nachhaltige Anstrengungen seitens der deutschen Behörden erforderlich sind, einschließlich einer Strukturpolitik in Bezug auf die Sprache Romanes und die Bereitstellung angemessener Finanzmittel. Der Sachverständigenausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erfüllung vieler der übernommenen Verpflichtungen schwierig oder gar unmöglich ist, und zwar aufgrund der Tatsache, dass es entsprechend dem Wunsch einer Reihe von Sprechern keine standardisierte Schriftform der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma gibt. Hinzu kommt, dass einige Romanes-Sprecher es nicht wollen, dass ihre Sprache im öffentlichen Leben außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma präsent ist. Angesichts dessen hat der Sachverständigenausschuss einige Bedenken, inwieweit sich die Verpflichtungen nach Teil III in Bezug auf die Sprache Romanes in Hessen in der Praxis tatsächlich durchführbaren lassen.

Zu diesen Feststellungen des Expertenausschusses, die Schwierigkeiten betreffend, die Verpflichtungen aus der Sprachencharta für die Minderheitensprachen Romanes zu erfüllen, wird zunächst die **Frage** gestellt, ob es für die Pflichterfüllung nicht auch ausreichen kann, wenn ein Land, das Adressat der Verpflichtung ist, alles erforderliche getan hat und der Erfolg nur deshalb nicht eintritt, weil diejenigen, die nach der zugrunde liegenden Regelung von der Pflichterfüllung begünstigt werden sollen, diese nicht wollen. Für den Fall, dass eine ausreichende Pflichterfüllung dann verneint wird, ist zu fragen, welche Konsequenzen aus der Unmöglichkeit einer Pflichterfüllung zu ziehen sind, denn eine Pflichterfüllung durch Maßnahmen, die gegen den Willen der Betroffenen zu treffen wären, dürften kaum in Betracht kommen.

Der **Zentralrat deutscher Sinti und Roma**, der Dachverband eines Teils der Sprecher der betroffenen Sprachgruppe, hat zu den die o. g. Feststellungen konkretisierenden Aussagen unter den Rdnrn 745 – 767 des Berichts die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Auf die den Schutzzumfang konkretisierenden Aussage unter Rndr. 745 des Berichts geht er dabei wie folgt ein:

„Für den Schutz der Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma wird nochmals auf die besonderen Erfordernisse hingewiesen, die sich aus den Grundsätzen der Minderheitensprachen-Charta ergeben:

a.) Die Charta soll die „Regional- und Minderheitensprachen als einen bedrohten Aspekt des Europäischen Kulturerbes schützen“ und fördern. Dem dient - neben einem Diskriminierungsverbot - ein Katalog von unterschiedlichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die unterschiedliche Situation der Sprachen nicht einheitlich gestaltet wurden, sondern den Vertragsstaaten einen größeren Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Verpflichtungen lassen. Ziel der Charta ist es, „diese Sprachen als einen Aspekt der europäischen kulturellen Identität zu erhalten und weiter zu entwickeln.“

Entscheidend zu berücksichtigen ist die „besondere Lage und Situation“ der Minderheitensprache Romanes nach dem Völkermord der Nationalsozialisten an den Sinti und Roma in Deutschland und im NS-besetzten Europa. Die Folgen des Holocaust wirken bis heute fort. Die im damaligen Reichsgebiet lebenden deutschen Sinti und Roma waren in besonderem Maße Objekt und Opfer der nationalsozialistischen Rassenforscher und sog. „Rassenhygieniker“ im „Reichssicherheitshauptamt“ (RSHA). Zur Vorbereitung einer Totalerfassung der Minderheit schlichen sich diese Rassenforscher der SS mit Hilfe der zuvor erlernten Sprache der Minderheit in das Vertrauen der Familien ein, um ihre bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Genealogien zu erstellen. Diese Genealogien waren anschließend Grundlage für die sog. „Rassekundlichen Stellungnahmen“ des RSHA für alle Minderheitenangehörigen im Reichsgebiet. Mit dem Ziel der vollständigen Vernichtung der Minderheit vom Kleinkind bis zum Greis wurden die Sinti und Roma - bis hin zum „1/8-Zigeuner“, wie es im Jargon der Nationalsozialisten hieß - aufgrund der „Rassegutachten“ anschließend nach Auschwitz und in die anderen Konzentrationslager deportiert. Sie wurden bis auf wenige, die von den Alliierten befreit wurden, ermordet.

Die Folgen dieser einschneidenden Ereignisse haben bis heute Auswirkungen für die Minderheitenangehörigen - auch bezogen auf den Erhalt Ihrer eigenen Sprache Romanes innerhalb der Familien. Insoweit unterscheidet sich die Ausgangssituation der deutschen Sinti und Roma von der Lage anderer Minderheitensprachen der Roma-Minderheiten in den Ländern Ost- und Südeuropas. Diese historischen Umstände, die nicht in den Verantwortungsbereich der Minderheit fallen, dürfen in keinem Fall zu einer Benachteiligung bezüglich eines gleichberechtigten Schutzes ihrer Minderheitensprache und dessen Anerkennung führen. Eine zweitklassige Behandlung gegenüber den Sprachen der anderen nationalen Minderheiten in Deutschland ist insbesondere nach der Geschichte nicht hinnehmbar. Den deutschen Sinti und Roma muss - wie den Sprechern der anderen Minderheitensprachen auch - die gleichberechtigte Möglichkeit zum Erhalt und zur Pflege ihrer Minderheitensprache verbindlich nach Teil III der Charta garantiert werden.

b.) Die Bundesregierung und die Länderregierungen haben auf dem vorgenannten historischen Hintergrund eine gemeinsame Erklärung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der Landesverbände Deutscher Sinti und Roma akzeptiert. Dort heißt es, dass „jede Ausforschung der Minderheit und die mißbräuchliche Anwendung bestehender Schutzvorschriften im Rahmen der Sprachencharta unrechtmäßig ist.“ Derartigen Bestrebungen würde von allen Seiten entschieden entgegengetreten werden. Nach dieser Erklärung bekräftigen die Landesregierungen, dass sie bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf die Minderheitensprache die Wünsche und Bedürfnisse, die von den jeweiligen Landesverbänden zum Ausdruck gebracht werden, respektiert und keine Charta-Bestimmung entgegen den Interessen und den ausdrücklichen Wünschen der Minderheit angewendet werden kann. Sämtliche Bestimmungen der Charta - auch im Bildungs- und kulturellen Bereich - dürfen nur auf Initiative der Minderheit der deutschen Sinti und Roma, bzw. der sie repräsentierenden Organisationen angewandt und nicht durch Regierungsstellen erzwungen werden. Die Landesregierung stimmt die Anwendung der Charta in allen Bereichen mit dem Landesverband ab und fördert, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird, Bildungsmaßnahmen zur Erhaltung der Minderheitensprache, die mit Lehrkräften aus der Minderheit für Minderheitenangehörige durchgeführt werden.

c.) Die Bundesregierung hat bei der Ratifizierung der Charta deutlich gemacht, dass die eingegangenen Verpflichtungen mit Inkrafttreten der Charta in Deutschland bindend sind. Sie stellte nochmals klar, dass die Umsetzung spezieller Maßnahmen im Einzelfall jedoch nur - wie der Erläuternde Bericht des Europarats an mehreren Stellen deutlich macht - im Rahmen des Zumutbaren eingefordert werden kann. „Wenn im Rahmen von Verpflichtungen, die gemäß Teil III der Charta eingegangen werden, bestimmte konkrete Maßnahmen beantragt werden, die zuvor des Aufbaus einer entsprechenden Infrastruktur bedürfen, kann aus dem Text der Charta nicht geschlossen werden, dass diese Infrastruktur mit Inkrafttreten der Charta verfügbar sein muss. Insofern ist insbesondere bei Fördermaßnahmen, die aufgrund eines Elternwunsches etwa im Bildungswesen verwirklicht werden sollen, ein angemessener zeitlicher Vorlauf vor der Verwirklichung kein Verstoß gegen die Verpflichtungen der Charta“, hieß es in der Erklärung der Bundesregierung aus dem Jahre 1997. Bei der Beurteilung dessen ist zu berücksichtigen, dass die Anerkennung des Völkermords der Nationalsozialisten an den Sinti und Roma durch die verantwortliche Politik erst Anfang der 1980er Jahre - also vierzig Jahre später - erfolgte, und Sinti und Roma auch heute

noch vielfach Ausgrenzung und Diskriminierung erfahren müssen; mit der Folge, dass auch heute noch viele Sinti und Roma ihre Identität verleugnen.

d.) Die Hessische Landesregierung hat mit der Anerkennung des Quorums von insgesamt 35 Bestimmungen aus Teil III der Charta den Erfordernissen in vorbildlicher Weise Rechnung getragen. Die Landesregierung hatte dazu am 14. Juli 1998 in ihrer Presseerklärung ausdrücklich festgehalten, dass mit dieser Entscheidung der „gleichberechtigte Schutz der Minderheitensprache Romanes beschlossen“ wurde. Damit sei Hessen „das erste Land, in dem nunmehr der nach der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen größtmögliche Schutz für Romanes verwirklicht“ werde. Der Regierungssprecher begründete die hessische Initiative mit der „massiven Beeinträchtigung, die die Sprache der deutschen Sinti und Roma durch den Holocaust in ihrer Erhaltung und Entwicklung erfahren habe“. Ziel sollte es sein, „jeden Anschein einer Diskriminierung im Vergleich zu weiteren Regional- oder Minderheitensprachen zu vermeiden.“ Dies hatte auch der Deutsche Bundestag im Mai 1998 einvernehmlich mit allen Fraktionen beschlossen.

e.) Dem Angebot gegenüber der Minderheit, das in der Anerkennung des Quorums durch Hessen zum Ausdruck gebracht wurde, steht allerdings bis heute das ablehnende Verhalten der übrigen Bundesländer entgegen. Deren Praxis, die Anerkennung von Schutzbestimmungen aus Teil III der Charta für das Romanes mit einer Anzahl „nur unterhalb des Quorums“ zu akzeptieren, ist nicht nur ein eklatanter Verstoß gegen die Charta-Prinzipien. Diese Einstellung behindert auch die politische Akzeptanz für den Schutz der Minderheitensprache Romanes, fördert Ressentiments innerhalb der Minderheit und widerspricht der Verantwortung für die Minderheit aufgrund der in Hessen anerkannten Schutzbestimmungen.“

Zu den Ausführungen des Ausschusses unter Rdnrn 746 – 750, die dessen o. g. Feststellungen zur Erstreckung des Schutzes von Romanes auf Teil III der Charta für den Bereich der Erziehung konkretisieren, teilte der Zentralrat deutscher Sinti und Roma Folgendes mit:

„Der Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Hessen hat der Landesregierung in Hessen einen Entwurf für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Landesregierung und dem Landesverband und eine Konzeption seiner Arbeit zur Umsetzung des Minderheitenschutzes vorgelegt. Diese beinhaltet auch die Erhaltung der Minderheitensprache Romanes und die Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung des Romanes im rechtsverbindlichen Sinne. Der im Jahre 1997 vorgelegte Vertragsentwurf des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma enthält auch die Bestimmung, dass Angehörige der Minderheit an dem Gebrauch der gewünschten Sprache nicht behindert werden dürfen. Den konkreten Vertragsbestimmungen ist in dem Entwurf des Landesverbands als „Rechtsgarantie“ vorangestellt: „Die Landesregierung übernimmt die Verpflichtung, die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Hessen zu schützen und die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen der Minderheit gestatten, ihre Kultur und Identität zu bewahren und zu pflegen“. Hierzu gehören alle erforderlichen Maßnahmen, um in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen der nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern und die Bedingungen zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Identität der Minderheit zu verbessern. Die Förderung umfasst auch den Bereich der Bildung, der Medien und der Verwaltung sowie die Erhaltung der Minderheitensprache Romanes.

Um die notwendige Bedarfsanalyse dazu durchführen zu können und Voraussetzungen für die konkreten Umsetzungsmaßnahmen zu schaffen, legte der Landesverband der Landesregierung außerdem eine detaillierte Konzeption vor. Gleichzeitig bemüht sich der Landesverband auf kommunaler Ebene um Kooperationsverträge mit den Verwaltungen der Städte und Landkreise (in anderen Bundesländern gibt es bereits die im Zweiten Staatenbericht Deutschlands erwähnten Beispiele für Schülergruppen von Sinti-Kindern, die von Angehörigen der Minderheit mit Hausaufgabenhilfe betreut werden und die dabei den Kindern auch die Minderheitensprache vermitteln).

Zu konkreten Verhandlungen über den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde aber von Seiten der Landesregierung bisher keine Bereitschaft signalisiert. Auf einer öffentlichen Podiumsdiskussion am 20. Juni 2005 zu dem Thema „Anerkennung und Teilhabe oder Kontinuität der Ausgrenzung - Die Umsetzung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Hessen“ erklärten die Vorsitzenden bzw. Vertreter der im Hessischen Landtag (Parlament) vertretenen Fraktionen,

dass sie sich bezüglich des vom Landesverband Deutscher Sinti und Roma vorgelegten Vertragsentwurfs durch die Landesregierung unterrichten lassen und sich anschließend in den Landtags-Fraktionen mit der Thematik weiter befassen.“

Ergänzend hat der Zentralrat deutscher Sinti und Roma wegen der Feststellungen des Ausschusses zum Schutz von Romanes im Erziehungs- und Bildungsbereich unter Randnr. 747 des Berichts, u. a. durch das Land Hessen, einen Beitrag des Referates Bildung in seinem Informationszentrum übermittelt, aus dem sich ergibt, in welchem Umfang der Schutz des Romanes in diesem Bereich nach seiner Ansicht erwünscht und inwieweit er bereits realisiert ist:

„Ihre Sprache – das deutsche Romanes – ist ein wesentlicher Teil der Identität der Sinti und Roma. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der NS-Diktatur muss diesem Thema in allen Belangen mit großer Sensibilität begegnet werden. Die so genannten Rasseforscher des "Dritten Reichs" hatten die Sprache dazu missbraucht, um Genealogien und "Rassegutachten" zu erstellen, die als Grundlage für Verfolgung, Deportationen und letztlich für den Völkermord dienten. Neben dem Faktum des Genozids wirken der massive Vertrauensbruch staatlicher Stellen und der kulturelle Kahlschlag der Nazis auch bei Sinti und Roma bis in heutige Generationen nach.

Unter Beachtung der historischen Fakten und unter Berücksichtigung der besonderen Situation befasst sich das Referat Bildung seit seiner Einrichtung im Jahr 2001 mit den Möglichkeiten der Sprachförderung und des Spracherhalts. Eine wesentliche Aufgabe des Referats besteht darin, das Bewusstsein für die Bedeutung der eigenen Sprache bei der Minderheit zu stärken. Das Referat wirkt darauf hin, dass Projekte, die diesem Zweck dienen, durchgeführt werden und leistet Unterstützung dazu.

Der bayerische Landesverband hat in Nürnberg im Schuljahr 2003/04 ein Pilot-Projekt zur schulischen Betreuung begonnen, das Sinti-Kindern im Grundschulalter die Möglichkeit gibt, nach dem Regelunterricht schulische Themen zu behandeln und dabei auch Romanes zu verwenden. Im ersten Jahr wurde dieses Projekt zweimal wöchentlich mit jeweils zwei Zeitstunden von einem Sinto ehrenamtlich betreut. Seit Beginn des Schuljahrs 2004/05 wird das Projekt im Rahmen der so genannten Mittagsbetreuung finanziell vom bayerischen Staat gefördert. Die Einrichtung einer Halbtagsstelle wurde jedoch nicht genehmigt. Durch die geringfügige finanzielle Ausstattung ist die Weiterführung dieses Projekts und auch die Initiierung weiterer Projekte gefährdet. Trotzdem werden derzeit Überlegungen angestrengt, in einer weiteren Stadt, in Fürth, eine Nachhilfe- und Hausaufgabenbetreuung anzubieten. Mit dem Landesverband wird diesbezüglich zusammengearbeitet (einschließlich des Hospitierens bei der Nachhilfebetreuung).

In Hessen läuft zur Zeit ein Förderprojekt in Bad Hersfeld, das außerhalb des Schulunterrichts durchgeführt wird. Dazu wurde einem Angehörigen der Minderheit eine volle Stelle bewilligt, die aber auf ein Jahr befristet ist. Die außerhalb des Regelunterrichts stattfindende schulische Förderung nur für Kinder aus der Minderheit erfolgt auch in Romanes. Träger des vom Landesverband Hessen begleiteten Projekts ist der Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Den Projekten gingen auch Gespräche im Dokumentationszentrum, bei Vorstandssitzungen in Kassel und in der evangelischen Akademie in Mülheim sowie der Akademie Tutzing voraus. Im Frühjahr 2002 fand eine Konferenz der Vorstände der Verbände in der Frankenakademie in Schney statt, wo erste Überlegungen angestrengt und Erfahrungen ausgetauscht wurden. Im Mai 2004 trafen sich die Beteiligten in Heidelberg im Dokumentationszentrum. Allgemein wurde festgestellt, dass für eine zukünftige Gestaltung der Förderprojekte Bedarfsanalysen durchgeführt werden sollten, dass aber die notwendigen Mittel dafür von den öffentlichen Trägern bisher nicht bewilligt wurden.

In Rheinland-Pfalz wurde im Juli 2005 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Landesverband unterzeichnet. Sie dient dem Schutz und der Förderung der Minderheit aufgrund der bis heute nicht überwundenen negativen Folgen des NS-Genozids und soll zur Gleichstellung und zum Erhalt der Kultur der Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz beitragen. Künftig werden die Grundsätze der europäischen Sprachencharta auch hier eine große Rolle spielen. Mitglieder der Minderheit haben gegenüber dem Landesverband schon in den vergangenen Jahren ihr Interesse an schulischer Betreuung außerhalb des Regelunterrichts bekundet, bei der auch die eigene Sprache durch Angehörige der Minderheit gefördert werden soll. In mehreren Gesprächen mit einem Mitarbeiter des Referats wurden die

Möglichkeiten zur Umsetzung erörtert. Der Landesverband hat dabei betont, dass er im Falle des Zustandekommens von Schülergruppen die Unterstützung des Referats Bildung einholen möchte. Die Mitarbeiter des Referats Bildung sichten die sowohl im Internet als auch in verschiedenen Publikationen sich herausbildende, gefühlsmäßige Anwendung der Schriftform des deutschen Romanes. Darüber hinaus informiert sich das Referat über die Verwendung des Romanes in anderen europäischen Ländern.“

Zu den Ausführungen des Ausschusses unter Rndnrn 764 – 767, die dessen o. g. Feststellungen zur Erstreckung des Schutzes von Romanes auf Teil III der Charta für den Bereich der Medien konkretisieren, hat der Zentralrat deutscher Sinti und Roma folgendes mitgeteilt:

„Die Initiative der Hessischen Landesregierung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender „Hessischer Rundfunk“ (HR) wäre für die Umsetzung der Charta-Verpflichtung genauso gegenüber den in Hessen vertretenen Privatmedien sinnvoll. Über das in Hessen eingerichtete Kontrollorgan für die Privatmedien könnten die privaten Veranstalter von Rundfunk- und Fernsehsendungen über die Verpflichtung Deutschlands im Hinblick auf die Charta unterrichtet und ihnen gleichzeitig empfohlen werden, dazu in einen Dialog mit dem hessischen Landesverband deutscher Sinti und Roma zu treten. Der Landesverband deutscher Sinti und Roma bemüht sich seit dem Jahre 1993 darum, dass auch ein Vertreter der hessischen Sinti und Roma einen Sitz im Rundfunkrat des „Hessischen Rundfunks“ (als öffentlich-rechtlicher Einrichtung) und im hessischen Kontrollgremium für die Privatmedien erhält. In dem Entwurf für einen Vertrag zwischen der Hessischen Landesregierung und dem Landesverband deutscher Sinti und Roma ist die Vertragsklausel enthalten:

„Die Landesregierung sorgt für die Aufnahme einer eigenen Vertretung der Minderheit im HR-Rundfunkrat und den entsprechenden öffentlichen Kontrollgremien für die Privatmedien sowie für die Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die gesellschaftlich relevanten Gruppen vertreten sein müssen.

Die Landesregierung erklärt sich darüberhinaus bereit, Projekte des Landesverbands zur Schaffung und Nutzung eigener Medien und den erleichterten Zugang zu den bestehenden Medien in zumutbarer Weise zu fördern.

Zum Abschluß dieser Vereinbarung kam es bisher allerdings nicht. (siehe oben zu Ziffer 746. - 750.) Obwohl zwischenzeitlich sowohl das Landesrundfunkgesetz als auch das Gesetz für die Privatmedien in Hessen mehrfach novelliert wurden und auch die Besetzung der Kontrollgremien verändert wurde, gab es bislang keine Bereitschaft zur Aufnahme eines Vertreters der Sinti und Roma. Die Ausgrenzung der deutschen Sinti und Roma aus den „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ in Deutschland ist ein nach wie vor bestehender massiver Diskriminierungsbestand.“

Die **Sinti-Allianz Deutschland**, einer der Dachverbände der deutschen Sinti, vertritt seine – restriktivere – Auffassung zu der in der o. g. Feststellung des Ausschusses angesprochenen Frage des möglichen Schutzzumfangs für das Romanes der Sinti wie folgt:

„Der Ausschuß hat hervorgehoben, daß die beiden deutschen Dachorganisationen der Rommenes-Sprachgruppe und der Landesverband Hessen deutscher Sinti und Roma die Auffassung der Rommenes-Sprecher unterstrichen haben, daß eine Verschriftlichung und Standardisierung des gesprochenen Rommenes der Sinti (Sintetickes) abgelehnt wird.

- Diese richtige und wichtige Feststellung hat Auswirkungen auf die Umsetzung zahlreicher Verpflichtungen des Landes Hessen zum Teil III der Sprachencharta, wie der Ausschuß ebenfalls feststellt, weil diese bei den deutschen Sinti und ihren Dachorganisationen übereinstimmende Haltung eine echte Umsetzung in die Praxis erschwert oder unmöglich macht. Die Sinti Allianz Deutschland sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, daß sich der staatliche Schutz des Rommenes auf allgemeine von den Sinti akzeptierbare Normen beschränken soll und eine Umsetzung des gewählten Verpflichtungskatalogs in zahlreichen Fällen gegen die Interessen und den erklärten Willen der Rommenes sprechenden Sinti verstoßen würde. Ein Verzicht auf Verpflichtungen in den Feldern Erziehung, Medien, Justiz und Verwaltung hätte eine Konzentration auf allgemeinen Schutz und die Förderung des privaten Spracherwerbs und insbesondere von kulturellen Maßnahmen erleichtert.

- Die von der Hessischen Landesregierung gut gemeinte Entscheidung für einen Schutz des Rommenes nach Teil III der Charta droht mit den Forderungen des Sachverständigenausschusses nach voller Implementierung auch der umstrittenen Verpflichtungen einen von allen Seiten - nach unserer Beurteilung auch von beiden Dachverbänden - nicht gewollten Prozeß auszulösen, der in der Verletzung der Grundtraditionen deutscher Sinti enden könnte. Es muß unterstrichen werden, daß die Sinti generell nicht nur eine Verschriftlichung und Standardisierung ihrer Sprache ablehnen, sondern auch ihre Kenntnis und den Gebrauch durch Nicht-Sinti, ihre Einführung in den staatlichen Unterricht und ihre Nutzung etwa in Zeitungen. Sollten deutsche Roma diese Auffassung nicht teilen und sich für die Umsetzung der strittigen Verpflichtungen in die Praxis einsetzen, müßte sichergestellt werden, daß bei Verschriftlichung und Standardisierung sowie Nutzung im schulischen Bereich bzw. der Erwachsenenbildung von dem bereits in anderen Staaten so genutzten Romanes der Roma ausgegangen wird und nicht von dem signifikant abweichenden Rommenes der Sinti (Sintetickes). Hier bietet die Freie und Hansestadt Hamburg, die sich mit ihren Initiativen schwerpunktmäßig an Roma wendet und deren Sprache entsprechend einbezieht, ein Beispiel. Erschwerend für das Verständnis der Problematik durch staatliche Stellen und den Ausschuß ist, daß von dem Romanes der deutschen Sinti und Roma gesprochen wird, während es sich in Wirklichkeit um zwei unterschiedliche Sprachen mit jeweils eigener Sprachtradition handelt.“

Zu einzelnen Randnummern des Berichts und nachfolgenden Forderungen bzw. Empfehlungen des Sachverständigenausschusses nimmt die Sinti-Allianz Deutschland noch wie folgt Stellung:

„Der Ausschuss unter Rdnr. 40 weist auf die Zurückhaltung einiger Familien gegenüber den Hamburger Bildungsinitiativen unter Verwendung von Romanes hin. Hier handelt es sich um Sinti-Familien, die aus ihrer angestammten Tradition heraus staatliche Maßnahmen auf diesem Feld ablehnen, während Roma-Familien diese Tradition nicht kennen.

Unter Rdnr. 747 geht der Ausschuß auf den im Zweiten deutschen Staatenbericht enthaltenen Hinweis ein, daß die Arbeit der Sektion Erziehung im Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma kein Material für zusätzliche Hausaufgabenunterstützung und Sprachenklassen entwickelt bzw. keine Maßnahmen zur Unterstützung der Einführung von Rommenes-Kursen (Sintetickes) in Hessen trifft, sondern anderweitige Aufgaben wahrnimmt. Hier zeigt sich die wachsende Übereinstimmung in der Haltung der Sinti Allianz Deutschland und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und angeschlossenen Bereiche, auf die angestammten Traditionen hinsichtlich des Rommenes (Sintetickes) der deutschen Sinti Rücksicht zu nehmen. Entsprechende Lehrmaterialien etc. sind also nur für Romanes-Sprecher der Roma erforderlich, die regional zusammenleben und in ihrer Sprache schulisch betreut werden wollen.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen unter den Rdnr. 746 und 749 bezweifelt die Sinti Allianz Deutschland nach Erkundigungen vor Ort die vom Landesverband Hessen deutscher Sinti und Roma gegebene und vom Ausschuß zitierte Information aus dem deutschen Staatenbericht, daß sowohl staatlicher Unterricht unter Nutzung von Rommenes als auch entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung in mehreren Städten Hessens, unter anderem in Darmstadt, von Rommenes-Sprechern gewünscht werden. Abgesehen von möglichen Einzelpersonen, deren Wünsche uns nicht bekannt sind, ist das Gegenteil der Fall. Die Erörterung solcher möglichen Maßnahmen hat zu Anfragen aus dem Land bei der Sinti Allianz Deutschland geführt, die die Besorgnis der Betroffenen über solche möglichen Aktivitäten ausdrücken. Der Ausschuß sollte seine in diesem Zusammenhang geäußerten Forderungen und Empfehlungen an deutsche staatliche Stellen überdenken. Sie gehen am Willen der Betroffenen, in der Regel Rommenes-Sprecher der deutschen Sinti, vorbei.

Abgesehen vom grundsätzlichen Vorbehalt über die Verwendung von Rommenes im Unterricht unterstreicht die Sinti Allianz Deutschland im Zusammenhang mit den Ausführungen unter Rdnr. 753 des Berichts ihre Auffassung, dass Kinder der deutschen Sinti und Roma nur von regulären Lehrkräften, nicht von Romanes-Sprechern ohne pädagogische Ausbildung, unterrichtet werden sollten, um jede Gefahr für ein neu entstehendes Bildungsgefälle auszuschließen. Sie begrüßt das Eintreten des Ausschusses für den Einsatz ausgebildeter Lehrkräfte, unterstreicht aber, daß sich solche Maßnahmen aus Sicht der Sinti Allianz Deutschland auf die schulische Weiterbildung von Roma-Kindern in ihrem Romanes beschränken sollte. Sinti-Kinder wachsen mit ihrer angestammten Sprache in den Familien und Familienverbänden auf und benötigen keine Hilfe in diesem Bereich. Sollten jedoch entgegen unseren Erkenntnissen familiäre

Einzelfälle bestehen, könnte entsprechende Hilfe - sofern von den Familien gewünscht- möglicherweise staatlich gefördert von den Organisationen der Sinti vor Ort wo der Bedarf angemeldet wird ohne direkte staatliche Maßnahmen organisiert werden, etwa durch Ferienfreizeiten von Sinti-Kindern und -jugendlichen u.ä.“

Das zuständige **Land Hessen** nimmt zu der o. g. Feststellung des Ausschusses, den Schutz nach Teil III auf die Sprache Romanes auszudehnen, sei ein sehr ambitionierter Schritt gewesen aber die Erfüllung der daraus folgenden Pflichten würde nicht hinreichend ambitioniert verfolgt, folgendermaßen Stellung: „Die Expertenkommission des Europarats gesteht dem Land Hessen ausdrücklich zu, mit dem Schutz der Sprache der SINTI und ROMA, Romanes, einen ambitionierten Schritt zu gehen. In Hessen leben etwa 7500 Sinti und Roma. Diese sind eine geschützte Gruppe im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Sprache Romanes ist zudem eine geschützte Sprache in Hessen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats. In diesem Kontext hat Hessen als bisher einziges Land der Bundesrepublik Deutschland das Quorum von 35 Schutz- und Förderbestimmungen aus Teil III der Charta unterzeichnet.

Die Charta unterscheidet zwischen einem einfachen Schutz einer Minderheitensprache und einem besonderen Schutz, den nur die Sprachen genießen, für die der Staat mindestens diese 35 Schutzverpflichtungen eingegangen ist.

Da Romanes diesen Schutz bisher nur in Hessen genießt, besitzt das Land national und international ein hohes Ansehen. Dies gilt auch bei der betroffenen Minderheit und bei diesbezüglichen Organisationen. So stellt beispielsweise Romani Rose, der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma (vgl.: Sinti und Roma in Deutschland, in: Zeitschrift bedrohte Völker-Program 225, 3/2004) fest: „Zu den ... Erfolgen der Bürgerrechtsbewegung zählte die Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit im Mai 1995, ebenso wie die in Deutschland lebenden Dänen, Friesen und Sorben. Daraus leiten sich konkrete Ansprüche auf besonderen Schutz und Förderung ab, wie sie unter anderem in internationalen Abkommen wie dem ‚Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten‘ und der ‚Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen‘ festgeschrieben sind (...). So hat beispielsweise nur das Bundesland Hessen die für die Ratifizierung notwendigen 35 Schutzbestimmungen des Teils III der Charta für das deutsche Romanes anerkannt.“

Auch die jüngste vertragliche Übereinkunft zwischen der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und dem dortigen Landesverband Deutscher Sinti und Roma vom 12.07.2005, die positiv hervorzuheben ist, erreicht nicht diese Qualität.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt das Land Hessen erneut seine Absicht, diese freiwillig eingegangene Selbstverpflichtung so weit als realisierbar umzusetzen. Dies sollte unbeschadet davon geschehen, dass es bei der Sprache Romanes nur sehr schwer ist, alle Inhalte nahtlos in die Praxis umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die nicht vorhandene Standardisierung von Romanes als Schriftsprache. Dies wird auch in der vorliegenden Evaluation der Sprachencharta seitens des Expertenausschusses anerkannt. Zudem wird dies auch von Vertretern der Sinti Allianz Deutschland deutlich zum Ausdruck gebracht. In deren Stellungnahme zum Evaluationsbericht vom 29.08.2005 heißt es unter anderem: „Der Ausschuss hat hervorgehoben, dass die beiden deutschen Dachorganisationen der Rommenes-Sprachgruppe und der Landesverband Hessen deutscher Sinti und Roma die Auffassung der Rommenes-Sprecher unterstrichen haben, dass eine Verschriftlichung und Standardisierung des gesprochenen Rommenes der Sinti (Sintetickes) abgelehnt wird.“

Diese richtige und wichtige Feststellung hat Auswirkungen auf die Umsetzung zahlreicher Verpflichtungen des Landes Hessen zum Teil III der Sprachencharta, wie der Ausschuss ebenfalls feststellt, weil diese bei den deutschen Sinti und ihren Dachorganisationen übereinstimmende Haltung eine echte Umsetzung in die Praxis erschwert oder unmöglich macht.“

Die Schwierigkeiten, das Quorum von 35 Verpflichtungen zu erfüllen, beruhen daher nicht zuletzt darauf, dass auch der Zentralrat der Sinti und Roma in der Vergangenheit nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass bestimmte Verpflichtungen nicht von staatlicher Seite ohne ausdrücklichen Wunsch der

sprachlichen Minderheit eingegangen werden sollen, damit der staatsfreie und autonome Bereich der Sinti und Roma erhalten bleibt.

Im Selbstverständnis der meisten Sinti und Roma ist ihre Sprache Romanes eine Vertrauenssprache, die nur innerhalb der Volksgruppe tradiert wird. Auch dadurch kommen viele Fördermaßnahmen von Seiten des Landes nicht oder nur eingeschränkt in Betracht.

Nach Wissen des Landes Hessen hat die Anerkennung von Romanes nach Teil III der Sprachencharta Vorrang vor Überlegungen, wie im konkreten Einzelfall Verpflichtungen erfüllt werden sollen. Das Land Hessen bekräftigt nach wie vor seine Bereitschaft zum Dialog mit den Vertretern der Sinti und Roma bezüglich der Umsetzung der Charta.

Jedoch war der Schritt der Unterzeichnung, so ist nach wie vor die Auffassung des Landes Hessen als Unterzeichner des Abkommens, richtungweisend, zukunftsorientiert und in erster Linie dahingehend ausgerichtet, SINTI und ROMA gleichberechtigt mit anderen Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen zu behandeln. An diesem Anspruch hält das Land Hessen fest. Dies wird unter anderem auch an der Organisation der Beziehungen des Landes zum hiesigen Landesverband der Sinti und Roma deutlich.

Dadurch, dass in der Hessischen Staatskanzlei eine koordinierende Stelle für diese Beziehungen zuständig ist, wird dies evident. Der zuständige Referatsleiter hat den Vorsitz dieser Koordinierungsgruppe inne, die zudem aus Vertretern des Hessischen Sozial- und Kultusministeriums besteht. Diese zentrale Zuständigkeit der Hessischen Staatskanzlei sorgt dafür, dass der Minderheitenschutz in diesem Bereich in den bisher wesentlich betroffenen Ressorts der Landesregierung geltend gemacht wird und Gespräche auf höchster Ebene zwischen dem Land und Vertretern der Sinti und Roma stattfinden. So wie bisher u.a. mit dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei.

Somit hat die Hessische Staatskanzlei eine koordinierende und führende Funktion gegenüber den Ressorts inne. Jedoch sind diese in der ersten Umsetzungspflicht bezüglich der Umsetzung der Charta. Dies betrifft besonders auch die Verteilung der im Ländervergleich hohen Zuwendungen an den Landesverband der Sinti und Roma. Dabei erfolgen die Zuwendungen bisher über das Hessische Sozialministerium im Bereich der institutionellen Förderung und über das Hessische Kultusministerium im Bereich der Projektförderung, worauf noch näher einzugehen sein wird.

Eine nähere Analyse der hessischen Realität zeigt, dass zwischen dem Anforderungskatalog, wie er in der Sprachencharta definiert ist, und den tatsächlichen Bedürfnissen ein nicht unerhebliches Gefälle besteht. Die Mehrzahl der Anforderungen wird, wenn auch mit Einschränkungen, als nicht erfüllt bewertet. Einige Anforderungen, hauptsächlich im sozialen Bereich, gelten als erfüllt. Einige der Kriterien sollen in einem der nächsten Berichte evaluiert werden.

Unbeschadet davon, bleibt die Feststellung der grundsätzlich hervorzuhebenden finanziellen Förderung der Minderheit durch das Land, die auch vor dem Hintergrund der zur Zeit ökonomisch und finanziell sehr angespannten Situation zu bewerten ist. Dies trifft besonders auf die öffentlichen Haushalte zu. Das Land Hessen stellt dennoch dem Hessischen Landesverband der Sinti und Roma jährlich Mittel in Höhe von 156.000 € zur Finanzierung der Geschäftsstelle des Landesverbands sowie als Projektmittel (vgl. den Entwurf für den Haushalt 2006: Epl. 08, Kap. 0806 Produkt Nr. 12) zur Verfügung.

Die Mittel werden – auf Wunsch des Landesverbands – von diesem weitgehend selbstständig verwaltet. Ferner unterhält das Land das Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma in Marburg, das gegenwärtig mit einer A 13-Stelle sowie Sachmitteln ausgestattet ist und das sich insbesondere die Verankerung des Themas in der Lehreraus- und Weiterbildung zum Ziel gesetzt hat. Dieses Büro wurde 1998 im Rahmen der Umsetzung der vom Land übernommenen Zusagen vom Hessischen Kultusministerium eingerichtet. Die Thematik wurde in den Lehrplänen verankert. In Hessen werden auch Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma mit im Unterricht thematisiert. Dazu verhilft auch diese Stelle, auf der Basis der Universalität der Menschenrechte, eine Pädagogik der Empathie zu fördern, die in vielen Projekten und Maßnahmen konkretisiert wird.

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

Im Bereich der Sprachförderung sind vom Landesverband der Sinti und Roma bislang weder Maßnahmen durchgeführt, noch angekündigt worden.

Zwischen Landesregierung und Landesverband bestand bislang auch Einigkeit, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für Projekte aufgewandt werden, die der (insbesondere schulischen) Integration der Minderheitsangehörigen dienen sowie für Veröffentlichungen und Ausstellungen, die sich schwerpunktmäßig mit dem Völkermord an den Sinti und Roma in der Zeit des Nationalsozialismus befassen (vgl. dazu u.a. die Homepage des hiesigen Landesverbandes der Sinti und Roma).

Vor dem Hintergrund von noch zu einem geringen Teil bestehenden Integrationsproblemen, etwa im schulischen Bereich, erscheint diese Schwerpunktsetzung auch sinnvoll.

Weiterhin erschwert ein Handeln im Sinne der Sprachencharta wie erwähnt auch die Tatsache, dass das Romanes der deutschen Sinti und Roma keine standardisierte Schriftsprache ist und von der Minderheit häufig als eine Art ‚Insider-Sprache‘ verstanden wird, die von staatlichen Institutionen nicht gelehrt werden soll.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Förderung des Spracherwerbs des Romanes in der hessischen Schulwirklichkeit bislang nicht umfassend erfolgt und Fortschritte in den Bemühungen im Sinne der Sprachencharta auch wenig Aussicht auf Erfolg versprechen, da ein diesbezügliches Handeln weder realisierbar noch von der betroffenen Minderheit in Gänze so gewünscht wird.

In den abschließenden Vorschlägen und Empfehlungen der Expertenkommission wird dies ausdrücklich zur Sprache gebracht (z.B. keine Schriftsprache, Insider-Sprache).

Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung der Ziele der Sprachencharta an den tatsächlichen Bedürfnissen der Sinti und Roma orientiert werden.

Viel sinnvoller erscheint in diesem Zusammenhang, den in Hessen – auch durch die Impulse der Sprachencharta – initiierten Weg der konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Landesverband fortzusetzen. Die zur Verfügung stehenden Gelder sollten weiterhin für integrative Maßnahmen eingesetzt werden, die es den Sinti und Roma ermöglichen, am Unterricht in Hessens Schulen teilzunehmen, sich in das Wirtschaftsleben zu integrieren und die Schülerinnen und Schüler für die Situation, die Sprache und das kulturelle Erbe der Sinti und Roma zu sensibilisieren.

Auch sollte noch angemerkt werden, dass schätzungsweise 12 Millionen Menschen mit der Muttersprache Romanes in Europa leben. In Deutschland leben ca. 50.000 deutsche Sinti und Roma, in Hessen ca. 7500. Auch vor diesem Hintergrund ist die Bewertung der Expertenkommission zu sehen. Da die Sinti und Roma nicht in einem geschlossenen Territorium, z.B. ähnlich der Sorben im Freistaat Sachsen, leben, sind nicht zuletzt auch aus quantitativen Gründen viele an sich richtige Intentionen der Sprachencharta in Hessen nicht oder nur sehr schwer umsetzbar.

Oft würde hier das Verhältnis des finanziellen und organisatorischen Aufwandes in keinem Verhältnis zum erwarteten Ertrag stehen.

Letztlich könnte dies kontraproduktiv zu den von der Landesregierung vertretenen grundsätzlichen Intentionen sein.

Abschließend sei noch exemplarisch auf einige vom Expertenausschuss evaluierte Verpflichtungen eingegangen, um die bisherigen Aussagen zu verdeutlichen:

Die Umsetzungsproblematik wird besonders deutlich in Artikel 8 (Erziehung) § 1 der Charta. Hier wird seitens des Expertenausschusses angemerkt, dass keines der Bildungsangebote Romanes berücksichtigt, weder als Unterrichtssprache noch als Unterrichtsinhalt, wengleich in einigen Städten eine Nachfrage zu verzeichnen sei. Bedarfsanalysen sollen erstellt werden, sobald finanzielle Mittel bereitstehen. Die Expertenkommission fordert die Behörden auf, in Kooperation mit den Sinti und Roma, Romanes im hessischen Bildungsangebot zu etablieren.

Das Land hat den Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt zu einem Schwerpunkt seines neuen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren gemacht. Dieser ist auch auf die Sinti und Roma anzuwenden. Kinder mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund erfahren in den Kindertageseinrichtungen von Hessen die angemessene Beachtung und Berücksichtigung in den Bildungs- und Erziehungsprozessen. Einen hohen Stellenwert weist der Hessische Bildungsplan der Muttersprache von Kindern, die Deutsch als Zweitsprache lernen, zu, die es nicht nur zu achten gilt, sondern die auch eine wichtige Voraussetzung für das notwendige Erlernen der deutschen Sprache ist. Wie oben erwähnt stellt das Land Hessen dem Hessischen Landesverband der Sinti und Roma jährlich Mittel in Höhe von 156.000 € zur weitgehend eigenverantwortlichen Bestimmung zur Verfügung. Daneben unterhält das Land das Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma in Marburg (ausgestattet mit einer A 13 Stelle und mit Sachmitteln), das sich insbesondere der entsprechenden Lehreraus- und –Weiterbildung zum Ziel setzt.

Die sich positiv gestaltenden Absprachen mit dem Landesverband der Sinti und Roma zeigen übereinstimmend, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel für Projekte zur Aufklärung der Mehrheitsgesellschaft insbesondere im Bereich der Lehrerausbildung und –Fortbildung und im Bereich der individuellen Förderung zu investieren sind. Thematisiert werden Hilfestellungen, um Kinder von Sinti und Roma in das hessische Schulsystem zu integrieren oder aber auch Maßnahmen, die es diesen Kindern erleichtern, auf aufgeklärte Mitschüler zu treffen, indem Geschichte und Kultur der Sinti und Roma Unterrichtsgegenstand sind. Das Etablieren eines eigenständigen Bildungs- und Sprachenangebotes war bisher nicht Gegenstand der Gespräche bzw. wird nach unseren Kenntnissen von den Vertretern der sprachlichen Minderheit zurzeit nicht gewünscht. Um ein solches Angebot flächendeckend und bildungsgangbezogen qualitativ angemessen und verlässlich etablieren zu können, müsste neben den finanziellen Ressourcen, die es aufzubringen gilt, auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in den Lerngruppen besondere Maßnahmen der Integration zu ergreifen wären. Ungeachtet dessen sollte an dieser Stelle erneut nicht aus den Augen verloren werden, dass Romanes, anders als andere Minderheitensprachen, eine mündlich tradierte Binnensprache ist und dass die Einführung deswegen auch nur in absolutem Konsens mit der betroffenen Minderheit ins Auge gefasst werden darf. Einem solchen Idiom wird man nicht gerecht, indem man es als Unterrichtssprache oder Unterrichtsinhalt neben dem etablierten Bildungs- und Sprachenangebot an Hessens Schulen etabliert. Weit wichtiger scheint, Maßnahmen zur Integration der Minderheit zu ergreifen, indem man, wie oben beschrieben, a) Maßnahmen zur Förderung der Sinti und Roma unterstützt und b) im hessischen Unterrichtsangebot auf die Besonderheiten der Bevölkerungsgruppe aufmerksam macht und die Kinder sensibilisiert für Kultur und Sprache.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen könnte angesichts begrenzter Ressourcen bei der Hinzunahme von Projekten zur Förderung des Romanes, für die zudem kein Bedarf ersichtlich ist, die bestehende Förderung beeinträchtigen. Als Handlungsoption bezüglich der Umsetzung der vom Expertenausschuss evaluierten Intentionen der Charta wäre hier der Ausbau der bestehenden integrativen Maßnahmen denkbar und deren Weiterentwicklung zu prüfen. So wird beispielsweise das Pädagogische Büro in Marburg auch weiterhin im beschriebenen Sinne arbeiten. Diese „Leuchtturmangebote“ können dann nach Bedarf und auf Wunsch der Sinti und Roma in die Fläche übertragen werden.

Der Hessische Landesverband der deutschen Sinti und Roma teilte dem Europarat auch mit, dass in einigen Städten eine Nachfrage an Bildungsangeboten für Erwachsene bestünde. Auch hier soll eine Bedarfsanalyse erstellt werden, sobald Gelder zur Verfügung stehen. In Darmstadt sei konkret Bedarf gemeldet, dieser sei jedoch von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt worden. Dieser Bedarf wird von den Vertretern der Sinti-Allianz bezweifelt. Die Expertenkommission fordert die Behörden auf, entsprechend Gelder zur Verfügung zu stellen um diesen Bedarf an Erwachsenenbildung/ Weiterbildung zu sichern. Im Prinzip gilt hier analog, was soeben ausgeführt wurde. Nur dann, wenn der Wunsch auch seitens der Sinti und Roma besteht, kann ein effizientes Bildungsangebot geschaffen werden. Ein solches Bildungsangebot hat, wenn es eingerichtet werden sollte, erst einmal nichts mit schulischer Förderung zu tun. Am ehesten wäre ein solches Bildungsangebot sinnvollerweise im Bereich des Volkshochschulangebotes zu etablieren.

Bei den Bildungsangeboten im Hinblick auf Geschichte und Kultur stellt die Expertenkommission fest, dass den Anforderungen in der Realität Genüge getan werde. Insbesondere durch die Bemühungen des Pädagogischen Büros Nationale Minderheiten: Sinti und Roma, etabliert durch das Hessische Kultusministerium, aber auch durch die Lehrpläne und Lehrerfortbildungsmaßnahmen werden Geschichte und Kultur von Sinti und Roma hinreichend in den Blick genommen. Die Expertenkommission bedankt sich für diese Bemühungen. Diese sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer wird das Land Hessen den Anforderungen gerecht. Dabei findet die Anerkennung des hessischen Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma durch das Hessische Kultusministerium als akkreditierter Träger der Lehrerfortbildung noch keine Erwähnung. Dieser wurde am 14.06.2005 anerkannt. Damit steht die Minderheit auch unmittelbar zur eigenen Verantwortung in diesem Bereich. Obgleich die Möglichkeit seitens der Kultusbehörde eingeräumt wurde, dass Romanes Sprecher, ohne Staatsexamen zu Zwecken des Sprachenunterrichts qualifiziert werden können, wird von dieser theoretischen Möglichkeit in der Praxis kein Gebrauch gemacht.

Jedoch zeigt auch die Unterrichtspraxis, dass professionelles Handeln unabdingbar ist, um nachhaltigen Unterricht zu sichern. Sind die Lehrkräfte nicht hinreichend professionalisiert, sind Misserfolge im Lehren und Lernen vorprogrammiert. Dies wird auch in der (oben wiedergegebenen) Stellungnahme der Sinti-Allianz so gesehen. Eine Möglichkeit in Kooperation mit der Minderheit wären gezielte Professionalisierungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Bei der Überprüfung und Evaluation der Maßnahmen im Sinne einer Förderung des Spracherwerbs stellt der Ausschuss fest, dass auch dieser Punkt der Sprachencharta in Hessen nicht umgesetzt ist. Jedoch ist hier anzumerken, dass im Zuge der Qualitätssicherung und –steigerung diese Evaluation immer selbstverständlicher in Hessen werden wird. Das dem Hessischen Kultusministerium zugeordnetes Institut für Qualitätsentwicklung kann gegebenenfalls eine solche Aufgabe übernehmen.

Die entsprechende Infrastruktur zur Evaluierung von Unterrichtsgeschehen ist mit dem Institut für Qualitätsentwicklung vorhanden und kann entsprechend eingesetzt werden, sofern der Wunsch und die Notwendigkeit dazu besteht.

In dem Bericht zur Evaluation der Umsetzung der Sprachencharta wird im Kern kritisch festgestellt, dass die Forderung nach Romanes als Unterrichtsangebot in hessischen Schulen nicht bzw. unzureichend erfüllt sei.

Dazu lässt sich zusammenfassend feststellen, dass ein solches Angebot aus organisatorischen, sächlichen und personellen Gründen flächendeckend nicht möglich wäre. Bei Vorhandensein entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen - das heißt auch geeigneter Lehrkräfte - wäre dies punktuell in Regionen, in denen sich regelmäßig eine größere Gruppe von Personen dieser Sprachengemeinschaft aufhält, denkbar.

Gleichwohl muss vorrangiges Ziel sein, dass alle Kinder und Jugendlichen, die die Schulen des Landes Hessen besuchen, qualifizierte Schulabschlüsse erreichen und in das schulische Leben integriert sind. Sichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sind dazu unerlässliche Voraussetzungen, deren Erwerb und Förderung auch im Zentrum hessischer Bildungspolitik steht. Auch dies gilt es bei einem noch so wünschenswerten staatlichen Angebot einer Minderheitensprache, wie sie u.a. Romanes darstellt, zu beachten.

Die im Artikel 9 evaluierten Verpflichtungen gelten im Wesentlichen als erfüllt. Jedoch stellt sich hier auch die schon aufgeworfene Frage der Schriftlichkeit des Romanes bezüglich von Dokumenten etc.. Dies kann erneut als Beispiel für die Problematik der konkreten bedarfsbezogenen Umsetzungsmöglichkeit der Charta bei Schriftstücken in den Alltag herangezogen werden.

Die Problematik der Umsetzung der Charta wird auch in Artikel 10 deutlich. Hier wird die Verpflichtung benannt, dass Romanes in kommunalpolitischen Gremien angewandt werden darf. Der Expertenausschuss stellt hier lediglich eine formale Erfüllung fest. Jedoch zeigt sich hier, dass sich diese Frage in der Realität kaum stellt. Aufgrund des nicht vorhandenen geschlossenen Territoriums der sprachlichen

Minderheitengruppe findet auch deren Repräsentanz in kommunalen Gremien nicht geschlossen statt, wie beispielsweise die Repräsentanz der deutschsprachigen Südtiroler in den dortigen Gremien. Sollte sich das Problem in Hessen an einem Ort stellen, wären Lösungen in Absprache mit den hiesigen Vertretern der Sinti und Roma denkbar. Ein solcher Wunsch ist nicht bekannt. Eine diesbezügliche Aktivität des Landes macht hier jedoch nur vor dem Vorhandensein eines konkreten Hintergrundes Sinn, da das Verhältnis von Aufwand und Nutzen ansonsten nicht gegeben ist. Ebenfalls wird in diesem Kontext auch die nicht vorhandene Möglichkeit kritisiert, bei Behörden Anträge in Romanes zu stellen. Da diese Problematik schon ausführlich im Grundsatz dargestellt wurde, wird an dieser Stelle und auch im weiteren Verlauf auf zusätzliche Einzelerläuterungen verzichtet. Zudem sei auch hier abschließend der Hinweis auf das fehlende Territorium im Sinne eines geschlossenen Siedlungsgebietes hingewiesen, das eine Umsetzung in die Praxis sehr schwierig macht.

Zu dem Bericht des Expertenausschusses des Europarates bezüglich Artikel 11 nimmt das Land aus rundfunkfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Es wird zum einen festgestellt, dass Romanes - mit Ausnahme der gelegentlichen Ausstrahlung von Songbeiträgen - weder im Hörfunk noch im Fernsehen Verwendung findet. Zum anderen wird angeführt, dass der Expertenausschuss nicht über Maßnahmen informiert worden sei, die von den Behörden ergriffen worden seien, um zur Ausstrahlung von Programmen in Romanes durch den privaten Rundfunk zu ermutigen.

Beide Feststellungen tragen dem nach deutschem Verfassungsrecht zu beachtenden Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks, das dem Grunde nach auch in Artikel 11 Absatz 1 der Charta seinen Ausdruck findet („Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien“), nicht angemessene Rechnung. Das verfassungsrechtliche Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks verbietet dem Staat jede Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Ausgestaltung der Rundfunkprogramme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder privater Rundfunkveranstalter. Demgemäß ist es dem Staat verwehrt, eine Programmbeobachtung vorzunehmen und einzelne Sendungen zu bewerten.

Die zu Artikel 11 Absatz 1 der Charta eingegangenen Verpflichtungen gründen sich auf die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen und im Gesetz über den Hessischen Rundfunk.

§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen lautet: „Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten sowie zur Achtung und zum Schutz der Umwelt beitragen.“

§ 3 Nr. 3 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk lautet: „Die Darbietungen dürfen nicht gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder das sittliche und religiöse Gefühl verletzen. Sendungen, die Vorurteile oder Herabsetzungen wegen der Nationalität, Rasse, Farbe, Religion oder Weltanschauung eines Einzelnen oder einer Gruppe enthalten, sind nicht gestattet.“

Mit Blick auf die von dem Expertenausschuss angeführten Maßnahmen, die geeignet sind, um zur Ausstrahlung von Programmen in Romanes durch den privaten Rundfunk zu ermutigen, ist auf die von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk in mehreren Landesteilen eingerichteten Offenen Kanäle Fernsehen hinzuweisen. Offene Kanäle sollen gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Gelegenheit geben, eigene Beiträge zu verbreiten. In den Offenen Kanälen besteht die Möglichkeit, Fernsehsendungen in Romanes auszustrahlen. Interessenbekundungen dazu, Sendungen in Romanes im Rundfunk oder in den Offenen Kanälen auszustrahlen, sind hier nicht bekannt.

Zu Artikel 12 werden einige Informationen der Behörden im Bericht der Bundesrepublik erwartet. Grundsätzlich gilt für das Land Hessen, dass die geltenden Bestimmungen zur Förderung der freien

Theaterszene sowie zur Förderung literarischer Projekte die Förderung von Projekten in Romanes zulassen. Insofern stehen prinzipiell auch für in diesem Artikel angesprochene kulturelle Projekte, die durch Angehörige der Sinti und Roma in der eigenen Sprache konzipiert werden, finanzielle Mittel durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung.

Darüber hinaus ist zudem das schon erwähnte Pädagogische Büro Marburg im Bereich der Koordinierung und Begleitung regionaler und lokaler Projekte (z.B. Literatur, Verleih von Materialien und Filmen, Organisation von Kulturveranstaltungen) tätig.

Da jedoch auch hier der Wunsch der Vertreter der Sinti und Roma besteht, keine schriftlichen Zeugnisse in Romanes zu veröffentlichen (siehe Nr. 771), kann auch nicht vom Vorhandensein entsprechender literarischer Werke ausgegangen werden.

Die finanzielle Förderung durch das Land erlaubt dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma grundsätzlich die Durchführung von Projekten im kulturellen Bereich, die weitestgehend selbstbestimmt geplant werden. Alle diesbezüglichen Projekte hier aufzuführen, würde jedoch den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen. Jedoch sei es gestattet, auf die Hinweise unter www.sinti-roma-hessen.de aufmerksam zu machen, die viele kulturelle Tätigkeiten, die auch vom Land gefördert werden, beinhalten.

Im Zusammenhang mit Artikel 13 Abs. 1 lit. d meint der Expertenausschuss (unter Rndnrn. 783 ff des Berichts) nicht bestätigen zu können, dass mit den Maßnahmen zur Förderung der Sprecher der Minderheitensprache Romanes die Verpflichtung erfüllt sei, durch zusätzliche Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift, den Gebrauch der Sprache zu erleichtern bzw. zu ihm zu ermutigen. Das Land bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen zu prüfen, soweit die Betroffenen dies wünschen.“

J. Die Situation im Hinblick auf den Dänisch-Unterricht ist auf allen Stufen weiterhin zufriedenstellend.

Die **dänische Minderheit** möchte unabhängig von dieser Feststellung auf die eigene Stellungnahme im letzten Staatenbericht verweisen.

Sie weist außerdem daraufhin, dass sie die Empfehlung der Enquete-Kommission des Bundestages "Kultur in Deutschland", den Schutz und die Förderung der Kultur ins Grundgesetz zu schreiben, unterstützt, dass Schutz und Förderung aber auch zwingend die autochtonen nationalen Minderheiten umfassen müsse. Hierdurch würde der Sprachenschutz der Minderheiten eine verfassungsrechtliche Verankerung erhalten. Dies würde im Rahmen der Verpflichtung durch die Sprachencharta eine wichtige Entwicklung bedeuten.

K. Das Angebot für den Unterricht in bzw. auf Obersorbisch ist relativ gut. Allerdings besteht die Gefahr, dass das Rationalisierungsprogramm an ländlichen Schulen in den Gebieten, wo Obersorbisch traditionell gebraucht wird, sich nachteilig auf den Erhalt der Sprache auswirkt. Der Sachverständigenausschuss ist besonders darüber besorgt, dass für die Eröffnung und Aufrechterhaltung einer Klasse in der Sekundarstufe eine Mindestanzahl von 20 Schülern gefordert ist, was nach Ansicht des Ausschusses eine zu hohe Forderung darstellt. Dieser hohe Schwellenwert hat bereits zur Schließung der sorbischen Sekundarschule in Crostwitz geführt. Für die niedersorbische⁵ Sprache wäre eine niedrigere Mindestanzahl angemessen, besonders angesichts der prekären Situation dieser Sprache und dem allgemeinen demografischen Trend in Sachsen.

Zu diesen Befürchtungen des Ausschusses nimmt der **Freistaat Sachsen** wie folgt Stellung:

An den sorbischen Mittelschulen – wie auch am Sorbischen Gymnasium - tritt die dargestellte Aufgabe dieser Schulen, die sorbische Sprache und Kultur zu pflegen und zu entwickeln, zumindest in Teilbereichen hinter den allgemeinen Schulzweck dieser Schularten zurück. Um die gesetzlich geforderten Bildungsgänge organisieren zu können sind Mindestschülerzahlen notwendig, an denen grundsätzlich auch im Bereich der sorbischen Mittelschulen festgehalten wird.

⁵ An dieser Stelle befindet sich nach Mitteilung der sächsischen Behörden ein Fehler. Es muss richtig lauten: „Für die obersorbische Sprache wäre eine niedrigere ...“

Nach Aufhebung der Sorbischen Mittelschule Crostwitz 2003 existieren im Freistaat Sachsen insgesamt noch fünf Sorbische Mittelschulen, drei im Landkreis Kamenz und zwei im Landkreis Bautzen.

Mit Bescheid vom 27.05.2005 widerrief das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung der Klassenstufen 5 und 7 der Sorbischen Mittelschule Panschwitz-Kuckau ab dem Schuljahr 2005/2006 sowie an der Unterhaltung der gesamten Schule über das Schuljahr 2006/2007 hinaus. Hintergrund sind vorliegende Schülerzahlprognosen, die perspektivisch nur noch Schüler für jährlich zwei Klassen an den sorbischen Mittelschulen des Landkreises Kamenz erwarten lassen. Auch im Landkreis Bautzen kann die Notwendigkeit einer Standortkonzentration derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus stellte in der Vergangenheit und stellt derzeit bei einer Vielzahl von sorbischen Schulen einen Ausnahmetatbestand fest, um von der gesetzlich geforderten Mindestzügigkeit und Mindestschülerzahl abzuweichen. Allerdings führt allein die Tatsache, dass an einer Schule Unterricht in Sorbischer Sprache angeboten wird, nicht a priori dazu, dass ohne Prüfung des Einzelfalls das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bestätigt werden kann.

Alle Entscheidungen über das sorbische Schulwesen werden vor dem Hintergrund der in Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 2 und § 4a Absatz 4 Ziffer 4 SchulG verbrieften Rechte des sorbischen Volkes getroffen. Die Pflege und Entwicklung von angestammter Kultur, Sprache und Überlieferung kann im sorbischen Siedlungsgebiet auch bei einer weiteren Reduzierung der Mittelschulstandorte an den verbleibenden sorbischen Mittelschulen in zumutbarer Entfernung in guter Qualität gesichert werden.

Das Netz der sorbischen Schulen wird in jedem Fall weiterhin so engmaschig strukturiert sein, dass die zumutbare Erreichbarkeit der sorbischen Mittelschulen – und nur diese stehen in Diskussion – erhalten bleibt. Der Freistaat Sachsen sichert dieses auch weiterhin durch großzügige Ausnahmeregelungen – keine der sorbischen Schulen erfüllt kontinuierlich die Normative gem. § 4a Absätze 1 und 3 SchulG. Gleichwohl ist die Existenz der sorbischen Sprache und Kultur nicht bedroht, wenn, wie im Schuljahr 2005/2006, Mittelschüler die weiterhin bestehende sorbische Mittelschule ihres Nachbarortes besuchen. Eine maßvolle Anpassung des Schulnetzes, die dem Verfassungsauftrag gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen gerecht wird, ist dabei nicht nur möglich, sondern auch notwendig, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zum Einsatz zu bringen.“

L. Hinsichtlich des Niedersorbisch-Unterrichts hat sich die Situation nicht spürbar verändert. Vor allem der Lehrkräftemangel auf allen Bildungsstufen ist ein Problem, das dringend gelöst werden muss, um die Zukunft der niedersorbischen Sprache, die nach Einschätzung des Sachverständigenausschuss in seinem ersten Bericht besonders gefährdet ist, zu sichern.

Sprechern der niedersorbischen Sprache zufolge gibt es Abweichungen zwischen der per gesetzlichem Rahmen und administrativer Praxis im Land Brandenburg festgelegten Definition des traditionellen niedersorbischen Siedlungsgebiets einerseits und dem Gebiet, in dem Niedersorbisch traditionell gebraucht wird, was sich unter anderem auf den Bereich der Bildung auswirkt. Offensichtlich sind die deutschen Behörden hier gefordert, dieser Frage nachzugehen und gemeinsam mit den Sprachvertretern die notwendigen Schritte einzuleiten.

Das **Land Brandenburg** stellt zu der letztgenannten - auch unter Rdnr. 164 des Monitoringberichts mitgeteilten - Feststellung einer vermeintlich unzutreffenden Festlegung des niedersorbischen Siedlungsgebietes folgendes richtig:

„Der Expertenausschuss stellt zwar zutreffend fest, dass der gesetzliche Schutz verschiedener Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten der sorbischen Sprache an die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten sorbischen Siedlungsgebiet geknüpft ist. Die Annahme des Beratenden Ausschusses, dass die gesetzliche Umschreibung bzw. die Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis in mancherlei Weise den sorbischen Siedlungsraum verkürze, wird dem Sachverhalt jedoch nicht gerecht und lässt besorgen, dass der Ausschuss die Struktur der gesetzlichen Regelung verkennt. Es wird deshalb nochmals auf die Darstellung zu Art. 10 Abs. 2 Buchst. g) im zweiten Staatenbericht verwiesen, wonach die Zurechnung einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes kraft Gesetzes erfolgt und keinen Raum für willkürliche Entscheidungen lässt.

Das Sorben-Wenden-Gesetz beschreibt den sorbischen Siedlungsraum so, wie er sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung und des Landesgesetzgebers darstellt; der Rat für sorbische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg und die sorbischen Verbände waren in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen gewesen und haben gegen die gesetzgeberische Eingrenzung des Siedlungsraums keine Einwendungen erhoben. Zutreffend ist allerdings, dass nachträglich in Bezug auf zwei Gemeinden außerhalb des gesetzlich umschriebenen Raumes das Bestehen sorbischer Traditionen behauptet worden. Ob diese Annahme zutreffend ist und gegebenenfalls eine Gesetzesergänzung notwendig ist, wird von der Landesregierung geprüft.

Beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird keine Liste im Sinne der Berichtsfeststellung geführt. Es wurde lediglich eine Liste derjenigen Gemeinden, die sich zum angestammten Siedlungsgebiet bekennen, zur Unterrichtung der Teilnehmer des Rechtsverkehrs amtlich bekannt gemacht. Diese amtliche Bekanntmachung hat indes keinerlei konstitutive Bedeutung hinsichtlich der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet und ist im übrigen auch nicht abschließend.“

Zu der o. g. kritischen Beurteilung des Niedersorbisch Unterrichts durch den Expertenausschuss, die unter den Rdnrn 169 bis 180 (Randnummern, auf die Bezug genommen wird, sind solche des Monitoringberichts) näher ausgeführt wird, hat das zuständige **Land Brandenburg** folgende Erwidernungen übermittelt:

„Zu der Kritik unter Nr. 169 des Berichts, die Sprachförderung werde durch die dezentrale Zuständigkeitsordnung behindert, wird eine Erläuterung der Bezuschussung sorbischer Vorschulbildung im nächsten Staatenbericht angekündigt und vorab folgendes mitgeteilt: Die vorschulische Erziehung liegt im Land Brandenburg in der Verantwortung der Kommunen. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten, zusätzlich zur allgemeinen Finanzausstattung, Zweckzuweisungen nach dem KitaG vom Land zur Förderung der Kindertagesbetreuung. Das Land Brandenburg hat u.a. aus diesem Grund in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) keine Verpflichtung nach i., ii. oder iii. übernommen, sondern nach iv., da diese Bestimmung aus hiesiger Sicht der dezentralen Verwaltungsstruktur und breit gestreuten Kompetenzverteilung in Brandenburg am ehesten gerecht wird und die Förderung sorbischer Vorschulbildung auch im Rahmen eines solchen Staats- und Verwaltungsaufbaus würdigt. Inwieweit eine Zentralisierung der Mittelverteilung in diesem Zusammenhang sinnvoll sein könnte, ist eine komplexe Frage, bei der viele Erwägungen zu berücksichtigen sind; die Landesregierung hält die gesetzliche Kompetenzverteilung für sachgerecht. Jedenfalls wäre im Geltungsbereich dieser Chartabestimmung nach diesseitiger Auffassung eine zentrale Mittelverteilung nicht zwingend geboten und der Brandenburger Weg dürfte der vollständigen Erfüllung dieser Norm nicht entgegenstehen.

Der Feststellung unter Rdnr. 174 des Monitoringberichtes, dass Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) iv. auf das gesamte Gebiet Anwendung findet, in dem die sorbische Sprache aktuell gesprochen wird, stimmt die Landesregierung zu, und begrüßt den Umstand, dass der Beratende Ausschuss offenbar nicht mehr an seiner im ersten Bericht enthaltenen Forderung festhält, den sorbischen Sprachunterricht auch außerhalb des sorbischen Sprachraums anzubieten. Der Verpflichtung, das sorbische Sprachgebiet in der vorgesehenen Weise zu versorgen, kommt das Land allerdings in Ansehung der Ausführungen zu Nr. 164 auch nach.“

Zu Nr. 177-180: „Nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) iv. ist das Land verpflichtet, eine der unter i.-iii. genannten Maßnahmen mindestens auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien es wünschen und deren Zahl für ausreichend erachtet wird. Das Land stellt innerhalb desjenigen Gebietes, in dem die sorbische Sprache gebraucht wird, eine Sekundarschulbildung für die dies wünschenden Schüler zur Verfügung (i.) und hat in der im zweiten Staatenbericht beschriebenen Weise für die Berücksichtigung der Minderheitensprache im Lehrplan gesorgt (iii.). Dies entspricht dem Inhalt der Verpflichtung.

Die das Land Brandenburg betreffenden Abschnitte des Berichts zum Unterricht für Niedersorbisch zeigen – ausgenommen hinsichtlich der umstrittenen Frage der Reichweite des sorbischen Siedlungsgebietes, s.o. – keine Erfüllungsmängel auf. Insbesondere dürfte der Trägerwechsel des Niedersorbischen Gymnasiums in Cottbus keinen Verstoß gegen die Chartabestimmung darstellen, da diese keine Landesträgerschaft der

betreffenden Schulen fordert. Im Übrigen sind mit dem Trägerwechsel keine Verschlechterungen des sorbischen Sprachangebotes verbunden.“

Die vom Expertenausschuss geäußerte Befürchtung eines Mangels an Lehrern für Niedersorbisch in allen Schulstufen, auf die er seine kritische Beurteilung des Niedersorbisch Unterrichts stützt, ist im Zusammenhang mit seiner Kritik an der Hochschulausbildung für Niedersorbisch zu sehen, die er unter den Randnummern 181 bis 194 mitteilt.

Auf diese Kritik geht das Land Brandenburg folgendermaßen ein:

„Zu Rndnrn 184-185. Das grundständige Studium der Sorabistik in Leipzig wird nur von einer sehr kleinen Zahl von Studenten wahrgenommen. Die kulturwissenschaftlichen Studienteile werden von verschiedenen Dozenten vermittelt und allen Studenten (ober- und niedersorbischen) gemeinsam erteilt, während für die Betreuung derjenigen Studenten, die im sprachlichen Bereich eine niedersorbische Spezialisierung wünschen, eine volle Dozentenstelle zur Verfügung steht. Eine größere Dozentenzahl zur Betreuung der auf niedersorbische Sprachwissenschaft spezialisierten Studenten wäre angesichts deren geringer Zahl nicht sinnvoll. Die Landesregierung wird hier im dritten Staatenbericht eingehende Ausführungen machen.

Die von den sorbischen Verbänden geforderte Auslagerung des grundständigen Studienangebotes nach Cottbus kommt nicht in Betracht; die durch die Konzentration des Sorabistikstudiums in Leipzig bezweckten Synergieeffekte würden ansonsten vollständig aufgezehrt.

Zu Rndnrn. 182-188 (190). Die Landesregierung wird im dritten Staatenbericht die gewünschten Informationen über die Lehreraus- und Fortbildung liefern.

Zu Rndnr. 191. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Beratenden Ausschusses, dass der Mangel an Sorbischem Lehrern in Anbetracht der Bedeutung der schulischen Sprachvermittlung für das Überleben der sorbischen Sprache von ausschlaggebender Bedeutung ist. Sie wird sich weiterhin bemühen, auf eine Abstellung des Lehrermangels hinzuwirken und sie wird im nächsten Staatenbericht hierzu berichten.“

M. Der Nordfriesisch-Unterricht bleibt insgesamt unter dem im Rahmen der von Deutschland übernommenen Verpflichtungen angestrebten Niveau. Dennoch hat es seit dem letzten Überprüfungszeitraum gewisse Verbesserungen gegeben, und es gibt laufende Pläne und Initiativen, die günstige Perspektiven für diese Sprache versprechen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt besonders die Entwicklung eines kohärenten und realistischen Bildungsmodells durch die Sprachvertreter sowie die seitens der schleswig-holsteinischen Behörden zugesagte politische Unterstützung zur Umsetzung dieses Modells und ist zuversichtlich, dass dieser Zusage konkrete Maßnahmen folgen werden.

„**Der Friesenrat** teilt die in Bezug auf die allgemeine Situation und auf die spezielle Situation der Minderheitensprache Friesisch gemachten Ausführungen und stellt fest, dass die Arbeit der Expertenkommission sehr stark dazu beigetragen hat, die Möglichkeiten, die sich für die Förderung der friesischen Sprache ergeben haben zu verbessern. Dennoch ist der Friesenrat der Meinung, dass trotz der Kulturhoheit der Länder, die Förderung einer nationalen Minderheit auch in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Friesenrat ausdrücklich die Förderung seitens des Bundes anhand von Projektmitteln. Gleichzeitig weist der Friesenrat aber darauf hin, dass bei der finanziellen Versorgung des Nordfriisk Instuuts (der einzigen wissenschaftlichen Einrichtung der Friesischen Volksgruppe) und der strukturellen Ausstattung des Friesenrates, der Dachorganisation der friesischen Vereine und Institutionen noch erhebliche Defizite bestehen. Hier findet eine finanzielle Förderung bisher ausschließlich seitens des Landes Schleswig-Holstein statt. Neben den in den Punkten 3.2. und 3.3. gemachten Feststellungen und formulierten Anregungen möchte der Friesenrat eine Weitere Empfehlung aussprechen und folgende Feststellungen treffen:

- Neben den Empfehlungen der Expertenkommission regt der Friesenrat an, zu überprüfen inwiefern durch das „Friesisch-Gesetz“ (Friisk-gesäts) neue zusätzliche Bestimmungen der Charta erfüllt werden. Diese Bestimmungen sollten dann auch für die Charta angemeldet werden.
- Der Friesenrat begrüßt ausdrücklich, dass 2005 ein beratendes Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe bei der Bundesregierung und ein Arbeitskreis aller vier nationaler Minderheiten (Dänen, Friesen, Sorben und Sinti & Roma) beim Bundestag eingerichtet worden sind.
- Gleichermäßen begrüßt der Friesenrat die Einrichtung eines Sekretariats

des Minderheitenrates am BMI, wiewgleich die Maßnahme auch zunächst bis zum Ende Dezember 2005 begrenzt ist.

Dieses sind wichtige Schritte, um die Kommunikation zwischen den Friesen und den politischen und administrativen Entscheidungsträgern auf Bundesebene zu verbessern.“

Die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** teilt dagegen zu dem obigen Ansinnen des Friesenrates, der Bund möge seine Förderung von Einrichtungen der Friesen erweitern, Folgendes mit:

„Die BKM fördert kulturelle Projekte der friesischen Volksgruppe in Höhe von rd. 250.000 € jährlich. Der Friesenrat als Dachorganisation der friesischen Vereine und Institutionen schlägt diese Projekte vor, die anschließend abschließend zwischen Friesenrat, Land Schleswig-Holstein und BKM abgestimmt werden. In den letzten Jahren sind im Rahmen dieser Förderung regelmäßig auch Projekte des Nordfriisk Instuuts unterstützt worden. Darüber hinaus hat BKM in Sonderfällen weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Eine permanente institutionelle Förderung friesischer Einrichtungen hat BKM stets abgelehnt. Der Bundeskanzler hat bei seinem letzten Besuch in Schleswig-Holstein bekräftigt, dass der Bund bis 2008 an seiner bisherigen Förderung festhält.“

Das **Land Schleswig-Holstein** teilt im Gegensatz zu den obigen Ausführungen des Friesenrates zu den Mitteilungen unter den Rdnrn 238 ff. des Berichts, die die o. g. Feststellung des Ausschusses konkretisieren (der Nordfriesisch-Unterricht bleibe insgesamt unter dem im Rahmen der von Deutschland übernommenen Verpflichtungen angestrebten Niveau), Folgendes mit:

„Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung nach Art. 8 (1) a) iv für Nordfriesisch weiterhin nur als teilweise erfüllt. Er bittet die deutschen Behörden dringend, eine friesische Vorschulbildung systematisch durch institutionelle und finanzielle Unterstützung den Schülern zu ermöglichen, dessen Familien es wünschen (vgl. Rdn. 245).

Unter Hinweis auf die Rdn 244 und die Ausführungen während des Ortsbesuchs ist zu ergänzen, dass die dort erwähnte Änderung des Kindertagesstättengesetzes nicht beschlossen worden ist, so dass das Land die friesischen und die anderen Minderheiten- und Regionalsprachen (Niederdeutsch und Dänisch) nicht direkt fördert. Vielmehr wird das Kindertagesstättengesetz 2005/2006 dahingehend geändert, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kreise und kreisfreien Städte, die Landesmittel zur eigenen Bewirtschaftung erhalten. Mit Hilfe der Landesmittel können sie als zuständige Behörde die Minderheiten- und Regionalsprachen in ihrem Gebiet fördern.

Auch die Verpflichtungen nach Art. 8 (1) b) iv und nach Art. 8 (1) c) iv sieht der Expertenausschuss für Nordfriesisch weiterhin nur als teilweise erfüllt an (vgl. Rdn. 250 und 256). Er macht die deutschen Behörden darauf aufmerksam, dass Friesisch wenigstens optional als Klassenfach neben den gewöhnlichen Fächern belegbar sein bzw. als optionaler Wahlgrundkurs innerhalb der Sekundarbildung belegbar werden sollte.

Das Land Schleswig-Holstein hat sich nur verpflichtet, Friesisch anzubieten und damit wählbar zu machen, wo Eltern dies wünschen. Es ist jedoch in jedem Fall ein zusätzliches Angebot. Im Sinne der Hinführung auf Akzeptanz als Wahlpflichtkurs in den Klassenstufen 7 - 10 läuft seit August 2005 ein Projekt an der Hauptschule und der Realschule Westerland, das mit Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 5 begonnen hat.

Friesisch kann gemäß § 6 Abs. 3 Oberstufenverordnung (OVO) mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen als Wahlgrundkurs angeboten werden.

Im Zusammenhang mit der Pflicht aus Art 8 (1) h) für Nordfriesisch beklagt der Expertenausschuss die geringe Zahl von ausgebildeten Lehrkräften, die Friesisch unterrichten können, erkennt die Probleme an, die die Existenz von mehreren nordfriesischen Dialekten mit sich bringt und begrüßt, dass ein Studium des Friesischen weiterhin möglich ist. Trotz der anerkennenswerten Bemühungen des Landes sieht der

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

Ausschuss die Verpflichtungen aber auch weiterhin nur als teilweise erfüllt an. Der Ausschuss ermutigt die Behörden, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten vorzuhalten, und setzt sich für Initiativen ein, um die Zahl der Lehrkräfte, die Friesisch unterrichten können, zu erhöhen.

Hierzu kann ergänzt werden, dass zusätzlich zum Landes-Fachberater, der Schulen und Lehrkräfte berät, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH) mit Beginn dieses Schuljahres eine halbe Kraft berufen hat, die zuständig ist für Beratung der Schulen, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Durchführung von Sprachkursen, Wettbewerben u.ä.“

N. Das Angebot für das Erlernen der und die Abhaltung des Unterrichts in der saterfriesischen Sprache, die dem ersten Bericht des Sachverständigenausschusses zufolge ebenfalls besonders gefährdet ist, ist nicht zufrieden stellend. Der Sachverständigenausschuss bedauert, dass es seit der Verabschiedung seines ersten Evaluierungsberichts hinsichtlich der Vorkehrungen zum Schutz und zur Förderung dieser Sprache zu Verschlechterungen gekommen ist, einschließlich einiger Bereiche, die unter Deutschlands Verpflichtungen nach Teil III fallen. Anlass zur Besorgnis gibt weiterhin die fehlende Kontinuität des Unterrichtsangebots, die sich in der Tatsache widerspiegelt, dass Deutschland in Bezug auf die Primär- und Sekundärstufenausbildung keine Verpflichtungen nach Teil III übernommen hat. In Übereinstimmung mit Deutschlands Verpflichtungen nach Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe f und Artikel 8 der Charta ist die Stärkung der Lehre und des Studiums der saterfriesischen Sprache eine vorrangige Aufgabe um sicherzustellen, dass die Sprache an künftige Generationen weitergegeben wird.

Zu diesen Feststellungen des Ausschusses teilt das **Land Niedersachsen** Folgendes mit:

„Die Teilnahme am Unterricht in Saterfriesisch unterliegt in Niedersachsen der Freiwilligkeit. Das Angebot seitens der Schulen ist vorhanden, geeignete Lehrkräfte stehen zur Verfügung. Das benötigte Unterrichtsmaterial wird mit Unterstützung des Kultusministeriums durch beauftragte Lehrkräfte erarbeitet. Die Nutzung des Angebots unterliegt jedoch dem Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten und somit auch Schwankungen.

Der Vorwurf der fehlenden Kontinuität des Unterrichtsangebots ist aus hiesiger Sicht nicht zutreffend. Niedersachsen erfüllt im schulischen Bereich die eingegangenen Verpflichtungen. Verpflichtungen nach Teil III, die für Niedersachsen nicht bestehen, deren Fehlen aber vom Sachverständigenausschuss bemängelt werden, sollten daher nicht als Begründung der Kritik herangezogen werden.

Niedersachsen ist weiterhin bemüht, die Charta umzusetzen.

- Der Niedersächsische Landtag hat im Februar 2005 eine noch intensivere Förderung und Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen beschlossen. Der für die Schulen maßgebliche Erlass „Die Region im Unterricht“ ist seit Januar 2005 außer Kraft getreten und wird derzeit vor dem Hintergrund des Landtagsbeschlusses überarbeitet. Ziel ist u.a., dass Niederdeutsch und Saterfriesisch im Schulalltag eine größere Beachtung und Berücksichtigung finden.
- Im Rahmen der Erarbeitung neuer Lehrpläne für das Fach Deutsch im Primarbereich und im Sekundarbereich I werden Bezüge zu den Regional- oder Minderheitensprachen verbindlich.
- Der Antrag der Haupt- und Realschule Saterland auf Einrichtung eines Wahlpflichtkurses „Saterfriesisch“ wird unterstützt und derzeit wohlwollend geprüft.“

Hinsichtlich der Lehrerausbildung für Saterfriesisch vgl. oben die Stellungnahme des Landes Niedersachsen zu 3. 1 Empfehlung Nr.4.

O. Niederdeutsch wird insgesamt als eine Variante des Deutschen behandelt. Während sich die Stellung des Niederdeutschen in den Rahmenlehrplänen einiger Bundesländer erheblich verbessert hat, wird die Sprache jedoch in den meisten Fällen als Bestandteil anderer Unterrichtsfächer (hauptsächlich Deutsch) und nicht als eigenständiges Fach gelehrt. Da es keine klaren Richtlinien hinsichtlich der Mindestanzahl von Unterrichtsstunden für Niederdeutsch gibt, ist das Unterrichtsangebot sehr variabel, je nach der Bereitschaft der Schulen, Lehrer und Schüler, und ist im Allgemeinen zu begrenzt, um als integraler Bestandteil des Lehrplans betrachtet werden zu können. Die fehlende Kontinuität des Niederdeutsch-Unterrichts in Niedersachsen gibt besonders Anlass zur Sorge. Der Sachverständigenausschuss ist über den seit seinem ersten Evaluierungsbericht durch Haushaltskürzungen verursachten Abbau verfügbarer Einrichtungen für Studium und Forschung des Niederdeutschen besorgt. Diese Entwicklung muss schnellstens aufgehalten werden, da die Verfügbarkeit angemessen ausgebildeter Fachlehrkräfte für alle Bemühungen in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung ist.

Der Bundesrat für Niederdeutsch unterstützt diese Feststellung wie folgt:

„Der Bundesrat für Niederdeutsch hat sich in seiner bisherigen Arbeit zu einer eindeutigen Schwerpunktsetzung im Bereich „Bildung“ bekannt. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Experten-Bericht dieser Position folgt. Bedauerlicherweise müssen wir aber konstatieren, dass einzelne Länder bewusst ihren Charta-Verpflichtungen im Bereich „Bildung“ nicht nachkommen. Umso dringender erscheint die Erarbeitung eines Instrumentarien- oder Maßnahmenkatalogs, mit dem die Vertreter der Sprachgruppe derartigen Verstößen begegnen können.“

Für den Bundesrat für Niederdeutsch ist der Bericht des Sachverständigenausschusses ein wichtiges Mittel, den Dialog mit den am Prozess der Umsetzung der Sprachen-Charta beteiligten Gruppen fortzusetzen und darauf hinzuwirken, dass Defizite und Benachteiligungen im Sprachenschutz mittelfristig abgestellt werden.“

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** teilt demgegenüber mit: „Auch in Hamburg ist für Niederdeutsch das Fachreferat Deutsch in der Behörde für Bildung und Sport zuständig, da es sich um eine deutsche Sprache handelt. Es gibt in den Rahmenplänen des Faches Deutsch – wie hier im Bericht festgestellt – keine Bestimmung, in welchem zeitlichen Umfang Niederdeutsch im Unterricht zu behandeln ist. Das gibt es aber für die anderen verbindlichen Inhalte des Faches auch nicht, da sie zu einem großen Teil integrativ unterrichtet werden. Die inhaltlichen Vorgaben für den Bereich des Niederdeutschen sind aber so groß, dass auf ihre Umsetzung ein erheblicher Zeitanteil entfällt.“

Außerdem geht die Freie und Hansestadt Hamburg auf die einzelnen Feststellungen in dem Bericht zu den Verhältnissen in Hamburg ein, auf denen die o. g. kritische Beurteilung der Förderung der Niederdeutschen Sprache durch den Expertenausschuss beruht und weist dabei auf Folgendes hin:

„Die in dem Bericht unter den Rdnrn. 467- 469 (zu Artikel 8 Abs. 1 lit. a iv –Vorschulerziehung -) erwähnte Richtlinie für die Bildung und Erziehung in Vorschulklassen ist in Hamburg zum 01.08.2005 in Kraft getreten. Die Richtlinie fordert, „dass vor allem dort, wo die niederdeutsche Sprache von größeren Gruppen von Kindern gesprochen wird, eine Auseinandersetzung mit dieser Sprache erfolgt und auf deren Bedeutung für den norddeutschen Sprachraum in kindgemäßer Form eingegangen wird. Auch sonst soll in altersangemessener Form der Zugang zum Niederdeutschen, selbst wenn die Pädagoginnen bzw. die Pädagogen keine aktiven Sprecher sind, z.B. durch Reime, Gedichte, Abzählverse und Lieder gefördert werden.“

Damit sind die Verpflichtungen, die Hamburg in Bezug auf die Förderung des Niederdeutschen in der vorschulischen Erziehung eingegangen ist, erfüllt.

Entgegen der vom Expertenkomitee unter den Rdnrn. 470-473 (zur Erfüllung der Pflicht aus Artikel 8 Abs. 1 lit. b iii) geäußerten Würdigung, dass die Verpflichtungen Hamburgs bezüglich der Primarstufe und der Förderung des Niederdeutschen in der Primarstufe „teilweise“ erfüllt seien, vertritt Hamburg den Standpunkt, dass die Erwartungen erfüllt sind. Der Rahmenplan Deutsch aus dem Jahr 2003 schreibt vor, dass die niederdeutsche Sprache „in Gesprächssituationen einbezogen und über ihren Gebrauch nachgedacht“ wird. Niederdeutsche Literatur wird Unterrichtsgegenstand im Arbeitsbereich „Lesen“ mit mindestens einem Gedicht oder einer kurzen Erzählung oder einem Lied in jedem Schuljahr. Die Lehrkräfte werden durch ein Fortbildungsangebot im Niederdeutschen vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung unterstützt.

Zu der Einschätzung des Expertenausschusses unter den Rdnrn 474-477 des Berichts, die Pflicht nach Art. 8 Abs. 1 lit c iii, dafür zu sorgen, dass Niederdeutsch integraler Bestandteil des curriculums der Sekundarerbziehung ist, sei nur teilweise erfüllt, erwidert die Freie und Hansestadt Hamburg folgendes: „Die Rahmenpläne Deutsch, seit dem 01.08.2003 bzw. 01.08.2004 verbindliche Grundlagen für den Unterricht und die Erziehung in den Sekundarstufen, erklären die niederdeutsche Sprache und Literatur zu verbindlichen Inhalten des Deutschunterrichts. Mit explizitem Bezug auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist für die Sekundarstufe I aller Schulformen in den geltenden Rahmenplänen Deutsch geregelt, dass die niederdeutsche Sprache und Literatur in den Deutschunterricht thematisch integriert ist. Der für die gymnasiale Oberstufe gültige Rahmenplan Deutsch sieht die

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

verbindliche Auseinandersetzung mit der niederdeutschen Sprache, deren Geschichte und Literatur vor, um deren Bedeutung für den norddeutschen Sprachraum im Unterricht integrativ – also im Zusammenhang mit den zentralen Themen des Faches – bewusst zu machen und die niederdeutsche Tradition zu fördern. Im Deutschunterricht soll der Zugang zu dieser Sprache und ihrer vielfältigen Literatur der Gegenwart und Vergangenheit an ausgewählten Beispielen exemplarisch geöffnet werden, auch wenn weder die Schülerinnen und Schüler noch die Lehrkräfte aktive Sprecher des Niederdeutschen sind.

Die Lehrkräfte werden durch ein Fortbildungsangebot im Niederdeutschen vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung unterstützt.

Aus der Sicht der Behörde für Bildung und Sport hat Hamburg damit auch die sich aus Artikel 8 Abs. 1 c) iii. ergebenden Verpflichtungen vollständig erfüllt.“

Die Feststellung des Ausschusses unter den Rndnrn. 481 – 484, auch die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. h, für die Lehrerfortbildung zu sorgen, sei nur teilweise erfüllt, weist die Freie und Hansestadt Hamburg aus folgenden Gründen zurück:

„Anders als im Bericht unter Rndnr. 481 vermerkt, bietet Hamburg in der Lehrerfortbildung spezielle Veranstaltungen für Niederdeutsch an. Dazu gehören der Schoolmeesterkrink, aber auch schulstufenbezogene Fortbildungen, die im Zusammenhang mit der Handreichung Schrievwark stehen. Niederdeutsch ist kein eigenes Unterrichtsfach und wird es auch nicht werden. Es ist vielmehr Teil des Deutschunterrichts. Deshalb werden auch keine Lehrkräfte für ein Unterrichtsfach Niederdeutsch ausgebildet. Die entsprechende Qualifikation ist Teil der Lehrbefähigung in Deutsch.

In Ergänzung der Feststellungen unter Rndnr. 482 des Berichts wird Folgendes mitgeteilt: Zur Zeit werden die Ausbildungscurricula der 2. Phase der Lehrerausbildung (Referendariat) überarbeitet. In die neuen Ausbildungscurricula für das Fach Deutsch werden als verbindliche Inhalte die Information über die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und bei den zu erwerbenden Kompetenzen die Fähigkeit, Schülerinnen und Schülern Grundkenntnisse in niederdeutscher Sprache und Literatur vermitteln zu können, aufgenommen. Darüber hinaus können auch Referendarinnen und Referendare an den Fortbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung teilnehmen.

Das Landesinstitut bietet regelmäßig (einmal monatlich) eine Fortbildungsveranstaltung in Niederdeutsch an und hat eine umfangreiche Handreichung für Lehrkräfte erarbeitet. Die Fortbildungen richten sich sowohl an Lehrkräfte, die Niederdeutsch besser kennen lernen wollen, als auch an solche, die selber Niederdeutsch sprechen und eher an didaktisch-methodischen Hinweisen interessiert sind. Die Teilnahme wird bescheinigt.

Ab dem Schuljahr 2006/2007 wird das Landesinstitut im Rahmen der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Behörde für Bildung und Sport eine Fortbildungsveranstaltungen für Niederdeutsch anbieten, in denen Leistungsnachweise erbracht werden, deren Erfüllung zu einer Zertifizierung führt.

Die Feststellungen des Ausschusses unter Rndnr. 483 berichtigt die Freie und Hansestadt Hamburg wie folgt: Ein eigenes Unterrichtsfach Niederdeutsch neben Deutsch gibt es nicht und ist auch nicht geplant. Im Rahmen der Verpflichtungen, die Hamburg mit der Unterzeichnung der Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangen ist, ist das auch nicht erforderlich.

Entgegen der Feststellung des Ausschusses unter Rndnr. 484 hat Hamburg damit aus Sicht der Behörde für Bildung und Sport die Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 lit c) iii erfüllt.“

Zur Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch vgl. auch die Stellungnahme des **Landes Niedersachsen** oben zu den Feststellungen zu Saterfriesisch unter 3.2 N des Berichts und zur Lehrerausbildung für Niederdeutsch auch oben die Stellungnahme des Landes Niedersachsen zu 3. 1 Empfehlung Nr.4.

Das **Land Schleswig-Holstein** weist gegenüber der o. g. Kritik des Ausschusses unter O, die ausreichende Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch sei im Bildungswesen nicht ausreichend sichergestellt, auf folgendes hin:

„Im Zusammenhang mit den Pflichten aus Art. 8 (1) b) iii und mit Art. 8 (1) c) iii für Niederdeutsch macht der Expertenausschuss die deutschen Behörden darauf aufmerksam, dass Niederdeutsch flächendeckend in der Primär- und Sekundärerziehung gelehrt und auf klare Richtlinien und Maßnahmen bei der Vermittlung geachtet werden sollte.

Nach den eingegangenen Verpflichtungen hat Niederdeutsch in Schleswig-Holstein aber ausdrücklich nicht den Status eines Faches, das regulär in die Stundentafel aufgenommen wird. Es gibt deshalb keine Lehrpläne und damit keine Richtlinien und Maßnahmen bei der Vermittlung. Ein dem Fremdspracherwerb vergleichbarer Spracherwerb ist nicht vorgesehen. Insofern wird das Land dem Hinweis des Expertenausschusses, Niederdeutsch flächendeckend zu lehren, auch zukünftig nicht nachkommen können.“

P. Das Fehlen von Aufsichtsorganen im Sinne des Artikels 8, Absatz 1.i bleibt ein Problem. Nach wie vor gibt es keine adäquaten Aufsichtsmechanismen, um die zum Aufbau des Unterrichts in Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen, und keine entsprechenden öffentlichen Berichte. Deshalb ist es schwierig, die Entwicklung und Defizite der Regional- oder Minderheitensprachenausbildung einzuschätzen, was wiederum die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Strategien zu ihrer Verbesserung erschwert.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** nimmt zu diesen Feststellungen und zu den konkretisierenden Feststellungen des Berichts unter Rndnrn. 485 – 487 zu der Verpflichtung, nach Art. 8 Abs. 1 lit. i, Aufsichtsorgane zur Sicherung des Bildungsangebotes in der Regionalsprache Niederdeutsch einzusetzen etc., wie folgt Stellung:

„Die Behörde für Bildung und Sport hat inzwischen eine Person der Schulaufsicht damit beauftragt, die Maßnahmen zur Förderung der niederdeutschen Sprache und Literatur im Unterricht und in schulischen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit allen Schulaufsichten und dem fachlich zuständigen Referat zu koordinieren. Eine regelmäßige Berichterstattung ist vorgesehen. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung wird über seine Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschen in der Lehrerbildung und -fortbildung ebenfalls regelmäßig an die Behörde für Bildung und Sport Bericht erstatten. Zahlreiche Aktivitäten zur Förderung des Niederdeutschen werden bereits im Internet auf dem Hamburger Bildungsserver veröffentlicht.

Entgegen der Feststellung des Ausschusses unter Rndnr. 487 des Berichts hat Hamburg aus Sicht der Behörde für Bildung und Sport auch diesen Teil der Verpflichtungen erfüllt.“

Q. Der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden (und Justizbehörden im Falle von Ober- und Niedersorbisch) ist nach wie vor zu vernachlässigen. Zusätzlich zu dem oben genannten Problem bezüglich des rechtlichen Rahmens ist dies nach Ansicht des Sachverständigenausschusses der Tatsache geschuldet, dass es vielerorts keine Strukturpolitiken und relevanten organisatorischen Maßnahmen gibt, um die Erfüllung von Deutschlands Verpflichtungen zu gewährleisten. Zu den in anderen Bereichen vorherrschenden guten Praktiken gehört es, dass die Regional- oder Minderheitensprachkenntnisse von Beamten berücksichtigt werden, dass ihnen Einrichtungen und Anreize angeboten werden, um diese Kenntnisse auszubauen, und dass angemessene Rahmenbedingungen geschaffen und Mittel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen bereitgestellt werden. Es werden nicht genügend Anstrengungen unternommen, um die Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihre Sprache im Umgang mit Behörden zu gebrauchen.

Die Beurteilung dieser Feststellungen des Expertenausschusses durch die zuständigen **Länder** ist insgesamt kritisch, im Detail aber unterschiedlich.

Das **Land Brandenburg** teilt hierzu unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter den Rndnrn 195 bis 204 des Monitoringberichtes, mit denen die kritischen Ausführungen des Expertenausschusses zum Gebrauch von Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltung- und Justiz für Niedersorbisch konkretisiert werden, Folgendes mit:

„Die Landesregierung stimmt der Feststellung des Expertenausschusses unter Rndnr. 197 zu, dass die Bestimmungen der Charta auch der praktischen Umsetzung bedürfen. Allerdings kann dies nicht bedeuten, dass das Land aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) ii. und iii. (Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die

Charta) Strafverfahrensbeteiligte zum Gebrauch der sorbischen Sprache in Gerichtsverfahren ermutigen muss. Wenn die Charta staatliche Maßnahmen zu Ermutigung und Förderung des Gebrauchs der sorbischen Sprache fordert, so ist dies ausdrücklich in den betreffenden Bestimmungen ausgeführt. Das Fehlen einer solchen Regelung im Rahmen von Art. 9 rechtfertigt im Umkehrschluss die Annahme, dass solche Maßnahmen im Rahmen von Strafverfahren nicht verlangt werden können.

Art. 9 Abs. 1 verpflichtet zur Einräumung des freien Gebrauchs der sorbischen Sprache im Strafverfahren; dieses Recht ist gewährleistet. Die Ermutigung zum Gebrauch der sorbischen Sprache übersteigt das zur Umsetzung dieser Bestimmung Gebotene und ihr Fehlen sollte deshalb nicht der Bewertung dieser Bestimmung als erfüllt entgegenstehen.

Zu Nr. 203, 204, 208: es wird der Darlegung zugestimmt, dass entsprechend der Ausführung des Erklärenden Berichts die Übernahme einer Verpflichtung nach Art. 10 zugleich zur Bereitstellung der zur Umsetzung dieser Maßnahme benötigten Mittel und Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Dies bedeutet aber nicht, dass das Land dafür Sorge tragen muss, dass im Behördenkontakt auch tatsächlich die sorbische Sprache mündlich und schriftlich genutzt wird, sondern dass sie genutzt werden kann, wenn Bürger dies wünschen.

Der Bericht zeigt nicht auf, dass bislang ein Versuch sorbischsprachiger Kontaktaufnahme fehlgeschlagen wäre. Vor diesem Hintergrund besteht keine Rechtfertigung für die Annahme, die praktischen Möglichkeiten zur Benutzung der sorbischen Sprache seien nicht hinreichend gewährleistet. Die Annahme, die geringe Nachfrage nach dem Gebrauch der sorbischen Sprache im Verwaltungskontakt sei auf eine Entmutigung der Bürger durch mangelhafte Ausstattung der Behörden mit sorbischsprachigem Personal und Sprachhilfen zurückzuführen, erscheint nicht belegt. Die Forderung nach Unterrichtung interessierter Kreise von der Möglichkeit des sorbischen Sprachgebrauchs ist weder der Charta noch dem Erklärenden Bericht zu entnehmen.“

„Aus der Sicht der **Freien und Hansestadt Hamburg** erscheint es – entgegen den konkretisierenden Feststellungen unter den Rdnrn 488-504 nicht erforderlich, besondere verwaltungsmäßige Maßnahmen zu ergreifen, um die in Artikel 10 Abs. 1 a) v. und c), Abs. 2 a), b) sowie Abs. 4 c) beschriebenen Garantien zum Schutz der niederdeutschen Sprache in Hamburg zu gewährleisten. Es sind keine Fälle bekannt, in denen in niederdeutscher Sprache abgefasste Urkunden bzw. mündliche Anfragen auf Niederdeutsch behördlicherseits zurückgewiesen worden wären. Auch für den innerbehördlichen Bereich liegen keine Hinweise auf mangelhafte Umsetzung der Charta-Bestimmungen vor. Den lebendigen Gebrauch des Niederdeutschen sogar auf Ebene der Verfassungsorgane belegen auch diverse große und kleine Anfragen in niederdeutscher Sprache, die der Senat ebenfalls auf Niederdeutsch beantwortet hat.

Die für Bezirksangelegenheiten zuständige Finanzbehörde in Hamburg stellt fest, dass es für die Bereiche der Hamburger Bezirksamter keine Anweisungen oder Formvorschriften bzgl. der Verwendung des Niederdeutschen gibt, es aber der Initiative der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überlassen ist, durch entsprechende Aufkleber / Hinweise an ihren Türnamensschildern im Einzelfall auf ihre Kompetenz in der niederdeutschen Sprache hinzuweisen.“

Der **Freistaat Sachsen** stellt dem vom Ausschuss festgestellten Mangel an Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Minderheitensprachen bei Behörden die Mitteilung folgender Maßnahme gegenüber: „Als besondere Maßnahme wurde unter der Leitung des Rates für sorbische Angelegenheiten und unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Sächsischen Landtages von 2004 bis 2005 der Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune“ durchgeführt. Dabei standen die kommunalen Aktivitäten zur Erhöhung der Präsenz der Zweisprachigkeit im Mittelpunkt. Eine Stadt oder eine Gemeinde ist sprachenfreundlich, wenn sie die Zweisprachigkeit als geistig – kulturellen Reichtum mit Hilfe der sorbischen Sprache sichtbar und bewusst macht und diese fördert.“

R. Im Hinblick auf Rundfunk und Fernsehen hat Deutschland lediglich Verpflichtungen nach Teil III gewählt, die sich auf private Sender beziehen (Artikel 11, Absatz 1, Unterabsätze b.ii und c.ii), ungeachtet der Tatsache, dass in Bezug auf die Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen in öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehprogrammen begrüßenswerte Anstrengungen unternommen

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

werden. Der Sachverständigenausschuss bestärkt die deutschen Behörden darin, für diese Sprachen auch Artikel 11, Absatz 1.a.iii zu ratifizieren.

„**Der Friesenrat** begrüßt die Bereitschaft des NDR (öffentlich-rechtlicher Sender) über Aktivitäten der Friesischen Volksgruppe zu berichten. Gleichmaßen betrachtet der Friesenrat die Internetpräsentation des Friesischen auf der Homepage des NDR1 Welle Nord als ein positives Beispiel für die Berücksichtigung der Landessprache Friesisch durch den zuständigen öffentlich-rechtlichen Sender (www.ndr.de/wellenord/).

Dennoch ist der Friesenrat der Auffassung, dass die Präsenz der friesischen Sprache in den Medien unzureichend ist. In den elektronischen Medien dürfte das Nordfriesische die Minderheitensprache in Europa sein, die die geringste Präsenz von allen hat. Hier besteht insbesondere eine Verpflichtung der gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Medien, den Schutz und die Förderung von nationalen Minderheiten und von deren Sprachen in ihren Programmen zu berücksichtigen. Drei Minuten Radio in der Woche (0,03 % des Sendevolumens) im öffentlich-rechtlichen NDR und keinerlei friesischsprachige Sendungen im NDR-Fernsehen zeigen, dass hier noch viel zu tun ist, um nationale und internationale Standards zu erreichen. Der Friesenrat schlägt als kurzfristige Maßnahme deshalb vor, mehr zweisprachige Redakteure einzustellen, um diese sowohl für deutschsprachige als auch für friesischsprachige Sendungen zu nutzen. Der Friesenrat würde begrüßen, wenn zumindest kurze regelmäßige friesischsprachige Sendungen an festen Programmplätzen im NDR-Fernsehen zu sehen wären. Dies widerspricht nach Auffassung des Friesenrates auch nicht dem Prinzip der Staatsferne, dem ein öffentlich rechtlicher Sender verpflichtet ist.

Der Friesenrat teilt mit, dass seit 01. April 2005 ein friesischsprachiges Internetradio (www.nfradio.de) auf Sendung gegangen ist, das täglich von Montag bis Freitag drei Stunden von 19 bis 22 Uhr sendet. Dieser Sender wird auch vom Offenen Kanal Westküste ausgestrahlt, der leider kaum im friesischen Sprachgebiet zu empfangen ist. Der Friesenrat begrüßt diese Eigeninitiative der Friesen und weist darauf hin, dass für eine dauerhafte Etablierung dieses Senders sowohl als Internetradio als auch als terrestrisch empfangbares Radio zweierlei notwendig ist: Erstens muss die finanzielle Basis dieses Senders nachhaltig und dauerhaft verbessert werden, denn bisher ist NF-Radio nur ein Projekt und somit formell zeitlich begrenzt. Und zweitens wäre es wünschenswert, wenn der Offene Kanal Westküste und damit auch die friesischsprachigen Sendungen im gesamten friesischen Sprachgebiet terrestrisch empfangbar wären. Die Finanzierung könnte zum Beispiel aus dem Gebührenaufkommen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfolgen.“

Die dänische Minderheit bekundet ihre Absicht, weiterhin das Gespräch mit den privaten und öffentlichen Medienanstalten suchen, um die dänische Sprache in den Medien zu stärken. „Dabei geht es auch darum, ganze Beiträge in dänischer Sprache zu entwickeln. Die dänische Minderheit wird auch in Verbindung mit der Einführung des DVB-T- Standards diese Probelamtk antprechen.

Sie weist im Übrigen auf folgendes Problem im Zusammenhang mit dem Empfang dänischer Sender bei der Einführung des Digitalen Fernsehens (DVB-T) hin:

Es zeichnet sich ab, dass es nach flächendeckender Einführung des digitalen Fernsehens im Landesteil zu Empfangsschwierigkeiten für die bisherigen dänischen Programme (im Kabelnetz) kommen kann. Für die dänische Minderheit ist es wichtig, dänische Fernseh- und Rundfunkprogramme in digitaler Qualität empfangen zu können. Die dänische Minderheit wird sich daher an das dänische Kultusministerium wenden, damit bei den kommenden internationalen Frequenzverhandlungen im Frühjahr 2006 dieses Problem angesprochen werden kann. Nach unserem Kenntnisstand ist man sowohl von dänischer als auch deutscher Seite auf dieses Problem aufmerksam. Es muss gesichert werden, dass Minderheiten nördlich und südlich der Grenze auch weiterhin Fernseh- und Rundfunkprogramme des Nachbarlandes empfangen können.“

Unbeschadet dessen teilt die **Freie und Hansestadt Hamburg** zu den obigen Feststellungen und zu den Ausführungen unter Rdnr. 523 des Berichts aber Folgendes mit:

„Der an der Universität Hamburg eingerichtete Studiengang Journalistik / Medien / Kommunikationswissenschaft beinhaltet zwar keine speziellen Ausbildungsinhalte zu Regionalsprachen; Studierende haben jedoch die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen mit niederdeutscher Thematik zu belegen, die am gleichen Fachbereich der Universität angeboten werden.“

Nach Mitteilung des **Landes Niedersachsen** trifft die obige Feststellung des Ausschusses zwar zu, dass in den Programmen der privaten kommerziellen Sender Regional- und Minderheitensprachen kaum in Erscheinung treten. Das Land macht in diesem Zusammenhang aber auch auf folgendes aufmerksam: „Da das Zielgebiet dieser Sender in der Regel erheblich über den Sprachraum einer Regional- oder Minderheiten Sprache hinaus geht, lohnen sich für sie Beiträge in diesen Sprachen in der Regel nicht einmal in den Regionalfenstern. Eine Förderung setzt immer auch ein eigenes finanzielles Engagement des jeweiligen Senders voraus, das nicht erzwungen werden kann. Die Film- und Medienförderung in Niedersachsen erfolgt im Wesentlichen im Rahmen der nordmedia, der Mediengesellschaft der Länder NI und HB. Private Sender sind an der Gesellschaft nicht beteiligt, was eine Förderung erheblich erschwert. In der Vergangenheit standen noch Landesmittel außerhalb der nordmedia für die Film- und Medienförderung zur Verfügung, die z.T. auch in Kooperationen mit privaten kommerziellen Sendern investiert wurden. Auf Grund der schwierigen Haushaltslage wurden diese Mittel aber gestrichen. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt greift Initiativen privater Sender zur Stärkung der Präsenz der Regional- und Minderheitensprachen im Programm gern auf, allerdings bedarf es auch hier einer Initiative des Senders in Form eines Förderantrages. Derartige Initiativen gibt es vielfach im Bereich der nicht kommerziellen privaten Sender (Bürgermedien), wo das Land seine Spielräume voll ausschöpft.“

Niedersachsen weist außerdem darauf hin, dass die von dem Expertenausschuss empfohlene Ratifizierung des Art. 11 I a.iii der Charta nicht in Betracht kommt, weil er in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich garantierten Staatsfreiheit des Rundfunks steht. „Diese umfasst auch das Recht der Rundfunkveranstalter zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Programms ohne staatliche Einflussnahme. Es ist nicht vorstellbar, wie angemessene Vorkehrungen dafür getroffen werden können, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten, ohne konkret in die Programmgestaltung einzugreifen.“

Nach **Einschätzung des Bundes** könnte der Bereitschaft, weitere Artikel aus der Charta zu ratifizieren, außerdem die Besorgnis entgegenstehen, dass die Verpflichtungen aus der Charta teilweise verhältnismäßig extensiv ausgelegt werden, mit der Folge, dass der Adressat der Verpflichtung dann dem Vorwurf ausgesetzt ist, die in Rede stehende Verpflichtung sei nicht oder nur teilweise erfüllt. Dies könnte teilweise auch die verhältnismäßig geringe Zahl der Vertragsstaaten der Charta erklären.

S. Regional- oder Minderheitensprachen sind in den privaten Medien nach wie vor kaum vertreten, aufgrund fehlender positiver Maßnahmen zur Förderung ihrer dortigen Präsenz. Die Behörden verweisen hier auf die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Medien und ihren dadurch begrenzten Handlungsspielraum. Der Sachverständigenausschuss bekräftigt seine Ansicht, dass diese Freiheit durch die Erleichterung oder Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien nicht in Frage gestellt wird, und dass es angesichts der relativen Benachteiligung von Regional- oder Minderheitensprachen aufgrund ihrer geringen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung notwendig sei, dies durch positive Maßnahmen in den Medien auszugleichen. Dennoch hat es positive Initiativen von den Landesmedienanstalten der Länder Schleswig-Holstein (siehe Absätze 75 und 293 oben) und Niedersachsen (siehe Absatz 362 oben) gegeben, die als Modell dienen könnten. Darüber hinaus gibt es Spielraum für die stärkere Nutzung Offener Kanäle für diese Zwecke.

Das **Land Brandenburg** hat zu den die o. g. Feststellungen konkretisierenden Aussagen unter Rdnrn. 219. und 223, die Verpflichtungen aus Art 11 Abs.1 lit. b ii und c ii seien nicht erfüllt, nach denen zur Sendung von Niedersorbischen Radio- und Fernsehprogrammen zu ermutigen ist, bzw. solche Sendungen zu erleichtern sind, folgendes mitgeteilt: „Die Landesregierung wird im nächsten Staatenbericht die nach dem geltenden Rechtsrahmen verbleibenden Einflussmöglichkeiten des Landes sowie die tatsächliche Lage in Bezug auf den Gebrauch der sorbischen Sprache in privaten Hörfunk- und Fernsehmedien darstellen und dem Beratenden Ausschuss die gewünschten Informationen liefern.“

Das **Land Schleswig-Holstein** teilt in diesem Zusammenhang für die Förderung der dänischen Sprache Folgendes mit;

„Die Sach- und (Verfassungs-)Rechtsslage sowie die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Grenzen behördlichen Handelns wurden bereits mehrfach ausführlich dargelegt. Insoweit wird auf ergänzende Aussagen zu den Rdn. 67 und 71 verzichtet.“

Das **Land Sachsen-Anhalt** hat zu den die o. g. Feststellungen zum Gebrauch der Minderheitensprachen in den Medien für Niederdeutsch konkretisierenden Ausführungen unter Rdnr. 30 und 31 des Berichts folgendes mitgeteilt:

„Hinsichtlich der verfassungsmäßig garantierten Medienfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf es keiner neuen Bewertung.“

Unabhängig davon hat sich das Land Sachsen-Anhalt (Kultusministerium) – dabei handelt es sich ebenfalls um eine Initiative, die in der Arbeitsgruppe „Niederdeutsch“ im Kultusministerium ausführlich erörtert und ausgewertet wurde – direkt mit Medienvertretern der vor allem im Norden des Landes, also im Verbreitungsgebiet des Niederdeutschen, relevanten Medien „Volksstimme“ und MDR in Verbindung gesetzt.

In diesen sehr konstruktiven Gesprächen mit den Medienvertretern wurden Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer Platzierung des Niederdeutschen in den Medien ausführlich erörtert. Dabei wurde deutlich – in der Arbeitsgruppe „Niederdeutsch“ ist dies der Sprecherseite ausführlich erläutert worden –, dass die Medien (auch, aber nicht ausschließlich) vor dem Hintergrund der Gewinnerzielung Niederdeutschbeiträge auch gern aufnehmen, wenn sie entsprechend publikumswirksam sind. Es wurden verschiedene Strategien entwickelt, die eine rasche und unkomplizierte Information über Niederdeutschevents gegenüber diesen Medien ermöglichen. Seitens der Medienvertreter wurde aber auch deutlich gemacht, dass Publikumsattraktivität und Qualität der Beiträge – die leider nicht immer gewährleistet sind – unverrückbare Kriterien der Veröffentlichung bzw. Sendung darstellen.“

T. Die Bedingungen für den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Kulturbereich sind in Deutschland nach wie vor günstig. Allerdings finden die Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommende Kultur in der Kulturpolitik des Bundes im Ausland nach wie vor wenig Berücksichtigung.

Im Zusammenhang mit dieser Feststellung wird **die Frage gestellt**, in welchem Umfang nach welcher Vorschrift der Charta nach Auffassung des Ausschusses Pflichten übernommen worden sein sollen, die Regional oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommende Kultur zum Gegenstand staatlicher Politik im Ausland zu machen.

Soweit sich der Ausschuss in diesem Zusammenhang (unter Rdnr. 786 seines Berichts) außerstande sieht, die Anwendung von Artikel 14 lit. a) der Charta für Romanes in Hessen durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Förderung grenzüberschreitender Kontakte zwischen den Sprechern der unterschiedlichen Formen des Romanes festzustellen, wird darauf hingewiesen, dass die genannte Vorschrift solche Vereinbarungen nur insoweit fordert, wie dies für die grenzüberschreitenden Kontakte zwischen Sprechern zumindest verwandter Sprachgruppen erforderlich ist. Soweit solche Kontakte bereits gegeben sind, wie der Ausschuss dies für die Sprecher des Romanes selbst feststellt, ist also nicht in jedem Fall erneut ein staatlicher Regelungsbedarf gegeben. Soweit die Dachverbände der Sprecher deutscher Nationalität von Minderheitensprachen bzw. der Regionalsprache Niederdeutsch einen solchen Bedarf geltend machen, werden entsprechende Vorschläge im Rahmen der nach der Charta eingegangenen Verpflichtungen aber geprüft.

Für die grenzüberschreitenden Kontakte zwischen den Sprechern der dänischen Sprache ist im Übrigen auf die Bonn-Kopenhagener Erklärungen zu verweisen.

U. Es sind entschlosseneren Maßnahmen nötig, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu befördern. Was den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen von Wirtschaftsaktivitäten angeht, gibt es erheblichen Verbesserungsspielraum. Positive Initiativen, wie das Projekt „*Plattdütsk bi d' Arbeit*“ (siehe Absatz 673 oben),

Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

könnten als Modell für künftige Aktionen auf diesem Gebiet dienen. Im Hinblick auf soziale Einrichtungen sind strukturelle Maßnahmen, wie eine auf Zweisprachigkeit ausgerichtete Personalpolitik, nötig, um Deutschlands Verpflichtungen bezüglich des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen nachzukommen.

Von der **Freien und Hansestadt Hamburg** wird speziell zum Bereich der Alten- und Pflegeheime unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter den Rndnrn 543-546 die unter Rndnr. 544 referierte Position nachdrücklich bestätigt:

„Die fachlich zuständige Behörde für Soziales und Familie verweist darauf, dass ein besonderer Regelungsbedarf zur Sicherstellung von Betreuungsangeboten in niederdeutscher Sprache bislang weder von Seniorenvertretungen noch von Einrichtungsträgern deutlich gemacht wurde. Da die Verpflichtung der Vertragsparteien nach Artikel 13 Abs. 2 c) sich explizit auf den Rahmen des Zumutbaren bezieht, wird der Bewertung und Forderung des Sachverständigenausschusses (unter den Rndnrn 545, 546) widersprochen.“

Der **Freistaat Sachsen** hat zu der Feststellung des Ausschusses, es seien Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs der Sprachen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben notwendig, wie folgt Stellung genommen:

„Es kann sicherlich von Vorteil sein, wenn sorbische Experten ihre sprachlich-kulturelle Kompetenz in den wirtschaftlichen Austausch mit Polen, Tschechien und andere slawischen Länder stärker einbrächten. Die Wirtschaftsförderung Sachsen und die Kammern sollten ggf. dieses Potenzial ansprechen und entwickeln helfen. Der Anstoß sollte aber von der sorbischen Wirtschaftsvereinigung kommen. Im Bereich des Tourismus kann die Sprach- und Kulturkompetenz ebenfalls stärker genutzt werden, um so vermehrt Gäste aus Polen und Tschechien anzuziehen. Ein Ausbau des Zwangs zur Zweisprachigkeit erbrächte aber nur eine zusätzliche Belastung der Unternehmen und wäre daher nicht im allgemeinen Interesse. Damit kann die Empfehlung des Sachverständigenausschusses in diesem Punkt z. T. positiv bewertet werden.“

Zu 3.3. Zu den Vorschlägen für Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse des zweiten Überprüfungszeitraums

Das Ministerkomitee wird ersucht, seine Schlussfolgerungen im Lichte dieser Stellungnahme zu treffen.

B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

Empfehlung RecChL(2006) 1 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

*(verabschiedet am 1. März 2006 vom Ministerkomitee
auf der 957. Sitzung der Stellvertreter der Minister)*

Das Ministerkomitee -

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Bewertung, die der Sachverständigenausschuss der Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Bewertung Informationen, die von Deutschland in seinem zweiten Regelmäßigen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Ortsbesuch gewonnen hat, zugrunde liegen,

nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses; -

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten,
2. Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um:
 - sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung in Obersorbisch nicht gefährdet wird,
 - den bestehenden Mangel an niedersorbischsprachigen Lehrern zu beheben,
 - das von den Sprechern der nordfriesischen Sprache vorgeschlagene Bildungsmodell für Nordfriesisch zu entwickeln und umzusetzen,
 - Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterweisung in und die Durchführung des Unterrichts auf Saterfriesisch eiligst zu verbessern und ein kontinuierliches Bildungsangebot für diese Sprache sicherzustellen,
 - die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden in den betroffenen Bundesländern zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen,
 - hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden,

3. den Rückgang an Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für die Sprachen Niederdeutsch, Saterfriesisch und Niedersorbisch aufzuhalten und die Einrichtungen für die Lehrerausbildung zu verbessern,
4. ein effektives Prüfungsverfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil II fallen, sicherzustellen,
5. entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen sowie
6. Anreize zu schaffen, damit Regional- oder Minderheitensprachen in privaten Rundfunk- und Fernsehprogrammen stärker berücksichtigt werden.